

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 29

11. Jahrgang

19. Juli 1941

Kampf um soziale Gerechtigkeit

Die zunehmende Technisierung, die Zusammenballung großer arbeitender Massen in den Industriezentren, die Anhäufung von Kapital in den Händen weniger Unternehmer legten es schon im Laufe des 19. Jahrhunderts den Einsichtigen klar, daß sich eine soziale Umwälzung größten Ausmaßes vorbereitete. Eine verkehrsarme patriarchalische Hauswirtschaft wurde in geschichtlich kurzer Zeit, sozusagen über Nacht, aller ihrer Voraussetzungen beraubt. Der menschliche Geist, der diese Umwälzung veranlaßt hatte, fand nicht Zeit, eine neue den sprunghaft geschaffenen Verhältnissen angepaßte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens zu finden. Die Reste althergebrachter Familienwirtschaft und Bürgerlichkeit standen neben ausbeuterischen Gebilden des Kapitalismus. Aus dem Chaos, in das das menschliche Zusammenleben nun geraten war, erwuchs die Verzweiflungslehre des Marxismus.

Im Deutschland des Kaiserreichs wurden, nach den ersten Unruhen und Zusammenstößen, die Spannungen dieser sozialen Revolution durch eine vorbildliche Sozialgesetzgebung und den Wohlstand einer wirtschaftlichen Blütezeit überdeckt. Gelöst wurden sie nicht. Der Weltkrieg, ein Versuch der Hauptkapitalmächte, einen angeblichen Konkurrenten niederzuschlagen — nur ein Kapitalist konnte auf die Vorstellung verfallen, durch Niederschlagung und Ausbeutung eines großen Volkes selbst zu gewinnen — und die Nachkriegszeit legten das ganze Chaos bloß: Sinnlose Anhäufung von Kapital in den Händen weniger, Massenelend, Massenarbeitslosigkeit; der Mensch war zum Sklaven des Kapitals und der Technik geworden — auf der anderen Seite der zerstörende internationale Proletkult, der Volk, Familie und Kultur, der die hohen Werte menschlicher Gemeinschaft schlechthin verneinte. Hier wie dort war der Jude herrschend. Die Hochburg des Kapitalismus in USA. und die Zentrale des Bolschewismus in Moskau waren und sind Domänen des Judentums. Eine neue Form des menschlichen Zusammenlebens, die den Gegebenheiten unserer Zeit entsprechen hätte, vermochte sich nicht zu bilden. Die Mißstände und die immer unüberbrückbarer wer-

denden Gegensätze schienen die Vorbereitung für den Zusammenbruch zu sein, der im Chaos des Bolschewismus enden mußte.

Es ist die Sendung des deutschen Volkes in dieser Epoche, die neue Ordnung menschlichen Zusammenlebens zu begründen, an die Stelle des Chaos des Kapitalismus und Bolschewismus die soziale Gerechtigkeit zu setzen, an die Stelle einer Beherrschung des Menschen durch das Kapital und die Technik deren sinnvollen Einsatz zur Hebung der Kultur und des Wohlstandes; an die Stelle der Ausbeutung durch wenige einzelne die Teilnahme aller an den Gütern der Erde und den Geschenken der Kultur; an die Stelle der Vermassung die Eingliederung der Persönlichkeit in die Gemeinschaft des Volkes. Und so, wie der Nationalsozialismus im Volksleben dem einzelnen seinen Platz anweist, so auch im Völkerleben dem einzelnen Volk des Großraumes: Nicht kapitalistische Ausbeutung und Unterdrückung, sondern auch hier sinnvolle Ordnung und soziale Gerechtigkeit.

Der Kampf, den die Vormächte des Kapitalismus gegen das Deutsche Reich führten, war nichts als der Versuch, ein unzulängliches Herrschaftssystem mit dem Mittel brutaler Gewalt aufrechtzuerhalten und das Aufkommen einer neuen gestaltenden Idee des menschlichen Zusammenlebens unter den Gegebenheiten des 20. Jahrhunderts zu verhindern. Dieser Kampf mußte die Bundesgenossenschaft jener Macht finden, die seit ihrem Entstehen sich als Geist der Zersetzung und Anarchie, als offener und geheimer Feind jeder Ordnung betätigt hatte: Des Bolschewismus. In der Gegnerschaft gegen eine wahrhaft ordnende und gestaltende Macht waren sich die Baruch und Frankfurter einig mit den Juden des Kreml. Der offene Kampf deckt nur die innere und unvereinbare Gegensätzlichkeit auf und ist trotz aller Härte deshalb als klärend und reinigend empfunden worden.

Der Kampf, der heute geführt wird, ist deshalb in seiner tiefsten Bedeutung ein Rechtskampf, ein Kampf um eine neue sinnvolle Ordnung des menschlichen Zusammenlebens und um soziale Gerechtigkeit.

Ergebnisse und Vorschläge zum System des deutschen Vermögensrechts

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

Inhaltsübersicht ¹⁾	Seite
I. Zur Rechtserneuerung im Bereich des bürgerlichen Rechts 1933—1940	1506
II. Stoff und Gesamtsystem des neuen deutschen Gemeinrechts	1507
1. Vom Sinn des Rechtssystems	1507
2. Der Stoff des Gemeinrechts	1508
3. Zum Gesamtsystem des Gemeinrechts	1508
III. Das neue System des Vermögensrechts.	1509
1. Grundgedanken	1509
2. Die Unterscheidung zwischen Schuld- und Sachenrecht in früheren Rechtssystemen	1509
3. Zur Trennung von Schuld- und Sachenrecht im BGB.	1509
4. Vermögensordnung u. Vertragsordnung	1510
IV. Die Gliederung der Vermögensordnung	1510
1. Das Vermögen im allgemeinen	1510
2. Die einzelnen Vermögensgüter	1510
V. Die Vertragsordnung	1511
1. Vertrag und Delikt.	1511
2. Zur Gliederung der Vertragsordnung	1511
VI. Unerlaubte Handlungen und Schadensausgleich	1512
VII. Zur Kritik	1512
1. Zum Begriff des Gemeinrechts	1512
2. Zur Systematik d. Schadensersatzrechts	1513

I. Zur Rechtserneuerung im Bereich des bürgerlichen Rechts 1933—1940

Überblickt man die Bemühungen und Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit zur Erneuerung des Systems des bürgerlichen Rechts, so läßt sich wohl eine gewisse Entwicklungslinie feststellen.

Die Erkenntnis, daß das BGB. von der liberalen Geisteshaltung des Bürgertums des 19. Jahrhunderts geprägt ist, hat zunächst eine heftige Kritik des Gesetzeswerkes im Ganzen und seiner privatrechtlichen Grundbegriffe im einzelnen veranlaßt. Der Kampf richtete sich vornehmlich gegen die im Allgemeinen Teil enthaltenen und von da her das BGB.-System beherrschenden allgemeinen Rechtsbegriffe, weil und soweit sie ohne Rücksicht auf natürliche und gesunde Funktionsverschiedenheiten Nichtzusammengehöriges vereinen. Grundlage des Systems sollten vielmehr die natürlichen Lebens- und Aufgabenbereiche in der Volksordnung sein, entsprechend der methodischen und systematischen Grundforderung, daß Rechtsordnung und Volksordnung nicht mehr getrennt gegenübergestellt werden dürften.

¹⁾ Anlaß und Gegenstand der folgenden Betrachtung bildet das Buch von Franz Wieacker, o. ö. Prof. an der Univ. Leipzig, „Zum System des deutschen Vermögensrechts, Erwägungen und Vorschläge“. Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, H. 126, Leipzig 1941. 62 S., 2,50 RM.

Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts vollzog sich daher zunächst mehr im Wege einer Ausgliederung weiterer Rechtsgebiete aus der Systematik des BGB., wodurch z. B. das Recht der Familie, das Recht der Arbeit und das bäuerliche Recht eine grundlegende Umgestaltung erfuhren²⁾. Insoweit besteht ein unverkennbarer Zusammenhang mit der Entwicklung, die die Gesetzgebung zum bürgerlichen Recht im gleichen Zeitabschnitt genommen hat. Die umfassendsten gesetzlichen Neuerungen finden wir auf dem Gebiete des Familienrechts und in dem überhaupt neu geschaffenen Gebiet des Bauernrechts: Aus dem Gesetzesstoff des 4. Buches des BGB. sind wichtige Teile durch selbständige Einzelgesetze neu geregelt worden, wobei an erster Stelle die Nürnberger Gesetze von 1935 und das EheG. von 1938 zu nennen sind³⁾; den Kern des Bauernrechts bilden das REG von 1933 mit der EHRV und der EHVfO von 1936 sowie die Gesetzgebung zum Reichsnährstand. Zum Erbrecht des BGB. ist vor allem das TestG. von 1939 zu nennen. Die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag sind durch das ArbOG. von 1934 zwar nicht außer Kraft gesetzt, aber jedenfalls in Inhalt und Reichweite erheblich verändert worden. Dagegen blieb das BGB. im übrigen, vor allem in seinen ersten drei Büchern, gesetzesmäßig gesehen scheinbar unerschüttert. Das Bild verändert sich allerdings, wenn man die Einwirkungen des Preisrechts, des Devisenrechts, überhaupt des staatlich oder ständisch geregelten Lieferungsrechts auf das Schuldvertrags- und insbesondere das Kauf- und Umsatzrecht betrachtet⁴⁾ und wenn man das Grundstücksrecht des BGB. in die Gesetzgebung zur Bodenverfassung einordnet⁵⁾. Diese Wandlung des Güterumsatzrechts und des Bodenrechts trat jedoch im BGB. selbst nicht in Erscheinung⁶⁾.

²⁾ Hierzu z. B. Busse, „Der Erbhof im Aufbau der Volksordnung“, Berlin 1936; Siebert, „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit“, Hamburg 1935; Wieacker, „Der Stand der Rechtserneuerung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts“, Dtsch. Rechtswiss. 1937, 3 ff. Kritischer Gesamtbericht: Bohmer, „Das Schriffum zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts“, Dtsch. Rechtswiss. 1939, 77 ff.

³⁾ Wie vielgestaltig das gegenwärtige Bild der Gesetzgebung im Familienrecht ist, zeigt sich am deutlichsten bei einem Versuch, die gesetzlichen Bestimmungen zu einem geordneten Sachbereich zusammenzufügen; vgl. dazu Siebert, „Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen, Systematische Gesetzsammlung“, Berlin 1939.

⁴⁾ Zum Devisenrecht vgl. neustens die ausführliche Darstellung bei Staudinger-Weber, Anm. 39 ff. vor § 244. Aus der Fülle der Äußerungen über BGB.-Vertrag und neues Wirtschaftsrecht seien genannt: Merkel, „Abschied vom Schuldrecht“, RdRN. 1937, 850; Schmidt-Rimpler, „Vom System des bürgerlichen und Wirtschaftsrechts“ in: „Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts“, Schriften der Akademie f. Dtsch. Recht, 1938, S. 79 ff.; Hedemann, „Wirtschaftsrecht“ (Grundriß), 1939, bes. S. 286 ff.; neustens die Bemerkungen von Großmann-Doerth: AkadZ. 1941, 123 f.

⁵⁾ Hierzu z. B. Busse, „Bodenrecht statt Grundstücksrecht“, AkadZ. 1937, 427 und „Gliederung und Einheit des deutschen Bodenrechts“, Ztschr. f. d. ges. Staatswiss. 98 (1938), 498; Wieacker, „Bodenrecht“ (Grundzüge der Rechtswissenschaft), 1938, bes. S. 13 ff.

⁶⁾ Vgl. dazu noch unten VII.

Hatten danach also Wissenschaft und Gesetzgebung bei der Erneuerung des bürgerlichen Rechts sich zunächst vorwiegend den neu geschaffenen ausgegliederten Rechtsgebieten zugewandt, so darf doch nicht übersehen werden, daß schon in diesem ersten Abschnitt nach mehreren Richtungen hin auch an der Erneuerung des Schuld- und Sachenrechts gearbeitet worden ist⁷⁾. Eine systematische und dogmatische Durchdringung dieses Kernbereichs des Privatrechts ist dann vor allem durch die wissenschaftlichen Grundrisse begonnen worden, und zwar zunächst durch die Bände von Larenz und Stoll zu „Vertrag und Unrecht“⁸⁾. Man hatte erkannt, daß auch der vermögensrechtliche Leistungsverkehr einem echten Lebensbereich entspricht und daß seine Regelung einen wesentlichen Bestandteil der völkischen Rechtsordnung bildet. Es konnte daher nicht zweifelhaft sein, daß — nachdem eine gewisse Klärung der allgemeinen Grundsätze und Methoden erfolgt war — die Wissenschaft sich auch des „eigentlichen“ Privatrechts bemächtigen und die Durchdringung und Neuordnung der wichtigsten Einzelgebiete und Einzelfragen auf dem Boden gründlicher Dogmatik und mit dem Ziele eines neuen Systems in Angriff nehmen würde.

In dieser Entwicklung scheint nunmehr ein neuer Abschnitt erreicht zu sein. Seit einiger Zeit hat eine neue Welle der wissenschaftlichen Arbeit an der Rechtserneuerung eingesetzt, die sich recht eigentlich das Schuld- und Sachenrecht des BGB. zum Gegenstand nimmt und dabei eine ins Einzelne gehende neue Dogmatik und ein neues System des Gemeinrechts zu entwickeln sucht. Als Beispiel sei hier nur auf die Untersuchungen von Brandt⁹⁾ zur Überwindung der Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungs geschäft verwiesen. Der Plan zur Schaffung eines Volksgesetzbuches¹⁰⁾ verleiht diesen Arbeiten eine besondere Aktualität und wird auch das Interesse der Rechtspraxis an den Problemen der Erneuerungsarbeit im Privatrecht erheblich verstärken.

Bei dieser Lage verdienen die Erwägungen und Vorschläge für ein neues System des deutschen Vermögensrechts, die Wieacker kürzlich veröffentlicht hat, besondere Beachtung¹¹⁾. Unter kritischer Würdigung früherer Rechtssysteme sowie der Systeme des BGB. und des ABGB. bringt die Schrift von Wieacker eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Rechtssystems überhaupt sowie Vorschläge über den Aufbau des Gesamtsystems des Gemeinrechts und im Anschluß

hieran eine ins Einzelne gehende Erörterung der systematischen Gliederung des Vermögensrechts.

Aufgabe des folgenden Berichts soll es sein, die Aufmerksamkeit der Rechtspraxis auf diesen bedeutsamen Versuch einer völligen Neuordnung unseres Vermögensrechts hinzulenken.

II. Stoff und Gesamtsystem des neuen deutschen Gemeinrechts

1. Vom Sinn des Rechtssystems

Wieacker beginnt seine Untersuchungen über Stoff und Gesamtsystem des Gemeinrechts mit überzeugenden Darlegungen über die Aufgabe des völkischen Rechtssystems überhaupt (S. 5—14).

Das Rechtssystem erhält eine neue Aufgabe, wenn, wie wir erkannt haben, das Recht dem Gesetz vorgegeben ist, nämlich als vorgegebene Art des Daseins der völkischen Lebensgemeinschaft, als die Lebensordnung des deutschen Volkes. Dann sind Begriff und System nicht mehr bloße rechtstechnische oder rechtskonstruktive Ordnungsbegriffe, sondern notwendige Mittel und Formen, um den Sinn, die Einheit und die Gliederung der völkischen Lebensordnung zu erschließen, zu entfalten und zu sichern. Damit der Sinn der völkischen Lebensordnung griffbereit für den Einzelfall im positiven Gesetz zuverlässige Gestalt gewinnt, muß er als Einheit hinter der Vielfalt der täglichen Wirklichkeit zum Bewußtsein und zum wirkungskräftigen Begriff gebracht sein, wo das Gesetz spricht. Ein richtiges System ist also nichts weniger als die Art und die Ordnung, in der die Vielfalt der Wirklichkeit und die Besonderheit des einzelnen Falles unter die Einheit der völkischen Grundanschauung tritt. Die Gestalt eines Rechtssystems ist mithin abhängig von der konkreten Rechtsanschauung, die ihm zugrunde liegt. Fehlt es an einem Rechtssystem oder ist das Rechtssystem falsch, so ist der innere Gehalt der erfaßten Rechtsverhältnisse oder der Lebensbereiche gefährdet und kann überdeckt und verfälscht werden.

Gegen das BGB.-System ist vor allem einzuwenden, daß es die völkische Rechtswirklichkeit nicht richtig in Erscheinung treten läßt. Das System des BGB. ist das Produkt vielfacher einander widersprechender Systemlehren der Rechtsentwicklung und darum in sich uneinheitlich und gebrochen. Insbesondere sind die von der sozialen Wirklichkeit ausgehenden fruchtbaren Systemversuche des älteren Naturrechts durch die jüngere Naturrechtslehre und namentlich die Pandektenwissenschaft verdrängt zugunsten einer Methode, die ohne Beziehung zur Lebensform und den sozialen Funktionen der Rechtseinrichtungen den Rechtsstoff nach logisch-begrifflichen Gesichtspunkten gliederte.

Demgegenüber muß ein der neuen Rechtsanschauung entsprechendes System die Vorgänge der Rechtswirklichkeit wieder in den Vordergrund stellen und diejenigen Merkmale zum Ausgangspunkt seiner Gliederung nehmen, auf denen die soziale — vielleicht besser: funktionale — Wertung einer Gruppe von Lebenstatbeständen beruht.

Die erhebliche praktische Bedeutung eines solchen Rechtssystems für die Rechtsprechung bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung. Mit Recht hebt Wieacker aber auch die Bedeutung eines richtigen Systems für unsere Gesetzgebung hervor: Wenn ein richtiges System die Art und Ordnung ist, in der die Vielfalt der Wirklichkeit und

⁷⁾ Vgl. z. B. Lange, „Vom alten zum neuen Schuldrecht“, Hamburg 1934; Larenz, „Rechtsperson und subjektives Recht“, Berlin 1935; Stoll, „Die Lehre von den Leistungsstörungen“ (Akademie-Bericht), Berlin 1936; Siebert, „Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung“, Marburg 1934. Dazu auch die wertvolle Arbeit von Lüben Dikow (Prof. in Sofia), „Die Neugestaltung des Deutschen Bürgerlichen Rechts“, Berlin 1937.

⁸⁾ Larenz, „Vertrag und Unrecht“ (Grundzüge der Rechtswissenschaft) Bd. I, 1936, Bd. II, 1937; Stoll, „Vertrag und Unrecht“, Bd. I und II, Tübingen 1936. Diesen Bänden sind dann weitere wissenschaftliche Grundrisse zum bürgerlichen Recht gefolgt, z. B. von Lange und Wieacker.

⁹⁾ „Eigentumserwerb und Austauschgeschäft, der abstrakte dingliche Vertrag und das System des deutschen Umsatzrechts im Lichte der Rechtswirklichkeit“, Leipzig 1940.

¹⁰⁾ Hedemann, „Das Volksgesetzbuch der Deutschen“, München und Berlin 1941. Vgl. auch die Aufsätze im Jahrb. der Akad. f. Dtsch. Recht, 6./7. Jahrg., 1939/40.

¹¹⁾ Vgl. Anm. 1 zu Beginn dieses Aufsatzes.

die Besonderheit des einzelnen Falles unter die Einheit der allgemeinen Grundanschauung tritt, so bedarf es doppelt eines richtigen Systems, wo ein neues Gesetz eine neue rechtliche Grundanschauung durchsetzen und befestigen will. Von dieser Forderung her entwickelt Wieacker seine Vorschläge in grundsätzlich gleicher Weise für System und Kodifikation, wobei er für die Kodifikation in seinem Bereich naturgemäß vor allem an das Volksgesetzbuch denkt. Ich glaube allerdings, daß für die Fragen der Kodifikation noch andere, vor allem gesetzestechnische Gesichtspunkte eine Rolle spielen, so daß Rechtssystem und Gesetzssystem doch wohl nicht immer völlig übereinstimmen können. Das ändert aber nichts an der Überzeugungskraft der Darlegungen Wieackers darüber, daß dem Gesetzeswerk eine klare Erkenntnis vom System des Rechts vorangehen und zugrunde liegen muß.

2. Der Stoff des Gemeinrechts

In ein echtes System der geschilderten Art kann man nur bringen, was selbst schon eine innere Einheit ist. Wieacker stellt daher folgerichtig zunächst die Frage nach dem „Beruf unserer Zeit“ zu Systematisierung und Kodifikation des Gemeinrechts. Ist es möglich, die noch ständig strömenden Bildungen des neuen Rechts auf die gedankliche Einheit eines Gemeinrechts zurückzuführen? Würde ein überwiegend privatrechtliches Volksgesetzbuch überhaupt noch in der Wirklichkeit einen einheitlichen Gegenstand vorfinden?

Wieacker bejaht diese Fragen (S. 15—21) unter der Voraussetzung, daß alle Gebiete mit besonderem Lebensgehalt außer acht gelassen werden und nur derjenige einheitliche Bereich rechtlicher Verhältnisse aller Volksgenossen geordnet wird, dem gleiche Rechtsgrundsätze zugrunde liegen. Die Durchführung dieses Bestrebens bereitet allerdings Schwierigkeiten, insofern die Ausschaltung aller besonderen Bereiche die Gefahr eines Auseinanderreißen von zusammengehörigem Rechtsstoff mit sich bringt. Zweifellos gehören nach Wieacker zum Gemeinrecht das Personenrecht, das Familienrecht, das Familiengüterrecht und das Erbrecht. Dagegen sollen aus dem Volksgesetzbuch wegen ihrer besonderen Funktionen und ihrer entsprechend ausgebildeten spezialisierten Lösungen ausscheiden das gesamte Arbeitsrecht, das Urheberrecht, der gewerbliche Rechtsschutz, der Verlagsvertrag und der überwiegende Teil des Privatversicherungsrechts. Bei dem Bodenrecht bereitet die besonders enge Verflechtung mit der öffentlichen Verwaltung Schwierigkeiten; deshalb schlägt Wieacker hier vor, daß das Volksgesetzbuch unter Verzicht auf das übrige Raumrecht sich auf diejenige Ordnung des Liegenschaftsrechts, die sich im Grundbuch vollzieht, beschränkt und nur die Anknüpfungspunkte des öffentlichen Bodenrechts hervorhebt. Dagegen sollen das Recht der Raummiete und der gewerblichen Pacht in das neue System miteinbezogen werden, während Erbhofrecht und Bergrecht als echte Sonderrechte aus dem Gemeinrecht ausscheiden. — Trotz der mannigfachen Sonderformen der Typenverträge, des berufsständischen und öffentlichen Lieferungsrechts bejaht Wieacker die Möglichkeit eines allgemeinen Vertragsrechts, das als Rahmenregelung den einheitlichen Kern innerhalb des beruflichen und wirtschaftlichen Sonderrechts bildet und in allen Teilen die veränderte Anschauung vom Vertrag als einem Mittel des gesamtvolkischen Leistungs- und Kreditkreislaufs zum Ausdruck bringt.

In dieses Umsatzrecht sollen auch das Recht der Handelsgeschäfte und das Recht der Wertpapiere, soweit die Erhaltung der europäischen Rechtseinheit im Wechsel- und Scheckrecht dies gestattet, eingeschmolzen werden. Dagegen soll das Recht des Kaufmannstandes und der Handelsgesellschaften wie bisher außerhalb des Gemeinrechts geordnet werden.

Bei einer kritischen Stellungnahme zu diesen Vorschlägen würde die Gleichsetzung von Stoffeinheit und Gesetzeseinheit, die Wieacker in diesem Abschnitt seiner Darlegungen geradezu als selbstverständlich ansieht, einer Prüfung unterzogen werden müssen; vor allem aber wirft die von Wieacker vertretene Stoffabgrenzung die Frage auf, ob für Begriff und Bereich dieses Gemeinrechts ein genügend positiver Inhalt gefunden werden kann. (Dazu unten VII.)

3. Zum Gesamtsystem des Gemeinrechts

Der hiermit umrissene Stoffbereich umfaßt also im wesentlichen das Personen- und Familienrecht, das Vermögensrecht, das Familiengüter- und Erbrecht. Diesen Stoff will Wieacker (S. 22—25 und Übersichten im Anhang) in der Weise gliedern, daß ein eindrucksvoller Stufenbau vom einzelnen zur Familie und den weiteren Personenverbänden entsprechend der älteren naturrechtlichen Systematik erreicht wird, verbunden mit einem bereits im PrALR. verwirklichten Parallelismus: Volksgenosse — Güterordnung, Familie — Familiengüterordnung. Demgemäß soll das Recht des einzelnen Volksgenossen nicht dem Familienrecht zugeordnet, sondern die persönliche Rechtsstellung des Volksgenossen, des Trägers aller gemeinrechtlichen Rechtsstellungen, dem gesamten Gemeinrecht vorangestellt werden. Es ergibt sich somit folgender Aufbau:

1. Teil: Personenrecht
2. Teil: Vermögensrecht
3. Teil: Familienrecht
4. Teil: Familiengüterrecht (mit Erbrecht)
5. Teil: Vereinigungen¹²⁾.

In der anhangsweise entwickelten Übersicht gliedert Wieacker noch schärfer:

1. Teil: Person und Vermögen
2. Teil: Familie und Familiengut
3. Teil: Vereinigungen.

Folgt man diesem System, so wird der bisherige Allgemeine Teil des BGB. von selbst aufgezehrt und folgenden Sachbereichen zugeordnet: Das Recht der natürlichen Personen (§§ 1—20) gehört zum Personenrecht, die juristischen Personen (§§ 21—89) gehören zum Recht der Vereinigungen. Der Abschnitt über die Sachen (§§ 90—102) wird vom Vermögensrecht aufgenommen. Der Abschnitt über die Rechtsgeschäfte (§§ 104—185) gehört zum größten Teil in das Vertragsrecht; einige echte Leitsätze, z. B. über Wucher und Gesetzesumgehung, könnten mit Vorschriften über Rechtsanwendung und Rechtsausübung zu Grundregeln zusammengestellt werden, nach Art der Einleitung zum ALR.

Dieses System entspricht, wie Wieacker mit Recht betont, bereits der heutigen Rechtswirklichkeit; es ist geltendes Recht und hat damit die systematische Unfruchtbarkeit des bisherigen Allgemeinen Teils des BGB. klar erwiesen.

¹²⁾ Wenn man aber Personen- und Familienrecht nicht trennen will, wäre nach W. auch folgende Einteilung vertretbar: 1. Person und Familie, 2. Vermögensrecht, 3. Familiengüter- und Erbrecht, 4. Vereinigungen.

III. Das neue System des Vermögensrechts

1. Grundgedanken

Auf der Grundlage dieses Gesamtsystems wendet sich Wieacker nunmehr seinem Hauptthema, dem System des Vermögensrechts, zu. Dabei ist das Ziel seiner Untersuchungen:

Die Erweiterung des bisherigen Sachenrechts zu einer Vermögensordnung, die Beschränkung des bisherigen Schuldrechts auf eine Vertragsordnung.

Der Ausgangspunkt für die Begründung dieser Thesen ist folgender Gedankengang: Das Vermögensrecht soll alle volksgenössischen Rechtsverhältnisse umfassen, die nicht — wie das Familiengüter- und Erbrecht — überwiegend personen- oder verbandsrechtlich bestimmt sind. Damit erfaßt das Vermögensrecht also vornehmlich den bisherigen Bereich des Schuld- und Sachenrechts. Die gemeinrechtlichen Systeme des 16. Jahrhunderts, das Pandektensystem und das BGB. haben diesen Bereich nach dem Gegensatz zwischen jus in re (Sachenrecht) und obligatio (Forderungsrecht) aufgegliedert. Dagegen haben z. B. das ALR., der code civil und das OstABGB. das Vermögensrecht nach der Funktion des Vermögens- und des Güterverkehrs in einer sozialen Ordnung gegliedert. Das ist jedenfalls der richtige Ausgangspunkt, denn die Systematik des Vermögensrechts muß aus den Aufgaben des Vermögens als Ausstattung des Volksgenossen mit wirtschaftlichen Einsatzmitteln entwickelt werden. Das führt nach Wieacker zur Unterscheidung zwischen dem Recht der Vermögenszuordnung und dem Recht des vertraglichen Leistungsaustauschs.

2. Die Unterscheidung zwischen Schuld- und Sachenrecht in früheren Rechtssystemen

Wieacker weist nach, daß die Trennung von Schuld- und Sachenrecht im BGB., die das Merkmal der Willensherrschaft über eine Person oder Sache zum Ausgangspunkt macht, auf die gemeinrechtlichen Systeme des 16. Jahrhunderts und das Pandektensystem zurückgeht. Der Begriff der res, die noch in den Justinianischen Institutionen das ganze, auch das unkörperliche Vermögen umfaßt, erfährt schon bei den Glossatoren eine Umdeutung zur körperlichen Sache hin. Im 16. Jahrhundert stellt dann der Systematiker Apel erstmalig das dominium als Recht an der körperlichen Sache der obligatio gegenüber. Diese Unterscheidung wird bestimmend für die späteren gemeinrechtlichen Systeme, das späte Naturrecht und die Pandektenwissenschaft. Savigny verbindet sie mit der Lehre vom subjektiven Recht als Willensherrschaft und stellt nunmehr das ius in re als Willensherrschaft über „ein begränztes Stück der unfreyen Natur“ und die obligatio als Herrschaftsverhältnis über eine fremde Person einander gegenüber. In dieser Form findet die Unterscheidung Eingang in die partikulären Gesetzgebungswerke des 19. Jahrhunderts und gelangt schließlich ins BGB.

Die Folge dieser auf der begrifflichen Struktur der subjektiven Rechte beruhenden Einteilung ist nicht nur ein Auseinanderreißen von Lebenszusammenhängen wie z. B. von Warenkauf und Lieferung. Sie bewirkt namentlich auch eine Verengung des Vermögensrechts zu einem Sachenrecht, wobei die unkörperlichen Gegenstände ganz außer acht gelassen und die Vermögenseinheit als Ganzes vollständig mißachtet wird.

Demgegenüber erfaßt noch das frühe Naturrecht das Vermögen als den gesamten Kreis der einer Person zustehenden Gegenstände. Die naturrechtlichen Systeme stellen entweder das Güterumsatz- und Erbrecht als Eigentumserwerbsgründe innerhalb des Vermögensrechts dar wie das ALR. und der Code civil oder stellen wie Pufendorf eine Vertrags- und Eigentumsordnung nebeneinander. Dabei ist jedesmal unter „Eigentum“ nicht nur das vollste dingliche Recht an körperlichen Sachen verstanden, sondern diese Bezeichnung hat den Bedeutungswert des Vermögens schlechthin.

Den hier bewahrten deutschrechtlichen Vermögensbegriff, der in der Gesetzgebung des Altreiches nur in der ErbbaurechtsVO., in der Regelung des Inventarpfandrechts und neuerdings im Erbhofrecht Ausdruck gefunden hat, muß das Volksgesetzbuch aufnehmen und damit den durch das Eindringen des Pandektensystems entstandenen Riß im deutschen Zivilrecht schließen.

3. Zur Trennung von Schuld- und Sachenrecht im BGB.

Es konnte nicht die Aufgabe Wieackers sein, seine historisch-systematischen Ausführungen durch gleichzeitige dogmatische Einzeluntersuchungen zum geltenden Recht zu unterbrechen. Wegen der schon gegenwärtig sehr erheblichen praktischen Bedeutung dieser Fragen zum geltenden Schuld- und Sachenrecht des BGB. sei hier aber wenigstens kurz hingewiesen auf die neuesten rechtsdogmatischen Untersuchungen von Brandt und von Wieacker selbst. Wieacker hat die Forderung in ihrer wesentlichen Funktion als Mittel und Gegenstand der Vermögenszuordnung auf Grund des BGB. und des Vollstreckungsrechts eingehend dargestellt¹³⁾. Brandt hat z. B. dargelegt, daß die Rechtsprechung mit Hilfe des § 826 ein ius ad rem weitreichend anerkannt habe; vor allem aber hat er nachzuweisen versucht, daß die Rechtsprechung das Prinzip der vom Schuldvertrag losgelösten (abstrakten) sachenrechtlichen Einigung längst aufgegeben habe¹⁴⁾.

Daß die Frage der abstrakten Einigung zum mindesten de lege ferenda sehr zweifelhaft ist, darf im einzelnen als bekannt vorausgesetzt werden. Es bestehen hier folgende Möglichkeiten: Entweder beseitigt man nur die abstrakte Einigung. Damit würden, was ziemlich allgemein anerkannt wird, jedenfalls diejenigen Fälle befriedigend gelöst werden, in denen das Kausalgeschäft von vorn herein fehlt; dann soll also auch die Übereignung ungültig sein. Bei nachträglichem Fortfall der causa wird allerdings die Selbständigkeit der Einigung mit der Folge einer Pflicht zur Rückübertragung des Eigentums vielfach für zweckmäßiger gehalten. Man kann aber noch einen Schritt weiter gehen und die Einigung als besonderen sachenrechtlichen Vertrag ganz beseitigen¹⁵⁾: Das Eigentum würde dann durch Kaufvertrag und Übergabe übergehen; immerhin würde die Übergabe in Erfüllung des Kaufvertrages wohl immer noch mehr als eine nur besitzrechtliche Willensübereinstimmung enthalten.

¹³⁾ Dtsch. Rechtswissenschaft 1941, 49 ff.

¹⁴⁾ „Eigentumserwerb und Austauschgeschäft“, bes. S. 124 ff., 156 ff. Dazu z. B. Larenz: DR. 1940, 1264, Pritsch: DJ. 1941, 439, aber auch Arnold: Dtsch. Gemein- und Wirtschaftsrecht 1941, 114.

¹⁵⁾ Die Ansicht, daß im künftigen Recht auch eine kausal gestaltete besondere Einigung keine Berechtigung habe, wird vertreten bes. von H. Krause: ArchZivPr. 25 (1939), 323 ff., Brandt, Larenz und Wieacker a. a. O.

Jedenfalls wird also die bisherige Unterscheidung zwischen Schuld- und Sachenrecht nicht nur unter großen rechtssystematischen Gesichtspunkten angegriffen, sondern man ist gleichzeitig zu eingehenden dogmatischen Einzeluntersuchungen und zu wichtigen rechtspolitischen Einzelergebnissen vorgedrungen.

4. Vermögensordnung und Vertragsordnung

Die bisherige rechtssystematische Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht soll durch eine Gliederung des Vermögensrechts nach den Aufgaben des Vermögens überwunden werden. Diese Gliederung geht aus von der Unterscheidung zwischen Vermögenszuordnung und Güterumsatz. Dementsprechend enthält das Vermögensrecht nach Wieacker eine Vermögensordnung und eine Vertragsordnung.

Die Vermögensordnung muß die gesamte Vermögensausstattung des Volksgenossen behandeln; deshalb muß sie außer Grundstücken und Fahrnis auch Rechte, insbesondere Forderungsrechte, und andere Vermögensbestandteile einbeziehen. Das bedeutet also eine erhebliche Erweiterung des bisherigen Sachenrechts¹⁶⁾.

Demgegenüber soll das bisherige Schuldrecht beschränkt werden auf eine Vertragsordnung, die den Leistungsaustausch und die Hilfsordnung des Güterumsatzes, den Geld- und Kreditverkehr, zum Gegenstande hat. Wieacker lehnt also eine Einbeziehung des Vertragsrechts in die Zuteilungsordnung ab und will statt dessen eine klare Scheidung zwischen dem Recht der Vermögenszuteilung und dem Recht des Umsatzes, dessen wesentliches Mittel der Vertrag darstellt, durchführen.

In dieser Bestimmung und Begrenzung der Vertragsordnung kommt zum Ausdruck, daß der Vertrag seine wesentliche Funktion im Schuldvertrag, dieser seine wesentliche Funktion im Güterumsatz äußert. Das ist besonders hervorzuheben, denn um diese Frage ist seit langem lebhaft gestritten worden, wobei es sich vor allem um die sachliche und terminologische Abgrenzung zwischen Vertragsverhältnissen und personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnissen und zwischen Vertragsschluß und personenrechtlichem Zusammenschluß handelt¹⁷⁾. Wer das Wesen des Vertrages in dem freiwilligen Zusammentreten zu irgendeiner — vermögensrechtlichen oder personenrechtlichen — Aufgabe erblickt, wird diesen Vertragsbegriff in der grundsätzlich gleichen Weise für Ehe, Arbeitsverhältnis und Kauf verwenden können. Wer in den personenrechtlichen Gemeinschaften Rechtsverhältnisse von selbständiger Wesenhaftigkeit (Realität) und eigener Wirkungskraft erblickt, wird auch den Rechtsakt, der zu ihrer Begründung führt, als sozial-schöpferischen Zusammenschluß von dem Ver-

tragsschluß, bei aller Anerkennung von Zwischenstufen, stärker abheben. Man schließt einen Vertrag über eine Leistung (Lieferung), und man tritt ein in ein Arbeitsverhältnis — in diesem natürlichen Sprachgebrauch kommt ein wichtiger rechtssystematischer Unterschied zum Ausdruck.

IV. Die Gliederung der Vermögensordnung

1. Das Vermögen im allgemeinen

Die Vermögensordnung will Wieacker (S. 38 bis 53) — rechtssystematisch und zugleich wieder kodifikatorisch — gliedern in einen ersten Teil über allgemeine Grundfragen und einen zweiten Teil über die einzelnen Vermögensgüter. Der erste Teil beginnt mit der Vermögensfähigkeit, die insbesondere mit Rücksicht auf die Frage der juristischen Person aus dem Begriff der Rechtsfähigkeit abgespalten und als bloß technischer Begriff der vollen Mündigkeit des Volksgenossen gegenübergestellt werden soll. Anschließend folgt eine Lehre vom Gesamtvermögen, die in Überwindung der bisherigen Begriffsverengung das Vermögen des Volksgenossen wieder als Einheit begreift und seine sozialen Funktionen als zugeordneten Güteranteil zum Ausdruck bringt. Hier werden also namentlich die völkischen Pflichtbindungen der Rechtsstellung des einzelnen, soweit sie sich auf Vermögensrechte beziehen, ihre Darstellung finden. Der bisher verkümmerten Funktion des Vermögens, Gegenstand der Personalhaftung zu sein, wird durch Vorschriften über die Haftung für Schuld einschließlich der wichtigsten Grundsätze des materiellen Vollstreckungsrechts sowie vielleicht auch des AnFG Rechnung getragen. Im Zusammenhang damit soll das Sondervermögen, das Wieacker als „das einem objektiven Versorgungs-, Ausstattungs- oder Betriebszweck dienende Vermögen“ erklärt, seine Regelung erfahren. Diese Regelung wird sich allerdings auf allgemeine Grundsätze über Verwaltungspflichten, Surrogation und Erwerb für das Sondervermögen beschränken müssen, da die wichtigsten konkreten Sondervermögen (Erbhof, Ehegut, Nacherbschaft) an anderer Stelle erfaßt werden. Als eine Unterart des Sondervermögens gehört auch das Unternehmen hierher.

Ein weiterer Abschnitt über die Verwaltung fremden Vermögens behandelt den Vermögensnießbrauch, die treuhänderische Verwaltung, die Grundstücksverwaltung usw., ein weiterer die rechtsgeschäftliche Gesamtnachfolge, wobei unter Außerachtlassung der erb- und familienrechtlichen Fragen die Kasuistik zu §§ 310—311 und 419 BGB, sowie die Fragen der Fusion usw. behandelt werden. Schließlich soll hier die ungerechtfertigte Bereicherung mit Ausnahme des § 810 ihre Stelle finden, da ihr Problem vornehmlich in der allgemeinen Wertverschiebung zwischen zwei Individualvermögen besteht.

2. Die einzelnen Vermögensgüter

Auf diese allgemeinen Grundbegriffe und Grundregeln folgen die Vorschriften über die einzelnen Vermögensbestandteile in folgender Reihenfolge: Liegenschaften, Schiffe, Fahrnis, Geld und andere Zahlungsmittel, Vermögensrechte, andere Vermögensgegenstände.

Das Recht der Liegenschaften soll sich auf das Grundstücksrecht einschließlich der Grundpfandrechte beschränken und bei der Regelung der gebundenen Grundstücksnutzungen neben der Heim-

¹⁶⁾ Wenn man dem zustimmt, wird erwogen werden müssen, ob nicht auch die sprachliche Bezeichnung der sachlichen Erweiterung angepaßt werden sollte, so daß dann also an Stelle der Vermögensordnung von der Eigentumsordnung zu sprechen wäre. Daß dies dem allgemeinen oder volkswirtschaftlichen Sprachgebrauch besser entsprechen würde, sagt W. (S. 34) selbst.

¹⁷⁾ Näheres, insbes. auch Zusammenstellungen des Schrifttums, bei Siebert, „Die allgemeine Entwicklung des Vertragsbegriffs, Deutsche Landesreferate zum II. Haager Kongreß für Rechtsvergleichung“, 1937, S. 199 ff., und bei Staudinger-Weber, Einl. 362 ff. vor § 241 BGB.

stätte, dem Nießbrauch usw. auch die Dauermiete und Raumpacht enthalten. Die Regelung des Grundeigentums umfaßt im Anschluß an das Nachbarrecht auch die Grunddienstbarkeiten und beim Erwerb des Eigentums auch das Recht des Grundstückskaufs, da der Schwerpunkt dieses Rechtsgeschäfts nicht so sehr im Güterkreislauf wie im Eigentumserwerb, der Vermögenszuordnung, liegt.

Umgekehrt soll im Recht der Fahrnis nur der Eigentumserwerb durch kausale Zuwendung, insbesondere durch Kauf, näher geregelt werden. Dagegen sollen für die Übergabe in Erfüllung einer Vertragspflicht nur die grundlegenden Vorschriften gegeben werden, während im übrigen für die Einzelheiten der Übereignung, den Eigentumsvorbehalt usw. auf das Vertragsrecht verwiesen wird. In Übereinstimmung mit Brandt¹⁸⁾ will also Wieacker unter Überwindung der Trennung zwischen Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft den Umsatzvertrag als unmittelbaren Erwerbgrund des Eigentums ansehen und dementsprechend den Schwerpunkt der Vorschriften über die Eigentumsübertragung der Fahrnis ins Umsatzrecht verlegen. Er lehnt aber andererseits die von Brandt vorgeschlagene vollständige Einbeziehung des Fahrnisrechts in das Recht des Güterumsatzes ab, weil die Übereignung nicht nur die Funktion der Erfüllung eines Grundgeschäftes, sondern auch die selbständige Aufgabe der Vermögenszuordnung hat, und weil aus dem einheitlichen Bereich der Vermögensordnung nicht einzelne Bestandteile herausgerissen werden sollen. — Das Recht der Fahrnisverpfändung verweist Wieacker zu den Geld- und Kreditgeschäften.

Der Sonderstellung des Geldes als Träger von Summenwerten gegenüber der sonstigen Fahrnis¹⁹⁾ entspricht systematisch ein Sonderabschnitt, der an Stelle der Vindikation und des kausalen Erwerbes abweichende Regelungen, vor allem Bereicherungsansprüche, schafft²⁰⁾.

Auch die Behandlung der Vermögensrechte wird ihre selbständige Funktion als Vermögensgegenstände betonen. Dabei sollen in Anknüpfung an das ALR. und ABGB. sowie an die Rechtsformen der ErbbaurechtsVO. und des Erbhofrechts die einzelnen Rechte je nach ihrer Ausübung mehr der Fahrnis oder den Grundstücken zugeordnet werden. Im einzelnen sollen hier gemeinsame Grundsätze über die Rechtszuständigkeit, nämlich die Mitberechtigung, treuhänderische Berechtigung, Ermächtigung zur Ausübung usw. ihre Stelle finden. Die auf dem römischen Recht beruhende Verbindung von Gläubiger- und Schuldnerwechsel wird gelöst und in diesem Abschnitt nur die Rechtsübertragung geregelt, während die Schuldübernahme in die Vertragsordnung verwiesen wird. Damit soll insbesondere zum Ausdruck kommen, daß der Sinn der Forderungsabtretung in erster Linie eine Verfügung über die Forderung als Vermögensgegenstand und viel weniger ein Gläubigerwechsel ist. — Der redliche Erwerb von Vermögensrechten soll an die Scheidung von verkörperten und unverkörpernten Rechten anknüpfen. Den Schluß der Vermögensordnung bilden die sonstigen Vermögensgegenstände, z. B. die beherrschten Naturkräfte, Geisteswerke, Firmenbezeichnungen, Erwerbssaussichten usw.

V. Die Vertragsordnung

1. Vertrag und Delikt

Für den Inhalt und die Stellung der Vertragsordnung im Vermögensrecht ist das rechtssystematische Verhältnis zwischen Vertrag und unerlaubter Handlung von entscheidender Bedeutung. Schon Larenz²¹⁾ hat wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Vertrag und Delikt nicht zwei gleichwertige Entstehungsgründe von Schuldverhältnissen sind, sondern daß die unerlaubten Handlungen mit der Folge einer Ersatzpflicht nur mit der Vertragsverletzung und ihren Folgen auf der gleichen Stufe stehen. Ebenso will auch Wieacker die lediglich durch den Oberbegriff der obligatio begründete Zusammenfügung von Vertragsrecht und Delikt lösen.

Das Vertragsrecht überwindet dabei gleichzeitig die ebenfalls von der obligatio her stammende Trennung zwischen Schuldverhältnis und Schuldvertrag und wird zum Recht des Schuldvertrages, denn nur der Schuldvertrag entspricht einem wirklichen Funktionsbereich des völkischen Rechts- und Wirtschaftslebens, in dem der Vertrag dienendes Mittel des volkswirtschaftlichen Güterkreislaufes ist. Das Schuldrecht wird also durch Ausgliederung der unerlaubten Handlungen und der ungerechtfertigten Bereicherung zum Recht des vertraglichen Leistungs- und Kreditkreislaufes.

Neben diesem selbständigen Bereich steht dann ebenso selbständig die Deliktsobligation, deren Hauptproblem die Form der Ersatzleistung bildet.

2. Zur Gliederung der Vertragsordnung

a) Den ersten Teil der Vertragsordnung bilden allgemeine Regeln des Vertragsrechts, die den Leistungsaustauschgeschäften gemeinsam sind. (Hierbei werden also die allgemeinen Lehren vom Vertrag und die für den Vertrag bestimmten Lehren vom Schuldverhältnis zusammengekommen.) Hierher gehören die gesamtvölkischen Bedingungen der Vertragsgestaltung, sofern es sich nicht schon um versprachartige Grundregeln handelt. Sodann nennt Wieacker folgende Unterabschnitte: die Vertragsschließung (etwa das Gebiet der §§ 116 bis 181, 305—314 BGB., erweitert um eine Hervorhebung der Allgemeinen Vertragsbedingungen und der vertragsähnlichen Beziehungen), das Vertragsverhältnis (die Bestimmungen über Art, Ort und Zeit der Leistung, über Schutz- und Schonungspflichten, etwa die §§ 241—274, 315—319 BGB.), die Beteiligung mehrerer am Vertrag²²⁾, die Verletzung von Vertragspflichten, die Austauschstörungen, den Eintritt in Verträge, die Dauerverträge und die Beendigung des Vertrages.

Der zweite Teil der Vertragsordnung behandelt den Leistungsaustausch. Hierher gehören zunächst die Veräußerungsverträge, bei denen neben dem Kauf und seinen Sonderformen auch die Ein- und Verkaufskommission, die Übereignung durch Lieferung und der Eigentumsvorbehalt erscheinen. Dem Kaufrecht sollen die bisherigen Vorschriften über den Handelskauf zugrunde gelegt werden, namentlich die Mängelrüge soll ins allgemeine Kaufrecht übergehen. Weiterhin gehören zum Leistungsaustausch die Überlassungsverträge (Leihe- und

²¹⁾ Z. B. „Vertrag und Unrecht“, I S. 165 ff., II S. 74 ff.

²²⁾ Hierher rechnet W. neben der Gesamtschuld und dem Vertrag zugunsten Dritter u. a. auch das Entstehen für Dritte, das aber wohl richtiger zur Verletzung von Vertragspflichten gehört.

¹⁸⁾ „Eigentumserwerb und Austauschgeschäft“, 1940.

¹⁹⁾ Aus dem neueren Schrifttum hierzu z. B. Kaser, „Das Geld im Sachenrecht“, ArchZivPr. 143, 1 ff.

²⁰⁾ Hierzu auch Brandt a. a. O. S. 239 ff.

Fahrmiete, Lizenzverträge), die Werkleistungen über stoffliche und geistige Werke, die Dienstleistungen außerhalb des Arbeitsverhältnisses einschließlich des Auftrags, der Geschäftsbesorgung, der Kommission und der echten Geschäftsführung ohne Auftrag.

Dem Leistungsaustausch folgt die Hilfsordnung des Güterkreislaufs, nämlich die Geld- und Kreditgeschäfte vom Darlehen bis zum Inhaberpapier und von der Bürgschaft bis zum Mobiliarpfand. Hier sollen Vorschriften über die rechtlichen Besonderheiten der Geldschuld und das weitere Charakteristikum des Kreditverkehrs, die selbstständigen Verpflichtungsgeschäfte, ihren Ort finden.

Bedenken bestehen hier m. E. gegen die Einordnung der Dienstleistungen außerhalb der Arbeitsverhältnisse. M. E. steht etwa der Vertrag mit einem Arzt schon durch die amtsähnliche Stellung des Arztes (Berufspflicht, kein Gewerbe), aber auch durch die Art der Leistung außerhalb der Leistungsaustauschgeschäfte; ja schon der Vertrag mit dem Klavierlehrer, dem (nicht dauernd angestellten) Gärtner entfernt sich durch seinen Inhalt, die persönliche Leistung von Arbeit, ziemlich weit von dem vermögensrechtlichen Umsatzgeschäft. Wieacker e hätte hier insbesondere auch zu dem von Nikisch²³⁾ entwickelten Begriff der Betätigungsverträge Stellung nehmen müssen.

VI. Unerlaubte Handlungen und Schadensausgleich

Für den systematischen Standort der unerlaubten Handlungen entwickelt Wieacker zwei Möglichkeiten. Man könnte einmal in der Einleitung die allgemeine Verpflichtung jedes Volksgenossen zur Unterlassung von Unrecht und zur Ersatzleistung aussprechen und könnte diese Grundsätze dann für die einzelnen Schadensbereiche näher ausführen, z. B. für die Körper- und Gesundheitsverletzung im Personenrecht, für die Eigentumsverletzung im Vermögensrecht. Diese Lösung wäre systematisch folgerichtig. Zweckmäßiger und lebensnaher sei es jedoch wohl, neben der Vermögensordnung und der Vertragsordnung ein besonderes Gebiet (im Gesetz ein besonderes Buch) über den Schadensausgleich anzuerkennen. „Die einheitliche Erscheinung, an die dieser Stoffbereich anknüpft, nämlich die Schädigung von Person, Leib, Gut oder Vermögen in einem wirtschaftlich differenzierten und von großen gebändigten technischen Kräften bedienten Lebensraum, ist von allen anderen Lebensbereichen des Gemeinrechts unterschieden und hat ihre echte soziale volkswirtschaftliche und rechtliche Eigenproblematik. Dies wird noch deutlicher, sobald man das Recht der Schadens- und Haftpflichtversicherung einbezieht, in dem die Ersatzleistung erst in ihrem ganzen Umfang als volkswirtschaftliches Ausgleichsproblem sichtbar wird und welche deshalb mindestens soweit hier nicht fehlen darf, als sie auf die Ersatzverpflichtung Einfluß hat“ (S. 61 f.).

Diese Ordnung des Schadensausgleichs muß in folgende Unterabschnitte gegliedert werden: die Schadensvermeidung, die Verpflichtung zum Schadensersatz (aus Unrecht und aus Gefährdung), Art und Umfang des Ersatzes (Vermögensschade, immaterieller Schade) und, wenigstens in den Grundzügen, der Ausgleich versicherter Schäden (Schadens- und Haftpflichtversicherung).

²³⁾ Vgl. bes. AkadZ. 1940, 369.

VII. Zur Kritik

1. Zum Begriff des Gemeinrechts

Das Buch von Wieacker bedeutet den ersten umfassend begründeten Versuch einer neuen Systematik und eines neuen Systems des Gemeinrechts, insbesondere des Vermögensrechts. Es verbindet historische, methodische und dogmatische Beherrschung des Aufgabenbereichs mit rechtspolitischen und wirtschaftlichen Erwägungen zu Ergebnissen und Vorschlägen, die nicht nur der Rechtswissenschaft und der künftigen Gesetzgebung entscheidende Erkenntnisse und wichtige Anregungen vermitteln, sondern die auch für die Anwendung und Auslegung des geltenden BGB. von unmittelbarem praktischen Wert sind.

Ein wesentliches Verdienst des Buches ist es, daß es die Schwierigkeiten und die Zweifelsfragen nicht verdeckt, sondern daß es die noch zu lösenden systematischen Aufgaben deutlich erkennen läßt. Diese liegen m. E. vor allem in der wesenhaften (und kodifikatorischen) Erfassung des „Gemeinrechts“.

Worin liegt die innere Einheit des Gemeinrechts? Wieacker führt hierzu aus, es handele sich um den Bereich der allgemeinen, für alle gleichmäßig gültigen Gestaltungen, um jeden Bereich, der die rechtlichen Verhältnisse aller Volksgenossen betrifft.

Ist für das BGB. der Staatsbürger der konstitutionellen Monarchie der bestimmende Menschentypus gewesen, so muß für das Gemeinrecht der Volksgenosse den Ausgangs- und Zielpunkt darstellen. Wenn man nun z. B. das Wehrrecht, obwohl die Wehrpflicht eine allgemeine volksgenössische Pflicht ist, nicht zum Gemeinrecht rechnet, so wird damit die Notwendigkeit einer Abgrenzung des Gemeinrechts zum öffentlichen Recht (zum hoheitlichen Recht) sichtbar. Man könnte deshalb ein weiteres Kennzeichen des Gemeinrechts darin sehen, daß in diesem Bereich der Volksgenosse in wesensmäßig erheblichem Maße zur eigenverantwortlichen Mitgestaltung des Aufgabenbereichs oder der Lebensordnung berufen ist. — Dabei müßte man sich allerdings darüber klar sein, daß hier nicht die wechselnde, von Augenblicksnotwendigkeiten abhängige Stärke der hoheitlichen Gestaltung entscheidend sein kann. Es kommt vielmehr darauf an, ob die volksgenössische Mitgestaltung bestimmten Sachbereichen aus ihrer Natur heraus entspricht. Kann man diese Frage bejahen, so wären damit Berechtigung und Notwendigkeit des Begriffes Gemeinrechts erwiesen.

Ein solches Vorgehen würde m. E. einen möglichen Weg zur Inhaltsbestimmung des Gemeinrechts im Sinne eines volksgenössischen Rechts darstellen können. Dann aber würden z. B. das Recht der Arbeitsverhältnisse und das Recht der Kaufleute²⁴⁾ zum Gemeinrecht gehören, und zwar einschließlich der berufsständischen und staatlichen Organisation und Tätigkeit in diesem Bereich. Die eigenverantwortliche volksgenössische Gestaltung ist immer nur Mitgestaltung; ein Zusammenwirken dieser Gestaltung mit staatlicher oder sonst hoheitlicher Gestaltung schließt die Zugehörigkeit zum Gemeinrecht — anders als zum Zivilrecht des liberalen Bürgers — keinesfalls aus; das Maß der hoheitlichen Gestaltung kann sogar die volksgenössische Mitgestaltung weit übertreffen, z. B. durch Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft.

²⁴⁾ Auf die systematische Stellung des Handelsrechts soll hier nicht näher eingegangen werden.

Es taucht hier also sofort wieder das alte Problem des privaten und des öffentlichen Rechts auf, wobei als Beispiel für die dadurch hervorgerufenen besonderen Schwierigkeiten im Gemeinrecht das Verhältnis zwischen Vertragsordnung und Wirtschaftsverfassung hervorgehoben sei. Mit Recht sagt Wieacker, es müsse gerade auch im Vermögensrecht trotz seiner mannigfachen Verflechtung in berufliche Sonderordnungen versucht werden, einen festen Kern zu bestimmen und zu erhalten, „damit den zentrifugalen Gestaltungskräften des beruflichen und wirtschaftlichen Sonderrechts ein Schwerpunkt gewahrt bleibt“. „Es ist praktisch eine Existenzfrage des Volksgesetzbuches, ob nach der Ausgliederung der Sonderbereiche für das allgemeine Umsatzrecht (heute Schuldrecht) noch mehr übrigbleibt als eine Ansammlung von gewissem dogmatischen Material.“ Wieacker bejaht dann die Möglichkeit, eine Rahmenregelung zu schaffen, die das gesamte Umsatzrecht erfaßt und dabei die notwendige funktionelle Betrachtung des vertraglichen Schuldverhältnisses als Mittel des gesamt-völkischen Leistungs- und Güterausstauschs durchführt. In diesem Verhältnis zwischen privatem Vertragsrecht und öffentlichem Wirtschaftsrecht liegt in der Tat die größte systematische und kodifikatorische Schwierigkeit der „Vertragsordnung“, nämlich ihre wirtschaftsverfassungsrechtliche Einordnung und Durchdringung²⁵⁾. Beschränkt sich das gemeinrechtliche System auf den Bereich volksgenössischer Mitgestaltung, so wird damit nur ein Teilstück des Vermögensrechts erfaßt, und es könnte vom öffentlichen Recht her die gesunde Funktion der volksgenössischen Mitgestaltung immer stärker geschmälert oder gar nahezu beseitigt werden, ohne daß das „System“ (und das äußere Bild der gemeinrechtlichen Gesetzgebung) davon berührt würden. Andererseits ist es kodifikatorisch unmöglich, die wechselnden Einzelauswirkungen hoheitlicher Lenkung und Mitgestaltung mit den viel festeren Bestimmungen über die volksgenössische Mitgestaltung zu verbinden. Das Volksgesetzbuch wird sich daher in der Tat damit begnügen müssen, nur die „Anknüpfungspunkte“ zwischen Vertragsordnung und Wirtschaftsverfassung zu regeln. Rechtssystematisch dagegen erscheint eine wirtschaftsverfassungsrechtliche Zusammenfügung unerläßlich, um die wahre Funktion der Gestaltungsmittel im Vermögensrecht sichtbar zu machen und ihr gesundes Zusammenwirken zu sichern, das ebenso unvereinbar ist mit einem privatrechtlichen Prinzip der freien vertraglichen Gestaltung wie mit einem Prinzip totaler staatlicher Reglementierung. Insofern können hier also System und Kodifikation des Gemeinrechts nicht übereinstimmen.

2. Zur Systematik des Schadensersatzrechts

Problematisch erscheint weiterhin die systematische Behandlung des Schadensersatzrechtes. Wieackers

Vorschlägen ist hier insoweit zuzustimmen, als das Gebiet der unerlaubten Handlung aus der im BGB. verfolgten Verbindung mit dem Vertragsrecht gelöst werden muß. Zwar kann das äußere Erscheinungsbild einer Vertragsverletzung mit dem einer außervertraglichen Verletzung völlig übereinstimmen. Dies wird allerdings bei den Verletzungen der eigentlichen Leistungspflichten (Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Zuspätleistung) in der Regel nicht der Fall sein, da hier meist durch die unmittelbare Verletzung des Vertragszweckes ein Vermögensschaden eintritt. Dagegen wird eine Verletzung der sog. Schutzpflichten häufig dieselben Formen und Auswirkungen haben (Schaden an Körper, Gesundheit, Eigentum) wie außervertragliches Unrecht. Trotzdem wäre es auch bei den letzteren nicht richtig, nur aus dem Gesichtspunkt des „Schadens“ eine Gemeinsamkeit zu konstruieren. Denn auch diese Vertragsverletzungen werden wesentlich dadurch bestimmt, daß sie einen Verstoß gegen das vertragliche Vertrauens- und Pflichtverhältnis darstellen. Dieser Umstand unterscheidet sie so sehr vom außervertraglichen Unrecht, daß gerade die lebensmäßige Betrachtung hier eine systematische Trennung verlangt. Hierbei wird man aber noch einen Schritt weiter gehen müssen als Wieacker, insofern auch die Grundsätze über die Ersatzleistung nicht gemeinsam, sondern jeweils in beiden Bereichen für sich geregelt werden müssen. Dies dürfte nicht nur zweckmäßiger sein, weil sonst im Vertragsrecht auf die Regelung im Schadensausgleichsrecht verwiesen werden müßte. Eine nähere Prüfung der Unterschiede in der Behandlung der Ersatzleistung wird vielmehr auch zu dem Ergebnis führen, daß das, was an gemeinsamen Grundsätzen übrigbleibt, recht wenig ist und ohne den Zusammenhang mit den jeweiligen Sondervorschriften farblos und unanschaulich bleibt.

Eine weitere Frage ist, ob es richtig ist, mit Wieacker das ganze außervertragliche Schadensausgleichsrecht zusammenfassend zu regeln. Wieackers Voraussetzung, daß die Schädigung von Person, Leib, Gut oder Vermögen usw. eine einheitliche Erscheinung darstellt und insoweit einen besonderen Lebensbereich bildet, vermag nicht ohne weiteres zu überzeugen. Es bedarf erst noch der Klärung, ob hier die Betrachtung lediglich der Auswirkung eines bestimmten Geschehens — des Schadens — den richtigen Gliederungspunkt gibt, oder ob nicht auch die Art der Verursachung des Schadens lebensmäßig einen Unterschied begründen kann. Vor allem wird aber eine lebensmäßige Betrachtung nicht an den wesentlichen Unterschieden vorübergehen können, die zwischen einer Ehrverletzung und etwa einer Verletzung des Körpers oder des Eigentums bestehen. Beide sind für die natürliche Betrachtung etwas Verschiedenes. Sie weisen auch im regelmäßigen Verlauf schon dadurch erhebliche Unterschiede auf, daß bei Ehrverletzungen der nichtvermögensrechtliche Schaden den vermögensrechtlichen Schaden überwiegt und daß bei Ehrverletzungen der Schaden viel schwerer faßbar und in Vermögenswerten ausdrückbar ist. Deshalb dürfte die Regelung von Ehrverletzungen richtiger unmittelbar im Zusammenhang mit der Behandlung der persönlichen Rechtsstellung des Volksgenossen, d. h. also im Personenrecht, zu regeln sein. Das gleiche muß wohl für Verletzungen der Freiheit, des Namens und sonstiger Persönlichkeitsrechte gelten, da hier die Eigenart des angegriffenen Rechtsgutes den Verletzungen und den durch sie hervorgerufenen Schäden einen besonderen personenrechtlichen Gehalt gibt.

²⁵⁾ Hierher gehört z. B. auch das Verhältnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsrecht. Vgl. dazu neuestens RG.: DR. 1941, 1210: Der Abschluß von Verträgen, die unter Bezugnahme auf oft sehr umfangreiche Allgemeine Geschäftsbedingungen geschlossen werden, stellt sich kaum noch als eine echte vertragliche Vereinbarung dar, bedeutet viel eher eine Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung, und es kommt wenig darauf an, was dem in diese Rechtsordnung freiwillig Eintretenden im einzelnen von ihrem Inhalt bekannt ist.

Die Dividendenabgabeverordnung

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin

Im RGBl. v. 21. Juni 1941 S. 323 ff. ist nunmehr die bereits im März d. J. vom Reichswirtschaftsminister Funk in der Hauptversammlung der Reichsbank in ihren Grundgedanken angekündigte Verordnung des Ministerrates für die Reichsverteidigung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen v. 12. Juni 1941 erschienen.

Ihr erster Abschnitt regelt die Beschränkung von Gewinnausschüttungen (vgl. unten I), ihr zweiter eröffnet die Möglichkeit der Berichtigung des Gesellschaftskapitals (vgl. unten II). Da mit dieser Verordnung die Vorschriften des Gesetzes über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) in der Fassung v. 9. Dez. 1937 und seiner Durchführungsverordnungen außer Kraft treten, wurde die im gleichen RGBl. S. 328 verkündete VO. über den Kapitalverkehr v. 12. Juni 1941 notwendig, durch die die im Anleihestockgesetz enthaltene Genehmigungspflicht zur Ausgabe von Aktien, Zwischenscheinen, Genußscheinen und ähnlichen Rechten sowie die Begebung von GmbH.-Anteilen auch für die Zukunft aufrechterhalten wird.

I. Beschränkung von Gewinnausschüttungen

Die Dividendenabgabenverordnung findet Anwendung auf alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit einem Grundkapital über 300 000 *RM* und alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften und bergrechtliche Gewerkschaften mit einem Eigenkapital über 1 000 000 *RM*. Diese Kapitalgesellschaften dürfen (vgl. § 1 Abs. 1) während der Dauer des Krieges keinen Gewinn ausschütten, der folgende Hundertsätze des eingezahlten Gesellschaftskapitals übersteigt:

„Kapitalgesellschaften, die für das letzte, nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende Geschäftsjahr ausgeschüttet haben:

- a) nicht mehr als 6% des eingezahlten Gesellschaftskapitals vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:
höchstens 6%,
- b) mehr als 6% des eingezahlten Gesellschaftskapitals:
den zuletzt ausgeschütteten Hundertsatz.“

Der danach zulässige Ausschüttungsbetrag darf auch im Falle der vom Gesetz ermöglichten, noch zu erörternden Kapitalberichtigung nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 2).

Nach der amtlichen Begründung sieht das Gesetz in Anlehnung an die Erklärung des Führers eine Dividende in Höhe bis zu 6% des in der Handelsbilanz ausgewiesenen verantwortlichen Kapitals als unbedenklich an und übernimmt damit insoweit die Plakatierung einer 6%igen Normaldividende, wie sie dem Anleihestockgesetz zugrunde liegt. „Kapitalgesellschaften, deren Ausschüttungen bisher 6% nicht überschritten haben, (werden) auf diesen Hundertsatz beschränkt, und solche Kapitalgesellschaften, die unter dem Anleihestockgesetz eine höhere Dividende erklärt haben, auf Ausschüttungen beschränkt, die sowohl dem ausmachenden Betrag wie dem Hundertsatz nach der bisher erklärten Dividende entsprechen“ (amtliche Begründung).

Die Tagespresse hat hieraus die Folgerung gezogen:

„Dividendenerhöhungen können also künftig nur noch Gesellschaften vornehmen, die bisher weniger als 6% ausschütteten. Sie dürfen bis auf 6% heraufgehen“ (VB. v. 22. Juni 1941).

„die Dividendenbeträge (dürfen) überhaupt nicht mehr weiter über ihren bisherigen Stand hinaus erhöht werden, mit Ausnahme nur der Gesellschaften, die bislang weniger als 6% ausschütteten; für diese Fälle liegt die starre Obergrenze, bis zu der Dividendenzulagen statthaft bleiben, bei diesem 6%-Satz“ (Frankf. Handelsblatt v. 22. Juni 1941). Es ist jedoch folgendes zu beachten:

1. Die in § 1 Abs. 1 Ziff. a enthaltene Dividendenbeschränkung für Gesellschaften, die bisher nicht mehr als 6% ausschütteten, enthält den Zusatz: „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“. Dieser Zusatz fehlt in Ziff. b. Während also durch § 1 Abs. 1 Ziff. b für Gesellschaften, die mehr als 6% verteilt haben, die Dividende ohne Vorbehalt und uneingeschränkt auf den zuletzt ausgeschütteten Hundertsatz festgelegt wird, sind nach § 1 Abs. 1 Ziff. a die Gesellschaften, die weniger als 6% gezahlt haben, nur „vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen“ auf den Höchstsatz von 6% begrenzt.

2. Als „nachfolgende Bestimmungen“ dürften im wesentlichen die §§ 2 u. 3/5 in Frage kommen.

§ 2 begrenzt, wie dies schon unter der Geltung des Anleihestockgesetzes der Fall gewesen ist, die Auszahlung der erklärten Dividende bei Kapitalgesellschaften, die für das letzte, nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallende Geschäftsjahr ausgeschüttet haben:

- a) nicht mehr als 6% des eingezahlten Gesellschaftskapitals:
auf höchstens 6%,
- b) mehr als 6% des eingezahlten Gesellschaftskapitals:
auf den zuletzt ausgeschütteten Hundertsatz, jedoch nicht mehr als 8%.

Den Teil der beschlossenen Dividende, der danach nicht den Anteilseignern ausgezahlt werden darf, haben die Kapitalgesellschaften für diese unverzüglich in Schatzanweisungen des Reiches anzulegen und treuhänderisch für sie zu verwalten.

§ 3 unterwirft während der Dauer des Krieges Ausschüttungen über 6% einer Dividendenabgabe, die an das Reich zu leisten und bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig ist und sich nach der über 6% hinausgehenden Mehrausschüttung bemißt. Sie beträgt (vgl. § 4) bei einer Ausschüttung bis zu 7% 50% der Mehrausschüttung, bis zu 8% 100%, bis zu 9% 250%, bis zu 10% 300%, bis zu 11% 350%, bis zu 12% und darüber 400% der Mehrausschüttung. Hat die Gesellschaft im Durchschnitt der drei letzten nicht unter die VO. fallenden Geschäftsjahre mehr als 7% ausgeschüttet, wird die Dividendenabgabe bei Ausschüttungen bis einschl. 8% nur mit 50% der Mehrausschüttung erhoben. Sonach beträgt die Dividendenabgabe

- a) bei Kapitalgesellschaften, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht mehr als 7% verteilten: bei Ausschüttung von

6½ %	¼ %	des eingezahlten Grundkapitals,
7 %	½ %	des eingezahlten Grundkapitals,
7½ %	1½ %	des eingezahlten Grundkapitals,
8 %	2 %	des eingezahlten Grundkapitals,

b) bei Kapitalgesellschaften, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als 7 % ausschütteten:

bei 6½ %	¼ %,
bei 7 %	½ %,
bei 7½ %	¾ %,
bei 8 %	1 %.

Ausschüttungen über 8 % dürften in Zukunft nicht mehr praktisch werden angesichts des oben erörterten § 2 und der geradezu prohibitiv wirkenden Besteuerung höherer Dividenden, die z. B. bei einer 12 %igen Dividende 24 % des eingezahlten Kapitals beträgt.

Bemessungsgrundlage für die Dividendenabgabe sind nach § 5 die Ausschüttungen für die Geschäftsjahre, für die im Erhebungszeitraum (= Kalenderjahr) von den Gesellschaftsorganen ein Gewinnverteilungsbeschluß gefaßt wird. Der erste Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 1941. Die Abgabe wird erstmals für das Geschäftsjahr erhoben, das am 31. Dez. 1940 endet.

3. Der in § 1 Abs. 1 Ziff. b fehlende, in Ziff. a jedoch ausdrücklich ausgesprochene „Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen“ kann daher, soll er überhaupt einen Sinn haben, nur dahin verstanden werden, daß bei Gesellschaften mit bisher nicht mehr als 6 %iger Ausschüttung zwar auch eine 6 %ige Normaldividende plakatiert werden soll, eine höhere Dividende aber nicht unzulässig, sondern nur der in § 2 enthaltenen Begrenzung der Auszahlung und der in den §§ 3 ff. angeordneten Dividendenabgabe unterworfen sein soll. Dies ergibt sich auch aus § 2 Abs. 1 Ziff. a i. Verb. m. Abs. 3. Denn wenn diese Bestimmungen für Kapitalgesellschaften mit bisher nicht mehr als 6 %iger Dividende die Auszahlung künftiger Dividenden dahin regeln, daß höchstens 6 % ausgezahlt werden dürfen, der überschießende „Teil des ausgeschütteten Gewinns“ dagegen in Schatzanweisungen anzulegen ist, so folgt hieraus, daß entsprechend dem in § 1 Abs. 1 Ziff. a für diese Gesellschaften enthaltenen Vorbehalt eine höhere Dividende als 6 % ausgeschüttet werden kann „vorbehaltlich“ der Auszahlungsbegrenzung und der Dividendenabgabe.

Während sonach für Kapitalgesellschaften mit bisher mehr als 6 %iger Ausschüttung nach § 1 Abs. 1 Ziff. b der zuletzt verteilte Hundertsatz die absolute Dividendenhöhe bildet mit der Folge, daß Hauptversammlungsbeschlüsse, die eine darüber hinausgehende Dividende bewilligen, zwar wohl nicht nichtig (vgl. allerdings § 195 Ziff. 3 letzter Halbsatz AktG.), jedenfalls aber nach § 197 Abs. 1 AktG. anfechtbar sind — abgesehen von den in § 14 DivVO. gesetzten Strafen —, besteht für Kapitalgesellschaften, die bisher nicht mehr als 6 % verteilten, kein absoluter Dividendenstop. Sie können rechtswirksam eine höhere Dividende als 6 %, z. B. 8 %, beschließen, ohne die Beschlüsse der Anfechtung und die Beteiligten den Strafen der VO. auszusetzen.

Dieser vielleicht zunächst befremdlich erscheinenden Verschiedenartigkeit der Regelung liegen offensichtlich folgende Erwägungen zugrunde:

Gesellschaften, die ihren Anteilseignern bisher mehr als 6 % ausschütteten, haben ihnen bereits früher eine jedenfalls nach heutigen Renditeauffassungen recht ansehnliche Verzinsung gewährt, die die starre Festlegung dieses Satzes als Höchstsatz gerechtfertigt

erscheinen läßt. Die Gesellschaften dagegen, die in dem maßgeblichen letzten nicht unter die VO. fallenden Geschäftsjahr, z. B. 1939, infolge ungünstiger allgemeiner oder besonderer Umstände (z. B. Kriegsverhältnisse, außergewöhnliche Schadensfälle) nur eine geringere Dividende, z. B. nur 4 % oder 3 % oder sogar keinerlei Rendite geben konnten, sollen nicht gehindert sein, eine nach Beseitigung dieser Schwierigkeiten mögliche höhere Dividende, z. B. 7 %, und damit eine Entschädigung für die letzte magere oder negative Gewinnausschüttung zu gewähren. Soweit die Gewinne kriegsbedingt sind, werden sie ja durch die Preisbehörden im Wege der Gewinnabschöpfung erfaßt. Im übrigen verhindert auch hier die Dividendensteuer praktisch eine höhere Ausschüttung als 8 %, abgesehen davon, daß eine Gesellschaft, die bisher weniger als 6 % verteilte, nur aus besonderen Gründen eine die Normaldividende übersteigende Ausschüttung beschließen wird.

4. Abschließend zum ersten Abschnitt der VO. sei noch festgehalten:

a) Als Ausschüttungen auf das je Anteil eingezahlte Gesellschaftskapital — an dessen Stelle bei bergrechtlichen Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften ohne festes Gesellschaftskapital das Vermögen tritt — sind ohne Rücksicht auf die Bezeichnung alle Vorteile zu verstehen, die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses zuwendet. Ausgenommen sind lediglich

aa) verdeckte Gewinnausschüttungen im Sinne des Körperschaftsteuerrechts, die vor dem 1. März 1941 erfolgt sind oder auf Grund einer Regelung erfolgen, die vor diesem Tage in schriftlicher Form getroffen worden ist;

bb) die Abführung des gesamten Gewinns einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Verpflichtung dazu vor dem 1. März 1941 begründet und wenn sie körperschaftsteuerlich anerkannt worden ist;

cc) Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern in Durchführung der noch zu erörternden Kapitalberichtigung zum Ausgleich von Unterbewertungen zuwendet. Nachtragsausschüttungen auf abgelaufene Geschäftsjahre gelten als Ausschüttungen des Jahres, in dem sie erfolgen.

b) Sofern Kapitalgesellschaften schon vor Verkündung der VO. im Jahre 1941 eine Ausschüttung von mehr als 6 % beschlossen haben, sind sie insoweit von der Abgabe befreit, als sie auf das Ende des Geschäftsjahrs, für das die Ausschüttung beschlossen wurde, ihr Gesellschaftskapital berichtigen (vgl. unten Ziff. II) und die Ausschüttung, bezogen auf das berichtigte Gesellschaftskapital, 6 % nicht übersteigt (§ 5 Abs. 4).

Sofern seit dem 1. Jan. 1941 und vor Verkündung der VO. Gesellschaften im Wege der Fusion in andere Kapitalgesellschaften aufgenommen werden, wird die DurchVO. eine Regelung bringen müssen, die auch der durch Fusion erloschenen Gesellschaft bzw. der für ihre Schulden haftenden aufnehmenden Gesellschaft die Vergünstigungen des § 5 Abs. 4 für die nach dem 1. Jan. 1941 und vor Verkündung der VO. bei der aufgenommenen Gesellschaft erfolgten Ausschüttungen gewährleistet.

c) In der DurchVO. wird des weiteren die Frage zu klären sein, wie Rumpfgeschäftsjahre zu behandeln sind. Zwar ließe sich aus dem oben in Ziff. 3 erörterten § 5 Abs. 2 i. Verb. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 — da Erhebungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Satz 1 das Kalenderjahr ist, das Gesetz aber in § 5 Abs. 2 von

Geschäftsjahren spricht — folgern, daß auch Rumpfgeschäftsjahre als Geschäftsjahre i. S. der VO. zu erachten sind. Das würde dazu führen, daß, wenn z. B. im Jahre 1941 über das Geschäftsjahr

- aa) vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1940,
- bb) vom 1. April 1940 bis 31. März 1941,
- cc) vom 1. Juli 1940 bis 30. Juni 1941,
- dd) vom 1. Okt. 1940 bis 30. Sept. 1941

Gewinnverteilungsbeschluß gefaßt und z. B. infolge einer anlässlich einer Fusion oder aus anderen Gründen erfolgten Veränderung des Geschäftsjahres über ein Rumpfgeschäftsjahr

- zu aa) vom 1. Jan. 1941 bis 31. März oder bis 30. Juni oder bis 30. Sept. 1941,
- zu bb) vom 1. April bis 30. Juni oder 30. Sept. 1941,
- zu cc) vom 1. Juli bis 30. Sept. 1941

ein Gewinnverteilungsbeschluß gefaßt wurde, als Bemessungsgrundlage für die Dividendenabgabe nach § 5 Abs. 2 die Ausschüttungen aus beiden Gewinnverteilungsbeschlüssen zusammenzurechnen wären. Andererseits wäre nicht ausgeschlossen, durch Bildung von Rumpfgeschäftsjahren i. Verb. mit entsprechender zeitlicher Legung von Gewinnverteilungsbeschlüssen der Dividendensteuer und Anlage in Reichsschatzanweisungen zu entgehen.

Die DurchfVO. wird daher die Behandlung von Rumpfgeschäftsjahren klären müssen; dies auch mit Rücksicht auf den noch zu erörternden § 9, der es für die zeitliche Grenze einer Kapitalberichtigung ebenfalls auf das Geschäftsjahr abstellt.

II. Berichtigung des Gesellschaftskapitals

Die im Abschnitt I der VO. enthaltene, vorstehend unter I erläuterte Beschränkung von Gewinnausschüttungen muß in den zahlreichen Fällen zu Härten und Ungerechtigkeiten führen, in denen das ausgewiesene dividendenberechtigte Kapital und die Vermögenswerte, die tatsächlich zur Erzielung des Gewinns eingesetzt worden sind, nicht übereinstimmen (Unterkapitalisierung, Rücklagen). „Handelsbilanzen, die eine Unterkapitalisierung enthalten, sind vielfach das Ergebnis kaufmännischer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit. Sie dürfen den Unternehmen, die sich bei ihren Entschlüssen von ihnen haben leiten lassen, nicht zum Nachteil gereichen, wenn mit Rücksicht auf übergeordnete Interessen die Ausschüttung von Dividenden, die 6% übersteigen, unmöglich gemacht oder mindestens sehr erschwert werden soll“ (amtliche Begründung).

Die VO. eröffnet daher in ihrem Abschnitt II die Möglichkeit, das Nominalkapital an das tatsächlich im Unternehmen arbeitende verantwortliche Kapital anzupassen und Unterbewertungen in vereinfachter Form auszugleichen. Als Unterbewertung sieht die VO. es an, wenn die Bewertung in der Handelsbilanz von denen der Körperschaftsteuerbilanz nach unten abweichen. Als Stichjahr wurde das Jahr 1938 gewählt. „Es liegt der Gegenwart zwar so nahe, daß es auch dem wirtschaftlichen Geschehen der letzten Vergangenheit noch Rechnung trägt. Die Wahl dieses Stichjahres schließt es aber aus, daß in der Handelsbilanz vorhandene stille Reserven in die Berichtigung eingezogen werden, soweit sie aus der durch die Rüstungsaufträge veranlaßten Sonderkonjunktur gebildet worden sind und auf diesem Wege zur Ausschüttung gelangen“ (amtliche Begründung).

1. Nach § 8 der VO. können Kapitalgesellschaften ihr Gesellschaftskapital durch Berichtigung

ihrer Handelsbilanz in vereinfachter Form erhöhen:

- a) um die in der Handelsbilanz für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr ausgewiesenen offenen Rücklagen — soweit sie 10% des damaligen Gesellschaftskapitals überschreiten — und um die ausgewiesenen Gewinne einschließlich der Gewinnvorräte, soweit sie für das Geschäftsjahr 1938 nicht ausgeschüttet worden sind, vermindert um etwaige für dieses Geschäftsjahr ausgewiesene Verluste und Verlustvorräte,
- b) um die Summe der Unterschiedsbeträge, die die Handelsbilanz für das im Kalenderjahr 1938 endende Geschäftsjahr gegenüber der zeitlich entsprechenden Steuerbilanz (Körperschaftsteuerbilanz) aufweist. Das Kapital darf höchstens auf einen Nennbetrag berichtigt werden, der durch den Stand des Vermögens nach der letzten Steuerbilanz begrenzt wird.

Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals muß so erfolgen, daß der Nennbetrag der den Anteilseignern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zustehenden zusätzlichen Anteilsrechte

- a) bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Aktiennennbeträgen von 1000 *R.M.* oder einem Vielfachen davon durch hundert, mit Aktiennennbeträgen von 100 *R.M.* oder einem Vielfachen davon durch zehn,
- b) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch zehn

teilbar ist.

Die Kapitalberichtigung ist durchzuführen, ohne daß den Anteilseignern eine Verpflichtung zu Zahlungen auferlegt wird und ohne daß Auszahlungen an sie erfolgen.

2. Die Berichtigung des Gesellschaftskapitals kann frühestens mit Wirkung für das am 31. Dez. 1940 endende oder für das zu diesem Zeitpunkt laufende Geschäftsjahr, spätestens für ein Geschäftsjahr erfolgen, das vor dem 1. April 1942 endet (§ 9 Abs. 1). Sie kann, abgesehen von dem oben unter Ziff. 14 b erörterten Fall, nicht mehr vorgenommen werden für das Geschäftsjahr, über dessen Gewinnausschüttung bereits beschlossen ist. Kann also z. B. nicht schon in der Hauptversammlung, die die Gewinnverteilung des Geschäftsjahres:

- aa) 1. Jan. bis 31. Dez. 1940 oder
- bb) 1. April 1940 bis 31. März 1941

beschließt, über die Kapitalberichtigung Beschluß gefaßt werden, muß dies — andernfalls Verlust der Möglichkeit hierzu — anlässlich der Hauptversammlung über das Geschäftsjahr:

- zu aa) vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1941,
- zu bb) vom 1. April 1941 bis 31. März 1942

geschehen.

Der Wille des Gesetzgebers, durch die in § 9 Abs. 1 gesetzte Spanne den Gesellschaften eine ausreichende Zeit zur Verfügung zu stellen, ist infolge der Tatsache, daß die Verkündung der VO. erst Ende Juni 1941 erfolgte, für die Gesellschaften nicht zur Auswirkung gelangt, deren Geschäftsjahre vom 1. Mai bis 30. April, 1. Juni bis 31. Mai, 1. Juli bis 30. Juni laufen. Es wird deshalb in der DurchfVO. der in § 9 Abs. 1 enthaltene Endzeitpunkt („vor dem 1. April

1942“) jedenfalls bis: „vor dem 1. Juli 1942“ zu verlängern sein.

3. Die Durchführung der Kapitalberichtigung geschieht auf folgendem Wege (§ 10):

Der Vorstand hat die Kapitalberichtigung vorzuschlagen und die Bilanz aufzustellen. Das für die Kapitalgesellschaft zuständige Finanzamt erteilt auf Antrag des Vorstands entweder eine Bescheinigung über das nach § 8 zulässige Ausmaß der Kapitalberichtigung oder eine Bescheinigung dahin, daß das Ausmaß der beabsichtigten Kapitalberichtigung im Sinne dieser Bestimmungen unbedenklich ist. Der Vorstand hat diese Unterlagen dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat beschließt die Kapitalberichtigung. Weicht der Beschluß des Aufsichtsrats von dem Vorschlag des Vorstands ab, beschließt die Hauptversammlung. Beschließt der Aufsichtsrat entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes, so bindet der Beschluß vorbehaltlich des noch zu erörternden Minderheitenschutzes die Hauptversammlung. Die Kapitalberichtigung bedarf ferner noch der Bestätigung durch die Abschlußprüfer. Bezüglich der weiteren Einzelheiten darf auf §§ 10 u. 12 der VO. Bezug genommen werden.

§ 11 der VO. sieht einen Minderheitenschutz insofern vor, als bei einer Gesellschaft, die in den zwei letzten, nicht unter die Bestimmung dieser VO. fallenden Geschäftsjahren mehr als 6% des eingezahlten Kapitals als Gewinn ausgeschüttet hat, nach Inkrafttreten der VO. aber weniger als neun Zehntel des Betrags ausschüttet, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre ausgeschüttet worden ist, eine 10%ige Minderheit verlangen kann, daß der Betrag zur Ausschüttung kommt, der im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre ausgeschüttet wurde, oder daß eine entsprechende Berichtigung des Kapitals nach § 8 vorgenommen wird. Der Vorstand oder der Aufsichtsrat kann jedoch dem Verlangen der Minderheit widersprechen, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft oder der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Reichswirtschaftsminister oder eine von ihm zu bestimmende Stelle.

4. Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Anteilseigner, die auf den Zuwachs an Anteilsrechten entfällt, wird im Wege der Pauschbesteuerung erhoben. Die Steuer ist von der Kapitalgesellschaft zu entrichten. Die Pauschsteuer bemißt sich nach dem Nennbetrag der zusätzlich zugeleiteten Anteilsrechte. Sie beträgt:

- 10%, wenn das Gesellschaftskapital um nicht mehr als 100% erhöht wird,
- 15%, wenn das Gesellschaftskapital um mehr als 100, jedoch nicht mehr als 200% erhöht wird, und
- 20%, wenn das Gesellschaftskapital um mehr als 200% erhöht wird.

Die Erhöhung der Anteilsrechte stellt keine Ausschüttung i. S. des § 17 KorpStG. (Mindestbesteuerung) dar. Die Pauschsteuer ist bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens der Kapitalgesellschaft nicht abzugsfähig. Eine Kapitalverkehrsteuer auf den Zuwachs an Anteilsrechten wird nicht erhoben.

5. Die Schlußbestimmungen der VO. sehen in § 14 Ordnungs- und sogar Gefängnisstrafen vor, ferner Geldstrafen in unbegrenzter Höhe für den Fall der Zuwiderhandlung, die nur auf Antrag des Reichswirtschaftsministeriums eintreten, — in § 15 die Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und bezüglich des Abschnittes II auch im Einvernehmen mit

dem Reichsjustizminister Durchführungsverordnungen zu erlassen und im § 16 das Inkrafttreten der VO. mit dem Tage der Verkündung und das Außerkrafttreten des Anleihestockgesetzes.

6. Die Frage, wie Aktien, z. B. Vorzugsaktien, zu behandeln sind, die mit garantierter Dividende ausgestattet sind und bzw. oder zwangsweise zu einem in der Satzung vorgesehenen Kurs (z. B. zu 115%) eingezogen werden können und bzw. oder einen festen Anspruch am Liquidationserlös haben (z. B. in Höhe von 115% vor den Stammaktien), ist in der VO. nicht geregelt. Sie unterscheidet nicht zwischen Stamm- und Vorzugsaktien. Auch Aktien, z. B. Vorzugsaktien, obligationsähnlicher Art mit fester Dividende und (bzw. oder) mit Zwangseinziehungskurs und (bzw. oder) festem Anteil am Liquidationserlös würden nach § 8 Abs. 4 an der das Gesamtgesellschaftskapital ohne Rücksicht auf die Aktiengattung erfassenden Berichtigung teilnehmen, mithin im Falle der Kapitalberichtigung auf das zweifache des bisherigen Gesellschaftskapitals ein zweites nominell gleichwertiges Anteilsrecht erhalten.

Würden diese Aktien nun auch auf ihre zusätzlichen Anteilsrechte die für diese Aktiengattung satzungsgemäß vorgesehene feste Rendite, den festen Einlösungskurs und Liquidationsanspruch erhalten, würde ihnen ein ungerechtfertigter Vorteil zufließen. Es wäre daher auf jeden Fall (vgl. die Fassung des § 1 Abs. 2) vorzusehen:

- a) Sind Aktien vorhanden, denen nach der Satzung ein fester Anteil am Reingewinn zusteht, so haben bei einer Berichtigung des Kapitals zum Ausgleich von Unterbewertungen (Abschnitt II) die alten und die auf sie gewährten zusätzlichen Anteilsrechte zusammen keinen höheren festen Reingewinnanteil, als sie vor der Kapitalerhöhung hatten. Das gilt entsprechend bei Verpflichtungen, durch die Aktionären ein fester Reingewinnanteil gewährleistet wird.
- b) Sind Aktien vorhanden, die nach der Satzung zwangsweise zu einem festen Betrag (Kurs) von der Gesellschaft eingezogen werden können, so können bei einer Berichtigung des Kapitals zum Ausgleich von Unterbewertungen (Abschnitt II) die alten und die auf sie gewährten zusätzlichen Anteilsrechte zu dem gleichen Betrage eingezogen werden, zu dem ihre Einziehung vor der Kapitalerhöhung zulässig war. —

Eine entsprechende Vorschrift wäre bei Aktien mit festem Anspruch am Liquidationserlös zu treffen.

Aber auch diese Regelung würde den Nachteil nicht ausgleichen, der den Stammaktionären entsteht, wenn diese Vorzugsaktien entsprechend § 8 Abs. 4 der VO. an der Substanzauflösung teilnehmen.

Beispiel:

Bei einem Grundkapital von 10 Mill. *R.M.* sind 7 Mill. *R.M.* Stammaktien und 3 Mill. *R.M.* Vorzugsaktien mit festem, evtl. vorweg nachzahlbarem Anteil am Reingewinn in Höhe von 6%, mit Zwangseinziehungskurs von 115% und vor den Stammaktionären zu befriedigendem Anspruch in Höhe von 115% am Liquidationserlös vorhanden. Die Rücklagen der Gesellschaft gestatten eine Kapitalerhöhung um 7 Mill. *R.M.* Würden an diesem Betrage auch die Vorzugsaktien trotz ihres Obligationencharakters partizipieren, würden sie zu Lasten der Stammaktien von der Substanzauflösung in Höhe von 7 Mill. *R.M.* $\frac{3}{10}$ erhalten und die Stammaktien nur $\frac{7}{10}$. Würden

dagegen diese Vorzugsaktien mit Rücksicht auf ihren Obligationencharakter von der Kapitalerhöhung ausgeschlossen werden, könnte die Substanzauflösung voll den das Substanzrisiko tragenden Stammaktien zugute kommen, sie also mit einem 100%igen Zusatzanteil ausgestattet werden.

Des weiteren würde, wenn auch die Vorzugsaktien gleichartige Zusatzanteile erhalten, bei Schaffung der dann auf jeden Fall notwendigen Bestimmung gemäß der vorstehenden Ziff. b das Bilanzbild, dessen Wahrheit mit der von der VO. ermöglichten Kapitalberichtigung erstrebt wird, insofern schief sein, als in unserem Beispiel die Vorzugsaktien nebst zusätzlichen Anteilsrechten im Bilanzposten Grundkapital mit 3 Mill. *RM* + $\frac{3}{10}$ von 7 Mill. *RM* = 2,1 Mill. *RM*, insgesamt also 5,1 Mill. *RM* enthalten sind, obwohl sie von der Gesellschaft zwangsweise mit 115% von 3 Mill. *RM* = 3,45 Mill. *RM* eingezogen werden können und nur mit diesem Betrage am Liquidationserlös teilnehmen. Dieses schiefe Bilanzbild würde selbst dann bleiben, wenn, was im Falle der Aufrechterhaltung der in § 8 Abs. 4 getroffenen Regelung geschehen müßte, im Wege der Durchführungsvorordnung vorgesehen würde:

Entstehen der Gesellschaft bei der zwangsweisen Einziehung derartiger alter und zusätzlicher Anteilsrechte Buchgewinne, sind diese der gesetzlichen Rücklage zuzuführen und steuerfrei zu behandeln.

Denn, da die zusätzlichen Anteilsrechte unter Auflösung bereits versteuerter Rücklagen entstanden waren, müßten auf jeden Fall die bei zwangsweiser Einziehung dieser alten und zusätzlichen Anteilsrechte entstehenden Buchgewinne wieder in die Rücklage gestellt und steuerfrei behandelt werden.

Läßt sich sonach der Nachteil, den die Stammaktionäre erleiden, wenn auch die Aktien mit Obligationencharakter gemäß § 8 Abs. 4 an der Substanzauflösung teilnehmen, ferner das schiefe Bilanzbild bei Aufstockung auch dieser Aktien nur vermeiden, wenn solche Aktien von der Teilnahme an der Kapitalberichtigung ausgeschlossen werden, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß bei einer derartigen Regelung diese Aktien hinsichtlich ihres Dividendenanspruchs und ihres Stimmrechts benachteiligt werden.

Beispiel:

Die zwangsweise einziehbaren Stammaktien haben bisher wie die der zwangsweisen Einziehung nicht unterliegenden 12% Dividende erhalten. Würden nun lediglich die letzteren, nicht die ersteren z. B. um 100% heraufnominiert werden, würden diese bei zukünftiger 6%iger Gewinnausschüttung rentenmäßig um 100% gegenüber den letzteren benachteiligt sein und nur die Hälfte des diesen zufließenden Rentenbetrages erhalten. Das gleiche würde z. B. für zwangsweise einziehbare Vorzugsaktien gelten, deren Vorzugsdividende 1% oder 2% über der jeweiligen Dividende der Stammaktionäre liegt.

Des weiteren würden bei Aufstockung nur der nicht zwangsweise einziehbaren Aktien um 100% diese im gleichen Verhältnis ihr Stimmrecht verlieren.

Diese Benachteiligung würde sich nicht nur bei den Stammaktien und mit Stimmrecht versehenen Vorzugsaktien, sondern auch bei den stimmrechtlosen Vorzugsaktien auswirken, die ja nach § 116 Abs. 2 AktG. bei Nichtzahlung der Vorzüge sofort das Stimmrecht erhalten.

Diese Nachteile aber könnten dadurch behoben werden,

aa) daß den an der Berichtigung nicht teilnehmenden Aktien mit Obligationencharakter ein zusätzliches Stimmrecht in dem gleichen Verhältnis gewährt wird, in dem die an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktien auf ihr zusätzliches Anteilsrecht Stimmrecht erhalten,

bb) daß ihr Reingewinnanteil sich so bemißt, als wenn auch diese Aktien in dem gleichen Verhältnis an der Kapitalberichtigung teilgenommen hätten wie die an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktien. Dies jedoch bei festen Anteilen am Reingewinn mit der oben zu a genannten Maßgabe.

Demnach würden folgende Bestimmungen für die DurchVO. zu erwägen sein:

1. in bezug auf Aktien mit festem Reingewinnanteil: die oben zu a entworfene Vorschrift,
2. für Aktien mit Zwangseinlöskurs und bzw. oder festem Anteil am Liquidationserlös:

„Aktien, die nach der Satzung zwangsweise zu einem festen Betrage (Kurs) von der Gesellschaft eingezogen werden können oder im Falle der Abwicklung der Gesellschaft einen festen Anteil am Abwicklungserlös erhalten, nehmen an der Kapitalberichtigung nicht teil.

Diese Aktien haben im Falle der Kapitalberichtigung ein zusätzliches Stimmrecht je Aktie in dem gleichen Umfange, in dem dem zusätzlichen Anteilsrecht der an der Kapitalerhöhung teilnehmenden Aktie ein Stimmrecht zusteht.

Der Reingewinnanteil dieser Aktien besteht in dem Umfange, der gegeben wäre, wenn auch diese Aktien an der Kapitalberichtigung teilgenommen hätten. Dies gilt auch für die Anwendung der §§ 1—5 der VO. Erhalten diese Aktien nach der Satzung einen festen Anteil am Reingewinn, so verbleibt es bei diesem.“

Nach § 7 Abs. 2b der VO. v. 21. Juni 1941 (vgl. oben Ziff. 14 a bb) ist als Ausschüttung i. S. des Gesetzes nicht anzusehen die Abführung des gesamten Gewinns einer Kapitalgesellschaft an eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die Verpflichtung dazu vor dem 1. März 1941 begründet und wenn sie körperschaftsteuerlich anerkannt worden ist.

Die ratio legis dürfte aber nicht nur in diesen Fällen, sondern auf alle Interessengemeinschaftsverträge zur Anwendung kommen, die Gewinnabführungen oder Gewinnpoolungen vorsehen, auch dann, wenn an die außenstehenden Aktionäre eine Dividende, evtl. sogar eine garantierte Dividende ausgeschüttet wird. Haben zwei Gesellschaften einen Vertrag geschlossen, nach dem ihre Geschäftsergebnisse (Gewinn oder Verlust) zusammengerechnet werden und nach dem Gesamtergebnis die bei einer oder bei beiden Gesellschaften zur Ausschüttung kommende Dividende bemessen werden soll, so kann das nach dem Willen des Gesetzgebers, der für die Schaffung der Kapitalberichtigung maßgebend war (vgl. oben Ziff. II a. A.), nur dazu führen, die an die außenstehenden Aktionäre tatsächlich erfolgte Ausschüttung, nicht aber den auf Grund des Interessengemeinschaftsvertrages an die Vertragsgesellschaft abzuführenden Gewinn der Dividendenabgabe und den sonstigen im § 1 und § 2 der VO. enthaltenen Beschränkungen zu unterwerfen, und zwar gleichgültig, ob diese Gewinne nun bei dieser Vertragsgesellschaft als Dividende ausgekehrt oder zur Deckung von etwaigen Verlusten oder zur Stärkung ihrer Betriebsmittel verwandt werden. Dabei wird auch von dem besonderen Erfordernis der körperschaftsteuerlichen Anerkennung abgesehen werden

können; denn die Körperschaftsteuer bemißt sich ja nicht nach dem Ausschüttungsbetrage, sondern nach dem tatsächlichen Reingewinn der Vertragsgesellschaften und berücksichtigt daher bereits die auf Grund von Gemeinschaftsverträgen zugeflossenen Gewinne. Etwaigen Bedenken, daß durch Neuabschluß von Interessengemeinschaftsverträgen die §§ 1—5

der VO. umgangen werden könnten, wird dadurch begegnet, daß für diese Verträge der Stichtag vom 1. März 1941 maßgebend ist. Darüber hinaus wird zu erwägen sein, ob durch das Festhalten an diesem Stichtag in Zukunft Gewinnabführungsverträge i. S. des § 7 Abs. 2 Ziff. b und der vorerwähnten Art verhindert werden sollen.

Die Konzernverrechnungsklausel

Von Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schütz, Berlin

1. Manche gewerbliche Unternehmungen haben in ihren Einkaufs- oder Zahlungsbedingungen eine Klausel, welche sie gegenüber Forderungen ihrer Abnehmer zur Aufrechnung nicht nur mit eigenen Gegenforderungen, sondern auch mit solchen ihrer Konzernfirmen ermächtigt. Eine besonders ins einzelne gehende Klausel dieser Art in den Lieferungsbedingungen einer Industriefirma hat folgenden Wortlaut:

„Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, daß wir im Falle von Gegengeschäften der zum Konzern der X.-A. G. gehörenden Firmen Ansprüche gegen Verpflichtungen aufrechnen dürfen, und zwar auch dann, wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist und die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind; gegebenenfalls bezieht sich die Ausgleichsmöglichkeit in Akzeptform nur auf den Saldo.

Bei Unterschieden in den Fälligkeiten der Verrechnungsposten erfolgt die Abrechnung durch die X.-A. G. mit Wertstellung und die Begleichung unter Berechnung des jeweiligen Reichsbanksatzes.

Sind Sicherheiten uns oder einer zum Konzern der X.-A. G. gehörenden Firma gegeben, so haften sie für alle irgendwie gearteten Forderungen jeder zum Konzern der X.-A. G. gehörenden Firma.“

Eine andere Klausel dieser Art, ebenfalls bei einer Industriefirma, lautet wie folgt:

„Ihre Annahme dieser Bestellung schließt Ihr Einverständnis ein, daß wir im Falle von Gegengeschäften, die Sie mit einer unserer Werksabteilungen, Tochtergesellschaften oder Konzernfirmen tätigen, Ansprüche gegen Verpflichtungen aufrechnen dürfen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder von der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist.“

Der Zweck dieser Klauseln scheint in ihrem ersten Teil der zu sein, die Barzahlung für Lieferungen an die betreffende Firma zu vermeiden; der zweite Teil hat Ähnlichkeit mit dem „Konzernvorbehalt“, also dem Vorbehalt des Eigentums an gelieferten Gegenständen bis zur Bezahlung nicht nur der betreffenden oder (beim sog. Kontokorrentvorbehalt) der jeweiligen Forderungen des Lieferanten, sondern auch der Forderungen seiner sämtlichen Konzernmitglieder.

2. Der Konzernvorbehalt hat allgemein Ablehnung gefunden. Lehmann („Reform der Kreditsicherung an Fahrnis und Forderungen“, 1937, 70) will ihn beseitigen; diesem Standpunkt hat sich die Reichsgruppe Industrie („Grundsätze über die Anwendung des Eigentumsvorbehalts“: AkadZ. 1938,

415) jedenfalls für alle die Fälle angeschlossen, in denen der Konzernvorbehalt (übrigens auch der Kontokorrentvorbehalt) in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wird.

3. Die Konzernverrechnungsklausel erweckt den Anschein, als ob sie zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs diene, weil bare Zahlungen zwischen einem Lieferanten und dem Empfänger der Lieferung sowie anderen Konzernfirmen des Empfängers vermieden würden; die Klausel scheint also den bargeldlosen Verkehr zu fördern. Aber auch wenn dies der Zweck der Klausel wäre, würde sie zu großen Bedenken Anlaß geben. Zwar können in einem Aufrechnungsvertrag Vereinbarungen getroffen werden, welche über § 387 BGB. hinausgehen, also z. B. daß auch nicht fällige Forderungen miteinander verrechnet werden dürfen. Die hier ausbedungene Klausel geht aber über den Rahmen der üblichen Aufrechnungsverträge weit hinaus, denn sie gestattet die Aufrechnung mit Forderungen nicht nur des Abnehmers, sondern von Firmen, die der Lieferant vielfach gar nicht kennen wird, sondern erst durch Nachfrage bei seinem Abnehmer ermitteln muß. Mit Forderungen dieser Firmen soll der Abnehmer sogar dann aufrechnen dürfen, wenn er selbst zur Barzahlung verpflichtet ist, während der Lieferant gegenüber den Konzernfirmen des Abnehmers nur in Wechseln zu zahlen braucht, die später fällig sind. Mag es sonst gleichgültig sein, ob der Lieferant Bargeld erhält oder seine Verpflichtungen entsprechend getilgt werden, so bedeutet diese Klausel, daß ihm jede Dispositionsmöglichkeit genommen wird, weil ja durch diese Klausel seine Vereinbarungen über die Bezahlung seiner Verpflichtungen zu einem späteren Zeitpunkt hinfällig gemacht werden können. Gerade diese Ausdehnung der Klausel auf später fällig werdende, unter Umständen sogar in Wechseln zu leistende Zahlungen gegenüber anderen Firmen widerlegt aber die Annahme, daß es bei dieser Vereinbarung wesentlich auf eine Erleichterung des Zahlungsverkehrs ankomme, zumal für diesen genügend Möglichkeiten — Banküberweisung, Postschecküberweisung usw. — zur Verfügung stehen; auch würde die Konzentrierung aller dieser Zahlungen bei einer einzigen Konzernverrechnungsstelle viel mehr Arbeit verursachen als die unmittelbare Leistung der Zahlungen, weil ja diese Stelle angesichts der verschiedenen Fälligkeiten auch eine Zinsverrechnung vornehmen, also eine Art Banktätigkeit ausüben müßte. Es ist daher auch nichts darüber bekanntgeworden, daß eine solche Verrechnung zwischen Forderungen und Schulden mehrerer Konzernfirmen, zumal bei verschiedenen Fälligkeiten und bei der Vereinbarung der Bezahlung in Wechseln, in nennenswertem Umfange vorgenommen wird; daraus erklärt es sich wahrscheinlich auch, daß über diese Klausel bisher keine Klagen der Lieferanten in die Öffentlichkeit gedrungen sind.

4. Ein weiteres Bedenken gegen diese Klausel ist, daß sie die Abtretung von Forderungen, um darauf Kredit zu erhalten, auf das äußerste erschwert, wenn nicht sogar unmöglich macht, weil die Klausel ja auch gegenüber dem Zessionar wirkt. Die Beleihung von Forderungen ist aber, was hier nicht näher dargelegt zu werden braucht, heute ein außerordentlich wichtiges Mittel der Finanzierung, und zwar ganz besonders für kleinere Firmen (Hettlage, „Ist die Kreditsicherung durch Forderungsabtretungen noch zeitgemäß?“, BankArch. 1940, 255). In normalen Fällen kann nämlich der Geschäftsmann, welcher Forderungen durch eine Bank beleihen lassen will, mit Sicherheit die Erklärung abgeben, daß diesen Forderungen keine Gegenforderungen entgegenstehen, wenn nämlich Gegenlieferungen seines Abnehmers an ihn nicht erfolgt sind. Wenn aber die Konzernverrechnungsklausel ausbedungen ist, wird die Abgabe einer solchen Erklärung jedenfalls dann, wenn es sich um einen größeren Konzern handelt, oft unmöglich sein. (Voraussetzung ist, daß der Abtretende überhaupt die Auswirkung dieser nicht jedem Laien ihrem Umfange nach ohne weiteres verständlichen Klausel richtig versteht und sie nicht etwa neben anderen Bedingungen übersieht.) Dies gilt besonders deshalb, weil ja der Konzern, mag auch in § 15 AktG. der Begriff des Konzerns festgelegt sein, keine unter allen Umständen feststehende Größe ist. In vielen Fällen ist es zweifelhaft, ob „ein rechtlich selbständiges Unternehmen auf Grund von Beteiligungen oder sonst unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluß eines anderen Unternehmens steht“ oder ob „rechtlich selbständige Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt sind“. Zum mindesten gibt es keine offiziellen Feststellungen, z. B. durch Eintragung im Handelsregister, welche Firmen einen Konzern bilden; auch kann ja die Zusammensetzung, wie die Erfahrung lehrt, jeden Tag wechseln. Daraus ergibt sich, daß durch die Konzernverrechnungsklausel keineswegs eindeutig festgestellt wird, welche Forderungen der Abnehmer einer Ware zur Aufrechnung gegen seine Verpflichtungen benutzen darf. Bei einer Änderung in der Zusammensetzung des Konzerns, also bei Hinzutritt neuer Firmen oder dem Abgang von bisherigen Konzernmitgliedern, kann übrigens auch noch die Frage des Stichtages Schwierigkeiten machen. Dabei ist zu beachten, daß große Industriekonzerne oft Betriebe der verschiedensten Art umfassen; es ist daher wohl möglich, daß ein Unternehmen an eine der Konzernfirmen ein fertiges Erzeugnis geliefert, aber von einer anderen Konzernfirma Rohmaterial oder Halbfabrikate bezogen hat.

In manchen Fällen wird eine Bank Kredit nur gegen eine Bestätigung des Schuldners der ihr ab-

zutretenden Forderung geben, daß diese zu Recht besteht und keine aufrechenbaren Gegenforderungen vorhanden sind. Bei der Konzernverrechnungsklausel kann es zweifelhaft sein, ob der Schuldner diese Erklärung überhaupt ohne Zustimmung der anderen Konzernfirmen abgeben darf, da diese möglicherweise durch die erwähnte Klausel ein eigenes Recht erworben haben, das ihnen nicht ohne ihre Zustimmung genommen werden kann. Zum mindesten wird der Schuldner hierbei eine Offenbarungspflicht hinsichtlich der etwaigen Aufrechnungsmöglichkeit seiner Konzernfirmen haben, um sich vor Schadensersatzansprüchen zu bewahren.

5. Wenn, wie oben erwähnt, Klagen über die Ausbedingung der Konzernverrechnungsklausel bisher nicht bekanntgeworden sind, ergibt sich daraus, daß der eigentliche Zweck, oder wenigstens der Hauptzweck dieser Klausel nicht der einer Erleichterung der Verrechnung sein kann, sondern der, es im Falle der Zahlungseinstellung des Lieferanten manchem seiner Gläubiger, nämlich den Konzernfirmen des betreffenden Abnehmers, zu ermöglichen, daß sie durch die Aufrechnung für ihre Forderungen voll befriedigt werden, anstatt sich mit der Konkursquote begnügen zu müssen. Hier erhebt sich die Frage, ob eine solche nur auf den Fall der Zahlungseinstellung abgestellte Verrechnungsmöglichkeit Schutz verdient. In einem Falle der Sicherungsabtretung hat das RG. am 13. Febr. 1932 (JW. 1932, 1655) ausgesprochen, daß die Einziehungsbefugnis dem Zessionar nicht lediglich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Zedenten übertragen werden darf (ebenso RG. vom 21. Okt. 1932: JW. 1933, 40). Ähnlich liegt der Fall hier, wenn zwar die Klausel an sich die Möglichkeit ihrer Anwendung auch außerhalb des Konkurses schafft, von dieser Möglichkeit aber tatsächlich nur für den Fall des Konkurses Gebrauch gemacht wird und auch nur Gebrauch gemacht werden kann, weil eine Verrechnung der Forderungen und Gegenforderungen eines Konzerns mit einem bestimmten Lieferanten gar nicht durchzuführen ist. Keineswegs darf jedenfalls eine solche Klausel den Schutz der Konzernmitglieder gegen Zahlungseinstellungen einzelner Schuldner oder auch selbst die Ermöglichung gewisser Erleichterungen im Geschäftsbetrieb damit erkaufen, daß sie zahlreichen Lieferanten unbillige Erschwerungen ihres Geschäftsverkehrs auferlegt, die den Gedanken einer Knebelung im Sinne der bekannten Rechtsprechung des RG. mindestens nahelegen. Dies gilt besonders, wenn man bedenkt, daß es hauptsächlich kleinere und mittlere Firmen sein werden, die gezwungen sind, die Konzernverrechnungsklausel anzuerkennen, wenn sie die betreffenden Lieferungen erhalten wollen.

Das Ziel kann also nur sein, diese Klausel so bald wie möglich wieder zu beseitigen.

Die Verordnung über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung

Von Landgerichtsrat Dr. Merten, im Reichsjustizministerium

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 ist in einer Zeit kapitalistisch-liberalistischen Rechtsdenkens entstanden; es verleugnet diese Entstehungszeit nicht. Notleidende Grundstücke, die zur Zwangsversteigerung gebracht werden mußten, kommen nach den Regeln dieses Gesetzes in die Hände desjenigen, der am ehesten

in der Lage ist, Geldmittel hierfür aufzuwenden; der geldlich Meistbietende ist in jeder Hinsicht derjenige, dem das Grundstück zugeschlagen werden muß. Heutigem Rechtsempfinden kann eine solche Regelung nicht genügen; sie bedeutet, daß alle Grundstücke, die zur Versteigerung gelangen, demjenigen zugeschlagen werden müssen, der — oft aus spekulativen Gründen — das meiste Geld hier-

für anlegen will und anlegen kann. Darauf, ob der Erwerber des Grundstücks ein guter Wirt sein wird, ob er das Grundstück nicht nur erwirbt, um es alsbald weiterzuveräußern, ob nicht durch den Zuschlag an ihn jemand vom Erwerb dieses Grundstücks ausgeschlossen wird, der ihm wirtschaftlich erheblich näher steht, nimmt das Gesetz von 1897 keine Rücksicht. Das Geld allein entscheidet. Gewiß ist damit nicht einem Rechtszustand das Wort geredet — und das bleibt hier ausdrücklich festzustellen —, der das zur Versteigerung gelangende Grundstück dem ihm wirtschaftlich am Nächsten stehenden Bieter zuschlagen will ohne jede Rücksicht auf seine vorhandenen Geldmittel. Das wiederum würde auch zu keinem guten Ergebnis führen; hier stände zu befürchten, daß das Schauspiel der Versteigerung mit all seinen Mühen und Kosten sich alsbald wiederholen würde. Eine gute wirtschaftliche Grundlage muß vorhanden sein, weil ohne sie die Bewirtschaftung des Grundstücks nicht denkbar ist. Nur darf die Geldfrage nicht allein entscheidend sein.

Die Reformgedanken, die auf diesem Gebiet schon seit langem vorhanden sind, konnten bisher aus naheliegenden Gründen noch keine Berücksichtigung finden. Eine vordringliche Aufgabe war diese Arbeit auch deshalb noch nicht, weil die notwendige Korrektur in das Versteigerungsverfahren inzwischen durch die Preisbindungen hineingetragen worden war. Die Preisstop-Gesetzgebung hatte verhindert, daß der Grundbesitz zum Spielball von Spekulanten wurde; durch die Auswahl unter den Bietern, die hier von den Preisbehörden vorgenommen werden mußte, war wenigstens in einem gewissen Umfang sichergestellt, daß Unbilligkeiten vermieden werden konnten. Allerdings bedurfte es für das Versteigerungsrecht besonderer Vorschriften, um Preisstoprecht und Versteigerungsrecht miteinander in Einklang zu bringen; an sich passen der Gedanke, daß das zu versteigernde Grundstück dem Meistbietenden zuzuschlagen ist, und die Verpflichtung, einen bestimmten Höchstpreis nicht zu übersteigen, nicht zueinander. Hier den Ausgleich zu schaffen, soweit es eben möglich war, war die Aufgabe der VO. über die Zurückweisung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 6. April 1938 (RGBl. I, 374), auch für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland in Gültigkeit gesetzt durch besondere VO. v. 20. Juni 1939 (RGBl. I, 1036). Hiernach hatte der Versteigerungsrichter Gebote, die offensichtlich den Betrag überschreiten, zu dem der Bieter den zur Versteigerung stehenden Gegenstand nach den über die Preisbildung erlassenen Vorschriften käuflich erwerben konnte, zurückzuweisen; gegen die Zurückweisung konnte Widerspruch erhoben und nachträglich — falls der Bieter sie erreichte — die Genehmigung des überhöhten, zunächst zurückgewiesenen Gebots beigebracht werden.

Dieses bisherige Verfahren hatte, so gut es an sich war, daß überhaupt eine Regelung des schwierigen Rechtszustandes vorlag, gewisse Nachteile. Vor allen Dingen war es der Versteigerungsrichter, dem die gesamte Verantwortung dafür aufgebürdet wurde, Versteigerungsbelange und Preisstop-Pflichten miteinander in Einklang zu bringen. Er hatte darüber zu entscheiden, wann der Höchstpreis erreicht war, ohne daß er häufig auch nur die geringsten Unterlagen für diese Entscheidung in der Hand hatte. Das konnte zu Fehlentscheidungen führen, ohne daß dem Richter deswegen irgendein Vorwurf gemacht werden konnte, bedeu-

tete dann aber wiederum das Entstehen schwieriger verfahrensrechtlicher Fragen, wie der, ob gegen den Zuschlag mit der Begründung Beschwerde erhoben werden könnte, der Vollstreckungsrichter habe unter Verletzung der VO. v. 6. April 1938 überhöhte Gebote zugelassen. Das bedeutete unter Umständen, daß die Beschwerdegerichte sich mit den Preisbehörden ins Benehmen setzen mußten, ohne hierzu eine sichere verfahrensrechtliche Grundlage zu besitzen, und andere Schwierigkeiten mehr. Der Wunsch nach Abhilfe wurde aus der Praxis hier immer lauter.

Hinzu kamen andere Unannehmlichkeiten im Versteigerungsverfahren, mit denen man zunächst nicht hatte rechnen können: Auch der Grundstücksmarkt unterliegt heute zahlreichen Bindungen, nicht nur preisrechtlicher Art. Erwähnt seien hier nur Bindungen für Judengrundstücke, Bindungen für Grundstücke in Grenzzonen u. a. m. Für das Versteigerungsverfahren bedeutet das — gleich wie bei den preisrechtlichen Vorschriften —, daß der Zuschlag nur Bietern mit entsprechenden Genehmigungen erteilt werden kann. Die Genehmigungen nennen fast stets gewisse Höchstpreise, bis zu denen geboten werden darf; sind mehrere Bewerber für das Grundstück vorhanden, so bedeutet das, daß mehreren Bietern ein gleich hoher Meistbietungspreis genannt und genehmigt wird. Gewiß könnte die Verwaltungsbehörde, die die Genehmigung erteilt, auch anders verfahren; gelegentlich ist dies auch geschehen. Man hat abgestufte Genehmigungen erteilt, die verschiedene Höchstpreise nannten je nach der wirtschaftlichen Berechtigung des betreffenden Bewerbers, das Grundstück an sich zu ziehen. Indessen haben die Verwaltungsbehörden ganz mit Recht stets erhebliche Bedenken gehabt, in dieser Art zu verfahren. Solange das Zwangsversteigerungsverfahren mit seinem Grundsatz, dem Meistbietenden den Zuschlag zu erteilen, noch besteht, solange ist es auch Aufgabe des Versteigerungsgerichts — dem aus guten Gründen diese Pflicht auferlegt ist —, denjenigen Bieter zu ermitteln, dem der Zuschlag erteilt werden soll. Bei abgestuften Genehmigungen wird dieser Grundsatz unzweifelhaft gemacht. Denn der Fall, daß jemand einen Preis unterhalb des ihm genehmigten Grundstückshöchstpreises bietet, ist Theorie; die Höchstpreise sind aus guten Gründen stets so bemessen, daß jeder spekulative Mehraufwand ausgeschaltet bleibt, werden also oft erheblich unter dem liegen, was der am Grundstück Interessierte zu bieten geneigt ist. Dann aber bekommt bei abgestuften Genehmigungen den Zuschlag stets der, dem der höchste Höchstpreis genehmigt worden ist; zwar werden auch alle anderen Bieter von ihrem Höchstpreis Gebrauch machen, der hier zuerst genannte Bieter aber wird sie alle aus dem Feld schlagen, weil ihm allein die Möglichkeit gegeben ist, mehr zu bieten als die anderen Mitbewerber um das Grundstück. Aber nicht nur diese Entwicklung galt es zu meistern. Gerade in den Fällen, in denen allen Bietern ein gleich hoher Höchstpreis genehmigt worden war, entstanden im Versteigerungstermin Unzuträglichkeiten, die mit der Würde des Vollstreckungsgerichts wohl kaum noch zu vereinbaren waren. Jeder der von der Verwaltungsbehörde zugelassenen Bieter hatte hier das Bestreben, Meistbietender zu werden dergestalt, daß er das überhaupt zulässige Höchstgebot als erster dem Versteigerungsgericht gegenüber abgab. In allen diesen Verfahren ereignete sich daher mehr oder minder zwangsläufig das folgende: Sobald der Voll-

streckungsrichter zur Abgabe von Geboten aufforderte, stürzten sich alle Bieter förmlich auf den Richtertisch, riefen alsbald alle ihr Gebot durcheinander und stritten sich dann meist untereinander und mit dem Richter darüber, wer von ihnen der erste gewesen sei. Gerade die unteren Gerichte haben sich hier oft mit Erfolg bemüht, einen Ausgleich dadurch zu schaffen, daß sie erklärten, in derartigen Fällen seien alle Gebote gleichzeitig abgegeben worden; es erschien nicht recht verständlich, wenn hier gelegentlich Obergerichte glaubten feststellen zu können, daß das eine Gebot noch vor dem anderen abgegeben worden sei. Aber selbst bei dieser recht praktischen Einstellung der Versteigerungsgerichte selbst war endgültige Abhilfe noch nicht geschaffen: denn mit dieser Lösung war gleichzeitig eine neue Schwierigkeit aufgetaucht in der Frage nämlich, wie nun mit den mehreren gleichhohen gleichzeitig abgegebenen Meistgeboten zu verfahren sei. Das Schrifttum empfahl — noch aus einer Zeit, in denen echte Doppelgebote wohl mehr als selten vorgekommen sein dürften — für derartige Fälle, das Los entscheiden zu lassen. Fortschrittlichere Behandlung in der Praxis machte den Versuch, die wirtschaftliche Nähe der Bieter zum Grundstück entscheiden zu lassen, ohne aber zu verkennen, daß hier eine Aufgabe entstand, die der einzelne Versteigerungsrichter zu lösen kaum in der Lage sein konnte. Die Wünsche der Praxis nach einer gesetzlichen Regelung aller einschlägigen Fragen wurden immer lauter; es ist nur eine von zahlreichen Eingaben, die treffend den unhaltbaren Zustand derart schilderte:

„Das Wettrennen der Beteiligten um die Erlangung der Genehmigung für die Abgabe von Geboten bedarf auch der Abschaffung ebenso wie die Erscheinung, daß bei der gleichzeitigen Abgabe gleich hoher Gebote auf dem Gerichtstische der entwürdigende Knobelbecher zur Ermittlung des Meistbietenden in Bewegung gesetzt werden muß.“

Die gesetzliche Lösung der einschlägigen Fragen liegt jetzt in der VO. über die Behandlung von Geboten in der Zwangsversteigerung v. 30. Juni 1941 (RGBl. I, 354) vor. Die neue VO. gilt für den Geltungsbereich der Reichs-ZPO. sowie für die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland, wie die Präambel der VO., aber auch die einleitenden Worte des Artikels I ergeben. In Versteigerungsverfahren, die nach den hier näher genannten Vorschriften abgewickelt werden, ist durch § 1 der neuen VO. klargestellt, daß künftighin kein Rätselraten um den Höchstpreis mehr möglich ist. Bisher konnte keiner der Bieter wissen, ob nicht der Versteigerungsrichter gerade schon sein Gebot als den Höchstpreis überschreitend zurückwies. Dem ist jetzt durch folgendes Verfahren vorgebeugt: Das Vollstreckungsgericht teilt den Versteigerungs-Anordnungsbeschluß der Preisbehörde mit; nähere Anweisungen für die Gerichte werden hier im Verwaltungswege getroffen werden. Die Preisbehörde stellt den Höchstpreis binnen eines Monats fest, hat aber die Befugnis, ihre Festsetzung — gegebenenfalls auf Beschwerde eines Beteiligten hin; über die Beschwerdebefugnis wird der Reichskommissar für die Preisbildung nähere Anordnungen treffen — bis zum Beginn des Versteigerungstermins zu ändern. Auch in die Terminsbestimmung wird der zulässige Höchstpreis aufgenommen; damit aber auch im Versteigerungs-

termin selbst alle Anwesenden über den Höchstpreis genauestens unterrichtet sind (die Preisbehörde kann ihre Festsetzung bis zum Versteigerungstermin noch geändert haben), ist vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten im Versteigerungstermin selbst der von der Preisbehörde bestimmte Betrag des höchstzulässigen Gebots bekanntzugeben; er ist alsdann für das gesamte Versteigerungsverfahren maßgebend.

Den Höchstpreis übersteigende Gebote dürften schon hiernach kaum noch vorkommen; es ist nicht recht ersichtlich, welchen Nutzen sich ein Bieter von einem derartigen überhöhten Gebot verspricht. Wenn es aber wirklich zu einem den Höchstpreis übersteigenden Gebot kommen sollte, ist dieses Gebot wie bisher vom Versteigerungsgericht zurückzuweisen. Allerdings ist das bisher sich dann möglicherweise anschließende Genehmigungsverfahren vor der Preisbehörde nunmehr nicht mehr gegeben; die Entscheidung der Preisbehörde steht nach dem Beginn des Versteigerungstermins ein für allemal fest. Die Zurückweisung hat vielmehr zur Folge, daß das überhöhte Gebot als zum Betrage des höchstzulässigen Gebots abgegeben gilt (§ 2 der neuen VO.). Das bedeutet also, daß das überhöhte Gebot für insoweit unwirksam erklärt wird, als es den Stoppreis überschreitet; es handelt sich insofern also um eine teilweise Zurückweisung des Gebots. Nicht das ganze Gebot wird durch die Zurückweisung hinfällig; das hat die neue VO. noch dadurch ausdrücklich klargestellt, daß bestimmt wird, § 72 Abs. 2 ZwVerstG. finde hier keine Anwendung. Nach dieser Bestimmung erlischt ein zurückgewiesenes Gebot, wenn der Bieter nicht sofort widerspricht; ein solches Erlöschen tritt bei der Regelung der neuen VO. nur ein, soweit das Gebot den Höchstpreis übersteigt, im übrigen bleibt der Bieter mit diesem Gebot zum Betrage des Höchstpreises im Spiel dergestalt, daß es so angesehen wird, als habe auch er den Höchstpreis geboten. Das Versteigerungsverfahren kann also ohne Verzögerung weitergehen. Ein technischer Hinweis sei hier noch gestattet: Es kann selbstverständlich der Fall eintreten, daß das zu hohe Gebot (kurz gesagt) noch aus einem anderen Grunde als dem der Überschreitung des Höchstpreises zurückgewiesen werden muß; man denke etwa an den Fall mangelnder Sicherheitsleistung. Für derartige Zurückweisungen ist selbstverständlich § 72 Abs. 2 ZwVerstG. nicht außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift des § 2 Satz 2 Halbsatz 2 der neuen VO. ist gedanklich mit der Einschränkung zu lesen: „soweit keine sonstigen Gründe für die Zurückweisung vorliegen.“ Der Versteigerungsrichter braucht also in keinem Falle im Durcheinander des Versteigerungstermins besonders zu prüfen, aus welchem Grunde er zurückweist; erst bei der Erteilung des Zuschlags hat er zu prüfen, ob er die Zurückweisung nur wegen der Überschreitung des Höchstpreises ausgesprochen hat — dann hat er das Gebot als zum höchstzulässigen Preis abgegeben zu behandeln — oder ob auch sonstige Gründe für eine Zurückweisung vorlagen — dann hat er nach § 72 Abs. 2 ZwVerstG. zu verfahren. § 2 Abs. 2 der neuen VO. trifft im übrigen eine Klarstellung für den Geltungsbereich der Exekutionsordnungen.

Damit ist im übrigen der Teil der VO. bereits abgeschlossen, der sich mit der Überleitung der bisherigen Regelung auf diesem Gebiet in ein einfacheres, gleichzeitig aber für alle Beteiligten sicheres Verfahren befaßt. Alle an einem Versteigerungs-

verfahren Beteiligten, Gericht und Bieter gleichermaßen, haben für die Zukunft klare Verhältnisse vor sich; sie können von einem bestimmten allen bekannten Höchstpreis ausgehen und danach ihre Maßnahmen treffen.

Die weiteren Vorschriften des Artikels I der neuen VO. stellen dann eine Lösung der Schwierigkeiten dar, über die einleitend im Zusammenhang mit den gleichzeitig abgegebenen gleichhohen Meistgeboten (auf diesen Sonderfall sind die gesamten nachfolgenden Erörterungen abgestellt) gesprochen worden war. § 6 a. a. O. bestimmt zunächst einmal, wann von gleichzeitig abgegebenen gleichhohen Meistgeboten gesprochen werden kann. Selbstverständlich sind es die Gebote, die tatsächlich von mehreren Bietern räumlich und räumlich gleichzeitig abgegeben werden. Hiervon brauchte daher die neue VO. nicht erst zu sprechen. Als gleichzeitig abgegeben sollen dann aber diejenigen Gebote gelten und dementsprechend behandelt werden, die mehrere gleichzeitig im Gerichtszimmer anwesende Bieter abgegeben haben, und zwar in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge abgegeben haben. Der Begriff der gleichzeitigen Anwesenheit im Bietungszimmer ist nicht näher zu umschreiben; er ist ohne weiteres klar abzugrenzen. Durch diese einschränkende Vorschrift sollte vermieden werden, daß auch noch Bieter Berücksichtigung fanden, die erst während des Bietungsvorganges das Bietungszimmer betreten. Irgendwo mußte eine Grenze gefunden werden; der Gesetzgeber hat bewußt an das leicht feststellbare Kriterium der gleichzeitigen Anwesenheit im Bietungszimmer angeknüpft. Der Auslegung durch das Versteigerungsgericht fähig ist sodann allerdings der Begriff der unmittelbaren zeitlichen Aufeinanderfolge. Die Versteigerungsrichter werden sich bei Anwendung dieser Vorschrift eines vor Augen halten müssen: durch diese Bestimmung sollen die unwürdigen Zustände vermieden werden, von denen einleitend gesprochen wurde und die darin bestanden, daß alle Bieter gleichzeitig zum Richtertisch vorliefen und ihre Gebote durcheinanderriefen. Den Bietern soll jetzt Zeit gelassen werden, sich das Gebot zu überlegen, dem Richter soll die Möglichkeit gegeben sein, alle Bieter nacheinander sich aufzuschreiben, ohne daß einer befürchten müßte, aus dem bloßen Nacheinanderschon Rechtsnachteile zu erleiden. Jeder Versteigerungsrichter ist also nunmehr in der Lage, bei der Aufforderung zur Abgabe von Geboten gleichzeitig bekanntzugeben, daß keiner der voraussichtlichen Bieter Nachteile dadurch erleiden würde, daß er erst nach einem anderen Bieter sein Gebot zum Höchstpreis werde abgeben können. Der Versteigerungsrichter wird zur Wahrung der Würde des Gerichts erklären können, daß jeder Bieter — der den Höchstpreis bieten will — ruhig zuwarten kann, bis auch ein anderer Bieter diesen höchstzulässigen Preis genannt hat, weil er alsdann immer noch Berücksichtigung finden wird; auch ein Hinweis auf die gesetzlich festgelegte Rangordnung der §§ 3 u. 4 der neuen VO. dürfte hier wesentlich zur Beruhigung aller Bieter beitragen. Der Begriff der zeitlichen Aufeinanderfolge wird also — das zeigen schon diese kurzen Darlegungen — nicht eng auszulegen sein; zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgend werden also auch noch die Gebote sein, die erst nach Minuten einander folgen. Praktisch mag der Vorgang dann so aussehen, daß der Versteigerungsrichter den Namen des ersten

Höchstbieters sich aufschreibt, dann vielleicht fragt, wer noch den höchstzulässigen Preis bieten wolle, dann erneut einen Namen notiert usw. Jedenfalls wird eine engherzige Auslegung der Vorschrift nicht am Platze sein.

Sind auf diese Weise gleichzeitig im Sinne des § 6 der neuen VO. mehrere gleichhohe Meistgebote abgegeben worden (hier sei eines eingeschaltet: bei den vorhergehenden Darlegungen war nur der Einfachheit halber stets vom Höchstpreis die Rede; es kann auch durchaus so liegen, daß gleichzeitig mehrere gleichhohe Meistgebote auf einen unter dem Höchstpreis liegenden Preis abgegeben werden, auch dann findet die VO. Anwendung, was keine Benachteiligung des wirtschaftlich Schwächeren bedeutet, da auch nach bereits bisher geltendem Versteigerungsrecht das Überbieten mit einer einzigen Reichsmark genügt hätte, um den nicht mehr zum Weiterbieten fähigen Konkurrenten aus dem Feld zu schlagen), liegen also die Voraussetzungen des § 3 der neuen VO. vor, so ist der Zuschlag dem unter den mehreren Interessenten am Grundstück zu erteilen, der dem Grundstück wirtschaftlich am nächsten steht. Die §§ 3 u. 4 stellen hierzu, um dem Versteigerungsrichter die Aufgabe, den wirtschaftlich dem Grundstück am nächsten Stehenden zu ermitteln, erheblich zu erleichtern, eine feste Rangordnung auf; dabei ist § 4 lediglich eine Übersetzung der in § 3 für den Geltungsbereich des ZwVerstG. aufgestellten Rangordnung in die Begriffswelt im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen (deshalb ist auch in § 4 Nr. 4 der Druckfehler „Pachtrecht“ ohne weiteres in das richtige „Pfandrecht“ zu berichtigen). Der Versteigerungsrichter hat also in Zukunft — die neue VO. ist nach Artikel II Abs. 1 am 16. Juli 1941 in Kraft getreten — zunächst festzustellen, ob unter den Bietern einer der hier in den Gruppen 1—5 genannten vorhanden ist; denn diese Bieter hat er — wie auch der Text der VO. feststellt — „in erster Linie“ zu berücksichtigen. Nur dann, wenn Bieter dieser Gruppen nicht vorhanden sind, kommen die §§ 3 u. 4 nicht zum Zuge, es entscheidet alsdann unter mehreren gleichzeitig abgegebenen gleichhohen Meistgeboten das Los (§ 5 Abs. 5 Satz 3 der neuen VO.). Im übrigen aber kommen Bieter der späteren Gruppen erst zum Zuge, wenn Bieter einer vorhergehenden Gruppe nicht vorhanden sind; jedenfalls ist das der Grundsatz, der dann in § 5 einige Modifikationen erleidet. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Gruppen:

In der 1. Gruppe stehen der Eigentümer (der nach dem Recht des ZwVerstG. mitbieten kann; im Geltungsbereich der Exekutionsordnungen kann es sich nur um den Miteigentümer handeln im Falle einer Auseinandersetzungsversteigerung; nach dem Recht des ZwVerstG. können es selbstverständlich auch mehrere Miteigentümer sein), der Nießbraucher und sonstige dinglich Berechtigte, die im Grundbuch eingetragen sind und zum Besitz des Grundstücks oder eines überwiegenden Teiles davon berechtigt sind; wenn es sich nur um den Besitz unbedeutender Teile des Grundstücks handelt, begründen derartige Rechte hier wie auch bei den anderen Gruppen keinen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung als Bieter. Im Zusammenhang mit der Gruppe 1 ist alsbald auch auf die Vorschrift des § 5 Abs. 2 der neuen VO. zu verweisen. Sind mehrere Rechte der Gruppe 1 vorhanden, so gebührt an sich — wie

die eben genannte Vorschrift feststellt — der Vorrang dem Eigentümer. Würde nun aber — und auch das ist ausdrücklich bestimmt — durch den Zuschlag an den Eigentümer etwa ein Nießbraucher ausfallen, so ist ihm und nicht dem Eigentümer der Zuschlag zu erteilen; dies ist ein Ausfluß des Grundsatzes, daß jedes Recht dieser Art stärker ist als das Eigentum insofern, als es das Eigentum zurückdrängen kann. Dementsprechend muß es auch hier für den Fall, daß es durch den Zuschlag an den Eigentümer erlöschen würde, den unbedingten Vorrang vor dem Eigentümer haben. Bieten also beispielsweise Eigentümer und Nießbraucher nebeneinander, so bekommt den Zuschlag der Nießbraucher. Gleiches gilt — wie die genannte Vorschrift ausdrücklich feststellt — auch für den Fall, daß Miteigentümer und z. B. Nießbraucher aufeinander treffen.

In der 2. Gruppe stehen Berechtigte aus Auffassungsvormerkungen, aber auch — wie aus dem exekutionsrechtlichen Teil hervorgeht — Wieder- und Vorkaufsrechte. Wenn hier mehrere Bieter dieser Gruppe vorhanden sind, bestimmt sich ihr Verhältnis untereinander nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der neuen VO. Es entscheidet hier stets der bessere grundbuchmäßige Rang, eine Regelung, die ebenso klar wie einfach ist.

In der 3. Gruppe steht aus bodenpolitischen Gründen der Pächter, in der 4. Gruppe sodann alle Berechtigten aus Verwertungsrechten, also alle Hypothekare, alle Grundschuldberechtigten usw. Sind mehrere Bieter dieser beiden Gruppen vorhanden, so gilt an sich auch hier der eben bei Gruppe 2 genannte Grundsatz: Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der nach seinem grundbuchlich gesicherten Recht grundbuchmäßig den besseren Rang besitzt. Ausnahmen von diesem Grundsatz, was die einzelnen beiden Gruppen, aber auch ihr Verhältnis zueinander, angeht, sind dann in § 5 Abs. 3 u. 4 der neuen VO. enthalten. Dazu folgendes:

Würde ein Hypothekar oder sonstiger Verwertungsberechtigter, der als Bieter aufgetreten ist, durch den Zuschlag an den Eigentümer, an den Auffassungsberechtigten oder an einen Pächter mit seinem Verwertungsrecht ausfallen, so ist — abgesehen von landwirtschaftlichen Grundstücken; hier gilt die Sonderregelung des § 5 Abs. 4 der neuen VO. — nicht dem durch seine Gruppe nach § 3 oder 4 Bevorrechtigten der Zuschlag zu erteilen, sondern dem ausfallenden Verwertungsberechtigten. Gleiches gilt auch, wenn an sich zwei Hypothekare geboten haben, einer davon ganz oder teilweise ausfallen würde. Dann stände an sich nach dem soeben immer wieder betonten Grundsatz der Zuschlag dem grundbuchmäßig besserrangigen zu. Weil aber der andere Hypothekar hier ganz oder teilweise ausfallen würde, gebührt nach der jetzt behandelten Regel ihm — nicht dem nach der Gruppenordnung der §§ 3 u. 4 oder dem grundbuchmäßigen Rang an sich Bevorrechtigten — der Zuschlag. Der Gedanke dieser Regelung ist unschwer festzustellen: dem ausfallenden Verwertungsberechtigten soll auf diese Weise die Möglichkeit gegeben werden, wenigstens durch den Erwerb des Grundstücks dessen wirtschaftlichen Wert des Grundstücks dergestalt für sich zu retten, daß er immer noch die Hoffnung haben kann, durch neue in das Grundstück hineingesteckte Mittel es zu einem wirtschaftlich gesunden Grundstück zu machen.

Nun kann aber der Fall auch so liegen, daß nicht nur ein Hypothekar (wenn hier immer von Hypothekar gesprochen wird, so ist das so zu verstehen, daß es sich um Verwertungsrechte aller Art, die im Grundbuch eingetragen sind, handeln kann, also auch Grund- und Rentenschulden), sondern mehrere Hypothekare durch den Zuschlag an einen grundbuchmäßig besserrangigen ausfallen würden. Hier hätte es natürlich keinen Sinn, wenn man den Zuschlag dem schlechtesten unter ihnen erteilen würde; daß dieser Bieter vom Standpunkt seiner Schornsteinhypothek aus das Grundstück noch einmal wird sanieren können, ist nicht zu erwarten. Es hätte daher auch keinen Sinn, ihm den Zuschlag zu erteilen. Hier soll der buchmäßig im Range vorgehende ausfallende Hypothekar den Zuschlag erhalten. Als Beispiel: Hypothekar I ist voll gedeckt, Hypothekar II fällt zu einem Drittel aus, Hypothekar III und IV fallen ganz aus. Dann erhält Hypothekar I den Zuschlag — wenn angenommen werden kann, daß alle mitgeboten haben — der Hypothekar II, weil er nämlich zu einem Teile mit den anderen zusammen ausfällt, im übrigen aber unter den ausfallenden Hypothekaren der buchmäßig rangerste ist.

Einer Ausnahmeregelung bedurfte es alsdann — „durchschnittliche“ Hypothekare der eben zuletzt behandelten Art (teilweise durch das Meistgebot gedeckt, teilweise ausfallend) wird es in Zukunft nach noch zu erwartenden Anordnungen des Preis-Kommissars kaum noch geben, eines besonderen Eingehens auf sie bedarf es daher nicht — nur noch aus bodenpolitischen Gründen für landwirtschaftliche Grundstücke. Grundsatz dieser Regelung (§ 5 Abs. 4 der neuen VO.) ist der, einen auf einem zur Versteigerung gelangenden Grundstück sitzenden Nießbraucher oder Pächter möglichst in den Besitz dieses Grundstücks gelangen zu lassen, um sie auf die Dauer seßhaft zu machen. Wie Abs. 4 a. a. O. feststellt, gilt hier alsdann auch der Vorrang der ausfallenden Hypothekare nicht mehr. Selbst wenn ein Hypothekar in einem solchen Falle ausfallen würde, gebührt der Zuschlag dem Nießbraucher oder Pächter (selbstverständlich nur, wenn sie mitbieten; nicht mitbietende Berechtigte spielen in der ganzen Betrachtung keine Rolle). Nur dann, wenn der Hypothekar nachweisen kann (und ihm liegt insofern die Beweislast ob), daß durch die Erteilung des Zuschlags an den Nießbraucher oder Pächter für ihn als ausfallenden Hypothekar eine unbillige Härte entsteht (ein allen Vollstreckungsrichtern geläufiger Begriff, der hier nicht ausgelegt zu werden braucht), so bleibt es bei der Regelung des Abs. 3 das., schlägt mit anderen Worten der ausfallende Hypothekar die Nießbraucher und Pächter aus dem Felde und bekommt selbst den Zuschlag. Dann mündet also auch dieser Fall wieder in die Regel des Abs. 3 das. ein, bietet also auch die Versteigerung des landwirtschaftlichen Grundstücks keine Besonderheit.

Zwei Zweifelsfragen, die hiermit im Zusammenhang bestimmt auftauchen werden, sollen alsbald geklärt werden:

Mit der Regelung in § 5 der neuen VO. sollten keine relativen Rangverhältnisse begründet werden. Angenommen, es haben nebeneinander geboten Eigentümer, ausfallender Hypothekar und Pächter an einem landwirtschaftlichen Grundstück, wobei der Hypothekar keine unbillige Härte durch die Zuschlagserteilung an den Pächter ihm gegenüber nachweisen kann. Dann schlägt an sich gemäß § 5 Abs. 3 der ausfallende Hypothekar den Eigentümer aus

dem Felde; § 5 Abs. 3 gilt selbstverständlich auch hier. Wenn Abs. 4 das bestimmt, daß bei landwirtschaftlichen Grundstücken Abs. 3 das. keine Anwendung findet, dann selbstverständlich — wie auch der Wortlaut „... gegenüber einem Nießbraucher oder Pächter“ zeigt — nur, was die Stellung von ausfallenden Hypothekaren und Nießbrauchern sowie Pächtern an landwirtschaftlichen Grundstücken zueinander angeht; gegenüber einem Eigentümer — so sagt es auch der Wortlaut der VO. ganz eindeutig — verbleibt es bei der Regel des Abs. 3 das. Das sei nur am Rand vermerkt. Jedenfalls geht der ausfallende Hypothekar hier wie immer dem Eigentümer vor. Damit ist der Eigentümer für das gesamte Zuschlagsverfahren aus der Betrachtung der zum Zuge kommenden Meistbietenden verschwunden. Denn wenn nun gegenüber dem ausfallenden Hypothekar der Pächter des landwirtschaftlichen Grundstücks nach Abs. 4 das. den Vorrang hat, so wird nun nicht etwa er wiederum seinerseits dadurch aus dem Felde geschlagen, daß ihm nach der Rangordnung der §§ 3 u. 4 der Eigentümer vorgeht (Gruppe 3 gegenüber Gruppe 1). Das wäre ein relatives Rangverhältnis, das zu keiner Lösung, sondern stets nur im Kreise führen würde. So darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Der Eigentümer, der einmal durch den ausfallenden Hypothekar verdrängt wurde, taucht nicht später wieder auf; er hat nunmehr völlig außer Betracht zu bleiben.

Eine weitere Zweifelsfrage dürfte die sein, ob die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten werden dürfen. Wer sich die Grundgedanken der Neuregelung vor Augen hält, wird die Lösung dieser Frage leicht finden. Die Gruppen 1 bis 3 und 5 der §§ 3 u. 4 sind gerade an diesen Stellen genannt, weil die hier aufgezählten Berechtigten enge — wenn man so sagen darf — persönliche Beziehungen zum Grundstück besitzen; das ist zum Beispiel auch der Grund dafür, daß der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks sogar gegenüber einem ausfallenden Hypothekar den Vorrang bei der Erteilung des Zuschlags genießt. Hier würde auch eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot gegen den ganzen Sinn der Neuregelung verstoßen; wenn der Betreffende nur geboten hat, um alsbald abzutreten, dann hat es in Wahrheit keinen Sinn gehabt, ihm den Zuschlag zu erteilen. Hier ist also auch eine Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot für unzulässig zu erklären. Anders dagegen bei den Hypothekaren. Wie bereits immer wieder betont, genießen sie an vielen Stellen der Neuregelung den Vorrang nur, weil man ihnen Gelegenheit geben will, auf diese Weise ihre in das Grundstück hineingesteckten Mittel zu retten. Einem Hypothekar (besser gesagt, einem Berechtigten der Gruppen 4) muß daher auch die Befugnis zugestanden werden, seine Rechte aus dem Meistgebot abzutreten, ohne damit seinen Vorrang zu gefährden. Wenn der Gesetzgeber eine ausdrückliche Regelung dieser Frage unterlassen hat, so sicherlich nur deshalb, weil die vorstehend skizzierte Lösung nach den Grundzügen der gesamten Regelung eine Selbstverständlichkeit sein dürfte.

Abschließend muß dann noch auf § 5 Abs. 1 der neuen VO. hingewiesen werden. Er enthält eine aus sich heraus verständliche Schutzvorschrift gegen Schiebungen, die dadurch hätten versucht werden können, daß zur Beschaffung eines besseren Ranges im Sinne der §§ 3 u. 4 der neuen VO. Schein-Eintragungen vorgenommen worden wären. Das ist nunmehr — schon durch die besonders weiträumig

gewählten Fristen — mit Sicherheit ausgeschlossen. Wegen des Inhaltes dieser Schutzvorschrift kann auf ihren Wortlaut verwiesen werden.

Es mag sein, daß mancher Versteigerungsrichter an diesem Punkte glaubt feststellen zu müssen, daß die neue Regelung mit ihren Grundsätzen, Ausnahmen und Gegenausnahmen bei ihrer praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten werde. Ich glaube, daß diese Befürchtung nicht zutrifft. Gewiß wird man sich erst mit allen Einzelheiten der neuen VO. vertraut machen müssen, ehe man sie anwendet. Dann aber wird man auch erkennen, daß sie bestrebt ist, eine in allen Einzelheiten gerechte Lösung herbeizuführen, ohne sich dabei neuer Mittel zu bedienen, deren Anwendung allerdings Schwierigkeiten hätte bereiten können. Skizzenhaft sei noch einmal wiederholt, wie am zweckmäßigsten zu verfahren sein wird:

1. Gruppe nach §§ 3 u. 4 feststellen.
2. Wenn in Gruppe 1 mehrere Berechtigte, Vorrang Eigentümer, wenn nicht Nießbraucher oder ähnl. ausfällt; dann Zuschlag an diesen.
3. Wenn in Gruppe 2 mehrere Berechtigte, Vorrang dem grundbuchmäßig besser-Berechtigten.
4. Wenn in Gruppe 4 mehrere Berechtigte, Vorrang dem grundbuchmäßig Rangbesseren. Wenn einer der Gruppe 4 ganz oder teilweise ausfällt, gebührt ihm der Zuschlag, auch vor den Gruppen 1—3. Unter mehreren Ausfallenden Zuschlag an den grundbuchmäßig Rangbesseren.
5. Landwirtschaftliches Grundstück? Allgemeine Regeln, wenn nicht Nießbraucher oder Pächter mitgeboten haben. Dann ihnen den Zuschlag; ausfallender Hypothekar kann unbillige Härte nachweisen.

Geht der Versteigerungsrichter nach diesem Schema vor, ohne einen dieser fünf Punkte auszulassen, so hat er damit auch bereits die gesamte Neuregelung erschöpft. Ein gerechtes Ergebnis wird sich jedenfalls hier immer erzielen lassen.

Erst dann, wenn alle diese Möglichkeiten erschöpft sein sollten, muß der Richter zum Los greifen. Das kann z. B. zwischen mehreren Miteigentümern, zwischen mehreren Pächtern der Fall sein, weil zwischen ihnen ein grundbuchmäßiger Rang nicht besteht, infolgedessen § 5 Abs. 2 Satz 1 der neuen VO. keine Anwendung finden kann. Hier sieht auch die neue VO. keine Möglichkeit mehr, eine sachliche Lösung zu finden und bestimmt daher in § 5 Abs. 5, daß hier zu losen ist. Wie gelost werden soll, ist auch jetzt nicht bestimmt; die Form des Losens bleibt daher dem Taktgefühl des einzelnen Versteigerungsrichters überlassen. Allerdings versucht auch hier noch die neue VO., den geringsten Anknüpfungspunkt für eine sachliche Regelung zu benutzen: Es könnte sein, daß einer der Miteigentümer, einer der Pächter (um bei Beispielen zu bleiben) außerdem etwa eine Hypothek auf dem Grundstück besitzt (also Gruppen 1 oder 3 u. 4); dann bekommt er den Zuschlag (§ 5 Abs. 5 Satz 2), denn dann ist er dem Grundstück wirtschaftlich wiederum doch um ein Geringes näher als die anderen Mitbieter. Wenn allerdings z. B. mehrere Pächter zwangsläufige Besitzer des Grundstücks sind, also aus Gruppen 3 und 5 gleichzeitig zum Zuge kommen, dann bleibt es auch hier wieder beim Los, wie § 5 Abs. 5 Satz 3 noch einmal ausdrücklich feststellt. Gleiches gilt selbstverständlich auch, wenn mehrere Auflassungsberechtigte, die ranggleich sind (was wohl vor-

kommen kann), Hypotheken am Grundstück haben (Gruppen 2 u. 4, ohne daß § 5 Abs. 2 Satz 1 der neuen VO. anwendbar wäre). Schließlich muß auch dann gelöst werden, wenn die gleichzeitig gleichhohe Meistgebote abgebenden Bieter keiner der Gruppen 1—5 angehören; auch hier kann eine sachliche Regelung nicht mehr gefunden werden, es muß daher gelöst werden.

Nach alledem steht allerdings eines fest: Zu einem Lösen wird es nur noch in den allerseltensten Fällen kommen. In der ganz überwiegenden Zahl der Versteigerungsverfahren wird nunmehr sichergestellt sein, daß ohne würdelose Handlungen vor dem Versteigerungsgericht es zu einer für alle Beteiligten gerechten Lösung kommt.

Artikel II der neuen VO. trifft die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Die neue VO. ist am 16. Juli 1941 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind entgegenstehende oder gegenstandslos werdende Vorschriften außer Kraft getreten, insbesondere sind künftig nicht mehr die Verordnungen vom 6. April 1938 und v. 20. Juni 1939 anzuwenden, auf die eingangs hingewiesen worden war. Die neue

VO. findet auch auf laufende Versteigerungsverfahren Anwendung, laufend in dem Sinn, daß noch kein rechtskräftiger Zuschlag erteilt worden ist, weil ein preisrechtlicher Grund das Rechtskräftigwerden des Zuschlags verhindert hat. Wenn ein Zuschlagsbeschwerdeverfahren im Gange ist, das mit den in der neuen VO. behandelten preisrechtlichen Gesichtspunkten nichts zu tun hat, wird ein solches Verfahren auch durch die neue VO. nicht berührt und nimmt wie bisher seinen Fortgang. Nur dann, wenn aus preisrechtlichen Gründen ein Verfahren noch in der Schwebe ist (in der Schwebe zwischen Versteigerungstermin und rechtskräftigem Zuschlag; auf in einem anderen Stadium laufende Verfahren findet die neue VO. ohnedies alsdann im Versteigerungstermin Anwendung), hat das Gericht den Zuschlag zu versagen und neuen Versteigerungstermin anzuberäumen, der alsdann unter Berücksichtigung der Vorschriften der neuen VO. durchzuführen ist.

Es steht zu hoffen, daß die neue VO. die entstandenen Schwierigkeiten in einer alle Teile befriedigenden Weise lösen wird.

Erlaubt der Kriegseinsatz der deutschen Wirtschaft die Führung von Wirtschaftsprozessen?

Von Reichsamtseiter Barth, Leiter des Amtes für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt der NSDAP.

Der Endkampf des deutschen Volkes gegen die plutokratischen Feindmächte verlangt vor allem auch auf wirtschaftlichem Gebiete den angespanntesten und geschlossensten Einsatz der gesamten Nation und damit den rationellsten Einsatz eines jeden Betriebes und die rationellste Ausnutzung einer jeden Arbeitskraft. Es erscheint daher wichtig, alle Verlustquellen auszuschalten, die zu einer unnötigen Vergeudung von Arbeitszeit und Arbeitskraft führen könnten. Zu solchen Verlustquellen gehören auch Arbeitskämpfe und Wirtschaftsprozesse, die zwischen verschiedenen Unternehmern ausgetragen werden, z. B. Patent- und Warenzeichenprozesse, die vielfach auch jetzt im Kriege noch munter weiterbetrieben werden.

Ein Rechtsstreit kostet nicht nur Geld, sondern verbraucht auch sehr viel Zeit und sehr viel Arbeits- und Nervenkraft. Außer der eigenen Kraft wird zur Führung des Prozesses meist auch noch die Arbeitskraft einer Reihe von Mitarbeitern benötigt, die mithelfen müssen, die erforderlichen wirtschaftlichen und technischen Unterlagen für die Information des Prozeßvertreters, für die Beantwortung von Sachverständigenfragen und für die Aufklärung des Gerichts zu beschaffen. Derjenige, der aus einer gesicherten machtvollen wirtschaftlichen Position heraus den Prozeß betreibt, mag vielleicht weniger betroffen werden, aber für den anderen Prozeßpartner kann der Prozeß und sein Ausgang die schwerste Gefährdung oder gar die Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz bedeuten. Für ihn, gilt es natürlich, seine ganze persönliche Aufmerksamkeit und Kraft einzusetzen, um diese Gefahr abzuwenden. Vielleicht steht sogar die ganze Gefolgschaft seines Betriebes unter dem seelischen Druck der Folgen eines drohenden ungünstigen Prozeßausganges und wird dadurch in ihrer gesamten Arbeitsleistung beeinträchtigt. Es ist klar, daß die so verbrauchte Arbeitszeit, Arbeitskraft und Arbeits-

stimmung dem kriegswichtigen Arbeitseinsatz entzogen wird. Daß die Kraft, die zur Führung von Arbeitskämpfen und Wirtschaftsprozessen und zur Arbeitsbehinderung anderer Betriebe aufgewendet wird, nicht nur im Kriege, sondern überhaupt allgemein einen im höchsten Grade sinnwidrigen Arbeitseinsatz und eine Störung des Arbeitsfriedens und des gesunden Leistungskampfes der deutschen Betriebe darstellt, ist in sehr treffender Weise von dem Hauptfachgruppenwarter im Fachamt Eisen und Metall der DAF., Pg. Walter Dickwach, in seiner Broschüre „Vom sinnwidrigen Arbeitseinsatz zum Leistungskampf der Fachgemeinschaften“ dargestellt.

Das Gebot des Krieges, die gesamte Kraft der Nation für den Kampf um den Endsieg einzusetzen, verlangt von dem einzelnen, im Interesse der Gemeinschaft, den Rechtsfrieden zu wahren und interne Auseinandersetzungen und Streitigkeiten beizulegen oder vorläufig auf sich beruhen zu lassen. Selbstverständlich soll das keinen Freibrief für gewissenlose und eigennützige Elemente bedeuten, die im Schutze dieses Kriegsgesetzes der inneren Befriedung nun ungehemmt die Rechte anderer verletzen könnten. Gerade die Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens in der Gemeinschaft verlangt, daß jeder, der diesen Rechtsfrieden gewissenlos brechen oder mißbrauchen will, schärfstens und mit allen Mitteln zurückgewiesen wird. Abgesehen von der Frage einer strafrechtlichen Verfolgung, muß auch dem einzelnen die Möglichkeit verbleiben, sein Recht durch Anrufung des Prozeßrichters gegen den Rechtsbrecher zu schützen. Diese Fälle des offensichtlichen Unrechts habe ich aber hier nicht im Auge, sondern hier ist gedacht an jene langwierigen und schwierigen Prozesse, die sich oft Jahre hinausziehen und mehrere Instanzen durchlaufen, die so schwierige Fragen enthalten, das sich selbst die Sachverständigen nicht einig werden können und

daß die Entscheidung, Recht oder Unrecht, auch dem Gericht viel Kopfzerbrechen macht. An einer weiteren Durchführung während des Krieges hat die Gemeinschaft kein Interesse, im Gegenteil, der dadurch verursachte bedeutende Kraft- und Zeitverbrauch widerspricht dem Interesse der Gemeinschaft an dem Einsatz der ungeschmäleren Arbeitskraft der Nation und aller ihrer Glieder im Endkampf um den Sieg. In diesen Fällen kann die Gemeinschaft von den Prozeßpartnern erwarten, daß sie den Streit entweder beilegen oder seine Austragung vorläufig zurückstellen.

Sind beide Streitteile einsichtig genug, dann gibt es keine Schwierigkeiten. Oft lehnt aber der eine Streitteil eine Zurückstellung der Streitaustragung ab, weil er durch die Weiterführung des Prozesses und den erwarteten günstigen Ausgang die angestrebte Schädigung oder Vernichtung des ihm unangenehmen Wettbewerbers und die Vermehrung seines eigenen Nutzens zu erreichen hofft. In diesem Falle ist es Aufgabe des Richters, das Interesse der Gemeinschaft auch gegen den Willen dieser einen Prozeßpartei zur Durchsetzung zu bringen.

Die erforderlichen rechtlichen Handhaben stehen dem Richter in der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts v. 1. Sept. 1939 zur Verfügung. Art. 3 dieser VO. bestimmt z. B. in Ziff. 2, daß das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen kann, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles die Erledigung der Sache nicht als dringlich ansieht. Vor allem ist hier wichtig die Bestimmung in Ziff. 3, daß das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen das Ruhen des Verfahrens oder die Vertagung einer Verhandlung anordnen kann, „wenn es nach den Umständen des Einzelfalles der Auffassung ist, daß die eine Partei durch die unmittelbaren oder mittelbaren Einwirkungen der in Art. 1 bezeichneten Verhältnisse, d. h. „durch die besonderen Verhältnisse, die sich aus der gegenwärtigen politischen Lage ergeben“, also kurz gesagt durch die Kriegsverhältnisse, „an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert ist und der anderen Partei die Verzögerung billigerweise zugemutet werden kann“.

In dieser Bestimmung, die am ersten Kriegstage erlassen wurde, ist zwar nicht ausdrücklich ange-

führt, daß auch die Aufrechterhaltung der persönlichen Leistungsfähigkeit einer Prozeßpartei für ihren kriegswichtigen Einsatz das Ruhen eines Prozeßverfahrens rechtfertigen kann; es steht aber außer Zweifel, daß der Richter zur Wahrung der Gemeinschaftsinteressen auf Grund dieser Vorschrift eine solche Anordnung grundsätzlich nicht nur treffen kann, sondern unter Umständen auch pflichtgemäß treffen muß. Im übrigen dürften in diesen Fällen auch nach dem Wortlaut des Gesetzes die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Wenn ein Streitteil seiner Pflicht, seine ganze Kraft in den Dienst seines kriegswichtigen Einsatzes zu stellen, nachkommt und diesem Einsatz die Zeit- und Arbeitskraft, die er zur Führung kriegsunwichtiger Prozesse aufwenden müßte, nicht entziehen kann und will, dann ist er doch in der Tat durch die Kriegsverhältnisse an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert und dem anderen Teil kann die Verzögerung in der Austragung des Rechtsstreits sehr wohl zugemutet werden. Das eigene Interesse an der weiteren Durchführung des Prozesses auch während des Krieges muß hinter dem Interesse der Gemeinschaft und dem Gebot der Rücksichtnahme auf den Kriegseinsatz des anderen zurücktreten.

Wenn auch im allgemeinen das Bestreben der Gerichte anzuerkennen ist, auch während des Krieges trotz des außerordentlich hohen Ausfalles an Arbeitskräften im Justizbereich anhängige Rechtsverfahren zur Erledigung zu bringen, so halte ich doch in diesen Fällen die Gerichte für verpflichtet, ernsthaft zu prüfen, ob nicht im Interesse des Kriegsarbeitseinsatzes — wenn nötig, gegen den Widerspruch einer Prozeßpartei — das Ruhen des Verfahrens anzuordnen ist. Dabei möge auch bedacht werden, daß der Kriegsausgang mit seinen gewaltigen und umwälzenden Möglichkeiten vielleicht auch noch ganz neue wichtige Gesichtspunkte und Möglichkeiten für die Stellung der Streitteile und für die Erledigung des Prozesses bringen wird. Wenn der Richter im einzelnen Falle nicht ohne weiteres von sich aus erkennen kann, ob tatsächlich die Voraussetzungen für eine Anordnung des Ruhens des Verfahrens gegeben sind, dann hat er ja die Möglichkeit, sich durch Anfrage bei den zuständigen Stellen der arbeits- und wirtschaftspolitischen Führung die erforderliche Aufklärung und Sicherheit zu verschaffen.

Blick in die Zeit

Aus dem Generalgouvernement

1. Oberstes Rechnungsprüfungsamt

Durch VO. des Generalgouverneurs vom 13. Juni 1941 ist das Oberste Rechnungsprüfungsamt des Generalgouvernements als oberste Rechnungsprüfungsbehörde errichtet worden. Es ist eine der Regierung des Generalgouvernements gegenüber selbständige, nur dem geltenden Recht unterworfen oberste Behörde des Generalgouvernements. Es besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, die das 35. Lebensjahr überschritten und die Befähigung zum Richteramt haben sollen. Sie sind als solche unabhängig. Dem Obersten Rechnungsprüfungsamt obliegt die Überwachung der gesamten Staatshaushaltsführung des Generalgouvernements in sinnvoller Anwendung der Vorschriften der Reichshaushaltsordnung. Bei der Prüfung hat das Oberste Rechnungsprüfungsamt insbesondere festzustellen, ob Ausgaben verringert oder Einnahmen erhöht werden können. Feststel-

lungen dieser Art hat das Amt der Regierung des Generalgouvernements zur Kenntnis zu bringen und zugleich Vorschläge zu einer anderen Handhabung zu machen.

2. Mitarbeit des ukrainischen Bevölkerungsteiles

Auf eine dem Generalgouverneur durch Vertreter des Ukrainischen Hauptausschusses überreichte Denkschrift über die Mitarbeit des ukrainischen Bevölkerungsteiles bei den Aufbaazielen der deutschen Verwaltung wurde dem Hauptausschuß mitgeteilt, daß eine intensive Heranziehung des ukrainischen Bevölkerungsteiles sowohl zu den allgemeinen staatlichen Aufgaben des Generalgouvernements, insbesondere aber eine Vertiefung der Anteilnahme des ukrainischen Bevölkerungsteiles an der Durchführung der Aufgaben, die der Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebensbedingungen im ukrainischen Siedlungsgebiet dienen, vorgesehen seien.

Aus Norwegen

Entdeckung zahlreicher Erzkvorkommen

Aus einer unlängst gehaltenen Rede des Reichskommissars in Oslo ging hervor, daß — im Gegensatz zum alten System in Norwegen, das eine systematische Bodenforschung nicht für notwendig hielt — es der deutschen Verwaltung schon nach einer halbjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Bodenforschung gelang, an 53 Orten wertvollste Vorkommen an Schwefelkies-Kupfer, Eisen, Blei, Zink, Nickel, Molybden, Wolfram, Wismut und Kobalt zu entdecken und damit den schlagendsten Beweis zu erbringen, wie reich Norwegen an wertvollen Bodenschätzen ist.

Aus den Niederlanden

Deutsche Sprache im Amtsverkehr

Nach einer Mitte Juni veröffentlichten Mitteilung ist im Schriftverkehr mit den deutschen Wehrmachtsstellen und den Dienststellen des Reichskommissariats von amtlichen niederländischen Behörden wie auch von Privatpersonen die deutsche Sprache anzuwenden.

Aus Belgien

1. Neuordnung der Kohlenwirtschaft

Das belgische Staatsblatt vom 15. Juni veröffentlicht eine Neuordnung der belgischen Kohlenwirtschaft. Darin wird der Verkauf von Kohlen, Steinkohlen, Briquettes und Koks geregelt. Für Kohlen und Briquettes sowie für Koks wird je ein Verkaufskontor gebildet, das das Alleinverkaufsrecht erhält. Lediglich für die Versorgung der Einzelhaushaltungen sind Lieferungen der Gruben an den Großhandel zulässig. Der gesamte Kohlenhandel wird in Fachgruppen organisiert.

2. Errichtung eines Diamant-Büros

Auf Grund einer VO. des Wirtschaftsministeriums vom 14. Juni wird in Antwerpen ein Diamant-Büro als selbständiges öffentliches Unternehmen errichtet. Dem Diamant-Büro obliegt die Aufgabe, im Rahmen der wirtschaftlichen Notwendigkeiten und des Interesses der Allgemeinheit zum Zwecke einer regelmäßigen Versorgung des Marktes und eines regelmäßigen Absatzes Diamanten zu kaufen, zu verkaufen, zu bearbeiten und alle zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Handlungen auszuführen. Das Büro ist ermächtigt, bei den der Diamantenkontrolle angeschlossenen Unternehmen alle erforderlichen Auskünfte einzuziehen.

Aus Frankreich

1. Zählung der Juden

Ein neues Gesetz der französischen Regierung bestimmt die Zählung aller in Frankreich lebender Juden. Innerhalb von vier Wochen müssen alle Juden und jene Personen, die als Juden gelten, eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß sie vor dem Gesetz Juden sind. Diese Erklärung muß auch den Zivilstand, die Zusammensetzung der Familie, den Beruf und den Stand des Vermögens enthalten. Jede Umgehung und Fälschung wird bestraft.

2. Gestellungsbefehl für Arbeitslose

Die französische Regierung macht große Anstrengungen, um die Produktion der Landwirtschaft durch planmäßigen Arbeitseinsatz zu steigern. Nach neuen Bestimmungen können Arbeitslose durch besonderen Gestellungsbefehl oder allgemeinen Aufruf zum Einsatz in der Landwirtschaft gebracht werden. Wer die Arbeit verweigert, dem wird die Arbeitslosenunterstützung entzogen. Um die Aktion der Rückführung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft zu steigern, erhalten Arbeitslose, die in die Landwirtschaft zurückkehren, eine Umsiedlungsbeihilfe in Höhe der Arbeitslosenunterstützung für sieben Monate.

3. Zusammenarbeit des deutsch-französischen Handwerks

Zur Vertiefung der handwerklichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich wurde beim Militärbefehlshaber in Frankreich ein Referat Handwerk eingerichtet, das prüfen soll, inwieweit dem französischen Handwerk Verlagerungsaufträge erteilt werden können. Das

Referat wird die französische Regierung auch in Fragen der handwerklichen Organisation beraten. Ferner ist die Vermittlung von Arbeitskräften für Deutschland durch das französische Handwerk vorgesehen.

Aus Luxemburg

1. Errichtung einer Landeskulturkammer

Zur Förderung der nationalen Kultur wurde mit 18. Juni durch den CdZ. als Zusammenschluß aller Kulturschaffenden die Landeskulturkammer in Luxemburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie steht unter der Aufsicht des CdZ., der auch den Präsidenten bestellt und abberuft. Die Mitglieder werden in den sechs Berufsgruppen Musik, bildende Künste, Schrifttum, Theater, Film und Presse zusammengefaßt. Die Berufsgruppen gliedern sich in Fachschaften und Fachverbände.

2. Ordnung der Arbeit

Durch VO. des CdZ. über die Ordnung der Arbeit in Luxemburg wurden die Bestimmungen über den Führer des Betriebes und Vertrauensrat, den Kommissar für die Aufgaben des Reichstreuhanders der Arbeit, die Betriebsordnung, die soziale Ehrengerichtbarkeit und den Kündigungsschutz erlassen.

3. Einführung weiterer Reichsgesetze

Rückwirkend mit 1. Juni wurde das deutsche ArbGG. v. 23. Dez. 1926 nebst Durchführungsvorschriften im wesentlichen in Kraft gesetzt. Zur Vertretung vor dem LArbG. ist jeder bei den luxemburgischen Gerichten zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

Ferner wurden durch VO. über das Notdienstrecht die reichsrechtlichen Bestimmungen zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung mit 1. Juni in Kraft gesetzt.

Aus Lothringen

1. Aufhebung der Kaufmanns- und Gewerbegerichte

Mit 1. Juli 1941 wurden durch VO. des CdZ. die Kaufmanns- und Gewerbegerichte aufgehoben, deren Zuständigkeiten bis auf weiteres auf die AG. übergehen, an deren Sitz sie errichtet sind.

2. Notdienstverordnung

Mit dem 1. Juni 1941 traten durch Anordnung des CdZ. 14 reichsrechtliche Bestimmungen über die Notdienstleistung in Kraft.

Aus dem Elsaß

1. Einführung der Bürgersteuer

Vom 1. Juni an wird nach einer VO. des CdZ. auch im Elsaß die Bürgersteuer eingeführt. Ihr unterliegt jede natürliche Person, die am 31. Dez. das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Elsaß wohnt oder ihren Aufenthalt hat und entweder lohnsteuerpflichtig oder zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.

2. Ordnung des Eichwesens

Mit 1. Juni ist im Elsaß die Ordnung des Eichwesens eingeführt worden. Die Aufsicht über das Eichwesen führt der CdZ., der in einer Reihe von Städten Eichämter errichtet.

3. Arbeitseinsatz

Der wirtschaftliche Aufbau hat in den letzten Monaten sehr große Fortschritte gemacht und auch in der ersten Juni-Hälfte angehalten. Der Bedarf an Fachkräften konnte weder durch die wenigen noch vorgemerkten Arbeitslosen, noch durch die Fluktuation in der Arbeitsvermittlung voll gedeckt werden.

Aus der Untersteiermark

1. Aufhebung von Monopolen und Verbrauchssteuern

Der CdZ. hob auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung mit Ende Mai dieses Jahres die jugoslawischen Staatsmonopole für Tabak, Salz und Feuerzeuge mit Feuersteinen, sowie eine Reihe von Staats- und Banats-Verbrauchssteuern und die sogenannten „gemeinsamen Banatsteuern“ auf.

2. Deutsches Devisenrecht

Mit Ablauf des 15. Juni hörten der Dinar und der Reichskreditkassenschein auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Dies ist jetzt allein noch die Reichsmark. Durch Einführung der deutschen Devisengesetze wurden alle devisenrechtlichen Beschränkungen und Verbote zwischen dem Deutschen Reich und der Untersteiermark aufgehoben.

3. Aufbau der gewerblichen Wirtschaft

Zum Zwecke einer raschen und reibungslosen Eingliederung der gewerblichen Wirtschaft der Untersteiermark in die Wirtschaft des Reiches und zur Sicherung eines planmäßigen Aufbaues in diesem Gebiete wurden vom CdZ. Beauftragte ernannt, die sich für ihre Aufgaben der „Oberleitungsstelle der Wirtschaftskammer Südmark“ in Marburg bedienen.

Aus Kärnten und Krain

1. Deutsches Devisenrecht

Mit Wirkung vom 1. Juni dieses Jahres wurde unter

Außerkraftsetzung der bisher geltenden devisenrechtlichen Vorschriften auch für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains das deutsche Devisenrecht in Kraft gesetzt.

2. Gründung des Kärntner Volksbundes

Da die NSDAP. in den befreiten Gebieten vorläufig nicht aufgebaut wird, hat der CdZ. als einzige politische Organisation den Kärntner Volksbund gegründet, der alle Schaffenden erfassen soll. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, seine Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu Führer, Volk und Reich.

3. Sicherstellung volkswundlich wertvollen Hausrates

Um volkswundlich wertvollen Hausrat und andere Erzeugnisse bodenständiger Volkskunst zu erhalten, wurde durch eine Verordnung des CdZ. das Erwerben, Tauschen, Verkaufen und Versenden dieses Hausrates bäuerlicher Herkunft (Möbel, Truhen, Wiegen, Schnitzereien, Volkstrachten, Schmuckgegenstände usw.) ab sofort verboten.

(Abgeschlossen am 30. Juni 1941.)

Mitteilungen

Tagung der Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege

Die Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege trat am 9. Juli 1941 zum erstenmal unter dem Vorsitz ihres neuen vom Reichsrechtsführer ernannten Leiters, StSekt. Dr. Freisler, im Hause des NS.-Rechtswahrerbundes in Berlin zu einer Tagung der Reichsgruppen zusammen. Reichsgeschäftsführer Dr. Heuber begrüßte den Staatssekretär in seinem neuen Aufgabenbereich. Er verspreche sich, so führte Dr. Heuber aus, gerade von der Leitung der Arbeitsgemeinschaft durch Dr. Freisler eine wesentliche Belebung und Vertiefung der Bundesarbeit auf diesem Arbeitsabschnitt und eine Ausstrahlung nach außen. Auch bei den Gaudienststellen würden sich, dem Vorbild der Reichsdienststelle entsprechend, ähnliche Arbeitsgemeinschaften bilden und durch Austausch und Ausgleich der Erfahrungen und Ergebnisse werde eine einheitliche Ausrichtung der Rechtspflege gefördert werden. So werde sich diese Zusammenarbeit von Partei- und Staatsstellen zu einem Gewinn für den NS.-Rechtswahrerbund und für das RJM. auswirken.

StSekt. Freisler begrüßte auch seinerseits die Zusammenarbeit zwischen NSRB. und RJM. Die Kraft des NSRB. liege in der positiven Arbeit aller seiner Mitglieder. Der einzelne Mitarbeiter draußen müsse das Gefühl und die Überzeugung haben, daß seine Vorschläge ernsthaft geprüft und durchgearbeitet würden. Die Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege werde die geeignete Basis abgeben, um alle diese Vorschläge aus dem Kreis der Mitarbeiter des Bundes auszuwerten und damit den Mitgliedern des Bundes das Gefühl selbsttätiger Mitarbeit bei den großen Fragen des Rechtslebens zu geben.

Drei Kernprobleme unseres Rechtslebens waren es, die StSekt. Freisler anschließend zur Anregung der Besprechung und künftiger Arbeit kurz beleuchtete:

1. Das Richtertum im nationalsozialistischen Deutschland,
2. die Ausbildung des Nachwuchses,
3. die berufliche Weiterbildung.

Alle diese Themen müßten zweckmäßig bis zum Kriegsende so weit gefördert werden, daß abschließende Entscheidungen getroffen werden könnten.

Die Stellung des Richters im nationalsozialistischen Deutschland sei problematisch geworden. Das habe darin seinen Grund, daß man vielfach meine, der Richter passe mit seiner Unabhängigkeit nicht mehr in die neue Verfassungswirklichkeit hinein. Die unabhängigen Richter bildeten nach dieser Meinung viele Einzelspitzen neben der Führung des Reiches. Dies sei indessen nicht zutreffend; denn nach unserer Auffassung sei der Richter dem Führer persönlich verantwortlich, freilich auch nur dem Führer unmittelbar.

Die frühere, in liberalistischer Zeit propagierte Unabhängigkeit des Richters sei falsch und wirke heute noch nach. Jetzt gebe die vom Führer selbst geschaffene Bestimmung des § 7 Ges. zur Begründung des RVerwGer. eine Grundlage, von der alle künftige Arbeit ausgehen müsse. Diese Auffassung von den Aufgaben des unabhängigen Richters, wie sie im § 7 niedergelegt sei, gelte es nun in der ganzen Richterschaft durchzusetzen, und hierin sehe er eine der Hauptaufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft. Sei diese Auffassung einmal Allgemeingut der Richterschaft geworden, so könnten sich Fehlentscheidungen, wie sie dann und wann zur öffentlichen Kritik Anlaß geben, nicht mehr ereignen. Der Richter müsse frei werden und wissen, daß er nicht gesetzgebend sei, sondern daß er das Recht zu suchen habe und daß ihm das Gesetz dabei nur eine Richtlinie gebe.

Im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Frage nach der Stellung des Richters stehe die weitere Frage: Was ist Richteraufgabe? Viele wichtige Arbeiten in der Rechtspflege seien nicht eigentliche Richteraufgabe. Es gelte, den Richter auf seine eigentlichen Aufgaben zurückzuführen. Hand in Hand damit könne eine zahlenmäßige Herabsetzung des Richtertums gehen. Die Vorarbeiten hierzu könnten fruchtbar nur in dieser Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege geleistet werden, weil hier die Vertreter aller Berufsgruppen sich in freiem Gedankenaustausch zusammenfänden. Nicht eine begriffliche Abgrenzung und eine Formulierung der Richtertätigkeit und Rechtspflegertätigkeit gelte es zu finden, vielmehr möge die Arbeitsgemeinschaft es sich zur Aufgabe machen, die Tätigkeiten der Rechtspflege, die in der Praxis zu leisten seien, zu sondern und teils den Richtern, teils den Rechtspflegern zuzuweisen. Eine Formulierung für die Aufgabenbereiche des Richters und Rechtspflegers würde sich dann unschwer finden lassen.

Zur Frage der Ausbildung des Nachwuchses führte StSekt. Dr. Freisler aus, er stimme nicht in das Gerede ein, wir hätten keinen Richternachwuchs. Er habe mit Freude ein sprunghaftes Ansteigen der erstsemestrigen Studenten festgestellt. Er sei in dieser Richtung völlig ohne Sorge, denn es würden sich immer genug junge deutsche Männer finden, die Rechtswahrer werden wollten, wenn nur die Rechtswahrer selbst ihre Aufgabe hochhielten. Zur Zeit seien die Nachwuchsverhältnisse normal. Das Ziel seines Ministeriums sei, daß jeder Assessor nach zwei Jahren, später vielleicht nach einem Jahr angestellt werde. Große Sorge dagegen mache ihm der Nachwuchs für die Rechtspfleger.

Es werde alsbaldiger eingehender Überlegungen bedürfen, ob die in einen theoretischen und einen praktischen Abschnitt geteilte Ausbildung als die richtige beibehalten werden dürfte. Die Justizverwaltung habe eine Reihe von

Versuchen gemacht. Die Gemeinschaftsleiter der Referendargemeinschaften hätten sich im allgemeinen treulich bewährt, während die Absicht, den Referendaren bereits eine selbständige Tätigkeit zuzuweisen, in der Praxis gescheitert sei. Die Arbeitsgemeinschaft möge prüfen, ob sich nicht ein Weg finden lasse, die praktische und theoretische Ausbildung ganz innig miteinander zu verbinden. Als Diskussionsvorschlag gab der Staatssekretär folgende Anregung: 1 Jahr Studium allgemeineren Charakters, 1 Jahr Arbeit in der Rechtspflege, dann 4 Semester Rechtsstudium, anschließend ein Referendariat mit erheblich erweiterter Selbständigkeit in der Art des Richterreferenten. Die Einrichtung des Richterreferenten könne dann u. U. in einzelnen Fällen zum Ersatz des Kollegialrichtertums führen. Eine Prüfung solle diesen Ausbildungsgang abschließen.

In der Frage der beruflichen Weiterbildung sei man bisher noch nicht über die Vorarbeiten und Versuche hinausgekommen. Im allgemeinen halte der Assessor mit bestandener zweiter Staatsprüfung die Ausbildung für abgeschlossen und überließe die weitere Ausbildung der Erfahrung und dem Zufall. Dies sei aber für die Rechtspflege kein erträglicher Zustand. Es müsse angestrebt werden, daß der Rechtswahrer stets durch eine geordnete Weiterbildung auf dem laufenden bleibe und sich dadurch für alle Aufgaben der Rechtspflege, die an ihn herantreten, einsatzfähig halte.

Auf Grund der folgenden Aussprache zwischen den Vertretern der Reichsgruppen stellte StSekr. Dr. Freisler als Arbeitsaufgaben der nächsten Monate die folgenden Fragen heraus:

1. Die gerichtsverfassungsmäßige Stellung des Richters im neuen Reich,
2. die Abgrenzung richterlicher Tätigkeit von dem Arbeitsgebiet des Rechtspflegers,
3. die Ausbildung des Richters (Staatsanwalts und Rechtsanwalts),
4. die berufliche Weiterbildung.

Abstammungsfeststellung bei jüdischen Mischlingen

AV. des RJM. v. 24. Mai 1941 (3731 — IV b³ 851)

Personen, die außer der Ehe von einer deutschblütigen Mutter geboren, aber als jüdische Mischlinge anzusehen sind, weil ein Jude oder ein jüdischer Mischling ersten Grades die Vaterschaft anerkannt oder durch Eheschließung mit der Mutter das Kind legitimiert hat, erstreben in zunehmendem Maße die gerichtliche Feststellung, daß der beklagte Jude oder jüdische Mischling ersten Grades nicht ihr Erzeuger sei. Zum Beweis für die Richtigkeit der Behauptung, daß er nicht von dem Beklagten abstamme, beruft sich der Kläger vielfach lediglich auf das Zeugnis seiner Mutter, die bei ihrer Vernehmung Tatsachen bekundet, aus denen sich die Unmöglichkeit der Vaterschaft des Beklagten ergeben soll. Diese Aussage der Mutter, die sich von dem Bestreben leiten läßt, ihr Kind vor den Nachteilen seiner jüdischen Abstammung zu bewahren, widerspricht in aller Regel den früheren Angaben der Mutter über die Abstammung ihres Kindes. Die Aussage wird, auch wenn sie von dem Beklagten bestätigt wird, oft einer

gewissenhaften Würdigung und Nachprüfung nicht standhalten.

Eine solche Nachprüfung ist wegen der Bedeutung der Abstammung aus rassenpolitischen und in Fällen der hier fraglichen Art auch aus polizeilichen Gründen unerlässlich. Ihr dient u. a. die in § 640 RZPO. durch den Hinweis auf § 607 RZPO. vorgeschriebene Beteiligung der Staatsanwaltschaft und die durch den Hinweis auf § 622 RZPO. (§§ 183 Nr. 4, 351, 368, 371 OstZPO.) zugelassene Aufnahme von Beweisen von Amts wegen, die es ermöglicht, alle zur Klärung der Abstammung verfügbaren Beweismittel zu erschöpfen. In Fällen der hier fraglichen Art wird daher darauf zu achten sein, daß die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung der Staatsanwaltschaft rechtzeitig eintritt. Eine der Klage stattgebende Entscheidung wird erst zu treffen sein, wenn auch die von Amts wegen verfügbaren Beweismittel erschöpft sind. In erster Linie kommen hierfür die Blutgruppenuntersuchung und erforderlichenfalls die erb- und rassenkundliche Begutachtung unter Beteiligung des Reichssippenamts in Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, in Betracht. Wegen der Beteiligung des Reichssippenamts (früher Reichsstelle für Sippenforschung) verweise ich auf meine AV. betr. Beteiligung der Reichsstelle für Sippenforschung bei erb- und rassenkundlichen Untersuchungen v. 10. Febr. 1939 (DJ. S. 350). Da auch die Staatspolizei meist über wichtige Unterlagen verfügt, wird es sich in der Regel empfehlen, vor Inanspruchnahme des Reichssippenamts der zuständigen Staatspolizeistelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(Entnommen aus DJ. 1941, 629.)

Unzuständigkeit des Oberbürgermeisters als Grundstückspreisbehörde bei eigener Beteiligung der Stadtgemeinde

Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde K. hatte mit der Firma L. in K. einen Kaufvertrag über ein im Eigentum der Firma L. stehendes Grundstück in K. abgeschlossen. Nachträglich beanstandete der Oberbürgermeister in seiner Eigenschaft als Preisbehörde für Grundstücke im Verfahren nach dem WohnsiedlG. den vereinbarten Kaufpreis als zu hoch und setzte ihn herab. Die von der Firma L. gegen diesen Bescheid eingelegte Beschwerde wurde vom RegPräs. in K. zurückgewiesen.

Es ist ein im Verwaltungsrecht allgemein gültiger Grundsatz, daß Beamte oder Dienststellen, deren Interessenkreis durch eine Amtshandlung wesentlich betroffen wird, an einer solchen Amtshandlung nicht mitwirken dürfen. Das ProVG. nimmt eine persönliche Beteiligung stets dann an, wenn an der Entscheidung neben dem allgemeinen noch ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Eine derartige Interessenkollision ist im vorliegenden Fall gegeben, da der Oberbürgermeister einmal als Vertreter der Stadtgemeinde, zum anderen in seiner Eigenschaft als Wohn-Siedlungs- und Preisbehörde tätig wird. Der Oberbürgermeister dürfte daher nach dem entwickelten Grundsatz eine Entscheidung nicht treffen. Zuständig hierfür war die Dienstaufsichtsbehörde, d. h. der RegPräs.

Der RArbM. hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

(Bescheid des Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Juni 1941, IX—30—3198/41: MittBl. I, 364.)

NSRB.-Berufsbetreuung

Die Berufsbetreuung des NSRB. erfreut sich schon immer eines regen Zuspruchs durch die Bundesmitglieder, insbesondere auch derer, die zur Zeit sich im Wehrdienst befinden. Am zweckmäßigsten ist es, wenn sich die Antrager gleich unmittelbar an ihren zuständigen Gau wenden; daher geben wir nachstehend die Anschriften der Gauhauptabteilungsleiter Berufsbetreuung bekannt:

Gau	Name	Anschrift
Baden	Ass. Harke	Karlsruhe, Kriegsstr. 113
Bayerische Ostmark	LGR. Hoepfel	Bayreuth, Hans-Schemm-Gartenstadt 18a
Berlin	Dr. Liebenberg	Berlin W 35, Tiergartenstr. 20
Danzig-Westpreußen	OLGR. Dr. Hartmann	Danzig, Karrinwall 8
Düsseldorf	Direktor Volmer	Köln-Sülz, Einhardstr. 3
Essen	Ass. Hans Langen	Essen, Ruhrallee 3
Franken	Dr. Ostermeier	Nürnberg, Fürther Str. 112

Gau	Name	Anschrift
Halle-Merseburg	Dr. Mattil	Halle (Saale), Jentschstr. 2
Hamburg	Dr. Middel	Hamburg, Welckerstr. 9
Hessen-Nassau	LGR. Dr. Klee	Frankfurt a. Main, Gutleutstr. 8/14
Kärnten	Dr. Müller	Klagenfurt, Landgericht
Köln-Aachen	RA. Schneider II	Köln-Sülz, Sülzgürtel 67
Kurhessen	Ass. Bartelt	Kassel, Kölnische Str. 27
Magdeburg-Anhalt	AGR. Reinshagen	Dessau, Saarstr. 52
Mainfranken	Dr. Zapf	Würzburg, Neubaust. 66
Mark Brandenburg	Dr. Liebenberg	Berlin W 35, Tiergartenstr. 20
Mecklenburg	Lübbers	Rostock, Wallensteinstr. 20
Moselland	Dr. Fischbach	Koblenz, Emil Schüllerstr. 37
München-Oberbayern	Dr. Saalfrank	München, Schwanthaler Str. 10a
Niederdonau	Dr. Kerschbaum	Krems, Kreisgericht
Niederschlesien	Ass. Weirauch	Breslau, Tauentzienstr. 14
Oberdonau	—	Linz an der Donau, Ferihumer Str. 1
Oberschlesien	Dr. Haccius	Kattowitz, Poststr. 2
Ost-Hannover	LGR. Saarstedt	Lüneburg, Große Bäckerstr. 28
Ostpreußen	Dr. Selge	Königsberg, Ziethenplatz 3
Pommern	LGR. Dr. Riesner	Stettin, Lindenstr. 1
Sachsen	Dr. Stößner	Dresden, Comeniusstr. 18
Salzburg	—	Salzburg, Rudolfsplatz 2
Schleswig-Holstein	Ernst Burchardt	Kiel, Goethestr. 30
Schwaben	AGR. Raith	Augsburg, Frohsinnstr. 11
Steiermark	Dr. Anton Weiß	Graz, Landhausgasse 12 III
Sudetenland	Pg. Kolouch	Leitmeritz, Hermann-Göring-Wall 22
Süd-Hann. Braunschweig	Dr. Schönfelder	Hannover, Straße der SA 26
Thüringen	Dr. Wolfg. Hoffmann	Weimar, Schröterstr. 1
Tirol-Vorarlberg	Pg. Schaffanek	Innsbruck, Landhaus-Erweiterungsbau 116/118
Wartheland	RA. Dr. Pagel	Posen, Königsplatz 5a
Weser-Ems	RA. Uster	Oldenburg, Handelshof, Zimmer 19
Westfalen-Nord	RA. Randebröck	Münster i. Westf., Königstr. 53
Westfalen-Süd	RA. Windhorst	Dortmund, Katharinenstr. 9
Westmark	Dr. Leiner	Metz, Präfektur
Wien	Ass. Kerchler	Wien 14, Saarlandstr. 13
Württ. Hohenzollern	Kienmoser	Stuttgart O, Olgastr. 1b

Rechtspolitik und Praxis

Anrechnung und Bezahlung der Berufsschulzeit bei betrieblicher Kurzarbeit (§ 8 Abs. 2 Jugendschutzgesetz)

I. Grundlagen

Das RArbG. hat in der DR. 1941, 1021²⁸⁾ abgedruckten Entscheidung zu § 8 Abs. 2 JugSchG. ausgesprochen, daß der Lohn eines jugendlichen Arbeiters für die Unterrichtszeit in einer Berufsschule auch dann weitergezahlt werden muß, wenn im Betriebe Kurzarbeit eingeführt ist und deshalb die Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit nicht angerechnet zu werden braucht.

Dieses Urteil verdient im Ergebnis und in der Begründung besondere Hervorhebung und Beachtung. Es entscheidet eine praktisch wichtige Frage aus dem gerade in § 8 JugSchG. besonders wirksam in Erscheinung getretenen Gedanken der inneren Verbundenheit von Jugendschutz und Berufserziehung.

Der Zweck des § 8 JugSchG. liegt darin, die arbeitszeitrechtliche und die berufserziehungsrechtliche Zusammenfügung der betrieblichen Arbeitszeit und der Berufsschulzeit praktisch durchzuführen und zu sichern.

In bezug auf die arbeitszeitrechtliche Zusammenfügung geschieht dies dadurch, daß die Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1 JugSchG.). Für die Höchstgrenzen der täglichen und wöchentlichen Beanspruchung des Jugendlichen kommt es also auf die Gesamtzeit von betrieblicher Arbeit und Berufsschulzeit an.

Die berufserziehungsrechtliche Zusammenfügung von betrieblicher Arbeitszeit und Berufsschulzeit zeigt sich darin, daß der Unternehmer

a) dem Jugendlichen die für den Berufsschulbesuch erforderliche Zeit gewähren muß (§ 8 Abs. 1 JugSchG.),

- b) den Jugendlichen zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten hat (§ 1 RSchulpflichtG. v. 6. Juli 1938),
 c) die Erziehungsbeihilfe oder den Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen hat (§ 8 Abs. 2 Satz 2 JugSchG.).

Darin bestätigt sich zugleich die jugendrechtliche Umprägung des Begriffes der Arbeitszeit zur „Berufserziehungszeit“. (Dazu näher Siebert, „Grundzüge des deutschen Jugendrechts“, 1941, S. 70 f.).

Für den Fall der Kurzarbeit trifft das JugSchG. keine ausdrückliche Regelung. Hier mußte sich daher der Grundgedanke des § 8 besonders bewähren.

II. Keine Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Kurzarbeitszeit?

Das RArbG. stellt fest, daß bei Kurzarbeit die Berufsschulzeit auf die Arbeitszeit nicht angerechnet zu werden braucht.

Dieser Satz ist m. E. nur zutreffend, wenn und solange man unter Anrechnung die verdrängende Einfügung der Berufsschulzeit in die zunächst allein betriebliche Arbeitszeit versteht, und wenn Kurzarbeitszeit und Berufsschulzeit zusammen die zulässige Höchstdauer der Arbeitszeit nicht erreichen oder jedenfalls nicht überschreiten. Wenn aber z. B. die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit 48 Stunden (einschließlich Berufsschule) beträgt¹⁾, wenn dann im Betriebe allgemeine Kurzarbeit

¹⁾ Über die kriegsarbeitsrechtlichen Verlängerungen der Dauer der Arbeitszeit und über die dadurch geschaffene eine Ausnahme von der Anrechnung der Berufsschulzeit (nicht von der Bezahlung) für Jugendliche unter 16 Jahren vgl. Siebert, „Kommentar zum JugSchG.“, 4. Nachtrag, 1940, S. 24 und „Tabellen zum Arbeitsrecht“, 1940, S. 11.

von 44 Stunden eingeführt wird, wenn aber die Berufsschulzeit 6 Stunden beträgt, so muß doch eine Anrechnung der Berufsschulzeit erfolgen: die betriebliche Arbeitszeit darf dann für die berufsschulpflichtigen Jugendlichen nur 42 Stunden betragen.

Insofern ist also auch bei Kurzarbeit eine Anrechnung (= Einfügung) der Berufsschulzeit erforderlich. Darüber hinaus ist eine Anfügung der Berufsschulzeit an die betriebliche Arbeitszeit immer dann notwendig, wenn es sich um die Feststellung der erreichten und nach dem JugSchG. zulässigen Gesamtarbeitszeit handelt, denn Kurzarbeit und Berufsschulzeit dürften die zulässige Höchstgrenze nicht überschreiten.

Eine Berücksichtigung der Berufsschulzeit ist also stets erforderlich; diese führt zu einer Anrechnung der Berufsschulzeit auf die Kurzarbeit, soweit Kurzarbeitszeit und Berufsschulzeit zusammen die zulässige Höchstgrenze der Dauer der Arbeitszeit überschreiten würden.

III. Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes für die Berufsschulzeit

Das RArbG. geht mit Recht davon aus, daß nach dem klaren Wortlaut des § 8 Abs. 2 JugSchG. Erziehungsbeihilfe oder Lohn dann weiterzuzahlen ist, wenn die Unterrichtszeit auf die Arbeitszeit anzurechnen ist.

Dies kann, wie soeben festgestellt wurde, auch bei Kurzarbeit geboten sein, wenigstens für einen Teil der Berufsschulzeit (vgl. das Beispiel zu II). Insofern kann die Entscheidung über die Pflicht zur Weiterzahlung nicht zweifelhaft sein. Anders dagegen, soweit Kurzarbeitszeit und Berufsschulzeit völlig nebeneinander liegen, ohne die zulässige Höchstgrenze der Arbeitszeit zusammen zu überschreiten — wie in dem hier zur Entscheidung stehenden Falle. Hier hatte das ArbG. eine Pflicht zur Bezahlung der Berufsschulzeit abgelehnt, während das LArbG. die Pflicht bejaht hatte (vgl. LArbG. Erfurt: ArbRSamml. 39 [LAG.], 96 mit zust. Anm. von Mansfeld). Dieses Ergebnis ist nun vom RArbG. erfreulicherweise bestätigt worden (vgl. auch DAF.-Entsch.-Samml. 1941 S. 50 mit zust. Anm.).

Das RArbG. betont besonders, daß es eine Ausnahme von der Regel des § 8 Abs. 2 Satz 2 darstellen würde, wenn man im Falle der Kurzarbeit eine Pflicht zur Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes für die Berufsschulzeit verneinen würde. Diese Ausnahme hätte im Gesetz besonders angeordnet werden müssen; da das nicht geschehen ist, sei jeder pflichtmäßige Berufsschulbesuch als vollwertige Arbeitszeit zu werten.

Diese letzte Begründung verdient uneingeschränkte Zustimmung. Hier bewährt sich in voller Klarheit die oben kurz dargestellte Verbundenheit von Jugendschutz und Berufserziehung:

- Der Berufsschulbesuch ist berufserzieherisch völlig gleich zu bewerten, mag im Betriebe sonst Völl- oder Kurzarbeit geleistet werden.
- § 8 Abs. 2 Satz 2 JugSchG. ist eine Vorschrift des Berufserziehungsrechts. Daß sie im JugSchG. zu finden ist, steht dem nicht entgegen, da eben dem Jugendschutzrecht neben dem rein biologischen Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes der Gesichtspunkt der Berufserziehung nicht nur nicht wesensfremd, sondern sogar wesenstümlich ist. (Dazu unter Zusammenstellung der zahlreichen praktischen Einzelfragen: Siebert, „Kommentar zum JugSchG.“, Einl. 9, 22 ff., Erl. zu §§ 8, 11, 13, 21).
- Aus diesen beiden Obersätzen ergibt sich der sachlich zwingende Schluß, daß § 8 Abs. 2 Satz 2 JugSchG. ohne Rücksicht darauf gilt, ob im Betriebe voll gearbeitet wird oder nicht.

Dieses Ergebnis mag für die Erziehungsbeihilfe wegen ihres starken Unterhaltscharakters noch weniger begründungsbedürftig gewesen sein als für die Weiterzahlung des Lohnes; dazu allgemein Brieger, „Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis“, 1941. Daß das JugSchG. aber bewußt hier keinen Unterschied zwischen Erziehungsbeihilfe und Lohn macht, bestätigt, daß auch der Lohn im Jugendarbeitsverhältnis bei aller Unterscheidung von

der Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis einen berufserzieherischen „Einschlag“ aufweist.

Hervorzuheben ist noch, daß sich auch der Reichsarbeitsminister in den vom RArbG. genannten Erlassen für eine Verpflichtung zur Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe oder des Lohnes in den Fällen der Kurzarbeit ausgesprochen hat.

IV. Ergebnis

Unter besonderer Berücksichtigung des zu II über die Anrechnung der Berufsschulzeit Ausgeführten läßt sich also für den Fall der Kurzarbeit folgender Leitsatz zu § 8 Abs. 2 JugSchG. aufstellen:

Auch wenn infolge von Kurzarbeit im Betriebe die Berufsschulzeit nicht auf die Arbeitszeit angerechnet zu werden braucht, weil Kurzarbeitszeit und Berufsschulzeit zusammen die zulässige Höchstarbeitszeit nicht übersteigen, ist die Erziehungsbeihilfe oder der Lohn für die Unterrichtszeit weiterzuzahlen.

Daraus ergibt sich insbesondere, daß etwa abweichende Bestimmungen in Tarifordnungen, wonach nur die zum Pflichtschulbesuch wirklich „ausfallende“ Arbeitszeit zu vergüten sei, gegenüber der weitergehenden zwingenden Regelung des JugSchG. keine Bedeutung haben können.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Die Schadensersatzpflicht des unwahrhaftigen Zeugen

Schlottmann meint in DR. 1941, 982f., daß der unwahrhaftige Zeuge dann nicht auf Ersatz des dem zu Unrecht verurteilten vermeintlichen Vater entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden könne, wenn dieser gegen das Kind einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung habe. Ein Schaden sei dem zu Unrecht Verurteilten erst dann entstanden, wenn mit Sicherheit feststehe, daß er seinen Anspruch gegen das Kind aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht durchsetzen könne. Dieser Ansicht vermag ich nicht zuzustimmen.

Erfolgt, nachdem feststeht, daß die Kindsmutter als Zeugin in dem Unterhaltsprozeß die Unwahrheit gesagt hat, nicht die Zurückzahlung der von dem verurteilten vermeintlichen Vater gezahlten Unterhaltsbeiträge durch das Kind, so besteht ein Schaden. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der zu Unrecht Verurteilte einen Bereicherungsanspruch gegen das Kind hat. Vielmehr muß es ihm, solange keine Rückzahlung erfolgt, überlassen bleiben, ob er den unwahrhaftigen Zeugen auf Schadensersatz oder das Kind auf Grund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung in Anspruch nehmen will. Machen weder das Kind noch der unwahrhaftige Zeuge ernstlich Anstalten, die von dem zu Unrecht Verurteilten aufgewandten Unterhaltsbeiträge zurückzuzahlen, so kann man doch nicht behaupten, dem vermeintlichen Vater sei kein Schaden entstanden, nur weil er gegen das Kind einen Bereicherungsanspruch hat. Die Klage sei deshalb nicht schlüssig.

Ist der zu Unrecht Verurteilte überhaupt verpflichtet, zuerst zu versuchen, die von ihm gezahlten Unterhaltsbeiträge als Bereicherungsanspruch gegen das Kind zurückzuerstatten zu verlangen? Oder kann er sich nicht vielmehr, wenn das Kind die Beträge nicht zurückerstattet, sofort im Wege einer Schadensersatzklage an den unwahrhaftigen Zeugen wenden, und ist es nicht Sache des Zeugen, wenn er verurteilt ist und den Schaden ersetzt hat, die von ihm gezahlte Schadenssumme auf Grund der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung von dem Kind zurückzuerstatten zu verlangen? Da es sich bei dem Verhältnis um ein sogenanntes unechtes Gesamtschuldverhältnis handelt, so kann die Ausgleichung zwischen dem unwahrhaftigen Zeugen und dem Kind nur nach den allgemeinen Bereicherungsgrundsätzen erfolgen (RGRKomm. Anm. 1b zu § 421 BGB. S. 676).

M. E. ist der von dem durch eine falsche Aussage Geschädigten gegen den Zeugen erhobene Schadens-

ersatzanspruch überhaupt nicht so problematisch wie Schlottmann meint.

Es handelt sich hier in Wahrheit um das Problem des Umfangs des Schadens. Schlottmann gibt zu, daß der Ausgangspunkt, nämlich die Begründung des Schadensersatzanspruchs des durch eine falsche Aussage Geschädigten aus §§ 823 Abs. 2, 826 BGB., § 18 ZPO., richtig ist. Die als Zeugin vernommene Kindsmutter hat durch ihre falsche Aussage den Schaden ursächlich herbeigeführt. Durch das ihre Ersatzpflicht begründende Ereignis (die falsche Aussage) ist für den Geschädigten, den zu Unrecht verurteilten vermeintlichen Vater, gleichzeitig auch ein Vorteil entstanden, nämlich der Bereicherungsanspruch gegen das Kind.

Es versteht sich von selbst, daß dieser Vorteil des Geschädigten ausgeglichen werden muß. Das kann an sich entweder durch Anrechnung oder durch Herausgabe des Vorteiles (d. h. hier: durch Abtretung des

Bereicherungsanspruches) geschehen. Welche der beiden Arten der Vorteilsausgleichung zu wählen ist, hängt davon ab, ob so oder so den Belangen des Geschädigten, seine frühere Vermögenslage wiederherzustellen, am besten entsprochen wird. Im vorliegenden Falle kann das nur geschehen, indem der Schädiger vollen Geldersatz leistet und der Geschädigte hingegen den Herausgabeanspruch an ihn abtritt; denn die erlittene Vermögens-einbuße ist nicht durch den Herausgabeanspruch, der sogar meist einen nach Grund, Höhe und Vollstreckung zweifelhaften Rechtsstreit erfordern wird, beseitigt. Diesen Rechtsstreit mit Zeitverlust, Ärger, Aufregung, Kostenvorschüssen usw. auf sich zu nehmen, muß dem Schädiger überlassen werden. Daher kann der Geschädigte hier verlangen, daß der Vorteilsausgleich nicht durch Anrechnung, sondern durch Leistungsaustausch vorgenommen wird.

AGR. Clasen, Kulmbach.

Aus Forschung und Lehre

Nochmals: Völkische Großraumordnung statt:

„Völkerrechtliche“ Großraumordnung!

Unter der Überschrift „Völkische Großraumordnung“ ist auf S. 1006/7 des Jahrgangs 1940 dieser Zeitschrift die 1. Auflage der Schrift „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte. Ein Beitrag zum Reichsproblem im Völkerrecht“ von Carl Schmitt u. a. mit den Sätzen gewürdigt worden:

„Schmitt hat das Verdienst, in dem Begriff der ‚völkerrechtlichen Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte‘ einen programmatischen Begriff geschaffen zu haben, der der ‚paninterventionistischen Weltideologie‘ der ‚liberaldemokratischen Heiligen Allianz der Westmächte‘ entgegengestellt werden kann. In dieser Abwehr aber erschöpft sich die programmatische Brauchbarkeit dieses Begriffes, wenn nicht der Kennzeichnung ‚völkerrechtlich‘ ein eigener programmatischer Inhalt verliehen wird, wie ihn Schmitt mit seinen Worten von einem ‚volkhafte aufgefäbten, alles volkliche Leben achtenden Reichsbegriff‘ und von der ‚Heiligkeit einer nicht universalistischen, volkhafte, völkerachtenden Lebensordnung‘ andeutet. ... Deshalb wird — immer unter dem Gesichtspunkt, daß jede Begriffsbildung ein Programm bedeutet — vorgeschlagen, von einer ‚völkischen Großraumordnung‘ zu sprechen.“

In der nunmehr erschienenen 3. Auflage seiner Schrift¹⁾ geht Carl Schmitt auf diesen Vorschlag mit den folgenden Sätzen ein (S. 47):

„Werner Best hat vorgeschlagen, die Bezeichnung ‚völkerrechtliche Großraumordnung‘ zu vermeiden und von einer ‚völkischen Großraumordnung‘ zu sprechen. Das ist eine zutreffende Klarstellung. Es bezieht sich aber nur auf die innere Großraumstruktur und läßt die anderen Beziehungsmöglichkeiten offen.“

Aus diesen Sätzen spricht ein Mißverstehen der Absicht, die zu dem Vorschlag führte, die programmatische Formulierung „völkerrechtliche Großraumordnung“ durch die programmatische Formulierung „völkische Großraumordnung“ zu ersetzen. Dieses Mißverständnis soll hier geklärt werden, indem nunmehr über einen positiv-programmatischen Gegenvorschlag hinaus die Kritik gegen die Grundlage des Schmittschen Begriffsgebäudes gerichtet wird. Diese Grundlage ist der von ihm vielfach hin und her gewendete, aber immer als selbstverständlich vorausgesetzte Begriff des „Völkerrechts“.

¹⁾ „Völkerrechtliche Großraumordnung“ von Carl Schmitt, Preußischer Staatsrat, Professor an der Universität Berlin. 3. Auflage. Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag. 58 S. Preis geb. 5,70 RM., kart. 4,20 RM.

Schmitt hatte als der erste „juristische“ Programmierer der Großraumordnung die einmalige Gelegenheit, gleichzeitig mit der Schöpfung des Rechtsbegriffes der Großraumordnung dem Begriff des Völkerrechts ein theoretisches Staats- (ja Welt-)begrüßnis erster Klasse zu bereiten. Er hat diese Gelegenheit versäumt, um sogar den praktisch und logisch bereits entschlafenen Begriff in der auf den ersten Blick bestechenden Formulierung „völkerrechtliche Großraumordnung“ eine programmatische Auferstehung feiern zu lassen, die in ihren theoretischen und politischen Auswirkungen einmal höchst bedenklich werden kann.

Wenn Schmitt in seiner Schrift (S. 53) sagt:

„Das Völkerrecht des letzten Jahrhunderts war ein Zwischen- und Übergangsgebilde zwischen dem alten, im 16. Jahrhundert entstandenen christlich-europäischen Völkerrecht und einer erst heute allmählich sich abhebenden neuen Raum- und Völkerordnung“,

so könnte an dem Inhalt dieses Satzes manche Kritik geübt werden, aber der unbefangene Betrachter zieht aus ihm ohne weiteres die richtige Folgerung, daß die „neue Raum- und Völkerordnung“ für die Zukunft das gesamte „Völkerrecht“ der Vergangenheit praktisch und begrifflich ablöst. Denn „Ordnung“ und „Recht“ sind Synonyma, so daß eine neue „Ordnung“ an die Stelle eines alten „Rechtes“ treten kann, ohne daß die abstrakte Kontinuität des Begriffs unterbrochen wird. Die Feststellung hätte beim Gebrauch gleicher Worte zu lauten

entweder: „Die neue Großraumordnung löst die bisherige Staatenordnung ab“, oder: „Das neue Großraumrecht löst das bisherige — fälschlich als ‚Völkerrecht‘ bezeichnete — Staatenrecht ab“.

„Ordnung“ aber durch „Recht“ qualifizieren zu wollen, ist ebenso sinnlos wie eine Umkehrung dieses Versuchs.

Da unter „Völkerrecht“ bisher abstrakt nichts anderes zu verstehen war als die „Ordnung“, die nicht als innerstaatliches „Recht“ bezeichnet werden konnte, ist die Formulierung „völkerrechtliche Großraumordnung“ eine Tautologie, da „Großraumordnung“ ebenfalls eine „Ordnung“ ist, die nicht als innerstaatliches „Recht“ bezeichnet werden kann. Der Begriff der „Großraumordnung“ wird durch den abstrakten Begriff des „Völkerrechts“ nicht qualifiziert, sondern verdoppelt.

Durch den abstrakten Begriff des „Völkerrechts“! Wenn sich die Bedeutung der Formulierung darin erschöpfte, genügte die getroffene theoretische Feststellung. Da aber der abstrakte Begriff einer bekannten Vorstellung nie von ihrem bisher gewohnten konkreten Inhalt getrennt wird, besteht die große politische Gefahr, daß die Qualifikation der neuen Großraumordnung als „völkerrechtlich“ dazu führt, daß bereits im Stadium ihres Aufbaus — erst recht aber einmal in möglichen Erschütterungen — aus der abstrakten Bezeichnung „völkerrechtlich“ von interessierter Seite Forderungen abge-

leitet werden, die dem konkreten Inhalt des bisher bekannten „Völkerrechts“ entsprechen. Mit der Begründung, daß die Großraumordnung ein „völkerrechtliches“ Gebilde sei, könnten bisherige „Subjekte“ des bisherigen „Völkerrechts“ fordern, daß sie mit dem Führungsvolk der Großraumordnung als gleiche „souveräne“ Partner „völkerrechtliche“ Verträge abzuschließen hätten und daß sie gegebenenfalls ihre „völkerrechtlichen“ Bindungen gegenüber dem Führungsvolk auch wieder kündigen könnten!

An anderer Stelle²⁾ hat Schmitt beschwichtigend ausgeführt:

„Vorläufig wird hier das Wort ‚völkerrechtlich‘ nur als fachliche Bezeichnung verwendet, um einen Problemkreis in herkömmlicher Weise zu bezeichnen, wobei die Elastizität des Wortes ‚Völkerrecht‘ — *ius gentium* — bis zu weiterer Entwicklung kein Grund zu Mißdeutungen zu sein braucht, wenn nur der Wille zu sachlicher Klärung auf allen Seiten vorhanden ist.“

Der Wille zu sachlicher Klärung muß zu der Feststellung drängen, daß der Begriff des „Völkerrechts“ tot ist, seit der Begriff der Großraumordnung aus dem neuen Werden geschöpft wurde. Und der Wille zur politischen Förderung und Sicherung der werdenden Großraumordnung muß fordern, daß die Bezeichnung „Völkerrecht“, deren „Elastizität“ nicht uns sondern nur den Verfechtern früherer Auffassungen Nutzen bringen kann, auch in ihren „fachlichen“ Schlupfwinkeln rücksichtslos totgeschlagen wird.

Aus theoretischen und aus politischen Gründen ist es also abzulehnen, daß die neue Großraumordnung als „völkerrechtlich“ bezeichnet wird. Wenn jedoch in der früheren Auseinandersetzung die Formulierung „völkische Großraumordnung“ geprägt wurde, so sollte die Bezeichnung „völkisch“ nicht etwa die Bezeichnung „völkerrechtlich“ korrigierend ersetzen. Das „Völkerrecht“ ist bereits durch die „Großraumordnung“ begrifflich ersetzt, womit die Welten- und Geisteswende — das Ende einer „völkerrechtlich“ zu begreifenden und der Anfang einer nur in „Großraumordnungen“ zu begreifenden Welt — genügend bezeichnet ist. Die Großraumordnung aber soll nun nach den sie schaffenden und tragenden Kräften und Grundsätzen, wie wir sie sehen und wollen, zusätzlich gekennzeichnet werden. Eine echte Qualifikation soll an die Stelle der Tautologie treten. Die Programmatik soll über das negative Ziel des Ausschlusses der Intervention raumfremder Mächte hinaus mit positivem Inhalt angefüllt werden. Die Bezeichnung „völkisch“ bezieht sich nicht — wie Schmitt meint — „auf die innere Großraumstruktur und läßt die anderen Beziehungsmöglichkeiten offen“. Die Bezeichnung „völkisch“ kennzeichnet vielmehr die Summe aller Zwecke, die der Großraumordnung in allen ihren Beziehungen — nach innen und nach außen — gesetzt werden und den Geist, der sie in allen diesen Beziehungen beherrschen soll. Sie qualifiziert damit einerseits den Begriff der „Ordnung“ innerhalb des Großraums dahin, daß an die Stelle willkürlich gesetzter „Rechtsbeziehungen“ zwischen willkürlich bestimmten „Rechtssubjekten“ die bewußte Gestaltung lebensgesetzlich bestimmter Wechselbeziehungen zwischen den schicksalgegebenen Volks„organismen“ tritt. Sie schließt andererseits nicht aus, daß zwischen den durch „völkische Großraumordnungen“ hergestellten

²⁾ „Raum und Großraum im Völkerrecht“ im 24. Bd. der „Zeitschrift für Völkerrecht“ S. 145 ff. (das Zitat auf S. 146).

„Großraum-Einheiten“ Beziehungen vorausgesehen werden, deren Gesamtheit man wiederum als eine „Ordnung der Großraum-Einheiten“ bezeichnen kann, deren Inhalt durch die sich entweder beegnenden oder einander abwehrenden Zielsetzungen der von ihren Führungsvölkern repräsentierten Großraum-Einheiten bestimmt wird. Andere Ordnungs- oder Rechtsbeziehungen von Großraum zu Großraum brauchen nicht — wie Schmitt es (S. 47/48) versucht — unterschieden zu werden. Denn wenn die Führungsvölker handeln, wird kaum zu unterscheiden sein, ob sie nur für sich oder zugleich für die Großraum-Einheit handeln. Wenn aber Völker, die einer Großraumordnung eingefügt sind, mit Völkern einer anderen Großraumordnung in Verbindung treten, so wird dies nie ohne Billigung und Aufsicht ihres Führungsvolkes geschehen; durch Billigung und Aufsicht gestaltet mithin das Führungsvolk auch diese Teilbeziehung von Großraum-Einheit zu Großraum-Einheit.

Noch auf einen anderen Weg muß hingewiesen werden, auf dem in Schmitts Terminologie auf Umwegen das alte „Völkerrecht“ wieder in die neuen Großraumordnungen eindringen kann. Gemeint ist die Bezeichnung der in den Großraumordnungen führenden Mächte als „Reiche“.

Es soll von einer Auseinandersetzung darüber abgesehen werden, ob gerade wir Deutschen den uns in geschichtlicher und geistiger Bedeutung eigenen und besonderen Namen „Reich“ zu einem auf beliebige „Verbindungen von Großraum, Volk und politischer Idee“ anwendbaren Begriff abstrahieren sollen.

Wenn aber Schmitt auf „die bisherige Geschichte des Völkerrechts, die in Wirklichkeit eine Geschichte von Reichen ist“, verweist (S. 53) und feststellt, daß es „kein solches Reich ohne Großraum gegeben hat“, so erhebt sich die Frage, was sich dann eigentlich mit der „Erfindung“ der „völkerrechtlichen Großraumordnung“ gegenüber dem bisherigen Zustand ändert. Würde dieser Reichsbegriff wirklich in die Vorstellung von der neuen Großraumordnung eingeführt, so würde ein Machtgebilde, das schon eine über ein Volk hinausgreifende Herrschaft über einen „Großraum“ (der nicht menschenleer gedacht werden kann) darstellt, zusätzlich die Führung über weitere Völker oder gar über schwächere „Reiche“ übernehmen. Das wäre wirklich ein „völkerrechtliches“ Verhältnis zwischen „Subjekten“, die den „Subjekten“ des „Völkerrechts“ des letzten Jahrhunderts“ ähnlich sähen wie ein Ei dem anderen. Daß „Reiche zusammenbrechen und um neue Ordnungen gekämpft wird“ (S. 50), würde dann nur neue Konstellationen der bisherigen Art zeitigen, aber nicht die Struktur des Völkerlebens verändern.

Auch in dieser Frage führt die Forderung der „völkischen Großraumordnung“ zu einer Lösung. Völkisch ist eine Ordnung eben nur, wenn Volk zu Völkern — nicht „Reich“ zu Völkern oder zu „Reichen“ — in unmittelbare, „organische“ Beziehung gesetzt wird. Ein „Reich“ in dem von Schmitt dargestellten Sinne müßte von dem Volk, das es schuf und beherrschte, aufgelöst werden, wenn das Volk mit anderen Völkern eine neue Großraumordnung schaffen will. Schmitt rührt an diese Erkenntnis, wenn er (S. 54) Preußen erwähnt, das kein „Reich“ war, und (S. 58) Deutschland, das 1919 dieser Eigenschaft wieder entkleidet wurde. Einen Schritt weiter auf diesem Wege hätte die Erkenntnis gelegen, daß gerade aus diesem Grunde das deutsche Volk dazu berufen war und ist, die Idee und die Wirklichkeit der „völkischen Großraumordnung“ zu begreifen und zu schaffen.

Dr. Werner Best.

Schrifttum

Italiens Wirtschafts- und Sozialpolitik 1939/40 von Odon Por. Herausgegeben vom Istituto nazionale per le relazioni culturali coll' estero. Berlin 1940. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, Paul Schmidt. Übersetzung von Dr. Stauder. 148 S. Preis kart. 6 R.M.

Die Schrift des bekannten italienischen Wirtschafts-

politikers ist nicht als ein Jahrbuch im üblichen Sinne anzusehen. Wie der soziale Beobachter für Deutschland Antonio Giuliani in einem Vorwort betont, liegen die Eigenart und der Wert der vorliegenden Darstellung darin, daß sie sich weniger mit den Einzelheiten der neuen wirtschaftlichen Entwicklung Italiens befaßt, sondern vielmehr ihre „beständigen Triebkräfte“ aufzeigt.

Das deutsche Schrifttum zum faschistischen Korporativismus birgt in seinem Bestreben, ein geschlossenes Bild von Theorie und Aufbauprinzipien auf diesem Gebiet zu vermitteln, häufig die Gefahr in sich, daß man im Korporativismus ein starres Lehrgebäude mit einem ihm entsprechenden Wirtschafts- und Sozialsystem sieht, wobei die praktischen Grundlagen der italienischen Wirtschaftspolitik und die dynamische Eigenart des Faschismus vielfach verkannt werden. Wie der Faschismus insgesamt, so ist auch die italienische Wirtschaft „ausgesprochen wilensbetont“ (Giuliani S. 3). Der Verf. zeigt, wie die Autarkie als das Programm einer selbständigen Wirtschaftspolitik Italiens aus dem Willen entstanden ist, eine von der Außenwelt aufgezwungene Notlage zu meistern (S. 15 ff.). Der Bevölkerungsdruck infolge Aufhörens der Auswanderung (S. 18, 22 ff.), die Weltwirtschaftskrise seit dem Jahr 1929 und das bedrohliche Außenhandelsdefizit des Jahres 1934 machten „drastische Abwehrmaßnahmen“ notwendig: „Am 8. Dez. 1934 führt die Regierung das Monopol des Außenhandels und der Devisenbewirtschaftung wieder ein, und am 16. Febr. 1935 verfügt sie eine allgemeine Kontingentierung der Einfuhr“ (S. 17). Die Sanktionen (18. Nov. 1935) führten Italien endgültig die Notwendigkeit vor Augen, sich ausschließlich auf seine eigenen wirtschaftlichen Kräfte umzustellen und diese aufs Äußerste zu entfalten. Seit dem Grundriß eines nationalen Autarkieplanes, den der Duce am 23. März 1936 vorlegte, hat Italien nicht mehr aufgehört, „seine Autarkie systematisch auszubauen“ (S. 21). Eindringlich weist der Verf. darauf hin, daß Autarkie „nicht gleichbedeutend mit Protektionismus, noch mit Industrialisierung, noch mit abgeschlossener Wirtschaft“ ist, sondern alle wirtschaftspolitischen Einzelmaßnahmen ein konstruktives Gesamtziel verfolgen und dabei „Verhältnisse, Willenskräfte und Tendenzen zu einem System vereinen, das sich die Stärkung der Nation zum Ziele setzt“ (S. 20; vgl. die entsprechenden Ausführungen von W. Daitz über Autarkie auf Grund nationalsozialistischer Weltanschauung. NS. Monatshefte 1940, Heft 129 S. 739 ff.). Der Verf. erörtert das Wesen der Autarkiepolitik an der Getreideschlacht, die das faschistische Italien seit dem Jahre 1925 mit Erfolg geführt hat, und widmet den wirtschaftstheoretischen Grundsätzen einer neuen Preispolitik sowie dem Problem des Verhältnisses von Produzenten und Konsumenten in der Autarkie besonders eingehende Ausführungen. In gleicher Weise zeichnet er den Wirtschaftsaufschwung auf dem Gebiete der Industrie und die dabei in Anwendung befindlichen Methoden, wobei er auch auf manche Schwierigkeiten Italiens und deren Gründe (z. B. auf dem Gebiete der Seidenindustrie und der Marmorgewinnung) hinweist. Besondere Beachtung verdienen die vom Verf. dargestellten Rechts- und Sozialformen der Bodenverbesserung (S. 69 ff.), des Kampfes gegen den Großgrundbesitz und die Siedlungspolitik in Sizilien und Süditalien (S. 79 ff.), der Raumplanung (S. 99 ff.) u. a. m. Insgesamt ist der Bericht des Verf. geeignet, eine gute und eindrucksvolle Einführung in die Grundprobleme der faschistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik zu bieten und bedeutet eine begrüßenswerte Bereicherung des deutschen Schrifttums zum Verständnis der politischen Gesamtstruktur des faschistischen Italien.

Dr. R. Diener, Berlin.

Wirtschafts-Kartei. Zusammenfassung der Abteilungen Karteihandbuch des Wirtschaftsrechts, Karteihandbuch des Steuerrechts. Herausgegeben von Dr. Conrad Böttcher, RA. und Notar, Dr. Hans Merkel, Stabshauptabteilungsleiter im Reichsnährstand, Dr. Heinz Müllensiefen, Leiter der Abteilung Kartellaufsicht der Reichsgruppe Industrie, ORegR. Hartmann, Berlin, u. a. Stuttgart 1939/40. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Forkel & Co. Heft 270 bis 300. Preis je Blatt 0,07 RM.

Die seit der letzten Besprechung (DR. 1940, 2231) erschienenen weiteren Hefte halten sich in dem bewährten Rahmen der früher besprochenen Folgen.

In der Abteilung Steuerrecht ist hervorzuheben die vielfach sehr ins einzelne gehende Darstellung von Fragen der Steuerbilanz und der steuerlichen Buchführung sowie der weitere Ausbau der Neudarstellung der Einkommensteuer.

Ganz im Vordergrund steht jetzt die Abteilung Wirtschaftsrecht, und hier bedarf die Behandlung der Gewinnabführung einer besonderen Hervorhebung. Man kann den Wert und die Brauchbarkeit einer derartigen Kartei vielleicht am besten daran ermaßen, wie sie mit der Berichterstattung über derartige schwierige, verwickelte und allgemein interessierende Fragen fertig wird, und man geht wohl nicht zu weit, wenn man diese Berichterstattung für die Frage der Gewinnabführung als mustergültig bezeichnet. Es ist bei der Unbestimmtheit der gegebenen Vorschriften völlig unmöglich, von seiten der Mitarbeiter eigene abschließende Meinungen zu jeder einzelnen Frage zu bringen. Deshalb ist es besonders zu begrüßen, wenn die in zahlreichen Tageszeitungen und Fachzeitschriften enthaltenen einschlägigen Veröffentlichungen sowie die Auslassungen amtlicher und halbamtlicher Stellen immer wieder im Wortlaut gebracht werden. Nur dadurch kann sich der Leser ein ungefähres Bild über die Rechtslage machen. Das wird durch die auch hierbei aufrechterhaltene systematische Gliederung erleichtert. Es kann erwartet werden, daß nach einer gewissen Beruhigung eine abschließende Gesamtdarstellung unter Fortlassung überholter Fragen und unter Einarbeitung aller neuen hervorgetretenen oder neu entschiedenen Fragen gebracht werden wird.

Die in der vorigen Besprechung erwartete Neuauflage des Lexikons des Devisenrechts ist inzwischen ebenfalls veröffentlicht worden.

RA. und Notar Dr. Delbrück, Stettin.

RA. Hermann Cunio: Kriegswirtschaftsstrafrecht mit Erläuterungen. (Reichsverteidigung Sonderband 7.) Bad Oeynhausen-Berlin-Leipzig-Wien 1941. Verlag August Lutzeyer. 208 S. Preis kart. 4,80 RM.

Das Gebiet des Kriegswirtschaftsstrafrechts ist immer weiter und umfassender geworden, eine eingehende und erschöpfende Darstellung der Materie in einem kleineren Werke ist nicht mehr möglich. Andererseits besteht ein Bedürfnis für eine Zusammenstellung der maßgeblichen Bestimmungen in handlicher Form. Diesem Zwecke wird das Buch durchaus gerecht. Es verbindet eine eingehende systematische Darstellung über die Ordnungsstrafe im Wirtschaftsstrafrecht (Ordnungsstrafverfahren auf verschiedenen Gebieten und Einzelfragen des materiellen Ordnungsstrafrechts) mit einer Sammlung und Erläuterung einer Reihe gesetzlicher Bestimmungen in Kommentarform (darunter KWVO., DurchfBest., ergänzende VO., Verbrauchsregelungsbest., Verordnungen über Warenverkehr, Auskunftsspflicht, Beschlagnahmewirkungen usw.). Die Auswahl ist für die Praxis gut getroffen.

Während bei der Behandlung der Ordnungsstrafe als eines „beherrschenden Faktors des Wirtschaftsrechts“ eine eingehende Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung erfolgt, war dies bei der Fülle des Stoffes im Rahmen der späteren Kommentierungen nicht möglich. Damit kann das Werk den Zweck des Kommentars, über die Stellung der Rechtsprechung und Literatur vollständig zu unterrichten, nicht erfüllen. Das ist bedauerlich, weil z. B. gerade im Anwendungsgebiet des § 1 KWVO. die Rechtsprechung des RG. eine Reihe von brauchbaren Erkenntnissen gebracht hat. Daß andererseits Cunio nicht bewußt jede Stellungnahme zur Rechtsprechung ausschaltet, zeigt sein Eingehen (S. 68 f.) auf das bekannte Urteil des Essener Sondergerichts (DJ. 1940, 573). Die Stellungnahme zu § 1 KWVO. ist weitgehend von Jessen und Nüse beeinflusst, ohne sich jedoch kritiklos deren Auffassungen zu eigen zu machen. Viele Streitfragen konnten nur angeschnitten werden, hierbei besteht naturgemäß die Gefahr, daß die Problemlage nicht immer klar vom Leser erkannt wird.

Andererseits bringt Cunio alle wesentlichen Bestimmungen, und seine Erläuterungen sind von wissenschaftlichem Ernst getragen. Wer sich mit dem Kriegswirtschaftsstrafrecht befassen muß, findet in dem Werk die maßgeblichen Verordnungen und eine brauchbare Sinn- deutung. Lediglich an Hand der Rechtsprechung muß im Einzelfall eine weitere Nachprüfung erfolgen. Somit kann das Buch empfohlen werden.

StA. Dr. H. Mittelbach, Berlin.

Ludwig Schultz: Die Stellung des geschädigten Dritten in der Haftpflichtversicherung nach dem Gesetz v. 7. Nov. 1939. Stuttgart und Berlin 1941. W. Kohlhammer Verlag. XV, 109 S. Preis brosch. 4,80 *R.M.*

Der Verf. hat in einer stilistisch und gedanklich sehr klar durchgeführten Darstellung die Entwicklung der das Thema bildenden Streitfrage unter den großen Gesichtspunkt gestellt, daß sich die Grundauffassung des Problems vom Schutz des Versicherungsnehmers immer mehr zum Schutz des Geschädigten verlagert hat. Diese Grundlinie wird an Hand der beachtlichen Einzelfragen immer wieder nachgewiesen und hierbei in einer besonders ausführlichen Weise zu dem gesamten einschlägigen Schrifttum in wissenschaftlicher Weise Stellung genommen. Die Arbeit hat daher den Vorzug, sicherlich auch demjenigen, der bisher nicht speziell auf diesem Rechtsgebiete gearbeitet hat, eine gründliche Einführung und einen klaren Überblick über die Probleme zu geben. Diese großen Vorzüge der Arbeit bringen es auf der anderen Seite mit sich, daß der Praktiker des Fachgebietes vielleicht eine etwas weitergehende Behandlung von Einzelfragen vermißt. So scheidet der Verf. z. B. auf S. 156 die Behandlung von Einzelfragen aus, weil sie den Rahmen der Arbeit übersteigen. Ob dies bei einer immerhin nicht ganz kurzen monographischen Behandlung eines solchen Themas berechtigt ist, kann zweifelhaft sein. Für den Praktiker würde vielleicht auch eine noch nähere Behandlung des auf S. 58—60 erörterten Falles wünschenswert sein, der die Art der Verteidigung der Versicherungsgesellschaft gegen den Vorwurf einer unrichtigen Verteilung der Versicherungssumme begründet. Es muß aber dem Verf. zugegeben werden, daß gerade durch eine gewisse Abstrahierung von allzu verzwickten Einzelfragen die für das Gesamtverständnis der Probleme wichtige Beibehaltung der leitenden Gesichtspunkte besonders glücklich gewährleistet wird. Eben aus diesem Grunde erscheint die Arbeit als eine wertvolle Bereicherung des auf diesem Gebiete ziemlich zahlreichen Sonderschrifttums.

RA. Werner Wussow, Berlin.

AGR. Dr. Johannes Loschke: Das Lohnbüro in der Arbeitsrechtsprechung. Leipzig 1941. Pan-Verlag Rudolf Birnbach. 30 S. Preis kart. 1,30 *R.M.*

Der Verf., der sich durch einen kurzen, verständnisvollen Abriss des Arbeitsrechts (Arbeitsrecht, Deutscher Rechtsverlag 1941) empfohlen hat, betrachtet in dieser kleinen Schrift an Hand der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung die Konfliktmöglichkeiten, wie sie sich aus der Lohnbuchhaltung ergeben können. Er begibt sich damit dankenswerterweise auf das „ungern betretene Grenzgelände“ zwischen Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialversicherung. Fragen der Tarifeingliederung, der ungenügenden Lohnzahlung (unrichtiger Pfändungsabzug, übermäßige Steuerberechnung), der übermäßigen Lohnzahlung (Lohnerstattung durch Aufrechnung, Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen usw.) werden kurz behandelt. — Die Schrift läßt in ihrer knappen Fassung für die praktische Rechtsanwendung manche Frage offen. Sie gibt indessen gute Hinweise und kann empfohlen werden.

Schriftleitung.

Pio Ballesteros: Manual de hacienda publica (= Handbuch der Finanzwissenschaft). Serie G. Vol. IV. Madrid 1940. Editorial Revista de derecho privado. 378 S.

Verf. hebt in seiner Einleitung mit Recht hervor, daß im spanischen Schrifttum zwar mehrere Übersetzungen ausländischer Darstellungen der Finanzwirtschaft vorliegen, wie die von Eheberg, von Flora, van der Borgh, die zum Teil von ihren Übersetzern mit Anmerkungen versehen sind, die sich auf spanische Verhältnisse beziehen, daß aber ein Handbuch der spanischen Finanzwissenschaft bisher nicht vorliegt.

Das vorliegende Werk des Verf., der schon im Jahre 1925 einen Grundriß der spanischen Finanzgesetzgebung hatte erscheinen lassen, schließt daher eine empfindliche Lücke.

Verf. bringt in klarer, übersichtlicher Darstellung eine

Geschichte der Finanzwissenschaft und der Finanzwirtschaft. Er behandelt im ersten Teil die öffentlichen Ausgaben, bespricht die verschiedenen Einteilungsarten, wobei er die Einteilung von Eheberg besonders hervorhebt. Bei der Behandlung der spanischen Staatsausgaben werden auch die des Bürgerkrieges behandelt. Nach den Angaben des Ministerio de Hacienda vom 3. Aug. 1940 betragen die gesamten Ausgaben vom 18. Juli 1936 bis zum Ende des Bürgerkrieges 11944 Mill. Pesetas, denen 3684 Mill. Pesetas an Einnahmen gegenüberstanden.

Im zweiten Teil ist die Lehre der öffentlichen Einnahmen dargestellt, während am Schluß eine kurze Darstellung der Finanzwirtschaft der wichtigsten europäischen Länder und der Vereinigten Staaten von Amerika folgt.

Leider war Verf., wie er erwähnt, infolge der Verhältnisse gehindert, das neueste ausländische Material zu benutzen. Die Darstellung über die deutsche Finanzwirtschaft stützt sich noch auf die Verhältnisse im Jahre 1931, die natürlich inzwischen eine grundlegende Änderung erfahren haben.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Die Besteuerung der Genossenschaften. Erläutert von Kurt Zülow, MinDirigent i. RFinM., Dr. Odilo Binder, RegR., und Max Henze, Obersteuerinsp. i. RFinM. 2. Aufl. Ergänzungsband. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. VIII, 68 S. Preis geb. 2,10 *R.M.*

Das Bändchen bringt für die Körperschaftsteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer Ergänzungen zum Hauptband, dessen 1. und 2. Auflage hier (1940, 1935) besprochen wurde. Ganz neu behandelt ist die Umsatzsteuer durch eine Darstellung (S. 40—59), die einen systematischen, auf die besonderen Verhältnisse der Genossenschaften allerdings, wie mir scheint, wenig zugeschnittenen Überblick über diese Steuer gibt.

Da es sich somit um Erweiterungen, nicht um Verbesserungen des Hauptbändchens handelt, haben die Verfasser recht getan, sie besonders erscheinen zu lassen.

Die Darstellung ist zuverlässig, hätte aber ebenso wie wir dieses schon bezüglich des Hauptbändchens vermerkt haben, etwas mehr auf Verständlichkeit auch für den Rücksicht nehmen sollen, der die Materie und ihre Rechtsquellen noch nicht kennt. Es erfährt z. B. der Leser weder aus der Inhaltsübersicht noch aus dem Text dieses Ergänzungsbandes, daß es die Verordnung über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 8. Dez. 1939 ist, deren §§ 1—5 hier vor allem erläutert werden, — obwohl es selbst unter den Angestellten der 50 000 Genossenschaften ziemlich viele geben wird, für die das keine Selbstverständlichkeit ist.

Prof. Dr. Bühler, Münster i. W.

Zollrecht. Teil II: Zollschuldrecht — Zollverfahrensrecht — Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr von Walter Pahl, Zollamtmann i. RFinM. (Bücherei des Steuerrechts Bd. 41). Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. 154 S. Preis kart. 2 *R.M.*

Straßenverkehrsvorschriften. Ergänzungsband zur Polizei-Druckvorschrift Nr. 5 (PDV. 5). Bearbeitet von Major der Schutzpolizei Brösicke, Hauptamt Ordnungspolizei im RMdI. (Loseblatts Ausgabe.) Lübeck 1941. Verlag für polizeiliches Fachschrifttum. 352 S. Preis 2,20 *R.M.*

Dr. An Yü-kun: Reform von Vermögensverbrechen im deutschen, chinesischen und japanischen Strafrecht (Rechtswissenschaftliche Studien Heft 90). Berlin 1940. Verlag Dr. Emil Ebering. 80 S. Preis kart. 3,30 *R.M.*

Dr. Ingeborg Zillgen: Geschichte und Sinn des schweren Diebstahls. (Rechtswissenschaftliche Studien Heft 89.) Berlin 1940. Verlag Dr. Emil Ebering. 112 S. Preis brosch. 4,50 *R.M.*

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Handels- und Wirtschaftsrecht S. 1537ff. Nr. 1, 3, 5, 6, 7; Rechtsverhältnisse der Juden S. 1552 Nr. 12

Zivilrecht

Handels- und Wirtschaftsrecht

1. KG. — § 25 Abs. 2 HGB. Das Registergericht hat zwar grundsätzlich die Wirksamkeit des bei einer Geschäftsübernahme vereinbarten Haftungsausschlusses nicht zu prüfen. Die Eintragung muß aber abgelehnt werden, wenn es unzweifelhaft ist, daß die Vereinbarung den Gläubigern gegenüber nicht mehr wirksam werden kann. †)

Der Kaufmann M. war Alleininhaber eines unter seinem Namen geführten Handelsgeschäftes. Am 9. Jan. 1937 meldete er gemeinsam mit seinen beiden Töchtern bei dem Registergericht zur Niederschrift des UrkB. an, daß die Töchter das Geschäft in einer offenen Handelsgesellschaft übernommen hätten und es unter der bisherigen Firma ohne Beifügung eines Zusatzes fortführen würden. Über einen Ausschluß der Haftung der Erwerberinnen für die bisherigen Geschäftsschulden enthält die Niederschrift nichts. Der Ausschluß wurde demgemäß bei der Umschreibung der Firma am 5. Febr. 1937 auch nicht in das Handelsregister eingetragen.

Mittels Eingabe v. 5. Aug. 1940 machten die Geschäftsinhaberinnen geltend, daß bei der Übernahme des Geschäftes tatsächlich der Ausschluß ihrer Schuldenhaftung vereinbart und daß dies auch bei der Anmeldung von ihnen vorgebracht, aber nicht beurkundet worden sei. Sie beantragten demgemäß — in unbeglaubigter Erklärung — die nachträgliche Eintragung des Haftungsausschlusses. Die Eintragung ist in allen Instanzen abgelehnt worden, und zwar vom KG. aus folgenden Gründen:

Das LG. vermißt, ebenso wie das AG., einen ausreichenden Anhaltspunkt dafür, daß die Vereinbarung des Haftungsausschlusses von den Beteiligten angemeldet worden sei. Die Eintragung müsse aber, um wirksam zu werden, unverzüglich veranlaßt und könne jetzt nicht mehr nachgeholt werden. Der zweite Entscheidungsgrund greift im vorl. Falle durch. Ob die Beteiligten seinerzeit die Vereinbarung des Haftungsausschlusses angemeldet haben, kann hier dahingestellt bleiben. Denn eine solche Anmeldung ist in die Niederschrift nicht aufgenommen worden und würde deshalb nach § 12 HGB., § 128 FGG. als Grundlage für eine entsprechende Eintragung nicht ausreichen. Zur Erfüllung der Formvorschrift müßte schon die nach der Behauptung der BeschwF. bei der Übernahme des Geschäftes getroffene Vereinbarung des Haftungsausschlusses jetzt nachträglich noch in der gehörigen Form zur Eintragung angemeldet werden. Dazu wäre den BeschwF. durch eine Zwischenverfügung Gelegenheit zu geben, wenn die nachträgliche Anmeldung Erfolg haben könnte. Das letztere ist aber vom LG. mit Recht verneint worden.

Der beschließende Senat nimmt allerdings in ständiger Rspr. an, daß das Registergericht die Rechtswirksamkeit des angemeldeten Haftungsausschlusses in den Fällen der §§ 25 Abs. 2, 28 Abs. 2 HGB. nicht zu prüfen und die Ents. darüber im Streitfalle dem Prozeßgericht zu überlassen hat (KGJ. 33, A 127; JFG. 18, 66, 283). Dieser Grundsatz bedarf aber für Fälle der vorl. Art einer Einschränkung. Er findet seine Rechtfertigung darin, daß das Registergericht, wenn es die Eintragung ablehnt, damit der Ents. des endgültig zuständigen Prozeßgerichtes insofern vorgreifen würde, als dann die Frage, ob der Haftungsausschluß durch die Eintragung wirksam

geworden ist, überhaupt nicht aufgeworfen werden könnte. Das muß vermieden werden. Die Eintragung kann aber den Zweck, eine sachliche Ents. des Prozeßgerichtes in dem Haftungsstreit zu ermöglichen, nur dann erfüllen, wenn wenigstens die entfernte Möglichkeit einer den Antragstellern günstigen Beurteilung der Frage besteht. Im vorl. Falle war indes die Berufung der BeschwF. auf einen angeblich im Januar 1937 vereinbarten Haftungsausschluß schon zur Zeit der Ents. des LG. so offenbar aussichtslos, daß die nachträgliche Eintragung als völlig zwecklos abgelehnt werden mußte.

Nach der ständigen allgemein anerkannten Rspr. des RG. muß die Vereinbarung des Haftungsausschlusses zu ihrer Wirksamkeit innerhalb einer angemessenen Frist seit der Geschäftsübernahme zur Eintragung gelangen. Dazu hat das RG. weiter ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 25 Abs. 2 jedenfalls nicht erfüllt sei durch „eine mehrere Wochen nach der Geschäftsübernahme ohne sichtlichen Zusammenhang mit dieser erfolgende Mitteilung“ (Holdheims Monatsschrift 1903, 245) und demgemäß auch nicht durch eine erst mehr als 10 Wochen nach der Geschäftsübernahme bewirkte Eintragung (RGZ. 75, 140; vgl. ferner RG.: Recht 1931 Nr. 832 = HöchstRRspr. 1932 Nr. 256; RArbG.: JW. 1933, 1550; Schlegelberger-Hildebrandt, „HGB.“ § 25 Anm. 18; Koenige-Teichmann, „HGB.“ § 25 Anm. 6b). Bei dieser Rechtslage steht ganz außer Zweifel, daß die Eintragung eines Haftungsausschlusses nach nahezu 4 Jahren nicht mehr wirksam nachgeholt werden konnte. Hierbei ist es, wie das RG. (RGZ. 75, 140, 141; 131, 14) überzeugend dargelegt hat, unerheblich, ob die Beteiligten an dem Unterbleiben der Eintragung kein Verschulden trifft. Übrigens läßt sich das von den BeschwF. nicht einmal sagen. Sie haben, wenn ihre Darstellung richtig ist, der Verlesung der Niederschrift nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet und es weiterhin schuldhaft unterlassen, die ihnen zugegangene Nachricht von der vollzogenen Eintragung des Geschäftsüberganges auf deren Vollständigkeit zu prüfen. Jedenfalls kann der Haftungsausschluß jetzt — nach nahezu vier Jahren seit der Geschäftsübernahme — den Gläubigern gegenüber auf keine Weise mehr wirksam werden. Unter den gegebenen Umständen ist auch ein berechtigtes Interesse der BeschwF. an der Herbeiführung der Eintragung sogar für den Fall der Verspätung, wie es im letzten Teile der Ents. KGJ. 33, A 137 erörtert worden ist, nicht anzuerkennen. Die BeschwF. machen selbst nicht geltend, daß sie die Vereinbarung des Haftungsausschlusses ihren Gläubigern schon besonders mitgeteilt hätten (vgl. übrigens auch RG.: JW. 1903, 401¹⁵).

Die getroffene Entscheidung ist um so weniger bedenklich, als die BeschwF., wenn sie anderer Ansicht sind, die Möglichkeit haben, die Vereinbarung des Haftungsausschlusses noch jetzt den einzelnen Geschäftsgläubigern mitzuteilen und sodann eine Ents. des Prozeßgerichtes darüber herbeizuführen, ob diese Mitteilung nach Lage der Sache noch als rechtzeitig erfolgt anzusehen ist. Nach der Ansicht des beschließenden Senats würde das allerdings ebenso aussichtslos sein wie die Berufung auf eine jetzt noch nachzuholende Eintragung.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 10. April 1941, 1 Wx 31/41.)

Anmerkung: Die Anmeldung des „Veräußerers“, der vermutlich inzwischen verstorben ist, fehlt; ebenso jede sonstige Unterlage, die überhaupt eine Vereinbarung des Haftungsausschlusses ergeben könnte (z. B.: schriftlicher

Vertrag). Die Anmeldung der „Erwerber“ ist unbeglaubigt. Somit mangelt schon formell jede Grundlage zur begehrten Eintragung. Sachlich würde kein Prozeßgericht auf diesen Nichttatbestand hin den Haftungsausschluß feststellen können. Die vor dem Geschäfts- und Firmenübergang entstandenen Geschäftsverbindlichkeiten sind seit fast vier Jahren auf Grund des § 25 HGB. bereits auf die Nachfolger übergegangen, ebenso wie ja auch die Forderungen. Dem Beschluß ist daher zuzustimmen.

Der Beschluß regt aber zum Nachdenken an, ob die bisherige Rspr., wonach das Registergericht die Wirksamkeit des angemeldeten Haftungsausschlusses grundsätzlich nicht zu prüfen hat, in diesem Umfang aufrechterhalten werden kann. Man sollte meinen, daß Vereinbarung, Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung nicht zu trennen sind und unmittelbar aufeinander zu folgen haben. Der Sinn des § 25 HGB. geht doch offenbar dahin, daß die Beteiligten gleichzeitig mit der Vereinbarung des Firmenübergangs auch die vom Gesetz abweichenden Vereinbarungen hinsichtlich des Übergangs von Schulden und Forderungen treffen und demgemäß in einer Urkunde unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anmelden, damit die Eintragung und Bekanntmachung sich unmittelbar anschließen kann. Auch die in Abs. 2 a. a. O. vorgesehene Mitteilung an „Dritte“ müßte unverzüglich erfolgen. Wird aber die Anmeldung der Vereinbarung des Haftungsausschlusses erst nach Eintragung des Firmenübergangs „nachgeholt“, so ist die Haftung — soweit ihr Ausschluß nicht bestimmten Gläubigern mitgeteilt ist — bereits im übrigen gesetzlich erkennbar eingetreten (vgl. RG.: DJZ. 1906, 86, wonach schon 5 Tage zu spät sind). Zu einer allgemeinen Eintragung des Haftungsausschlusses sollte daher angesichts dieser klaren Rechtslage für das Registergericht, das die Verspätung ohne Sachermittlung aus der Tatsache späterer Anmeldung entnehmen kann, kein Anlaß sein. Demgegenüber erscheint obiger Beschluß, der nur einen krassen Sonderfall im Sinne hat, zu eng. Indem die bisherige Rspr. diesen festen Boden, auf dem Dritte sich orientieren können, verlassen hat, hat sie ein Element der Unsicherheit in den Verkehr getragen, das mit der Aufgabe des Registers, klare Verhältnisse zu schaffen, in Widerspruch steht; nur da, wo bei gleichzeitiger Anmeldung von Firmenübergang und Haftungsausschluß erst Umstände des Einzelfalles zu Ermittlungen für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung oder der Eintragung und Bekanntmachung Anlaß geben könnten, sollte das Prozeßgericht ausschließlich zur Entscheidung berufen sein. Nur so können Prozesse auf ein unvermeidliches Minimum beschränkt werden.

OAR. Groschuff, Berlin.

*

** 2. RG. — §§ 33, 36 HGB.; 3. VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 6. Okt. 1931, Teil 5 Kap. I § 2 (RGBl. I, 537, 554); PrVO. über Sparkassen usw. v. 20. Juli 1932 und 4. Aug. 1932 (PrGS. 241, 275). Sparkassen von preussischen Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die gemäß Teil 5 Kap. I § 2 der 3. VO. des RPräs. v. 6. Okt. 1931 zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet worden sind, brauchen nach § 36 HGB. nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden.

I. Das AG. gab mit Verfügung vom 22. Aug. 1940 den BeschwF. D. und B. als Vorstandsmitgliedern der Sparkasse der Stadt B. gemäß §§ 33, 29 und 14 HGB. und §§ 132 ff. FGG. unter Androhung einer Ordnungsstrafe von je 3 *RM* auf, die Firma der Sparkasse zum Handelsregister anzumelden oder die Unterlassung mittels Einspruchs binnen zwei Wochen zu rechtfertigen. Der von den BeschwF. gegen diese Verfügung rechtzeitig eingelegte Einspruch wurde durch Beschluß des AG. v. 23. Sept. 1940 verworfen und zugleich die angedrohte Geldstrafe von 3 *RM* gegen die BeschwF. festgesetzt und die Verfügung vom 22. Aug. 1940, diesmal unter Androhung der Festsetzung einer Ordnungsstrafe von je 5 *RM* wiederholt. Die BeschwF. haben gegen den Beschluß des AG., durch den die Ordnungsstrafe festgesetzt und der Einspruch verworfen worden ist, rechtzeitig sofortige Beschw. und gegen die wiederholte Verfügung mit Strafandrohung rechtzeitig Einspruch eingelegt. Die sofortige Beschw. hat das LG. durch Beschluß vom

25. Okt. 1940 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die fristgerecht eingelegte weitere sofortige Beschw., die das KG. als nicht begründet zurückweisen möchte. Es sieht sich hieran jedoch durch die Beschlüsse des OLG. Dresden v. 3. Mai 1939, 6 W 24/39; SächsArchRpfl. 1940/41, 59, und des OLG. München v. 26. Juli 1939, 8 Wx 229/39; JFG. 20, 225 gehindert und hat die Beschw. gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem RG. zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die Frage, ob die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 FGG. für die Vorlegung der Beschw. an das RG. gegeben sind, ist zu bejahen. Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Ausnahmevorschrift des § 36 HGB. auf Sparkassen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die gemäß der 3. VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 6. Okt. 1931, Teil 5 Kap. I § 2 (RGBl. I, 537, 554) zu Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit umgestaltet worden sind, ebenso anzuwenden ist wie auf Unternehmungen, die vom Reich, den Ländern oder den inländischen Kommunalverbänden unmittelbar im eigenen Namen betrieben werden. In den Entscheidungen der OLG. Dresden und München ist die Frage bejaht worden. Das KG. will abweichend davon den § 36 HGB. enger auslegen. Es will somit bei der Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift, die eine den Gerichten übertragene Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrifft, von den auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen der OLG. Dresden und München abweichen. Die Voraussetzungen für die Abgabe der weiteren Beschw. an das RG. sind damit erfüllt. Dem steht nicht entgegen, daß die Umgestaltung der Sparkasse im gegenwärtigen Falle auf Grund der Preuß. VO. über Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute v. 20. Juli und 4. Aug. 1932 (GS. 241/275) durchgeführt worden ist, während im Falle des OLG. Dresden die Sächs. Sparkassen- und GiroVO. v. 12. Mai 1932 und im Falle des OLG. München die ThürVO. über die Sparkassen vom 27. Febr. 1933 angewendet worden ist. Die drei Landesgesetze dienen lediglich der Ausführung der in der 3. VO. des RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 6. Okt. 1931 angeordneten Umgestaltung der früher unselbständigen Spar- und Girokassen; die Frage nach der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des § 36 HGB. ist in allen drei Fällen die nämliche und betrifft die Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift.

III. Das KG. hat zur Begründung seines eigenen Rechtsstandpunktes bei der Beschwerdevorlage im einzelnen ausgeführt: Die Sparkasse der Stadt B. sei ein gewerbliches Unternehmen, denn nach § 36 Abs. 4 ihrer Satzung werde mit Überschüssen aus ihrem Betriebe gerechnet, die an die Stadt B. zur Verwendung für nicht zu deren gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke abgeführt werden sollten. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Sparkasse der Stadt B. Grundhandelsgeschäfte i. S. des § 1 Abs. 2 Ziff. 4 HGB. betreibe. Jedenfalls erfordere das Unternehmen der Sparkasse seiner Art und seinem Umlange nach einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, und schon daraus folge nach § 2 Abs. 2 HGB. die Verpflichtung, die Eintragung nach den für Kaufleute geltenden Vorschriften herbeizuführen. Die Sparkasse der Stadt B. könne ihre Befreiung von der Eintragungspflicht somit nur aus § 36 HGB. herleiten. Nach ihrer Erhebung zu einer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemäß Teil 5 Kap. I § 2 VO. v. 6. Okt. 1931 müsse die Sparkasse der Stadt B. nach § 33 und nicht nach § 36 HGB. behandelt werden. Die zu selbständigen, von den Gemeinden und Gemeindeverbänden verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts umgestalteten Spar- und Darlehnskassen fielen selbst dann nicht unter den § 36 HGB., wenn sie weiterhin unter der Aufsicht der Gemeinden, Gemeindeverbände usw. ständen. Die Ausnahmevorschrift des § 36 HGB., der gewissen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Sonderstellung einräume, könne nicht ohne weiteres ausdehnend ausgelegt werden. Mit dem Aufgeben des Grundsatzes, daß es sich um ein von diesen Körperschaften im eigenen Namen betriebenes Unternehmen handeln müsse, gehe jeder Maßstab für eine Grenzziehung verloren, da die Art der Beteiligung der betreffenden Körperschaften an anderen öffentlichen Unternehmungen überaus mannigfaltig sein könne. Es sei auch zweifelhaft, ob für die Öffentlichkeit der Rechtsver-

hältnisse bei den in Form von selbständigen Rechtspersönlichkeiten bestehenden öffentlich-rechtlichen Unternehmungen in der gleichen Weise hinlänglich gesorgt sei, wie bei denen, die von dem Reich, von den Ländern oder von den Kommunalverbänden unmittelbar im eigenen Namen betrieben würden. Es könne sehr wohl ein Interesse der Öffentlichkeit daran bestehen, aus dem Handelsregister über die Rechtsverhältnisse einer selbständigen juristischen Person unterrichtet zu werden, die etwa von einem Kommunalverbande lediglich zum Betriebe eines gewerblichen Unternehmens begründet worden sei und sich in ganz ähnlicher Weise im Rechtsverkehr betätige, wie z. B. eine Aktiengesellschaft, deren einziger Aktionär der Kommunalverband sei. Der Umstand allein, daß der in Frage stehende Betriebsinhaber, im gegebenen Falle die Sparkasse der Stadt B., eine öffentlich-rechtliche juristische Person mit Behördeneigenschaft ihrer Organe sei, könne nicht ausschlaggebend sein. Andernfalls müßten alle derartigen öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, auch wenn sie nicht dem Reich, einem Lande oder einem Kommunalverbande als Form für den Betrieb eines gewerblichen Unternehmens dienen, von der Eintragungspflicht befreit sein. Das sei aber nach dem Wortlaute des § 36 HGB. nicht beabsichtigt.

IV. Nach § 36 HGB. braucht ein Unternehmen des Reichs, eines deutschen Landes oder eines inländischen Kommunalverbandes nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden. Im Schrittmum wird mehrfach die Ansicht vertreten, daß § 36 HGB. nur insoweit angewendet werden könne, als das Reich, das Land oder die sonstige inländische öffentliche Körperschaft unmittelbar im eigenen Namen ein Handelsgewerbe betreiben (vgl. Königmann-Teichmann-Koehler, 4. Aufl., Anm. zu § 36 HGB.; Krieger-Lenz, „Firma und Handelsregister“, Anm. 1 zu § 36 HGB.; Schlegelberger, Anm. 2 zu § 36 HGB.; wohl auch Flad-Gadow-Heinichen, Anm. 2 zu § 36 HGB.). Weder aus dem Wortlaut noch aus der Entstehungsgeschichte des § 36 HGB. läßt sich aber entnehmen, daß das Unternehmen vom Reiche, einem deutschen Lande usw. unmittelbar im eigenen Namen betrieben werden und Eigentum des Betreibenden sein muß. Die PrVO. über die Sparkassen, sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute v. 20. Juli und 4. Aug. 1932 (GS. 241, 275) i. d. Fass. der VO. v. 14. März 1933 (GS. 41), 2. Juli 1934 (GS. 336) und 14. Nov. 1934 (GS. 434) (PrSparkassenVO.) hat im § 15 die Gewährverbände der von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebenen Sparkassen verpflichtet, die von dem MdL im Einvernehmen mit dem FinMin. und dem Min. für Handel und Gewerbe zu erlassende Mustersatzung anzunehmen, und zwar grundsätzlich unverändert; Abänderungen einzelner Bestimmungen der Mustersatzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Stadt B. hat daraufhin die Mustersatzung für Sparkassen vom 26. Aug. 1932 (MBliV. 853) mit wenigen durch ihre Sonderstellung gebotenen Abänderungen angenommen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht, d. h. durch Bekanntmachung der Genehmigung der neuen Satzung durch Erl. des OPräs. der Prov. Brandenburg vom 1. Okt. 1932 und ihres Aushangs in allen Geschäftsstellen der Sparkasse im Amtsblatt der Stadt B. v. 16. Okt. 1932 Nr. 42 S. 611. Mit dem Inkrafttreten der Mustersatzung erhielt die Sparkasse nach § 1 PrSparkassenVO. Rechtsfähigkeit und die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zugleich ging nach § 2 mit dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit das Sparkassenvermögen einschließlich der Schulden auf die Sparkasse über. Die Satzung der Sparkasse der Stadt B. bestimmt entsprechend in § 1 Abs. 2, daß die Sparkasse eine gemeinnützige und mündelsichere Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und im § 2, daß das Sondervermögen (Sparkassenvermögen) der bisherigen Sparkasse das Sparkassenvermögen der nach Maßgabe dieser Satzung mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten Sparkasse ist. Damit ist die in der 3. VO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. v. 6. Okt. 1931, Teil 5 Kap. I § 2 erforderte Umgestaltung durchgeführt worden. Anlaß zu der Neuordnung gab die im Juli 1931 eingetretene Zahlungskrise, die sich in starken Abzügen auch von den Spareinlagen äußerte. Die flüssigen Mittel der Sparkassen, die zu einem erheblichen Teile über die Girozentralen und Landesbanken den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Kredite zugeflossen waren, erwiesen sich nur zum Teil

als greifbar. Die zu enge rechtliche und organisatorische Verbindung mit den Gemeinden erwies sich mit Rücksicht auf deren geldliche Schwierigkeiten als untunlich (vgl. Perdelwitz-Fabrizius-Kleiner, „Das preussische Sparkassenrecht“, Vorbem. 1 zur PrSparkassenVO.). Zwischen der Stadt B. und ihrer Sparkasse besteht somit wohl eine Trennung, diese Trennung ist aber, wie im folgenden noch zu zeigen sein wird, im Kern nur eine beschränkte. Sie bezweckt die formal-rechtliche Selbständigkeit des Sparkassenvermögens und läßt die Bindungen der Sparkasse an die Stadt, soweit sie der Erreichung dieses Zweckes nicht entgegenstehen, in weitestem Umfange unberührt. Nach § 2 Abs. 2 der Satzung haftet die Stadt B. als Gewährverband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse der Stadt B. unbeschränkt, soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können. Umgekehrt werden nach § 36 Abs. 4 der Satzung etwa verbleibende Überschüsse an die Stadt B. abgeführt. Nach §§ 38 und 39 kann die Satzung durch die zur Fassung von Gemeindebeschlüssen der Stadt B. zuständigen Organe der Stadt B. geändert und die Auflösung der Sparkasse von diesen Organen beschlossen werden. Der Oberbürgermeister der Stadt B. ist nach § 4 der Satzung Vorsitzender des Verwaltungsrats, der dem Vorstand der Sparkasse in der Mustersatzung entspricht. Nach § 5 der Satzung ist der Verwaltungsrat eine öffentliche Behörde, und seine Mitglieder sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamte sind, Beamte der Stadt B. im Ehrenamte. Nach § 9 Abs. 1 PrSparkassenVO. sind die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) Beamte (Angestellte) des Gewährverbandes, und dieser ist verpflichtet, der Sparkasse Beamte und Angestellte in solcher Art und Zahl zur Verfügung zu stellen, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleistet ist. Entsprechend bestimmt § 9 der Satzung, daß die Beamten und Angestellten der Sparkasse durch den Oberbürgermeister der Stadt B. angestellt werden. Die Sparkasse der Stadt B. ist danach eine Einrichtung der Stadt B., sie wird von dieser beherrscht und auf ihre Rechnung betrieben; sie steht in engster personeller Verbindung mit der Stadt, und diese entscheidet über ihre Satzung und über ihr Fortbestehen. Danach ist die Sparkasse ein Unternehmen der Stadt B., das sie auf ihre Rechnung und durch ihre Beamten betreibt. Auf dieses Unternehmen treffen die Gründe, die nach der Denkschrift zum HGB. von 1897 zur Schaffung der Ausnahmenvorschrift des § 36 HGB. geführt haben, voll zu: Es besteht kein Bedürfnis für die Eintragung der Sparkasse in das Handelsregister, vielmehr ist für die Öffentlichkeit ihrer Rechtsverhältnisse in anderer Weise, z. B. durch die schon erwähnte Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt B. und den Aushang auf den Geschäftsstellen der Sparkasse, hinreichend gesorgt. Die „Ungestaltung“ der Sparkassen ist jetzt seit nahezu zehn Jahren durchgeführt, ohne daß sich ein wirkliches Bedürfnis nach der Handelsregistereintragung geltend gemacht hat. Ein solches Bedürfnis vermag auch das KG. nicht nachzuweisen; es spricht in seinem Beschlusse nur von „bestehenden Zweifeln“. Die Eintragung der mit der Leitung betrauten Personen und des Umfangs ihrer Befugnisse in das Handelsregister ist mit Rücksicht auf die im öffentlichen Recht wurzelnde Stellung der betreffenden Beamten schwer durchführbar. Wer sich über die Rechtsverhältnisse einer von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverbände eingerichteten Sparkasse vergewissern will, kann das auf deren Geschäftsstellen leicht tun und benötigt dazu das Handelsregister nicht. In der Entscheidung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Eintragung in das Handelsregister besteht, liegt zugleich die von dem KG. vermißte Abgrenzung, insbes. auch gegenüber den Fällen, in denen ein Kommunalverband ein Unternehmen in der Form einer selbständigen Persönlichkeit des Privatrechts betreibt. Abgesehen davon, daß nach § 34 AktG. und § 11 GmbHG. eine Aktiengesellschaft oder GmbH. vor der Eintragung in das Handelsregister als solche nicht bestehen, wird das Bedürfnis der Eintragung bei selbständigen Rechtspersönlichkeiten des Privatrechts regelmäßig zu bejahen sein. Gerade die enge behördliche Verflechtung der Sparkasse mit der Stadtgemeinde macht die Eintragung entbehrlich.

Das KG. hat es im Hinblick auf die Geschäftsverteilung zwischen der B. er Stadtbank und der Sparkasse der Stadt B. dahingestellt gelassen, ob die Sparkasse ein Grundhan-

delsgeschäft i. S. des § 1 Abs. 2 HGB. betreibt oder nicht. Sollte die Sparkasse kein Grundhandelsgeschäft betreiben, so würde sie, obwohl ihr Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, nach § 2 HGB. ohne die Eintragung in das Handelsregister nicht Kaufmann sein und deshalb nicht als solcher den Vorschriften des Handelsrechts unterstehen. Daraus sind aber ebensowenig Mißstände zu befürchten wie vor der NotVO. v. 6. Okt. 1931, als die Sparkassen regelmäßig noch von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden unmittelbar im eigenen Namen betrieben wurden. Die im wesentlichen vermögensmäßige Trennung zwischen Sparkasse und Gewährverband ist auch sonst nicht so einschneidend, daß deswegen ein früher nicht vorhandenes Bedürfnis nach der Eintragung der Sparkasse in das Handelsregister hervorgerufen sein sollte. Im Grunde handelt es sich bei dem Sparkassenvermögen nur um ein gegen gewisse Zugriffe geschütztes Sondervermögen des Gewährverbandes, nicht aber um das Vermögen eines anderen, wie sich im Falle der Aufhebung der Sparkasse zeigt, mit der das Reinvermögen an die Stadtgemeinde zurückfällt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse der Stadt B. und ihres Direktoriums sind danach nicht verpflichtet, die Sparkasse zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, und sie können deshalb auch nicht im Wege des Zwangsvollzugs dazu angehalten werden. Die Verfügung des AG. B. vom 22. Aug. 1940, der Beschluß des AG. B. vom 23. Sept. 1940 einschließlich der darin enthaltenen erneuten Strafandrohung und der Beschluß des LG. B. vom 25. Okt. 1940 waren somit auf die weitere sofortige Beschw. aufzuheben. Damit wird der § 36 HGB. nicht ausdehnend ausgelegt. Die Vorschrift ist durch Zweckmäßigkeitsgründe bestimmt, die mit der „Umgestaltung“ der Sparkassen nichts zu tun haben und nach deren Durchführung unberührt weiter fortbestehen.

Unter diesen Umständen erübrigt sich ein Eingehen auf die von dem KG. aufgeworfene Frage, ob das Registergericht, ganz abgesehen von der Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des § 36 HGB., überhaupt gegen eine Person des öffentlichen Rechts im Wege des Zwangsvollzugs mit Ordnungsstrafen vorgehen dürfte, oder ob der Zwang im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde ausgetübt werden mußte.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 19. April 1941, II B 3/41.)
[He.]

*

3. RG. — § 125 HGB.; § 84 ZPO. Zwei gleichzeitig abgegebene, einander widersprechende — rechtsgeschäftliche oder prozessuale — Willenserklärungen zweier einzeln vertretungsberechtigter Gesellschafter einer OHG. oder KommGes. heben einander mit der Wirkung auf, daß nach außen hin nichts geschehen ist. Hiervon zu unterscheiden ist der Fall, daß die beiden Gesellschafter zwar verschiedener Meinung sind und das auch nach außen erkennbar wird, der eine das Handeln des anderen aber dulddend geschehen läßt. †)

Die Kaufleute L. und M. waren persönlich haftende und unbeschränkt vertretungsberechtigte Gesellschafter der Kl. (KommGes.). Am 27. Jan. 1939 stellte L. in seiner Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter vor dem AG. in N. den Antrag, über das Vermögen der KommGes. das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Er gab diese Erklärung zugleich in Vollmacht seines Mitgesellschafters M. ab und überreichte dabei eine Urkunde, in der M. dem Antrage des L. auf Einleitung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zustimmte und dem Mitgesellschaftler Vollmacht erteilte, „auch für ihn die Anmeldung vorzunehmen“. In einem am 10. Febr. 1939 beim AG. eingereichten Schriftstück wiederholten beide persönlich haftenden Gesellschafter unter der Firma der KommGes. den früheren Antrag.

Am 9. März 1939 fand vor dem AG. in N. in Gegenwart der beiden persönlich haftenden Gesellschafter und eines Vertreters der Industrie- und Handelskammer H. ein gerichtlicher Termin zur Erörterung des Antrages statt. In diesem Termin nahm L., nachdem sich der Vertreter der Industrie- und Handelskammer gegen die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ausgesprochen hatte, den Ver-

gleichsantrag zurück. Nach der Sitzungsniederschrift erklärte der Gesellschafter M. — wie der Streithelfer des beklagten Reichs behauptet, unter dem Eindruck des Hinweises vom Richtertisch auf die strafrechtlichen Folgen bei weiterer Verzögerung der notwendigen Schritte —, er nehme den Vergleichsantrag nicht zurück. Wie es in der gerichtlichen Niederschrift weiter heißt, bat darauf L. um eine kurze Unterbrechung der Verhandlung, um mit dem Gesellschafter M. und dem Bücherrevisor Rücksprache nehmen zu können. Die Verhandlung wurde auf Anordnung des Richters für zehn Minuten unterbrochen. Nach der Beendigung der Pause wiederholte L. seine Erklärung, daß er den Vergleichsantrag zurücknehme. Auf die Frage des Richters, ob er ebenfalls den Vergleichsantrag zurücknehmen wolle, gab M. keine Erklärung ab. Der Richter verkündete darauf den Beschluß, daß der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgewiesen und das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der KommGes. eröffnet werde.

In den Gründen des am 11. März 1939 abgesetzten Beschlusses ist ausgeführt, eine Entscheidung über den Vergleichsantrag habe durch den Gesellschafter L. nicht dadurch vereitelt werden können, daß er im Erörterungstermin den von ihm gestellten Vergleichsantrag zurückgenommen habe. Denn der persönlich haftende und vertretungsberechtigte Gesellschafter M. habe sich trotz der von L. unternommenen dringlichen Überredungsversuche dem Vorgehen seines Mitgesellschafters nicht angeschlossen und seinerseits die Zurücknahme des auch von ihm gestellten Vergleichsantrages nicht erklärt. Über diesen insoweit selbständigen Antrag des M. sei daher zu entscheiden gewesen.

Die Kl. legte gegen den Beschluß des AG. sofortige Beschw. ein. Das LG. hob den Beschluß auf, weil, nachdem der einzeln vertretungsberechtigte Gesellschafter L. den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen und der andere Gesellschafter der Rücknahmeerklärung nicht widersprochen habe, für eine Ablehnung des Antrages und für eine Entscheidung über die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens kein Raum mehr gewesen sei.

Mit der Klage nimmt die Kl. das Reich auf Erstattung des ihr durch die Konkurseröffnung entstandenen Schadens in Anspruch, den sie auf mindestens 933 RM bezieht.

Sie ist der Ansicht, für die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens und die Beschlußfassung über die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens sei kein Raum mehr gewesen, nachdem der Gesellschafter L. im Termin v. 9. März 1939 den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen gehabt habe.

Das Reich hat um Abweisung der Klage gebeten.

Der für den Beschl. v. 9. März 1939 verantwortliche Richter hat sich dem beklagten Reich als Streithelfer angeschlossen.

Die Kl. ist in allen Instanzen unterlegen.

Dem angefochtenen Urteil liegt die Erwägung zugrunde, die im Termin v. 9. März 1939 von L. abgegebene Rücknahmeerklärung sei durch die Erklärung des M., er nehme den Antrag — nämlich den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens — nicht zurück, aufgehoben worden. Nach Abgabe der beiden Erklärungen sei zwar auf Antrag des L. die Verhandlung unterbrochen und den beiden Gesellschaftern Gelegenheit zu einer Verständigung untereinander gegeben worden. Nach der Wiederaufnahme der Verhandlung habe sich aber hinsichtlich der Antragstellung im wesentlichen dasselbe Bild ergeben. Während L. erneut erklärt habe, er nehme den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurück, habe M. nach einigem Zögern erklärt, er gebe keine Erklärung ab. M. habe also der klaren Stellungnahme des L. nicht zugestimmt. Dies habe nach seiner früheren ablehnenden Stellungnahme nur als Widerspruch aufgefaßt werden können.

Aus diesem Sachverhalt zieht das BG. die Folgerung, es hätten zwei einander ausschließende Erklärungen der beiden einzeln vertretungsberechtigten Gesellschafter der Kl. vorgelegen, eine wirksame Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens sei danach nicht

erfolgt, der Richter also in der Lage geblieben, über den Antrag zu befinden, wie geschehen. Eine Amtspflichtverletzung scheidet infolgedessen aus, gleichgültig, ob der Richter bei der von ihm getroffenen Entscheidung von einer falschen Rechtsauffassung über ihre verfahrensrechtliche Zulässigkeit geleitet gewesen sei.

Das BG. folgt bei diesen Erwägungen der in Schrifttum und in der Rspr. herrschenden Meinung, nach der zwei gleichzeitig abgegebene, einander widersprechende — rechtsgeschäftliche oder prozessuale — Willenserklärungen zweier einzeln vertretungsberechtigten Gesellschafter einer OHG. oder KommGes. einander mit der Wirkung aufheben, daß nach außen hin nichts geschehen ist (Ritter, „HGB.“, § 125 Anm. 3; Könige, „HGB.“, § 125 Anm. 1; Schlegelberger, „HGB.“, § 125 Bemerk. II 4; Baumbach, „HGB.“, § 125 Anm. 2; Korman: Gruch. 57, 497 f.; Jonas, „ZPO.“, § 84 Bem. II; RGZ. 81, 92 [95] = JW. 13, 270“).

Es kann zweifelhaft sein, ob hier von seiten des M. ein Widerspruch im Rechtssinne gegen die durch L. erklärte Rücknahme des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens erklärt ist. Diese Frage ist nicht schon deshalb ohne weiteres zu bejahen, weil von M. eine gegensätzliche Meinung über die Zweckmäßigkeit und Ratsamkeit der von L. erklärten Antragsrücknahme zum Ausdruck gebracht worden ist. Es müßte sich vielmehr bei der Stellungnahme des M. um eine Willenskundgebung gehandelt haben, aus der die Absicht erhelle, im Namen der Gesellschaft der Willenserklärung des L. mit dem Ziele ihrer Unschädlichmachung entgegenzutreten. Ein bloßer Meinungsstreit zweier einzeln vertretungsberechtigter Gesellschafter über die Zweckmäßigkeit einer von einem der beiden vorgenommenen oder vorzunehmenden Rechtshandlung nimmt dieser nicht die Wirksamkeit, auch wenn der Meinungsstreit der Außenwelt nicht verborgen bleibt. Der Gesellschafter, der gegenüber dem Mitgesellschafter eine gegensätzliche Meinung über die Zweckmäßigkeit der von jenem vorgenommenen oder vorzunehmenden Rechtshandlung vertritt, kann aus irgendwelchen Rücksichten noch den Willen haben, das Handeln des andern Gesellschafters dulddend geschehen zu lassen. In einem solchen Falle kann von einem „Widerspruch“, der die Willenserklärung des Mitgesellschaftern außer Kraft zu setzen vermöchte, in der Regel keine Rede sein.

Ob diese Gesichtspunkte bei der Annahme des BG., daß von M. ein Widerspruch im Rechtssinne erklärt sei, Beachtung gefunden haben, kann unerörtert bleiben. Die Rev. kann dem Kl. schon deshalb nicht zu einem Erfolge verhelfen, weil es nach den vom BG. getroffenen Feststellungen an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen einer etwaigen Amtspflichtverletzung des Richters und dem mit der Klage geltend gemachten Schaden fehlt.

Bei der Erörterung der Frage, ob der Richter seine Belehrungspflicht erfüllt und ordnungsmäßig das richterliche Fragerecht in bezug auf das Verhalten des M. ausgeübt habe, führt das BG. aus, der Gesellschafter M. sei sich durch den Gang der Verhandlungen im Termin v. 9. März darüber klar geworden, daß es geraten erscheine, den einmal getanen Schritt — die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens — nicht zurückzunehmen. Er habe unter dem Eindruck der gesamten Ausführungen des Richters und des Vertreters der Industrie- und Handelskammer gestanden und sich deshalb dem Vorgehen des Mitgesellschaftern trotz allem Zureden nicht anschließen können. M. habe die gerichtliche Entscheidung gewünscht. So habe er auch als Zeuge bei seiner Vernehmung über seine innere Einstellung in dem Termin vom 9. März 1939 die Dinge dargestellt. Das BG. schließt diesen Teil seiner Ausführungen mit der Feststellung, eine Irrführung des M. durch den die Verhandlung v. 9. März 1939 leitenden Richter scheidet danach aus.

Es ergibt sich daraus als Feststellung des BG., daß M. im Termin v. 9. März 1939, und zwar auch noch nach der Besprechung mit L., aus eigenem Entschluß und unbeeinflusst durch eine etwa vom Richter geäußerte unrichtige Rechtsanschauung über die Notwendigkeit der Zurücknahme des Antrags durch beide Gesellschafter unter allen Umständen eine Entscheidung des Gerichts über die Durchführung des Vergleichsverfahrens hat herbeiführen wollen. Diese der Nachprüfung des RevG. ent-

zogene tatsächliche Feststellung des BG. führt aber zwangsläufig zu dem Schluß, daß M. damals diesen Willen auch durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung kundgegeben haben würde, wenn ihn der Richter seiner Amtspflicht entsprechend darüber belehrt hätte, daß es bei der Unklarheit seines Verhaltens einer ausdrücklichen Erklärung bedürfe. Dann kann aber weder eine etwaige Gesetzeskenntnis des Richters beim Erlaß des Beschl. v. 9. März 1939, noch ein Unterlassen der Aufklärung über die Bedeutung des Verhaltens des M. in diesem Termin als ursächlich für den von dem Kl. geltend gemachten Schaden angesehen werden, da nach den von dem BG. getroffenen Feststellungen davon auszugehen ist, daß der die Ablehnung des Vergleichsverfahrens und die Eröffnung des Konkurses anordnende Beschluß auch bei richtigem Verhalten des Richters hätte ergehen müssen.

Die Rev. ist allerdings der Ansicht, daß der Erlaß des Beschl. v. 9. März 1939 unter allen Umständen unzulässig gewesen sei, weil nach der Zurücknahme des Eröffnungsantrags durch einen der Gesellschafter kein rechtsgültig gestellter Antrag mehr vorgelegen habe, über den überhaupt noch hätte entschieden werden können. Bei der klaren und entschiedenen Haltung des Gesellschafters L. gegen jeden Vergleich sei nicht nur und nicht in erster Linie der gestellte Eröffnungsantrag zurückgezogen, sondern der von der Gesellschaft gestellte Antrag hinfällig geworden. Ein der Vergleichsordnung genügender Antrag sei jetzt überhaupt nicht mehr vorhanden gewesen, so daß der Richter einen Beschluß von der Art des am 9. März 1939 erlassenen nicht mehr habe fassen dürfen.

Wie hieraus ersichtlich ist, will die Rev. in der Rücknahmeerklärung des Gesellschafters L. in erster Linie die Rücknahme seines nach §§ 3, 109 Nr. 1 Satz 1 VerglO. für die Stellung eines ordnungsmäßigen Eröffnungsantrags der KommGes. unerläßlichen, aber stets ohne Zustimmung des anderen persönlich haftenden Gesellschafters rücknehmbaren eigenen Vergleichsvorschlages erblicken. Müßte ihr hierin gefolgt werden, so würde der Richter durch den Erlaß des Beschl. v. 9. März 1939 ohne jeden Zweifel gesetzmäßig gehandelt haben, weil dann — darauf ist zutreffend schon in dem Beschluß des AG. vom genannten Tage hingewiesen — die Eröffnung des Vergleichsverfahrens gemäß §§ 3, 17 Nr. 1 VerglO. wegen Fehlens eines ordnungsmäßigen Antrags abzulehnen und gemäß § 19 a. a. O. von Amts wegen über die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens zu entscheiden gewesen wäre. Solches kann aber nicht im Sinne des Gesellschafters L. gelegen haben. Ihm mußte im Termin v. 9. März 1939 in erster Linie an der Rücknahme des Vergleichsantrages der Gesellschaft liegen, weil er nur dadurch zu erreichen vermochte, daß der Antrag den Händen des Gerichts entzogen und eine Beschlußfassung von der Art der erfolgten unmöglich gemacht wurde.

Die Beachtung des zuletzt geltend gemachten Gesichtspunktes kann daher nur zu Folgerungen führen, die der Rev. unbedingt nachteilig sind. Wird davon ausgegangen, daß der Gesellschafter L. in erster Linie seinen Vergleichsvorschlag zurückgenommen hat, so ist der Beschluß des AG. v. 9. März 1939 verfahrensrechtlich ordnungsmäßig ergangen und damit der Klage ohne weiteres der Boden entzogen. Trifft dagegen die Annahme zu, von der die Gerichte bislang ausgegangen sind, daß der Gesellschafter L. in erster Linie den Vergleichsantrag hat zurücknehmen wollen, um eine Beschlußfassung über die Eröffnung des Anschlußkonkursverfahrens zu verhindern, so ist überhaupt erst Raum für die von der Rev. gewünschte Nachprüfung der Frage, ob diesem Bestreben gegenüber eine Amtspflichtverletzung begangen und diese Amtspflichtverletzung für den entstandenen Schaden ursächlich gewesen ist. Diese Prüfung führt allerdings, wie dargelegt, auch, aber nur wegen Nichterweislichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, zur Abweisung der Klage.

(RG., V. ZivSen., U. v. 6. Febr. 1941, V 118/40.) [N.]

Anmerkung: Die in Rspr. und Schrifttum herrschende Auffassung, daß bei gleichzeitig abgegebenen, einander widersprechenden — rechtsgeschäftlichen oder prozes-

sualen — Willenserklärungen zweier einzeln vertretungsberechtigter Gesellschafter einer OHG. oder KommGes. nach außen hin nichts geschehen ist, dürfte auch bei zwei oder mehreren allein vertretungsberechtigten Geschäftsführern einer GmbH. bzw. Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft zur Anwendung kommen. Das gleiche gilt für den weiteren Grundsatz, daß ein bloßer Meinungsstreit zweier einzeln vertretungsberechtigter Gesellschafter über die Zweckmäßigkeit einer von einem der beiden vorgenommenen oder vorzunehmenden Rechtshandlung dieser nicht die Wirksamkeit nimmt, auch wenn der Meinungsstreit der Außenwelt nicht verborgen bleibt. Während hier also nur eine entsprechende (gleichzeitige) Erklärung des gegensätzlichen Willens gegenüber dem Erklärungsempfänger eine Rechtswirkung der Erklärung des anderen Alleinvertretungsberechtigten verhindert, macht im Falle der Gesamtvertretung die Zustimmung des einen Vertreters das von dem anderen abgeschlossene Rechtsgeschäft wirksam, ohne daß die Zustimmung dem Dritten gegenüber erklärt zu werden braucht. Die Zustimmung bleibt in diesen Fällen ein innerer Vorgang unter den Gesamtvertretern; sie kann auch stillschweigend erteilt werden und muß als erteilt gelten, wenn der Geschäftspartner nach Treu und Glauben den Umständen nach auf sie schließen muß.

RA. Dr. Hugo Dietrich, Berlin.

4. RG. — §§ 335, 342 HGB. Die Rückzahlung der Einlage eines stillen Gesellschafters hat nicht notwendig zur Folge, daß die stille Gesellschaft zu bestehen aufhört. Das geht auch aus der gesetzlichen Bestimmung des § 342 Abs. 2 Satz 2 HGB. hervor, auf die bereits im Urteil des erk. Senats v. 5. Mai 1925 (RGWarn. 1925 Nr. 167) hingewiesen worden ist. Der verschiedentlich (z. B. von Ritter, Anm. 4 c zu § 335 HGB.) vertretenen abweichenden Ansicht kann nicht beigetreten werden.

(RG., II. ZivSen., U. v. 24. Febr. 1941, II 91/41.) [N.]

*

5. KG. — §§ 9, 12, 14 KapGesUmwandIG.; §§ 4 ff. der 3. DurchVO. Eine GmbH. kann nicht in eine OHG. oder KommGes. umgewandelt werden, an der außer den bisherigen Gesellschaftern von vornherein noch andere Personen beteiligt werden. †)

Eine GmbH. soll sich nach dem Beschlusse der Gesellschafterversammlung in eine KommGes. derart umwandeln, daß ein bisher Nichtbeteiligter zum persönlich haftenden Gesellschafter und die bisherigen Gesellschafter zu Kommanditisten werden. Das ist im Eintragungsverfahren in allen Instanzen für unzulässig erklärt worden, vom KG. mit folgender Begründung:

Nach §§ 9, 12, 14 des UmwandIG. v. 5. Juli 1934 (RGBl. I, 569) kann eine GmbH. ebenso wie eine Aktiengesellschaft ihre Umwandlung in eine gleichzeitig zu errichtende OHG. oder KommGes. beschließen. Grundsätzlich sollen an der OHG. oder KommGes. alle bisherigen Gesellschafter der umzuwandelnden Kapitalgesellschaft beteiligt sein. Nur unter bestimmten Voraussetzungen wird ausnahmsweise zugelassen, daß sich nicht alle bisherigen Gesellschafter, sondern nur solche mit $\frac{1}{10}$ des Grundkapitals an der neuen Gesellschaft beteiligen (§§ 4 f. der 3. DurchVO. z. UmwandIG. v. 2. Dez. 1936; RGBl. I, 1003). Nach §§ 10, 12, 14 UmwandIG. müssen grundsätzlich alle in der beschließenden Versammlung anwesenden Gesellschafter der Kapitalgesellschaft dem Umwandlungsbeschlusse zustimmen; außerdem bedarf der Beschluß zu seiner Wirksamkeit noch der Zustimmung der nicht erschienenen Gesellschafter, die gerichtlich oder notarisch beurkundet werden muß. Durch die §§ 5 Abs. 2, 7 der 3. DurchVO. ist auch das Zustimmungserfordernis auf Gesellschafter mit $\frac{1}{10}$ des Stammkapitals beschränkt worden. Dem Wesen der damit zugelassenen „Umwandlung“ entspricht, daß sie grundsätzlich — abgesehen von dem ausdrücklich zugelassenen Ausscheiden bisheriger Gesellschafter bis zu $\frac{1}{10}$ des Stammkapitals — nur mittels einer bloßen Änderung der rechtlichen Beziehungen der sämtlichen an dem Unternehmen beteiligten Personen zueinander vor sich geht (Senat in JFG. 12, 266), daß also fremde Personen an der Gründung der neu zu errich-

tenden (Aufnahme-) Gesellschaft nicht teilnehmen können. Nur die Form, in welcher der „Unternehmer“ sich betätigt, soll, wie der Vorspruch zu dem Gesetz besagt, durch Abkehr von der Anonymität zur Eigenverantwortung geändert werden. Dazu gehört eine Änderung in dem Personenbestande des „Unternehmers“ nicht (ebenso Böttcher-Meilicke, „Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung“, 4. Aufl., S. 138 Anm. 5; Crisolli-Groschuff-Kaemmel, „Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften“, 3. Aufl. S. 116 Anm. 1; Becker: Rdschau für GmbH. 1934, 775; a. A. Bergmann, „Umwandlung, Auflösung und Löschung von Kapitalgesellschaften“, 1935, S. 85, 86 Anm. 4; vgl. auch Senat in JFG. 15, 225 und 302). Es ist allerdings richtig, daß im unmittelbaren Anschluß an die Umwandlung weitere Gesellschafter in die neu errichtete KomGes. eintreten können. Daraus folgt aber nicht, daß dies schon im Zuge der Umwandlung selbst möglich sein müßte. Das von der weiteren Beschw. für ihr Verlangen geltend gemachte Bedürfnis nach Vereinfachung und Kostenersparnis brauchte dem Gesetzgeber nicht schwerwiegend genug zu erscheinen und hat ihn offenbar auch nicht maßgebend bestimmt. Eine Erschwerung tritt bei der hier vertretenen Gesetzesauslegung für die Beteiligten in der Form überhaupt nicht ein, da es ihnen unbenommen bleibt, den Umwandlungsbeschluß und den Neueintritt weiterer Gesellschafter in derselben Niederschrift verlautbaren zu lassen. In der Sache selbst hat die Ablehnung ihrer Rechtsauffassung allerdings zur Folge, daß die bisherigen Gesellschafter — ohne vorgängige Abtretung eines Geschäftsanteils an den in die Gesellschaft aufzunehmenden Dritten — nicht sämtlich Kommanditisten werden können, da die neue Gesellschaft mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter haben muß. Es liegt aber nur im Sinne des Gesetzes, daß mindestens einer der bisherigen Gesellschafter bei der Umwandlung die volle persönliche Haftung übernimmt. Daß ferner die Umwandlung und der Eintritt des neuen Gesellschafters getrennt in das Handelsregister eingetragen werden, ist nicht zwecklos, sondern dient immerhin zur Klarstellung der Rechtslage. Noch weniger fällt bei der Entscheidung der behandelten Frage das Interesse der Beteiligten an der Ersparung von Kosten ins Gewicht. Nach § 3 der 2. DurchVO. vom 17. Mai 1935 (RGBl. I, 721) werden für die Eintragung der Umwandlung und für die Eintragung der übernehmenden Personengesellschaft in das Handelsregister keine Gebühren erhoben. Zur Gewährung einer solchen Gebührenfreiheit bestand aber nicht der geringste Anlaß, soweit bei der Umwandlung neue Gesellschafter sich an dem Unternehmen beteiligen würden. Die Vorschrift zeigt also, daß mit einer solchen Beteiligung nicht gerechnet worden ist, und bestätigt damit geradezu die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung. Es ist durchaus angebracht, daß bei der Aufnahme eines neuen Gesellschafters, auch wenn sie im Zusammenhange mit der Umwandlung erfolgt, die üblichen Gebühren erhoben werden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 24. April 1941, 1 Wx 80/41.)

Anmerkung: Das UmwandIG. v. 5. Juli 1934 befaßt sich ausschließlich mit der Umwandlung anonymer Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers. Die §§ 2–8 a. a. O. behandeln die Fälle der Einmanngesellschaft (§§ 2 ff. Gesamthandsalleingesellschafter; § 8 natürliche oder juristische Person). Die §§ 9 ff. behandeln die Umwandlung in eine Mehrheit der bisherigen Gesellschafter, die zu einer OHG. (KommGes.) zusammenzufassen sind (§ 9 a. a. O.: „alle“). Eine Umwandlung unter „gleichzeitigem“ Eintritt Dritter ist nicht vorgesehen, da dies mit dem Umwandlungszweck des Gesetzes nichts zu tun hat, vielmehr die Gesellschafter selbst erst einmal die Eigenverantwortung übernehmen sollen und „gleichzeitiger“ Eintritt Dritter unklare Verhältnisse schaffen würde. Eine Umwandlung also dergestalt, daß die Gesellschafter ihre Eigenverantwortung auf ihre bisherige Kapitalbeteiligung an der GmbH. als Kommanditeinlage beschränken und ein gesellschaftsfremder Dritter die unbeschränkt persönliche Haftung in der Kommanditgesellschaft übernimmt, „die doch zur Zeit des Umwandlungsbeschlusses noch gar nicht besteht (§§ 11

Abs. 2, 12, 13, 14 UmwG.) und vor „Eintragung“ der Umwandlung (§§ 4, 5 Abs. 1, 9 S. 2 UmwG.) schon nach allgemeinen Grundsätzen mangels eines „Handelsgewerbes“ gar nicht entstehen kann, widerstreitet dem Willen des Gesetzgebers. Gegen den „vorherigen“ Eintritt des Dritten als Gesellschafter der GmbH. auf Grund Abtretung von Geschäftsanteilen oder seinen „nachträglichen“ Eintritt in die durch Eintragung der Umwandlung entstandene KommGes. nach allgemeinen Grundsätzen, bestehen natürlich ebensowenig Bedenken wie gegen sonstige nachträgliche Veränderungen. Der obigen Entsch. ist daher zuzustimmen.

OAR. Groschuff, Berlin.

*

6. KG. — § 2 Ges. über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften usw. v. 9. Okt. 1934 (RGBl. I, 914). Ist eine GmbH. auf Grund des § 2 KapGesLöschG. gelöscht worden, so ist, wenn sich nach der Löschung das Vorhandensein von Vermögen herausstellt, ihre Rückverwandlung in eine werbende Gesellschaft dann zulässig, wenn das vorhandene Reinvermögen den Mindestbetrag des Stammkapitals einer neu zu gründenden GmbH. erreicht. †)

Eine GmbH. ist nach einem auf Grund des § 2 Abs. 2 KapGesLöschG. ordnungsmäßig durchgeführten Verfahren, in welchem der Geschäftsführer sich nicht geäußert hatte, im Handelsregister gelöscht worden. Nachträglich stellte sich heraus, daß sie noch erheblichen Grundbesitz (20 bebaute Grundstücke mit 193 Mietwohnungen) hatte. Sie wurde darauf als Liquidationsgesellschaft wieder eingetragen. Nunmehr wurde von den Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen und dies von dem gleichzeitig bestellten Geschäftsführer zum Handelsregister angemeldet. Das Registergericht und das LG. erklärten die Rückverwandlung der Gesellschaft in eine werbende für unstatthaft. Eine weitere Beschw. hat Erfolg gehabt.

Das LG. ist der Meinung, daß eine GmbH. nach ihrer Löschung im Falle des § 2 Abs. 1 KapGesLöschG., auch wenn sich nachträglich das Vorhandensein von Vermögen herausstelle, unter keinen Umständen als eine „erwerbende“ wiederaufleben, sondern daß sie nur noch gemäß § 2 Abs. 3 abgewickelt werden könne. Dem ist insoweit zuzustimmen, als ein Wiederaufleben im Hinblick auf den Sinn und den Zweck des Gesetzes grundsätzlich allerdings nicht zugelassen werden darf. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes gilt die Gesellschaft mit der Löschung als aufgelöst. Die Auflösungswirkung tritt also zwangsweise ohne Rücksicht auf den Willen der Beteiligten ein. Damit wäre es nicht vereinbar, daß sie von ihnen nach Belieben rückgängig gemacht werden könnte. Dies wird demgemäß in der Rspr. und im Schrifttum auch überwiegend für ausgeschlossen erachtet (RGZ. 156, 27 = JW. 1937, 3161¹⁷; Crisolli-Groschuff-Kaemmel, „Umwandlung und Löschung von Kapitalgesellschaften“, 3. Aufl. zu § 2 KapGesLöschG. Anm. 14, 15 S. 201, 202; Gadow-Heinichen, „AktG.“ § 203, A 59 a. E.; Baumbach, „GmbHG.“, 2. Aufl., Anh. zu § 60 S. 202 oben; Crisolli: JW. 1934, 2659; Groschuff: JW. 1935, 1745, 1746; andererseits Schlegelberger-Quassowski, „AktG.“, 3. Aufl., § 215 Anm. 9). Um ungerechtfertigte Löschungen zu verhüten, sieht § 2 des Gesetzes ein förmliches Verfahren zur Feststellung der Lösungsreife vor. Dieses Verfahren muß eingehalten werden, wenn ein Wiederaufleben ausgeschlossen sein soll (Senat in JFG. 15, 88). Wird es aber ohne eine grundlegende Gesetzesverletzung durchgeführt, so darf sein Ergebnis nicht durch eine bloße Willenskundgebung der Beteiligten zunichte gemacht werden. Das ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus einer vergleichenden Betrachtung der einschlägigen Vorschriften ebenso wie aus der Berücksichtigung des Gesetzeszweckes.

Ist eine Aktiengesellschaft nach § 203 Abs. 1 Ziff. 4 AktG. aufgelöst, so ist nach § 215 eine Fortsetzung der Gesellschaft nicht möglich. Der Gesetzgeber will dem Falle der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, bei der eine Fortsetzung durch § 215 Abs. 2 ganz deutlich ausgeschlossen wird, ersichtlich den der Ab-

lehnung des Konkursantrages mangels Masse gleichstellen. Dasselbe, was bezüglich der Aktiengesellschaft gelten soll, muß aber beim Fehlen jeden Grundes für eine abweichende Behandlung auch bzgl. der GmbH. gelten (ebenso Baumbach § 60 Anm. 7). Ist danach im Falle des § 1 KapGesLöschG. eine Fortsetzung ausgeschlossen (s. auch Crisolli-Groschuff-Kaemmel a. a. O. § 1 Anm. 14), so muß dasselbe im Falle des § 2 gelten. Das wesentliche ist in beiden Fällen, daß auf Grund einer (mittelbaren) Feststellung der Vermögenslosigkeit der Gesellschaft (im einen Falle durch Ablehnung des Konkursantrages, im anderen Falle durch die ein förmliches Verfahren zur Feststellung der Lösungsreife abschließende Löschung mit rechtsgestaltender Wirkung) die Auflösung zwangsweise kraft Gesetzes eintritt. Diese Auflösung darf, wenn nicht das vorangegangene Verfahren in seiner rechtsklärenden und rechtsfeststellenden Bedeutung beeinträchtigt werden soll, von den Beteiligten grundsätzlich nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden können. Zur Fortsetzung einer GmbH. genügt es allerdings im allgemeinen, daß noch ein i. S. des Gläubigerschutzes ausreichendes Vermögen vorhanden ist (RGZ. 118, 337). Wollte man das aber auch im Falle des § 2 KapGesLöschG. genügen lassen, so würde nicht zu verhindern sein, daß viele Gesellschaften wiedererständen, welche dies nicht verdienten. Das Gesetz gibt ja auch deutlich zu erkennen, daß das bloße Vorhandensein von Vermögen die eingetretene Auflösung nicht berühren soll, ohne hierbei einen Unterschied zwischen lebensfähigen und lebensunfähigen Gesellschaften zu machen (vgl. auch RGZ. 156, 27).

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß eine ganz strenge Durchführung des damit aufgestellten Grundsatzes zu Ergebnissen führen kann, die einerseits für die Beteiligten eine Härte bedeuten würden und andererseits ohne eine wesentliche Beeinträchtigung des Gesetzeszweckes vermeidbar sind. Das macht eine entsprechende Einschränkung des Grundsatzes notwendig. Hierbei ist davon auszugehen, daß es den Gesellschaftern in einem Falle der vorl. Art unbenommen ist, ohne Bargdeleustungen eine neue GmbH. derart zu gründen, daß sie ihre Ansprüche auf den Liquidationserlös der jetzigen Liquidationsgesellschaft als Sacheinlage einbringen (§ 5 Abs. 4 GmbHG.). Auf solche Weise ließe sich praktisch eine Fortsetzung des bisherigen Geschäftsbetriebes in einer gleichen wie der bisherigen Gesellschaftsform erreichen. Voraussetzung dafür ist nur, daß die Sacheinlagen vollwertig sind (RGZ. 155, 211 = JW. 1937, 2838²² = JFG. 16, 77; Baumbach in § 5 Anm. 6). Der Wert der Sacheinlagen, d. h. hier des gegenwärtigen Reinvermögens der Liquidationsgesellschaft, müßte also, damit die neue Gesellschaft in der bezeichneten Weise gegründet werden kann, mindestens 20 000 *R.M.* betragen. Ist das aber der Fall, ist es also den Gesellschaftern möglich, allein mit Hilfe des bisherigen Gesellschaftsvermögens eine neue Gesellschaft zu gründen, die wirtschaftlich dieselbe Bedeutung haben würde, wie die bisherige Gesellschaft im Falle ihrer Fortsetzung, so wäre es ein vom Gesetzgeber gewiß nicht gewollter Formalismus, die Löschung der bisherigen Gesellschaft und die völlige Neugründung einer gleichen Gesellschaft zu verlangen. Vielmehr muß unter solchen Umständen die Fortsetzung der bisherigen Gesellschaft, wenn ihr Geschäftsvermögen noch nicht verteilt ist (s. auch § 30 Abs. 1 GmbHG.), zugelassen werden. Das läßt sich auch im Hinblick auf die Klarstellungsbedeutung des durchgeführten Verfahrens noch rechtfertigen, da die Voraussetzung eines Reinvermögens der Gesellschaft von bestimmter Höhe für die Möglichkeit der Rückverwandlung der aufgelösten Gesellschaften eine feste Grenze zieht, deren Wahrung dem Registergericht keine besonderen Schwierigkeiten bereiten wird. Dagegen geht gerade von diesem Gesichtspunkte aus die Auffassung von Schlegelberger-Quassowski a. a. O., daß es für die Fortsetzung einer nach § 2 KapGesLöschG. gelöschten Gesellschaft schon genüge, wenn so viel Vermögen vorhanden sei, daß die Weiterführung der Gesellschaft als einer werbenden sachlich gerechtfertigt erscheine, nach der Ansicht des Senats zu weit. Nur dann, wenn das vom Gesetz geforderte Mindeststammkapital einer GmbH. noch vorhanden ist, erscheint die Fortset-

zung unbedenklich (vgl. auch Art. II Abs. 2 Ges. vom 28. Juni 1926 [RGBl. I, 315]). Andererseits steht die Entscheidung des RG. in RGZ. 156, 27, da sie eine Gesellschaft betrifft, die „sich schon durch ihren äußeren Zustand als erloschen darstellt“, der vom beschließenden Senat für geboten erachteten Ausnahmebehandlung eines Falles der zuletzt erörterten Art nicht entgegen.

Das AG. wird nunmehr Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob die Höhe des Reinvermögens der Gesellschaft ihre Rückverwandlung in eine „erwerbende“ ermöglicht hat.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 3. April 1941, 1 Wx 57/41.)

Anmerkung: Nach RGZ. 118, 337 ff. (= JW. 1928, 633) ist die Rückverwandlung einer in Abwicklung befindlichen Kapitalgesellschaft in eine werbende Gesellschaft durch einstimmigen Gesellschafterbeschuß zulässig, wenn die Abwicklung noch nicht beendet und das Stamm- (Grund-) Kapital entweder unversehr geblieben oder wiederaufgefüllt ist. Dieser Rechtsgrundsatz wird lediglich von Schlegelberger-Quassowski (AktG., 3. Aufl., § 215 Anm. 9) auch für den nach dem Löschungsgesetz v. 9. Okt. 1934 (RGBl. I, 914) eingetretenen Abwicklungsfall unbeschrieben übernommen. Demgegenüber stellt in obiger Entsch. das KG. mit wohlwogeneren Gründen als den Willen des Gesetzgebers des Dritten Reichs den Grundsatz heraus, daß das Ergebnis eines ordnungsmäßigen Lösungsverfahrens „nicht durch eine bloße Willenskundgebung der Beteiligten zunichte gemacht werden darf“. Hierin liegt die dauernde Bedeutung der Entsch., von der zu erwarten steht, daß sie liberalistischen Versuchen zur Umgehung des Gesetzes ein für allemal einen Riegel vorschiebt. Sie deckt sich mit der herrschenden Meinung im Schrifttum; ihr ist zuzustimmen.

Findet sich also nach erfolgter Löschung mehr oder minder Vermögen an, so kann dies kraft der gesetzlich eingetretenen konstitutiven Auflösungswirkung der Löschung nur dahin führen, daß dieses Vermögen liquidiert wird (vgl. Crisolti-Groschuff, „Umwandlung und Löschung“, 3. Aufl., S. 201, § 2 Anm. 14). Eine Rückverwandlung in eine werbende Gesellschaft durch nachträgliche Wiederauffüllung des Stamm- (Grund-) Kapitals, wie sie RGZ. a. a. O. vorsieht, ist jedenfalls im Rahmen der nach §§ 1, 2 Löschungsg. eingetretenen Auflösung völlig ausgeschlossen.

In ihrem zweiten Teil behandelt die vorl. Entsch. den ungewöhnlich seltenen Sonderfall, daß trotz ordnungsmäßigen Lösungsverfahrens sich nachträglich ein Reinvermögen, das dem Umfange eines gesetzlichen Mindeststamm- (Grund-) Kapitals entsprechen würde, herausstellt. Für diesen Sonderfall, der sich so leicht nicht wiederholen dürfte, läßt das KG. die Rückverwandlung der gesetzlich aufgelösten Gesellschaft in eine Erwerbsgesellschaft zu, indem es keinen Zweifel darüber läßt, daß eine durch die Umstände gerechtfertigte Ausnahmebehandlung in Frage steht. Welche Gründe die Unvollkommenheit der Ermittlungen der InduHK. und die Unterlassung eines Widerspruchs im Lösungsverfahren seinerzeit verschuldet haben (Krisis in der gesetzlichen Vertretung? Steuergründe?) kann unerörtert bleiben. Jedenfalls läßt sich allerdings nicht verkennen, daß der äußere Zustand einer Gesellschaft, die 20 bebaute Mietgrundstücke ihr eigen nennt, sich nicht als erloschen darstellt, daß die Gesellschaft wirtschaftlich offenbar — soweit der Tatbestand vermuten läßt — niemals zu bestehen aufgehört hat und daß der vom KG. gezeigte Umweg einer Neugründung durch Einbringung des Reinvermögens der Abwicklungsgesellschaft als Sacheinlage, deren Wert durch die InduHK. nachgeprüft werden darf (RGZ. 115, 214), gangbar und zur Verhütung eines Formalismus vermeidbar ist durch unmittelbare Rückverwandlung der Abwicklungsgesellschaft in eine Erwerbsgesellschaft, um die Rechtslage der wirtschaftlichen Sachlage wieder anzupassen.

Es handelt sich hierbei im vorl. Falle — wie betont werden muß — ersichtlich nicht um nachträgliche „Wiederauffüllung“ des Stamm- (Grund-) Kapitals bis zur Höhe des Mindestkapitals: diese würde

nach wie vor im Rahmen des Löschungsg. unzulässig bleiben. Die mit den Ermittlungen zu betrauende InduK. wird daher in ähnlichen Fällen auf Grund der Handelsbücher festzustellen haben, daß keine „Wiederauffüllung“ stattgefunden hat. Andernfalls könnte m. E. die gesetzliche Auflösungswirkung „nicht durch bloße Willenskundgebung der Beteiligten zunichte gemacht werden“, weil das Vorhandensein von Vermögen an sich „die eingetretene Auflösung nicht berühren soll“ und das Gesetz — wie das KG. bestätigt — „einen Unterschied zwischen lebensfähigen und lebensunfähigen Gesellschaften“ nicht macht. Es wäre dann die Liquidation im Interesse des Gläubigerschutzes durchzuführen. Mit diesen Einschränkungen kann der Entscheidung zugestimmt werden. Im praktischen Ergebnis bedeutet die Entscheidung daher m. E. weniger einen Anwendungsfall der RGZ. 118, 337 ff. als vielmehr lediglich einen durch Rechtsprechung geschaffenen Ersatz für den bei ordnungsmäßigem Lösungsverfahren zur Beseitigung der Auflösungswirkung nicht verwendbaren § 142 FGG.

Endlich handelt es sich bei der vorl. Entsch. nicht darum, daß das bisherige Stamm- (Grund-) Kapital „unversehrt“ geblieben ist. Dieses kann höher als das jetzt festgestellte Reinvermögen sein, dann ist im Falle der Rückverwandlung die Gesellschaft verpflichtet, bis zur Höhe der eingetragenen Kapitalziffer ihr Vermögen bereitzustellen, sofern sie nicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Kapitalherabsetzung durchführt.

Ob und inwieweit außerhalb des Liquidationsfalls des Löschungsg. Liquidationsgesellschaften, deren Reinvermögen das Mindeststamm- (Grund-) Kapital mit oder ohne Auffüllung erreicht, i. S. der RGZ. 118, 337 ff., zurückverwandelt werden können, trotz inzwischen gewandelter Rechtsanschauungen, ist eine Frage, die über den Rahmen dieser Anmerkung hinausgeht (vgl. hierzu Groschuff: JW. 1935, 1745 ff., zu III 3, sowie jetzt § 215 AktG.).

OAR. Groschuff, Berlin.

*

**** 7. RG. — Art. 9, 10, 16, 82 WO. Der Wechselschuldner kann dem Indossatar eines Wechsels Einwendungen aus der Person des Indossanten nicht schon deshalb wirksam entgegenhalten, weil der Indossatar vor oder zugleich mit dem Erwerb des Wechsels auch die Forderung aus dem Wechselgrundgeschäft durch Abtretung erworben hat (in Abweichung von RGZ. 83, 97 und RG.: JW. 1934, 2551⁹).**

Das BU. führt aus, die Bekl. könnten den Einwand der Aufrechnung auch der Ehefrau des Kl., die die Forderung aus dem Wechsel von diesem erworben habe, wirksam entgegenhalten. Die Ehefrau des Kl. habe die Rechte aus dem Wechsel allerdings noch nicht durch das Indossament auf der von dem Kl. unrichtig als Wechselduplikat bezeichneten Urkunde, bei der es sich tatsächlich um eine nicht ordnungsmäßig hergestellte Wechselschrift gehandelt habe, erlangt, sondern erst auf Grund des späteren Indossaments auf der wiederaufgefundenen Wechselschrift. Nach dem Vortrage des Kl. habe seine Ehefrau nicht nur den Klagewechsel, sondern schon vorher auch die Ansprüche des Kl. aus dem Wechselgrundgeschäft erworben. Die Bekl. könnten daher die ihnen gegen den Anspruch aus dem Grundgeschäft zustehenden Einwendungen auch der Ehefrau des Kl. als der Inhaberin des Klagewechsels entgegenhalten. Dazu gehöre auch der Aufrechnungseinwand. Der Rechtsvorgänger der Bekl. habe bei dem Erwerb der Konkursforderung keine Kenntnis von der Abtretung der Forderungen des Kl. an dessen Ehefrau gehabt. Die Bekl. könnten somit nach § 406 BGB. auch der Ehefrau des Kl. gegenüber wirksam aufrechnen.

Diese Darlegungen des BG., die von der Rev. nicht besonders angegriffen werden, halten der sachlich-rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Zwar klagt der Kl. im eigenen Namen, er macht aber ein Recht seiner Ehefrau geltend. Die Zulässigkeit von Einreden gegen den Wechselanspruch, hier des Aufrechnungseinwandes, beurteilt sich mithin nach der Person der Ehefrau und nicht nach der des Kl. Nach § 406 BGB. kann der Schuldner eine ihm gegen den bisherigen Gläubiger zustehende Forderung auch dem neuen Gläubiger gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er bei

dem Erwerbe der Forderung von der Abtretung Kenntnis hatte, oder daß die Forderung erst nach der Erlangung der Kenntnis und später, als die abgetretene Forderung fällig geworden ist. Die Beweislast für die Unzulässigkeit der Aufrechnung ergebenden Umstände hat der Abtretungsempfänger. Diese Rechtsätze gelten aber nicht für die Forderung aus dem Wechsel; hier ist Art. 82 WO. maßgebend und danach kann der Wechselschuldner sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kl. zustehen. Das BG. hat sich der Rspr. des RG. angeschlossen, wonach der Indossatar eines Wechsels, wenn er mit dem Wechsel zugleich die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben hat, sich alle Einwendungen gefallen lassen muß, die dem Wechselschuldner gegenüber dem abgetretenen Anspruch aus dem Grundgeschäft zustehen, und zwar auch dann, wenn der Wechselinhaber die Klage ausschließlich auf den Wechsel gestützt hat. Das RG. (I. ZivSen.) hat die Frage zunächst in RGZ. 68, 418 (421) für den Fall bejaht, daß die indossierte Urkunde ein Blankoakzept war, das der Kl. erst durch Ausfüllung zu einem Wechsel gemacht hatte. Es hat das damit begründet, daß durch die Übertragung des Blanketts noch keine Wechselrechte, sondern nur die der Forderung aus dem Wechselgrundgeschäft entsprechende Ausfüllungsbefugnis auf den Indossatar übergegangen sei, und daß dieser bei dem gleichzeitigen Erwerb der Forderung aus dem Grundgeschäft das Ausfüllungsrecht nur in einer dieser Forderung entsprechenden Weise habe ausüben können. In RGZ. 83, 97 (102) ist das RG. (II. ZivSen.) weitergegangen und hat die Einwendungen aus der Person des Indossantens auch zugelassen, wenn ein vollausgefüllter Wechsel zugleich mit der Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft indossiert worden ist. Dabei ist das RG. davon ausgegangen, daß durch die Abtretung das Rechtsverhältnis aus dem Grundgeschäft auf den Abtretungsempfänger ausgedehnt worden sei und daß deshalb die Einwendungen aus dem Grundgeschäft dem Schuldner gegen den Wechselinhaber unmittelbar zuständen; es könne nicht im Belieben des Indossatars stehen, von seiner Eigenschaft als Abtretungsempfänger abzusehen, sein Wechselrecht habe vielmehr durch die Abtretung des Anspruchs aus dem Grundgeschäft ein der willkürlichen Änderung entzogenes Gepräge erhalten. Der Senat hat diese Rspr. in einer Entscheidung vom 8. Juni 1934: JW. 1934, 2551^o mit eingehender Begründung nochmals bestätigt. Bei nachträglicher Abtretung der Ansprüche aus dem Grundgeschäft hat jedoch das RG. die diesen Ansprüchen entgegenstehenden Einwendungen gegenüber der vor der Abtretung durch Indossament erworbenen Wechselforderung nicht zugelassen (vgl. RG.: Recht 1914 Nr. 704 = LZ. 1914, 753). Im Schrifttum sind die Ansichten geteilt. Der bisherigen Rspr. des RG. haben sich angeschlossen Quassowski = Albrecht, Anm. 30 zu Art. 17 WG. und Neuschäfer: JW. 1934, 2551. Dagegen wird die bisherige Rspr., soweit es sich um einen Erwerb der Forderung aus dem Grundgeschäft vor oder zugleich mit dem Erwerbe des Wechsels handelt, u. a. abgelehnt von Rilk, Anm. 2 zu Art. 17 WG. (S. 104), und Baumbach, Anm. 2 B zu Art. 17 WG. Die erneute Nachprüfung der Frage ergibt, daß an der bisherigen Rspr. nicht festgehalten werden kann. Der Wechselschuldner kann sich nach Art. 82 WO. nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jeweiligen Kl. zustehen. Eine aus dem Wechselrechte selbst hervorgegangene Einrede kommt hier nicht in Frage. Es fragt sich deshalb, ob die Einrede aus dem Grundgeschäft dem Wechselschuldner gegen den Wechselinhaber, der vor oder mit der Indossierung des Wechsels die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben hat, unmittelbar zusteht. In der Entscheidung vom 8. Juni 1934 (JW. 1934, 2551^o) ist ausgeführt, die unmittelbare Beziehung sei dadurch geschaffen, daß der Wechselinhaber die Forderung aus dem Grundgeschäft erworben habe; er könne auf Grund der Abtretung — auch wenn die Wechselverpflichtung wirksam nicht entstanden oder wieder erloschen wäre — unmittelbar Erfüllung von dem Schuldner verlangen und dieser könne mit schuldbefreiender Wirkung unmittelbar an ihn leisten. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Zwar ist der Wechselgläubiger auch Gläubiger der Forderung aus dem Grundgeschäft. Die Ein-

reden aus dem Grundgeschäft gegenüber dem Wechselanspruch beruhen aber nicht auf unmittelbaren Beziehungen zwischen dem Wechselschuldner und dem Schuldner. Klagt der Gläubiger aus dem Grundgeschäft, so ist die Rechtslage nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, d. h. nach §§ 404 ff. BGB., und Einwendungen, die gegen den Rechtsvorgänger bestanden, sind auch ihm gegenüber wirksam. Die Vorschriften der §§ 404 ff. BGB. sind notwendig, denn der Abtretungsempfänger erwirbt wohl die Forderung, er tritt aber nicht in das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Abtretenden und dem Schuldner ein. Im Wechselrecht fehlen entsprechende Bestimmungen. Zwischen der Wechselforderung und der Forderung aus dem Grundgeschäft ist deshalb scharf zu trennen. Es ist nicht so, daß der Wechselinhaber, der nach der Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft oder gleichzeitig mit ihr den Wechsel indossiert erhält, ihn nunmehr als Erfüllung oder zur Sicherung für die Forderung aus dem Grundgeschäft erwirbt. Der Wechsel ist ein Wertpapier; er enthält ein abstraktes Zahlungsverprechen, und es ist deshalb nicht erforderlich, daß ihm überhaupt ein Schuldverhältnis zugrunde liegt. Nach Art. 9 WO. wird der Wechsel durch das Indossament auf den Indossatar übertragen; als wechselrechtlicher Nachfolger des Indossantens erwirbt er den Wechsel losgelöst von dem Grundgeschäft allein auf Grund des Indossaments und Einreden aus dem Grundgeschäft können ihm nur entgegengesetzt werden, wenn er bei dem Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat oder wenn die Einreden sonst unmittelbar gegen ihn begründet sind. Dadurch unterscheidet sich das Indossament grundlegend von der Abtretung des Anspruchs aus dem Wechsel. Dem Wechselanspruch kann auch nicht etwa die Einrede der Arglist entgegengehalten werden, weil der Wechselinhaber, der die Forderung aus dem Grundgeschäft vor oder mit der Indossierung des Wechsels erworben hat, beim Nichtbestehen der Forderung aus dem Grundgeschäft das aus dem Wechsel Erhaltene an den Schuldner zurückgeben müßte, da dieser mit einem auf das Nichtbestehen der abgetretenen Forderung, zu deren Erfüllung oder Sicherung der Wechsel gegeben ist, gestützten Bereicherungsanspruch durchdringen würde. Steht der Forderung aus dem Grundgeschäft eine wirksame Einwendung entgegen, so ist der Wechselinhaber deswegen nicht um den Wechsel auf Kosten des Schuldners rechtlos bereichert, der Erwerb des Wechsels beruht vielmehr auf dem wechselrechtlichen Grunde des Indossaments, und der Wechselschuldner muß sich an den halten, an den er den Wechsel begeben hat. Für die Aufrechterhaltung der bisherigen Rspr. des RG. sprechen auch keine wirtschaftlichen Gründe. Es spricht im Gegenteil nichts dafür, die Rechtsstellung desjenigen, der neben dem Wechsel auch noch den Anspruch aus dem Grundgeschäft erworben hat, gegenüber dem, der den Wechsel allein erworben hat, zu verschlechtern und umgekehrt dem Wechselschuldner einen verstärkten Schutz andeuten zu lassen. Der Wechselschuldner ist vielmehr dadurch hinreichend geschützt, daß er dem Wechselinhaber gegenüber einwenden kann, dieser habe bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zu seinem Nachteil gehandelt. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Erwerber eines Wechsels durch wechselmäßige Akte schlechtergestellt sein soll, als es etwa der gutgläubige Erwerber einer Hypothek ist. Der dinglichen Hypothekenklage würde der Grundstückseigentümer auch nicht mit Einwendungen aus dem Grundgeschäft begegnen können. Das BU. beruht mithin insofern auf Rechtsirrtum, als es die Aufrechnung mit der Gegenforderung gegen die Ehefrau des Kl. deshalb zugelassen hat, weil der Kl. ihr vor der Indossierung des Wechsels die Forderung aus dem Grundgeschäft abgetreten hat.

Die Zulässigkeit des Aufrechnungseinwandes gegen den Wechselanspruch der Ehefrau des Kl. hängt somit davon ab, ob diese beim Erwerbe mit dem Kl. zusammengewirkt hat, um dem Wechselschuldner die Aufrechnungsmöglichkeit abzuschneiden (so ständige Rspr., insbes. ROHG. 13, 262). Diese Voraussetzung würde aber nicht schon dadurch erfüllt sein, daß die Ehefrau des Kl. den Wechsel in Kenntnis von dem über den Wechselanspruch anhängigen gegenwärtigen Rechtsstreit erworben hat; sie müßte vielmehr von der Aufrechnung durch den Rechtsvorgänger der Bekl. Kenntnis gehabt haben und sich bewußt gewesen sein, daß die Weiterindossierung des

Wechsels durch den Kl. dazu führen konnte, dem Wechsel-schuldner den Aufrechnungseinwand gegenüber dem Wechselanspruch abzuschneiden. Die Beweislast für ein etwaiges Zusammenwirken der Ehefrau des Kl. mit diesem tragen die Bekl.

(RG., II. ZivSen., U. v. 20. März 1941, II 95/40.)

*

** 8. RG. — § 1 UnlWG. Hat eine Polizeibehörde, die einem Gewerbetreibenden gemäß § 35 GewO. die Ausübung des Gewerbes eines Darlehensvermittlers und Immobilienmaklers wegen Unzuverlässigkeit untersagt hat, ein strafrechtliches Einschreiten gegen diesen abgelehnt, weil die beanstandeten Geschäfte Eigengeschäfte seien und deshalb nicht unter das Verbot fielen, dann fehlt es an einem Sachverhalt, auf Grund dessen von dem Gewerbetreibenden die Unterlassung solcher Geschäfte nach § 1 UnlWG. verlangt werden könnte. Die Behauptung, auch die Eigengeschäfte seien nach der Art ihrer Durchführung wirtschaftlich einer Vermittlertätigkeit gleichzusetzen und verstießen deshalb gegen das polizeiliche Verbot, genügt nicht, um den Vorwurf eines Sittenverstoßes zu begründen.

Dem Erstbekl., der jetzt persönlich haftender Gesellschafter der Zweitbekl., einer KommGes. ist, ist von der Polizeibehörde durch Verfügung vom 19. April 1929 auf Grund von § 35 GewO. die Ausübung des Gewerbes eines Darlehensvermittlers und Immobilienmaklers wegen Unzuverlässigkeit verboten worden. Das Verbot besteht noch jetzt. Die Kl. (Fachgruppe) behauptet, der Erstbekl. setze seine Tätigkeit gleichwohl fort, indem er sich persönlich und als Gesellschafter der Zweitbekl. mit dem An- und Verkauf von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden befasse. Diese vermittelnde Tätigkeit, für die er in großem Umlange durch Zeitungsanzeigen werbe, tarne er allerdings dadurch, daß er zunächst Käufer und Verkäufer suche, und, wenn er beide zusammengebracht habe, sich oder die Zweitbekl. als Käufer und Verkäufer einschalte. Dadurch gehe zwar das Geschäft rechtlich auf seinen oder der Zweitbekl. Namen. Es handele sich jedoch wirtschaftlich um eine reine Vermittlung; denn die Bekl. seien gar nicht imstande, die von ihnen gehandelten Grundstückswerte aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Kl. hat eine Reihe von Fällen angeführt, in denen die Bekl., wie sie behauptet, in der angegebenen Weise gegen das polizeiliche Verbot verstoßen hätten. Sie hat unter Berufung auf §§ 1, 13 UnlWG., § 326 BGB. beantragt, den Bekl. bei Strafe zu untersagen, Geschäfte über den Ankauf und Verkauf von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden abzuschließen, oder für Geschäfte dieser Art Anzeigen in den Tageszeitungen oder Zeitschriften zu veröffentlichen.

Die Bekl. haben um Klageabweisung gebeten. Sie machen geltend, bei den von der Kl. beanstandeten Geschäften handele es sich, soweit die darüber gegebene Darstellung überhaupt zutrefte, um Eigengeschäfte, die nicht unter das polizeiliche Verbot fielen. Das sei auch von der Polizeibehörde, die den Sachverhalt kenne, bestätigt worden. Die Zweitbekl. sei auf jeden Fall zu Unrecht verklagt, da allenfalls nur der Erstbekl. hafte. Im übrigen seien alle Ansprüche verjährt. Auch greife der Gesichtspunkt der Verwirkung durch.

Das LG. hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Im Berufungsverfahren hat die Kl. dem Gericht anheimgegeben, die Urteilsformel durch Anfügung des Zusatzes zu ergänzen: „... mit Ausnahme von solchen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, von denen einer der Bekl. nachweisen kann, daß er sie mit eigenen Mitteln als Kapitalanlage erworben hat oder erwerben will“. Sie hat erklärt, daß sie damit nur eine Anregung geben wolle, deren Befolgung sie dem Gericht überlasse.

Das OLG. hat die Berufung der Bekl. mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß in der Formel der angefochtenen Entscheidung nach dem Worte „unterlassen“ das Wort „gewerbsmäßig“ eingefügt wird.

RG. hob auf und wies die Klage ab.

Die Annahme des BG., die Kl. sei ein Verband zur Förderung gewerblicher Interessen i. S. des § 13 UnlWG. und als solcher in dem dort bestimmten Umlange klageberechtigt, ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. RGZ. 148, 114). Ihre Befugnis ergibt sich aus der ihr nach § 16 Abs. 1 der 1. DurchfVO. zum Ges. zur Vorbereitung des organischen

Aufbaues der deutschen Wirtschaft v. 27. Nov. 1934 (RGBl. I, 1194) zugewiesenen Aufgabe der fachlichen Betreuung ihrer Mitglieder und der ihrem Leiter nach Abs. 2 daselbst obliegenden Pflicht, die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Mitglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Die Kl. könnte danach mit ihrem Unterlassungsanspruch nur Erfolg haben, wenn das von ihr beanstandete Verhalten der Bekl. gegen Wettbewerbsrecht, und zwar, wie es nach Lage der Sache allein der Fall sein könnte, gegen § 1 UnlWG. verstieße. Ihre Klagebelugnis erstreckt sich nicht auf Unterlassungsansprüche, die etwa nach sonstigen Vorschriften, sei es wegen widerrechtlicher Verletzung eines gesetzlich geschützten Rechtsguts i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. oder wegen schuldhaften Verstoßes gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz gemäß Abs. 2 daselbst, sei es auf Grund vorsätzlicher sittenwidriger Schadenszufügung nach § 826 BGB., begründet sein könnten. Das BG. hat demgemäß das Klagebegehren auch nur unter dem Gesichtspunkte des § 1 UnlWG. geprüft. Es geht dabei davon aus, daß sich aus der Art und Weise, in der der Erstbekl. seine Geschäfte tätige, ein Verbot des mit der Klage geforderten Inhalts nicht herleiten lasse, daß es hierfür vielmehr allein darauf ankomme, ob der Erstbekl. trotz des polizeilichen Verbots Geschäfte betreibe, die als solche eines gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge anzusehen seien und deshalb unter das polizeiliche Verbot fielen. Das BG. hält schon den bloßen Verstoß gegen das Polizeiverbot für ausreichend, um den Vorwurf sittenwidrigen Handelns i. S. des § 1 UnlWG. zu begründen. Nach seiner Meinung gehört es zu den „anständigen Gebräuchen auf dem Gebiete des Gewerbes und Handels“, deren Verletzung nach Art. 10^{bis} der Pariser Verbandsübereinkunft den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs erfülle, daß sich Gewerbetreibende polizeilichen Anordnungen, denen die Bedeutung eines Schutzgesetzes im Bereiche des Handels zukomme, fügen und Geschäfte, die ihnen verboten sind, schlechthin unterlassen. Hierüber zu wachen, stehe, so führt das BG. weiter aus, neben der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft nach § 13 UnlWG. auch der Kl. zu, zumal da das polizeiliche Verbot, wenn auch wesentlich zum Schutze der Kunden erlassen, zugleich den Belangen der Makler, insbes. der Reinhaltung ihres Standes dienen solle. Ob das Verhalten der Bekl. unter das Polizeiverbot falle, sei von den Gerichten selbständig und ohne Rücksicht darauf zu prüfen, ob auch die Polizeibehörde eine Zuwiderhandlung bejahe. Diese könne ihr Verbot zwar jederzeit aufheben, wenn sie seine Voraussetzungen für weggefallen erachte. Sie könne aber nicht einzelne Geschäfte oder einzelne Arten von Geschäften von dem Verbot ausnehmen, wenn diese tatsächlich solche eines Grundstücksmaklers seien, und sie habe das auch nicht getan. Daß sie wegen der den Bekl. vorgeworfenen „getarnten Vermittlung“ nicht gegen sie eingeschritten sei, könne an der Fortgeltung des Verbots in seinem ganzen, seinem Inhalte zu entnehmenden Umlange nichts ändern. Das BG. hält hiernach allein für entscheidend, ob der „Eigenhandel“ mit Hypotheken, den die Bekl. getrieben hätten und nach ihrer Erklärung auch weiterhin treiben wollten, in den Rahmen der Geschäfte eines gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge, insbesondere eines Hypothekemaklers, falle. Es bejaht dies, weil die Tätigkeit der Bekl. unerachtet ihrer rechtlichen Einkleidung wirtschaftlich auf eine gewerbsmäßige Vermittlung hinauslaufe. Eine solche liege auch dann vor, wenn jemand Hypotheken, die ein anderer suche, gewerbsmäßig in der Weise beschaffe, daß er sie, ohne sie behalten zu wollen, selbst erwerbe und weiterveräußere, insbesondere wenn er bereits bestehende Hypotheken gewerbsmäßig kaufe und weiterverkaufe, möge er dies nun für eigene oder für fremde Rechnung tun. Ein derartiges Verhalten laufe dem Sinn und Zweck des Polizeiverbots, die Kunden vor Übervorteilung zu schützen, ebenso zuwider wie die den Bekl. untersagte eigentliche Vermittlertätigkeit.

Es kann dahinstehen, ob diese letzten Ausführungen des BG. einer rechtlichen Nachprüfung standhalten. Die Rev. hält ihnen entgegen, man müsse, wenn die von den Bekl. betriebenen Eigengeschäfte wirtschaftlich einer Vermittlertätigkeit gleichzusetzen seien, dann auch der Gewerbe-polizei das Recht zusprechen, einen Eigenhandel dieser

Art auf Grund des § 35 GewO. zu untersagen, was keinesfalls angehe; bei Eigengeschäften könne die Unzuverlässigkeit auch nur in der Bemessung des Kaufpreises und nicht, wie § 35 GewO. es voraussetzt, in der Höhe der Maklergebühr in die Erscheinung treten. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht. Denn selbst wenn das von der Kl. beanstandete Verhalten der Bekl. dem polizeilichen Verbote des Betriebs von Geschäften eines gewerbmäßigen Vermittlungsagenten für Immobilienverträge zuwiderliefe, so wäre damit allein ein Verstoß gegen § 1 UnlWG. noch nicht dargetan.

Ob ein geschäftliches Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs gegen die guten Sitten verstößt, richtet sich nach dem herrschenden Volksbewußtsein, nach dem durch die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens bedingten gesunden Volksempfinden. Handelt es sich um eine Maßnahme, die vom Gesetz oder durch behördliche Anordnung verboten ist, so kann allerdings der Umstand, daß sich der Täter schuldhaft über das Verbot hinwegsetzt, genügen, um die sittliche Mißbilligung der Allgemeinheit hervorzurufen. Das wird stets der Fall sein, wenn das Verbot selbst einer sittlichen Auffassung Ausdruck verleiht. Denn soweit die Rechtsordnung in Verhältnisse eingreift, die nach ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit einer sittlichen Wertung unterliegen, wäre es mit der heutigen Lebens- und Rechtsauffassung unvereinbar, wenn ihre rechtliche Ordnung nicht auch mit dem allgemeinen Volksempfinden in Einklang stände. Aber die Zuwiderhandlung gegen ein polizeiliches Verbot muß nicht in jedem Falle auch eine Sittenwidrigkeit i. S. des § 1 UnlWG. bedeuten. Gesetzliche und behördliche Vorschriften können auf Erwägungen beruhen, die mit dem allgemeinen sittlichen Empfinden nichts zu tun haben und das Gebiet geschäftlichen Anstands nicht betreffen (vgl. RGZ. 77, 217 [220]; 89, 196; 115, 319 [325]; MuW. 1927/28, 98; JW. 1924, 297¹¹). Das wird insbesondere häufig dann der Fall sein, wenn aus Gründen staatlicher Zweckmäßigkeit Maßnahmen getroffen werden, die eine lediglich mögliche Gefährdung allgemeiner Belange verhüten sollen. Ihre Nichtbeachtung könnte nur dann den Vorwurf sittenwidrigen Verhaltens begründen, wenn das ihnen zuwiderlaufende Gebaren im einzelnen Falle tatsächlich eine solche Gefährdung mit sich brachte oder aus sonstigen Gründen dem gesunden Volksempfinden widerstrebt. Nichts derartiges trifft aber für das Verhalten der Bekl. zu. Wie das BG. feststellt, entbehrt ihre Tätigkeit, abgesehen von der Nichtbefolgung des Polizeiverbotes, jedes Merkmals, das geeignet sein könnte, den Klageantrag nach § 1 UnlWG. zu rechtfertigen. Die Kl. könnte sich insoweit, wie das BG. mit Recht hervorhebt, weder darauf berufen, daß der Erstbekl. für die Vermittlung von Immobilienverträgen tatsächlich unzuverlässig sei, noch bietet der Sachverhalt etwa für die Annahme Raum, die Verbotsübertretung setze die Bekl. in den Stand, sich durch Ausnutzung des Gesetzestreue ihrer Mitbewerber oder sonstige einen ungerechtfertigten Vorteil vor diesen zu verschaffen. Es bleibt lediglich übrig, daß die Bekl. ohne sonstigen Rechtsverstoß ein ihnen polizeilich untersagtes Gewerbe ausüben würden, wenn ihre Tätigkeit dem Polizeiverbot zuwiderliefe. Das genügt nicht, um sie dem Vorwurf eines wettbewerblich anstößigen Verhaltens auszusetzen. Auf jeden Fall müßte ihnen schon zugute kommen, daß die Polizeibehörde selbst es bisher abgelehnt hat, sie deswegen zur Verantwortung zu ziehen. Sie hat trotz bei ihr wiederholt eingegangener Anzeigen der Kl. ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Bekl. abgelehnt, weil deren Tätigkeit keine Ausübung des ihnen untersagten Gewerbebetriebes darstelle und dem polizeilichen Verbote nicht zuwiderlaufe. Die Bekl. konnten daraus mit Fug und Recht entnehmen, daß gegen ihre Tätigkeit als Eigenhändler nichts eingewendet werden könne und ihre Betätigung insoweit nicht unter das Verbot falle. Es liegt auch nichts dafür vor, daß es ihnen etwa nur durch Anwendung unlauterer Mittel möglich gewesen sei, die Polizeibehörde von einem Vorgehen gegen sie abzuhalten. Unter diesen Umständen kann aber von einem sittenwidrigen Verhalten der Bekl., das die Grundlage für ein Vergehen nach § 1 UnlWG. gegen sie bilden könnte, nicht gesprochen werden. Es ist unmöglich, sie unter dem Gesichtspunkt bewußter Nichtachtung eines behördlichen Verbots für ein Verhalten haftbar zu machen, auf das sich das Verbot nach der ausdrücklichen Erklärung der Stelle, die es erlassen hat, nicht erstreckt. Dabei mag

dahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht hierauf dem Begehren der Kl. nicht auch schon wegen Fehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses insofern der Erfolg versagt werden müßte, als ihr in jedem Falle einer Zuwiderhandlung der Weg des Strafverfahrens zur Verfügung steht, auf dem sie ihr Recht suchen kann.

(RG., II. ZivSen., U. v. 7. April 1941, II 121/40.) [He.]

*

** 9. RG. — § 3 UnlWG.; § 13 HGB.

1. Eine Firma „Vereinigte Photokopier-Apparate“ GmbH. ruft den Anschein einer Vereinigung von Herstellungsunternehmen hervor und kann nicht gewählt werden, wenn eine Firma nur mit Apparaten verschiedener Erzeugung Handel treibt, oder zwar selbst Herstellerfirma ist, aber im übrigen nur mit den Erzeugnissen anderer Firmen Handel treibt. Bei Handelsvereinigungen, die die Bezeichnung „Vereinigte“ annehmen wollen, muß in der übrigen Bezeichnung zum Ausdruck kommen oder sonst nach den Umständen klar sein, daß es sich um eine Vereinigung von Handelsbetrieben handelt.

2. Eine Zweigniederlassung kann nicht als (zweite) Zentrale eines Unternehmens bezeichnet werden.

Die Erstklägerin F.-GmbH. ist 1929 in B. unter dem jetzigen Firmennamen handelsgerichtlich eingetragen worden und befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Photokopierapparaten.

Die Zweitklägerin Pho.-GmbH. besteht als GmbH. unter ihrem jetzigen Firmennamen seit 1926; sie hat am 4. Juli 1939 in H. eine Zweigniederlassung errichtet und besitzt zwei eingetragene Warenzeichen, beide Wort- und Bildzeichen:

Nr. 417 304 Photo Copie Kl. 22 b für photographische Papiere, photographische Apparate und photographische Kopien und Reproduktionen jeder Art, angemeldet am 23. Jan. 1930 und international registriert unter Nr. 72 018 am 20. Okt. 1930, und Nr. 503 820 die Photocopie Kl. 28 für Photokopien, Photodrucke, Reproduktionen, Lichtpausen, angemeldet am 1. April 1938.

Ihre Sachbefugnis wird von der Bekl. bestritten, im angefochtenen Urteil aber bejaht, weil ihre Hauptniederlassung in B. auch die Herstellung von und den Handel mit Photokopierapparaten betreibt.

Die 6 Streitgehilfinnen die den Kl. mit Schriftsatz vom 2. März 1940 beigetreten und entgegen dem Antrag der Bekl. auf Zurückweisung des Beitritts durch ein mit dem Endurteil des zweiten Rechtszuges verbundenes Zwischenurteil v. 5. Juli 1940, das unangefochten geblieben ist, zugelassen sind, sind nach der Feststellung in den Gründen des Urteils sämtlich Hersteller von Photokopierapparaten. Ihrer Behauptung nach sind sie in der „Vereinigung Deutscher Photokopier-Apparate-Hersteller, Berlin“ zusammengefaßt, deren Zweck sein soll, für die Erhaltung der guten Sitten auf dem fraglichen Fachgebiet zu sorgen. Von dieser Vereinigung hat die Bekl. behauptet — was das Zwischenurteil für unerheblich erklärt —, sie sei ausschließlich für den vorl. Rechtsstreit gegründet und inzwischen verboten worden. — Nach der Bekl. soll das Verbot am 1. Juni 1940 durch die Wirtschaftsgruppe Maschinenbau erfolgt sein. —

Die Bekl. führte ursprünglich den Firmennamen E.-Apparate GmbH. und ist in dieser Gestalt nach der unbestritten gebliebenen Behauptung der Kl. am 22. Jan. 1936 gegründet worden; ihr Sitz war B. Ihr jetziger Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter Dr. M. B. hatte nach Vortrag der Bekl. bis 1938 unter der Einzelfirma B. mit dem Warenzeichen „L.“ zu H. ein Geschäft in Photokopierapparaten — das als sehr erheblich bezeichnet wird — aufgebaut. Im Jahre 1938 übernahm er zum Zwecke der Ansierung die zwei Firmen E.-Apparate GmbH. und R.-Apparate GmbH., die letzte mit dem Warenzeichen „R.“. Schon zuvor hatten die beiden übernommenen Gesellschaftsfirmen miteinander die Op.-GmbH. erworben und „deren Geschäft“ (s. u.) in sich aufgenommen. Die letzte Firma ist am 12. Mai 1939 von Amts wegen gelöscht worden. Die drei anderen Firmen, die Einzelfirma und die zwei GmbH., die ebenso wie die gelöschte Firma alle die Herstellung und den Handel von Photokopierapparaten

betrieben, bestehen weiter. In der E.-Apparate-GmbH. vereinigte Dr. B., wie die Bekl. erklärt, „die Geschäftsbetriebe dieser 3 ihm gehörigen Firmen in der Weise miteinander, daß er das gesamte Vertriebsgeschäft aller Firmen unter einen Betrieb zusammengezogen hat“. Diesem Gebilde gab er dann den Namen „Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“. Der Sitz dieser Firma wurde am 25. Febr. 1939 von B. nach H. verlegt; dort wurde die Firma ins Gesellschaftsregister eingetragen. Sie betreibt, wie der Tatbestand des angefochtenen Urteils sagt, „die Fabrikation und den Handel mit Photokopierapparaten besonders unter den Warenzeichen L. und R.“. In B. soll sich eine nicht eingetragene Zweigniederlassung befinden.

Gegen die Firma Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH. wendet sich die Klage v. 10. Juli 1939 mit dem erstinstanzlichen Antrag, die Bekl. zu verurteilen, in eine Änderung ihrer handelsgerichtlich eingetragenen Firmenbezeichnung in der Weise einzuwilligen, daß die Worte „Vereinigte Photokopier“ in Fortfall kommen. Diese beiden Worte, die den Firmenkern bilden, werden nicht nur in ihrer Vereinigung, sondern jedes für sich beanstandet, weil das Wort Photokopie Firmenschlagwort der Kl. sei und durch den Gebrauch des Wortes „Photokopier“ in der Firma der Bekl., namentlich in Verbindung mit dem Wort „Vereinigte“ Verwechslungsgefahr entstanden sei und weil die Bezeichnung „Vereinigte“ der Bekl. in Wahrheit nicht zukomme, auch deshalb irreführend sei, weil die Bekl. keineswegs den Markt beherrsche.

Das LG. hat die Klage abgewiesen.

Im zweiten Rechtszuge haben die Kl. unter Wiederholung des ersten Antrags als Ziff. 1 noch weitere Anträge gestellt, nämlich die Bekl. zu verurteilen, bei Strafvermeidung es zu unterlassen,

2. a) die Worte „Vereinigte Photokopier“ als Firmenkennzeichen zu führen, hilfweise die Ortsbezeichnung B. neben der Ortsbezeichnung H. und der unter dem Antrag Ziff. 1 beanstandeten Firma zu führen,
- b) auf die Ortsbezeichnung B. als „Zentrale“ hinzuweisen, solange der Sitz der Bekl. nicht in B. ist,
3. die Behauptung aufzustellen und zu verbreiten, sie habe sämtliche Patente der O.-GmbH. in B. übernommen.

Die Bekl. ist diesen neuen Anträgen, auch mit der Behauptung unzulässiger Klageänderung, entgegengetreten.

Das OLG. hat durch Urt. v. 5. Juli 1940 „die Berufung“ der Kl. gegen das landgerichtliche Urteil v. 2. Nov. 1939 als unbegründet zurückgewiesen. Nach den Gründen des Urteils hat es in dem Antrag Ziff. 3 eine unzulässige Klageänderung gesehen, die auch nicht sachdienlich sei, und insoweit daher „die Klage aus dem formellen Grunde der unzulässigen Klageänderung abgewiesen“. Im übrigen hat es in den neuen Anträgen des Berufungsrechtszuges bei gleichgebliebenem Klagegrund nur schärfere und genauere Formulierungen des bisherigen Klageantrags gefunden und für den Fall, daß doch eine Klageänderung vorläge, die Ansicht ausgesprochen, daß sie als sachdienlich zuzulassen wäre. Es hat aber alle Anträge als unbegründet erklärt.

Das RG. erkannte in der Sache selbst dahin, daß die Bekl. die Führung des Zusatzes „Vereinigte“ in ihrer Firma und die Ortsbezeichnung „B.“ als „Zentrale“ zu unterlassen hat.

Die Rev. wendet sich zunächst gegen die Verneinung der Schutzfähigkeit der Bezeichnung Photokopie in den Firmen der beiden Kl. Diese seien vor der Gründung der Bekl., wie vorgetragen, die einzigen auf dem in Frage kommenden Gebiet der Technik gewesen, die das Wort Photokopie in ihrer Firma gehabt hätten; in der Form „Fotokopist“ und „Photo-Copie“ sei das Wort der einzige kennzeichnende Bestandteil ihrer Firmen. Die Kl. hätten ferner vorgetragen, sie hätten der Bezeichnung Photokopie auch dazu verholfen, daß sie sich im Verkehr für sie durchgesetzt habe. Da müsse es zu Irrungen, mindestens zur Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn führen, wenn nun im Jahre 1939 nach mehr als zehnjährigem Alleingebrauch des Wortes Photokopie in der Firma der beiden Kl. in demselben Geschäftszweig die Bekl. mit ihrer Firma „Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“

auftauche. Das BG. habe diese Begründung mit Unrecht nicht für durchschlagend gehalten. Der Sachverhalt entspreche in allen wesentlichen Beziehungen dem in RGZ. 163, 233 = JW. 1940, 1196¹⁰ (Hydraulik) entschiedenen Tatbestand.

Dieser Angriff der Rev., in dem anerkannt ist, daß die Kl. keinen Beweis für die Durchsetzung des Begriffes Photokopie im Verkehr als Kennzeichen für die Herkunft der Ware aus ihren Betrieben angeboten haben, ist erfolglos. Er geht nicht genau genug auf die wirkliche tatsächliche Lage ein und beruft sich gerade auf das Erkenntnis dieses Senats v. 16. März 1940, II 157/39; RGZ. 163, 233 (Hydraulik) zu Unrecht, denn dort war als Angelpunkt der Entsch. festgestellt, daß das an sich nicht schutzfähige Wort Hydraulik Verkehrsgeltung für die damals einzige Kl. Hydraulik-GmbH. gewonnen hatte, sofern sich das Wort im Laufe der Zeit als charakteristisches Schlagwort für das Unternehmen der Kl. eingebürgert hatte derart, daß man in den beteiligten Kreisen unter der Bezeichnung Hydraulik eben die damalige Kl. verstand. Die entsprechende Feststellung hat hier weder der Erstrichter noch das BG. zu treffen vermocht. Die Unterlagen für die Feststellung im Falle Hydraulik sind nicht ersichtlich, weil die damalige Feststellung auf einem Urteil in einem Vorprozeß beruhte, in dem dieselbe Feststellung bereits getroffen war. Im gegenwärtigen Fall aber ist nichts darüber vorgetragen, daß und wie die beiden klagenden Firmen etwa durch umfassende Werbung oder sonstwie darauf hingewirkt hätten, daß das Wort Photokopie oder jede Abwandlung davon in den Kreisen der Abnehmer ihrer Waren als Kennzeichen für deren Herkunft aus ihrem Unternehmen Geltung erlangt hat. Die Tatsache allein, daß zehn Jahre lang nur sie derartige Worte in der Firma führten, brauchte diese Wirkung nicht zu haben und konnte sie nicht haben, wenn daneben auch von einer Anzahl anderer Firmen Apparate für Photokopie oder Photokopierapparate angeboten und verkauft worden sind. Durch Sachverständige ließe sich der Beweis für das Gegenteil nicht führen, dazu bedürfte es sachverständiger Zeugen, wie es auch amtliche Stellen wären, die im Verkehr stehen und ihn überwachen. Dazu kommt hier aber das vom Vorderrichter bemerkte andere, daß, soweit es sich um die Möglichkeit der Durchsetzung im Verkehr handelt, die beiden klagenden Firmen, die mit einem nicht beträchtlichen Zeitunterschied von drei Jahren ihre Firmen angenommen haben, einander gegenseitig in der Richtung im Wege standen, daß das Wort Photokopie sich gerade für ihren Betrieb allein im Verkehr durchsetzen konnte. Nur die eine von ihnen, die Zweitklägerin, führt das Wort „Photokopie“ in der Firma — und gleichzeitig als Warenzeichenbestandteil —. Die Erstklägerin heißt sich „Fotokopist“-GmbH., gebraucht also das Wort Photokopie als Firmenbezeichnung nicht, sondern ein anderes Wort, das die Tätigkeit der von ihr hergestellten und vertriebenen Gerätschaft zum Photokopieren — des Photokopierapparates — versinnbildlicht und verkörpert. Nur das Firmenwort, wie es war, also der Fotokopist für die Erstklägerin, die Photocopie oder als Einheitswort Photocopie für die Zweitklägerin, konnte etwa sich durchsetzen. Weil aber die beiden Worte ein Jahrzehnt lang nebeneinander standen und begrifflich einander ähnlich sind oder nahezu zusammenfallen, so hinderte das oder erschwerte das jedenfalls die Durchsetzung des Grundbegriffes Photokopie für die eine und die andere Firma, sofern nicht etwa durch eine besondere Aufklärungs- und Werbearbeit, woran es hier gebricht, der Durchsetzung für die eine — in der einen Form — oder die andere — in der anderen Form — nachgeholfen wurde. Die Sache liegt hier nicht anders als bei Waren, die unter der gleichen oder einer zum Verwechseln ähnlichen Bezeichnung von verschiedenen Seiten auf den Markt geworfen werden. Urteil dieses Senats v. 20. Dez. 1939, II 101/39; GRUR. 1940, 207 (in anderen Teilen RGZ. 162, 282 = DR. 1940, 810²⁸). Die Bemerkung der Rev., die beiden Firmen seien „unstreitig eng verbündet“, ändert daran, selbst wenn sie sich nicht bloß auf eine Verbindung für die Durchführung des jetzigen Rechtsstreits bezieht, nichts; denn die beteiligten Kreise der Abnehmer wissen davon nichts, müssen vielmehr die beiden selbständig im Verkehr stehenden Firmen

unterscheiden und darauf achten, wessen Ware sie haben wollen und angeboten bekommen, da auch nichts darüber vorgebracht ist, daß die Waren der beiden Firmen, soweit sie in Gerätschaften zum Photokopieren eigenen Erzeugnisses bestehen, gleich seien. Eine Durchsetzung eines und desselben Wortes im Verkehr als Kennzeichen für die Herkunft der Waren aus einem bestimmten Betrieb kann es für eine Mehrheit selbständiger Firmen begrifflich nicht geben; das wäre ein Widerspruch in sich selbst. Der Beitritt der Streitgehilfen aus dem Fachgebiet, der sich hinreichend durch ihr Interesse an der Bekämpfung des Firmenzusatzes „Vereinigte“ erklärt, brauchte bei der gekennzeichneten Sachlage nicht als Beweis der objektiven Verkehrsdurchsetzung der Firmenworte der Kl. gewertet zu werden. Entgegengesetztes wirksam zu behaupten war ihnen durch § 67 ZPO. benommen. Die Kl. können daher der Bekl. das Recht nicht nehmen, ihre Gerätschaften zum Photokopieren „Photokopierapparate“ zu nennen und sich selbst Photokopier-Apparate-GmbH. zu heißen. Das geht auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 16 UnlWG., da auch hierfür die Unterscheidungskraft des Firmennamens rechtliche Voraussetzung ist. Auf die Prozeßbrüche nach § 139 ZPO. und die damit in Verbindung stehende Rüge sachlich-rechtlichen Irrtums des Vorderrichters kommt es nicht an. Soweit sich die — von der Rev. nicht aufgeworfene — Frage erheben kann, ob nicht wenigstens der Firma der Erstklägerin mit dem Firmenwort Fotokopist und der darin liegenden Übertragung des Gegenstands des Unternehmens ins Persönliche ein gewisses Maß von Eigenart und damit Unterscheidungskraft beizulegen sei, erledigt sich diese Erwägung hier an dieser Stelle dadurch, daß dieser Firmenbezeichnung der Erstklägerin gegenüber die von der Bekl. geführte, rein sachliche Firmenbezeichnung „Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“ ausreichende unterscheidende Zusätze „Vereinigte... Apparate“ enthält, um eine Verwechslungsgefahr im engeren Sinn hintanzuhalten. Dies hat offenbar auch der Vorderrichter angenommen, wenn er auf die unterscheidende Kraft des Firmenzusatzes „Vereinigte“ hinweist. Vorbehalten bleibt dabei diejenige, als solche weiteren Sinns anzusprechende Verwechslungsgefahr, die die Kl. gerade aus dem Zusatz „Vereinigte“ deswegen herleiten, weil dadurch die Meinung hervorgerufen werde, die Kl. mit ihrem das Wort Photokopie oder abgewandelt Fotokopist enthaltenden Namen seien in dieser „Vereinigten“ aufgegangen.

Die Rev. wirft dem angefochtenen Urteil weiter vor, daß gegen die Zulässigkeit der Firma der Bekl. Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Firmenwahrheit bestehen. Sie erwecke die Vorstellung von tatsächlich nicht vorhandenen geschäftlichen Verhältnissen, die geeignet seien, den Eindruck einer besonderen Leistungsfähigkeit, also den Eindruck eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen — Rüge der Verletzung des § 3 UnlWG., wozu rechtlich auch träte die Verletzung des § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB., der nicht nur für die Firma des Einzelkaufmanns gilt, sondern bei Handelsgesellschaften, die die Firma dem Gegenstand des Unternehmens entlehnen, für die Bildung der ganzen Firma (RGZ. 127, 77, 80/81 = JW. 1930, 2701). Während es nach der bisherigen Rspr. nicht zu den Aufgaben des Registerrichters, der für die Einhaltung des § 18 Abs. 2 HGB. im öffentlichen Interesse zu sorgen hat, gehören würde, hierbei die Belange und Ansprüche der Wettbewerber mitzubehütenden (RGZ. a. a. O. S. 81, 84; 132, 311, 317 = JW. 1931, 3077), steht dem nichts im Wege, daß der Wettbewerber, der andererseits in Registersachen zwar Anregungen geben kann, aber als solcher kein Beschwerderecht hat (RGZ. 132, 311, 314, 317), zur Begründung seiner Wettbewerbsklage, insbes. nach § 3 UnlWG., sich auf die Verletzung auch des § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB. beruft (vgl. auch RGZ. a. a. O. S. 315, 317). Hierbei ist zur Geltendmachung auch keine ihrer Art nach gegen Nachbildung schutzfähige Firma, sondern allein das rechtliche Bestehen der Firma und ein Wettbewerbsverhältnis i. S. des § 13 UnlWG. erforderlich. Das ist hier unstrittig oder, was die Zweitklägerin anlangt, für ihre Hauptniederlassung vom Vorderrichter festgestellt, wobei es dann nicht mehr darauf ankommt, ob nicht auch die Tätigkeit im Photokopieren, wie sie in der Zweigniederlassung der Zweitklägerin stattfindet, für

ein Verhältnis nach § 13 UnlWG. ausreicht. Zum Zwecke der Darlegung, daß das Ablehnen der Beanstandung der Bezeichnung als „Vereinigte“ der rechtlichen Nachprüfung nicht standhalte, erklärt die Rev. unter Schilderung des Zustandekommens der Bekl. wie ihrer Vorgängerin, der Elektrokopie GmbH., die nur eine Vertriebsgesellschaft für die Rectophot Apparate GmbH. zum Zwecke der Belieferung derjenigen Kundschaft, die nur von einer arischen Firma hätten beziehen wollen, gewesen sei, es sei nicht ersichtlich, inwiefern in Verbindung mit der Firmenänderung eine Vereinigung mehrerer Betriebe oder Kräfte in der Bekl. stattgefunden habe. Die Optikopie-GmbH. müsse ausscheiden, weil weder Dr. B. die Geschäftsanteile dieser Firma erworben, noch diese Firma jemals Patente oder Gebrauchsmuster oder sonstiges Vermögen besessen habe.

Die Revisionsausführungen zeigen, daß die Rev. hinsichtlich der Bebringungs- und der Beweislast auf einem anderen Standpunkt steht als der Vorderrichter, und daß sie fußend auf der Verkehrsauffassung hinsichtlich der tatsächlichen Erfordernisse für die Richtigkeit der Bezeichnung „Vereinigte“ strengere Anforderungen stellt als er.

Was nun die Bebringungs- und Beweislast, denen in der Tatsacheninstanz zu genügen ist, anlangt, so ist allerdings grundsätzlich der vom Vorderrichter eingenommene Standpunkt als richtig anzusehen, daß der Kl. die Unrichtigkeit einer tatsächlichen Angabe darzulegen und zu beweisen hat, auf die er einen Unterlassungs- und Löschungsanspruch stützt. Soweit es sich dann dabei aber im einzelnen um das Fehlen von Tatumständen — eine Negative — handelt, wird sich häufig ergeben, und so auch hier beim Fehlen einer „Vereinigung“ von entsprechenden Betrieben, daß dem Kl., der außerhalb des Geschehensablaufes steht, eine genaue Kenntnis der Tatsachen abgeht, daß sie aber dem Bekl. innewohnt, der, wenn er will, leicht die erforderliche Aufklärung beibringen kann, wie er sie auch im registerrichterlichen Verfahren wird beibringen müssen, damit der Richter seine Firmenwahl als berechtigt anerkennt und die Firma zur Eintragung bringt. In diesen Fällen ist dem Bekl., auch unter dem Gesichtspunkt der jetzt durch § 138 Abs. 1 ZPO. vorgeschriebenen Mitwirkung zur richtigen Rechtsfindung durch vollständige und wahrheitsgemäße Erklärung über tatsächliche Umstände (vgl. RGZ. 147, 313, 315 = JW. 1935, 2284¹⁹), die Bebringung der wesentlichen Unterlagen zur Rechtfertigung seiner Firmenwahl anzusehen und besteht das Recht des Gerichts, nach der Lebenserfahrung ihm ungünstige Schlüsse auf das Nichtzutreffen des erforderlichen Sachverhalts zu ziehen, wenn er das ihm mögliche nicht tut, um die Sache aufzuklären. Keinesfalls ist die Rechtslage dahin aufzufassen, daß jede Firmenwahl oder jeder Firmenzusatz so lange berechtigt sei, als nicht der Angreifer den genauen Nachweis der Unrichtigkeit zu liefern vermag. Die beigebrachten Tatsachen zu widerlegen, kann dann wieder Aufgabe des Kl. sein. Im gegenwärtigen Fall liegt aber die Sache doch so, daß die Kl. den ihnen aufzuerlegenden Beweis der Nichtvereinigung der Unternehmen, die jetzt in der Hand des Dr. M. B. als Einzelkaufmann oder Einmann-gesellschafter liegen, dadurch bis auf weiteres in ausreichendem Maß erbracht haben, daß zugeständenermaßen die anderen Betriebe neben der in die „Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“ umgewandelten Elektrokopie-GmbH. als selbständig im Handelsregister eingetragen und in Tätigkeit geblieben sind. Bei solcher Sachlage mußte und muß mit der Rev. von der Bekl. erst recht die Darlegung und der Beweis gefordert werden, warum gleichwohl diese Unternehmungen in der jetzt mit verändertem Firmennamen mit dem Zusatz „Vereinigte“ auftretenden Elektrokopie „vereinigt“ worden sind. Dem ist die Bekl. vor dem Tatsachenrichter bei genauer und richtiger rechtlicher Betrachtung nicht nachgekommen. „Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH.“ besagt nach der Auffassung, die der Verkehr damit verbindet, daß eine Vereinigung von Apparateherstellungsunternehmen vorliegt. Der Sinn steht dem der Vereinigten Werke gleich oder nahe, weil das Vereinigte die „Apparate“ als technische Erscheinung sein sollen. Auch die Klagebeantwortung vom 24. Juli ist der Meinung, daß jemand, der Rasierapparate herstellt, seine Firma

als „Rasier-Apparate GmbH.“ bezeichnen kann. Eine Firma, die nur mit den Erzeugnissen verschiedener Apparate-Herstellerfirmen Handel treibt, dürfte sich keineswegs Vereinigte Photokopier-Apparate GmbH. heißen, weil sie ihren einheitlichen Vertrieb auf die Erzeugnisse verschiedener Hersteller erstreckt, wie dies bei den meisten Handelsfirmen aller Geschäftszweige in mehr oder weniger großem Umfang zutrifft. Aber auch eine solche Firma dürfte sich nicht so heißen, die zwar selbst Herstellerfirma ist, aber neben ihren eigenen Erzeugnissen noch die Erzeugnisse anderer Herstellerunternehmen als Handelsfirma vertreibt. Insoweit würde es an der Vereinigung von Herstellerfirmen fehlen; das bloße Mitvertreiben fremder Erzeugnisse, das nichts Eigentümliches darstellt, würde nicht erlauben, von einer Vereinigten... Apparate GmbH. zu sprechen. Freilich wird es auch Handelsvereinigungen geben können, die das Wort „Vereinigte“ für sich führen; dann muß aber in der sonstigen Bezeichnung zum Ausdruck kommen oder sonst nach den Umständen klar sein, daß es sich um eine Vereinigung von Handelsbetrieben handelt; keinesfalls darf durch die Art der Bezeichnung die irriige Annahme ermöglicht werden, daß eine Vereinigung von Herstellerbetrieben in einem zusammenfassenden Unternehmen mit allen daraus sich ergebenden Vorteilen für die Erzeugung und die Erzeugnisse erfolgt sei. Nun hat aber hier die Bekl. selbst im Rechtsstreit in zwei Schriftsätzen erklärt, daß Dr. M. B. in der Bekl. den „V e r k a u f der Apparate“ oder „das gesamte Vertriebsgeschäft“ der drei ihm gehörigen Firmen zusammengefaßt habe. Sie meint am letztbezeichneten Ort, es komme für diesen Prozeß lediglich darauf an, ob in dem Geschäftsbetrieb der Bekl. tatsächlich die Geschäftsbetriebe der anderen Firmen mitvereinigt seien, so daß die im Geschäftsbetrieb der Bekl. vertriebenen Erzeugnisse das Ergebnis gemeinschaftlicher Bestrebungen mehrerer ursprünglich selbständiger Unternehmungen darstellten. Von einer Vereinigung von Herstellerbetrieben ist nicht die Rede.

Hieraus folgt aber, daß der Firmenzusatz „Vereinigte“ der Bekl. ohne Rücksicht auf die weiter strittige Frage, ob ein solcher Zusatz nicht durch einen gewissen Umfang des Unternehmens allgemein bedingt ist und es bei der Bekl. an solchem Umfang ihres Vertriebs fehlt, unstatthaft ist, gegen § 3 UnlWG. verstößt und daher zu unterlassen und zu löschen ist. Der Entsch. des KG.: JW. 1927, 130¹, auf die die Bekl. sich berufen hat und die bei Prüfung allein aus dem Gesichtspunkt des § 18 Abs. 2 HGB. den Zusatz „Vereinigte“ selbst dann für zulässig hält, wenn gar keine Vereinigung stattgefunden hat, weil darin keine Täuschung über die in der bezeichneten Gesetzesstelle erwähnten Punkte stattfinde (Art und Umfang des Geschäfts; Verhältnisse des Inhabers), kann nicht zugestimmt werden. Sie hat auch im Schrifttum Widerspruch erfahren. Hier sind die Gesetzesworte sinn- und zweckwidrig zu eng ausgelegt.

Der Bekl. gemäß dem von den Kl. gestellten Antrag nur die Führung eines Teiles ihrer Firma zu untersagen und insoweit die Löschungsbewilligung zu verfügen, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Das wäre selbst dann statthaft, wenn der verbleibende Rest für sich allein eine handels- oder gesellschaftsrechtlich zulässige Gestalt nicht mehr hätte und daher die Löschung des Teiles im registrierlichen Verfahren zur Löschung der ganzen Firma führen müßte (RGZ. 114, 318, 321), was hier bei dem Rest: „Photokopier-Apparate GmbH.“ nicht zutrifft.

Die Kl. hatten geltend gemacht, ein Unternehmen könne nur eine Zentrale oder Zentralverwaltung haben, wie sich schon aus dem Worte selbst ergebe, dann aber auch aus der allgemeinen Erwägung, daß der Hauptsitz oder Kopf des Unternehmens sich nur an einer Stelle befinden könne. Daher könne, wenn die Bekl. ihren Sitz in H. habe, in B. nur eine Filiale, Verkaufsniederlassung oder Generalvertretung bestehen, nicht aber eine zweite Zentrale. Diese Angabe sei unrichtig und gemäß §§ 1, 3, 4 UnlWG. unzulässig. Durch sie werde der Eindruck einer Monopolstellung hervorgerufen.

In diesem Punkt ist der Rev. der Erfolg nicht zu versagen, wengleich ihre rechtliche Ansicht, eine Zweigniederlassung könne ohne Eintragung nicht bestehen, unrichtig ist — ausweislich des Gesetzes selbst, das erst an

das „Besitzen“ einer Zweigniederlassung die Pflicht knüpft, sie zum Eintrag im Handelsregister anzumelden (§§ 13 Abs. 1, 200 Abs. 1 HGB.; § 35 Abs. 1, 3 AktG. v. 30. Jan. 1937 [RGBl. I, 107] [zu prüfen, ob die Zweigniederlassung „errichtet ist“, ehe eingetragen wird]; § 12 GmbHG. i. d. Fass. des Art. 2 Ges. über die Eintragung von Handelsniederlassungen usw. v. 10. Aug. 1937 [RGBl. I, 897, 899] [„Anmeldung der Errichtung einer Zweigniederlassung“]). Aber jedenfalls ist es begrifflich unmöglich und unstatthaft, eine Zweigniederlassung, zu deren Begriff allerdings eine eigene Leitung mit der Befugnis zu Abschlüssen von Hauptgeschäften des betr. Handelsunternehmens gehört, als Zentrale dieses Unternehmens zu bezeichnen, weil zum Wesen der Zweigniederlassung weiter das Dienen für die Zwecke der Hauptniederlassung und entsprechend eine gewisse Beschränkung in ihrer Selbstständigkeit gegenüber der Hauptniederlassung zählt. Ohne diese Zweckbestimmung und innere Beschränkung läge eine selbständige Unternehmung vor, die gerade bei der GmbH. ohne Neugründung und Eintragung rechtlich nicht bestehen könnte (§ 11 GmbHG.) und bei Inhaberschaft eines Einzelnen als Einzelfirma eben ein zweites Unternehmen mit dem nämlichen Inhaber wäre, wovon gerade die Zweigniederlassung rechtlich getrennt zu halten ist. Hieraus ergibt sich mit rechtlicher Notwendigkeit, die der Vorderrichter verkannt hat, daß im Verhältnis zwischen Haupt- und Zweigniederlassung die erste allein die Zentrale sein kann, mag auch die zweite, die Zweigniederlassung, in der inneren Organisation gegenüber anderen Zweigniederlassungen oder gegenüber bloßen Verkaufsstellen (ohne die Befugnis zu geschäftlichem Handeln aus eigener kaufmännischer Entschliebung) eine übergeordnete Stellung einnehmen. Welcher Art von gewerblicher Erscheinung dabei die „Verkaufsniederlassungen“ der Bekl. einzuordnen sind, kann für die hier zu treffende Entsch. auf sich beruhen. Es ist nicht zu verkennen, daß dies Ausgeben des Vorhandenseins der zwei Zentralen in der Reihe der geschäftlichen Maßnahmen liegt, mit denen die Bekl., die bis heute nicht einmal die klare Gesetzespflicht erfüllt hat, ihre Berliner Zweigniederlassung dort beim Registergericht zur Anmeldung zu bringen, ihrem Unternehmen den Anschein eines Großunternehmens zu geben gesucht hat, zu dem das nur mit einem Viertel eingezahlte Stammkapital von 20 000 RM. in einem bedenklichen Gegensatz steht. Daher ist nach § 3 UnlWG. der Bekl. der Gebrauch der Bezeichnung „Zentrale“ für ihre Berliner Zweigniederlassung zu untersagen.

(RG., II. ZivSen., U. v. 10. März 1941, II 87/40.) [N.]

*

10. RG. — § 25 WZG.; § 1 UnlWG.; § 826 BGB. Ein Ausstattungsschutz kann nicht bloß für Zutaten zu einer Ware, sondern auch für eine eigenartige kennzeichnende Gestaltung der Ware selbst erworben werden, insoweit hat der Ausstattungsschutz einen weiteren Bereich als das Warenzeichen. Gegenstand des Ausstattungsschutzes kann aber nicht eine Gestaltung nur technisch-funktioneller Art sein. Erst Zutaten und Beifügungen, die darüber hinaus in erster Linie den Zweck verfolgen, die Ware zu schmücken und sie dem Käufer in gefälliger und ansprechender Form vorzuführen, können Gegenstand des Ausstattungsschutzes sein. — Ein Schutz des Technisch-Funktionellen unter dem Gesichtspunkte der Ausstattung wäre unvereinbar mit der zeitlich begrenzten Wirkung der Sonderschutzgesetze über Patente, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster. — Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wird der Ausstattungsschutz einem Heftpflaster versagt, das sich von anderen Erzeugnissen dieser Art dadurch unterscheidet, daß der Träger der Klebmasse eine braune Farbe, nicht die übliche Rosa-Farbe aufweist.

Die beiden Parteien stellen Klebpflaster her und bringen sie in den Verkehr, die Kl. seit langem insbesondere die bekannten Wundpflaster Leukoplast und Hansaplast in Rosa-Farbe, die Bekl. seit einigen Jahren bräunliche Wundpflaster Bonoplast und Vulnoplast.

Die Bekl. hat am 22. Febr. 1936 die Erteilung eines Gebrauchsmusters Nr. 1366068 Klasse 30d für Klebpflaster erwirkt mit dem Schutzanspruch:

1. Klebpflaster mit einer Tönung des Pflastermassen-

trägers, die auffallenden Schmutz weniger sichtbar werden läßt, als rosa-rotes (fleischfarbiges) Pflaster,

2. Klebplaster nach Anspruch 1 mit bräunlicher bis brauner Farbtonung des Pflastermassenträgers,
3. Klebplaster, wie Modell.

Die Kl., die behauptete, sie habe vor der Bekl. auch schon Pflaster in solcher und ähnlicher Farbe hergestellt und sich das Recht dazu nicht nehmen lassen will, hat alsbald nach der Bekanntmachung des Gebrauchsmusters die Bekl. vergeblich aufgefordert, das Gebrauchsmuster löschen zu lassen, weil es sich um keinen schutzfähigen Gegenstand handle. Im Juni 1938 hat die Kl. wiederum vergeblich die Löschung des Gebrauchsmusters von der Bekl. gefordert und danach am 24. Aug. 1938 selbst die Löschung beim RPatA. beantragt. Im Laufe des gegenwärtigen Rechtsstreits hat das RPatA. dann auf diesen Antrag am 23. Febr. 1939 das Gebrauchsmuster gelöscht. Die Beschw. der Bekl. dagegen wurde am 28. Dez. 1939 vom BeschwSen. zurückgewiesen.

Nachdem am 3. Nov. 1938 die Bekl. durch Anwaltsschreiben der Kl. vorgeworfen hatte, sie bringe jetzt ein bräunliches Pflaster in den Handel, das ihrem durch Gebrauchsmuster geschützten zum Verwechseln ähnlich sei, und nachdem die Bekl. sich dies unter Fordern von Unterlassung, Auskunft und Anerkennung der Schadensersatzpflicht verbeten hatte, hat die Kl. die Klage des gegenwärtigen Rechtsstreits mit Datum vom 15. Nov. 1938 erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Bekl. keinerlei Unterlassungs-, Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche wegen Verwendung eines Pflasters in bräunlicher Farbtonung gegen sie zustehen.

Nachdem das Verfahren hierüber und über eine mit Schriftsatz vom 13. März 1939 angekündigte Widerklage bis zur endgültigen Entscheidung des PatA. über die Gebrauchsmuster-Löschung ausgesetzt worden war, hat das LG. durch Urteil vom 27. Febr. 1940 der Feststellungsklage stattgegeben, die Widerklage aber abgewiesen. Der Antrag der Widerklage, deren Abweisung die Kl. beantragte, ging dahin,

I. die Kl. zu verurteilen

1. es bei Vermeidung gesetzlicher Strafe zu unterlassen, ein Klebplaster in bräunlicher Farbe, insbesondere in einer Farbe, die der Farbe des Musters A entspricht, herzustellen, anzukündigen oder in den Handel zu bringen,
2. der Bekl. Auskunft zu erteilen über die Mengen der von der Kl. in den Handel gebrachten Pflaster in bräunlicher Farbe wie Anlage A,

II. festzustellen, daß die Kl. verpflichtet sei, der Bekl. den Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden ist, daß die Kl. Pflaster in der Art wie Anlage A in den Handel gebracht hat.

Im zweiten Rechtszug nach Berufung der Bekl. ist mit deren Zustimmung von der Kl. die Klage als durch die Erhebung der Widerklage erledigt erklärt worden.

Das OLG. hat danach Urteil vom 11. Sept. 1940 erlassen, das erklärt, die Feststellungsklage der Kl. sei erledigt, und die Berufung der Bekl. im übrigen zurückweist.

Das RG. bestätigte.

Nachdem mit der Löschung des Gebrauchsmusters die Anspruchsgrundlage der Bekl. und Widerklägerin mit einer Gebrauchsmusterschutzverletzung weggefallen ist, sind als Widerklaggründe der von der Bekl. behauptete Ausstattungsbesitz, § 25 WZG., sowie der der Kl. vorgeworfene unlautere Wettbewerb, § 1 UnlWG., und unerlaubte Handlung nach § 826 BGB. wegen rechts- und sittenwidriger Nachahmung der Farbtonung der Bekl. (sog. sklavischer Nachbau) geblieben.

Wie in dem Urteil dieses Senats vom 18. Mai 1940, II 160/39: GRUR. 1940, 454 (Stahlbestecke, für die aber kein Ausstattungsbesitz in Anspruch genommen war) gesagt ist, kann allerdings der Ausstattungsbesitz, § 25 WZG. n. F. (§ 15 WZG. a. F. bis 30. Sept. 1936) nicht bloß für Zutaten zur Ware, sondern auch für eine eigenartige kennzeichnende Gestaltung der Ware selbst erworben werden; insoweit hat der Ausstattungsbesitz einen weiteren Bereich als das Warenzeichen. Ebenda wie in dem vom Vorderrichter befolgten Urteil vom 4. Okt. 1939, II 50/39: RGZ. 162, 347 = DR. 1940, 81¹⁵; MuW. 1940, 29 = GRUR. 1940,

45 (Lavendelwasserflaschen, Zusammenstellung: Flachflasche mit goldfarbener Etikette und goldfarbener Verschlusskappe, alles Zutaten zur Ware Lavendelwasser, wobei der Revisionsangriff sich gegen die Bejahung des Ausstattungsbesitzes richtete) ist im Anschluß an die ständige Rspr. der Satz festgehalten, daß jedoch Gegenstand des Ausstattungsbesitzes nicht werden kann eine Gestaltung nur technisch-funktioneller Art. Dabei wird im Urteil vom 4. Okt. 1939 im Anschluß an z. B. MuW. 1930, 436, 437 (mit weiteren Nachweisungen) zu der ausgeschlossenen Gestaltung auch eine solche gerechnet, die, wenn sie auch nicht gerade unbedingt notwendig, doch dem Gebrauchszweck förderlich ist. Erst Zutaten und Beifügungen, die darüber hinaus in erster Linie den Zweck verfolgen, die Ware zu schmücken und sie dem Käufer in gefälliger und ansprechender Form vorzuführen, könnten nach anerkannter Rspr. (RGZ. 100, 250; GRUR. 1937, 311) Gegenstand des Ausstattungsbesitzes werden. Das ist der „ästhetische Überschuss“, von dem im folgenden Satz und in den Revisionsausführungen die Rede ist. Dieser Satz vom Ausschluß des Technisch-Funktionellen vom Ausstattungsbesitz ist ein Bestandteil des objektiven Rechts, der von aller Auffassung der beteiligten Verkehrskreise unabhängig ist. Es ist daher rechtsirrig, wenn die Rev. meint, die beteiligten Verkehrskreise könnten sich über Bedenken wegsetzen, die dagegen bestehen, daß eine Gestaltung zum Träger des Ausstattungsbesitzes werde, genauer werden könne, die Verkehrsauffassung sei allein entscheidend, allein auf die Durchsetzung im Verkehr komme es an. Das ist deswegen unhaltbar, weil auch jede technisch-funktionelle Gestaltung, und diese um so leichter, je mehr sie eigenartig ist und einzigartig bleibt, im Verkehr als Kennzeichen für die Herkunft einer Ware von bestimmter Stätte sich durchsetzen kann. Nur darüber entscheidet der Verkehr, ob irgendeine Gestaltung sich bei ihm durchgesetzt hat, nicht darüber, ob diese Durchsetzung rechtlich möglich und von rechtlicher Bedeutung ist. Der innere Grund für die Ausschließung des Technisch-Funktionellen vom Ausstattungsbesitz liegt, wie die Revisionsbeantwortung mit Recht bemerkt und schon dem Urteil vom 18. Mai 1940 zugrunde liegt, darin, daß für das Technisch-Funktionelle dieser Gestaltung Sonderschutzgesetze, über Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, erlassen sind, die dessen Schutz mit zeitlich begrenzter Wirkung regeln derart, daß mit dem zeitlichen Ablauf des Schutzes die Nachbildung im Interesse der Allgemeinheit frei wird. Damit ist der grundsätzlich zeitlich unbegrenzte Ausstattungsbesitz, der bei den unter Sonderschutz gewesenen Erzeugnissen für die Regel zutreffen würde, unverträglich, wie es nach dem Urteil vom 18. Mai 1940 der dort verlangte Schutz des ersten oder früheren Herstellers als solchen wäre, wieder mit zeitlich unbegrenzter Wirkung, also ein Erfinderschutz, der ohne Beobachtung der Bestimmungen der Sonderschutzgesetze von selbst eintrete und den besonderen Schutzgesetzen, deren es dann auch in der jüngsten Rspr. zum sogenannten sklavischen Nachbau — gegen den sich hier die Rev. weiter noch auf Grund des UnlWG. und des BGB. wendet —, daß die Nachbildung eines durch Sonderschutzgesetz nicht oder nicht mehr geschützten Gegenstands erlaubt ist. Den Ausstattungsbesitz, der neben jene besonderen Schutzgesetze tritt, hat aber eben der Vorderrichter für die Pflasterfärbung der Bekl. aus dem Grund mit Recht abgelehnt, weil hier die bräunliche Färbung durch den Gebrauchszweck bedingt ist und keinerlei oder jedenfalls kein beachtliches Maß „ästhetischen Überschusses“ aufweist. Dafür ist nicht so sehr von Bedeutung, daß die Bekl. den Gebrauchszweck der bräunlichen Färbung im Gebrauchsmusterschutzverfahren, wie im Streit der Parteien, solange das Gebrauchsmuster bestand, selbst behauptet und betont hat — denn das könnte zum Zwecke der Erlangung und Festhaltung gesetzlichen Schutzes auch ohne Grund geschehen sein —, sondern daß nach dem Gegenstand selbst dies offenbar zutrifft. War der Gedanke der Anpassung des Pflasters durch die bräunliche Färbung an die umgebende Haut nach ihrer zumeist gegebenen Farbtonung nicht neu, wie im Lösungsungsverfahren vom RPatA. auf Grund ausländischer Patentschriften festgestellt, so mußte bei der Bekl. auch die Inanspruchnahme eines allgemeinen Erfinderschutzes versagen und es blieb nur noch der Rückzug auf den Ausstattungsbesitz, der aber rechtlich für ihre Pflasterfärbung

nicht möglich ist. Diese Färbung zeigt bei Besicht, daß bei ihrer Wahl der ästhetische Zweck, die Ware zu „schmücken oder in besonders ansprechender Form“ vorzuführen, keineswegs maßgebend gewesen sein kann, weil es sich um eine durch den Anwendungszweck bedingte Mißfarbe handelt — deswegen vertritt die Rev. auch nur einen „Unterscheidungszweck“ —. Für den eben erwähnten ästhetischen Zweck wäre eine klare und jedermann mit Namen bekannte Farbe, die sich auch leicht hätte merken lassen, am besten geeignet gewesen — womit nicht gesagt sein soll, daß nicht auch, wohl unter Überwindung von mehr Schwierigkeiten, eine Miß- oder Zwischenfarbe sich zum besonderen Kennzeichen des Herkunftsbetriebes entwickeln kann —. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre die ausgesprochene Rosafarbe, die die Kl. und andere in längerer Übung verwendet haben, die aber nur zu einzelnen Teilen des menschlichen Gesichts paßt, oder eine Farbe, die gar nichts mit dem Aussehen der menschlichen Haut zu tun hat, vorzuziehen gewesen. Der vom Vorderrichter in rein tatsächlicher Würdigung der Geschehnisse angenommene, mit auf die Anpreisung der Bekl. im Muster-schutzverfahren und in ihren Werbeausschreiben gestützte Zweck der Farbenwahl der Bekl., mit dem die Farbe selbst stimmt, nämlich das Pflaster, um es möglichst unauffällig zu machen, und um es, einmal angewendet, möglichst lange tragbar zu erhalten, der „Hautfarbe“, also seiner Umgebung anzupassen und dazu vor dem Sichtbarwerden anfallenden Schmutzes zu bewahren, forderte gerade die Miß- und Zwischenfarbe. Die Farbenwahl war also „zweckbedingte“, im Sinne einer Bedingtheit durch den Gebrauchszweck. Wenn die Bekl. schon damals daran gedacht hat, durch die Farbe — nicht die Ware zu schmücken, sondern — von anderer Ware zu „unterscheiden“, so kann dies nicht in anderer Weise geschehen sein, als es bei jedem, der eine nach seiner Meinung neue Gestaltung einer Ware aufbringt, zutrifft, daß nämlich eben durch diese vom Gebrauchszweck bedingte Gestaltung die Ware sich von anderer unterscheidet. Dann ist die Unterscheidung eben reine Folge der neuen Gestaltung und nicht die Farbgebung das besondere Mittel, um Unterscheidung herbeizuführen, das eigens dem Unterscheidungszweck dient. Der Farbe kann deswegen, weil sie häufig als Zutat zur Ware dient, um sie von anderen Waren zu unterscheiden, keine Vorzugsbehandlung gegenüber anderen durch den Gebrauchszweck bedingten Gestaltungen zuteil werden. Das Zutreffen der anderen Bedenken des Vorderrichters gegen die Zulassung eines Ausstattungsschutzes wegen der Unbestimmtheit der Farbe und ihrer geringen Unterscheidungskraft gegenüber anderen Farben (Umstände, die der Bildung einer Verkehrsgeltung im Wege stünden oder ungünstig wären), kann hier dahingestellt bleiben, wenn eben die Farbgebung technisch-funktioneller Art ist und rechtlich somit Ausstattungsschutz ausgeschlossen ist. Daher ist die Prozeßrüge unerheblich, mit der beanstandet wird, daß der Vorderrichter nicht Sachverständige über die Durchsetzung der Farbgebung, wie sie sich nun einmal in ständiger Übung mit nur kleinen Schwankungen gestaltet habe, in den beteiligten Verkehrskreisen einvernommen hat. Die Durchsetzung, die übrigens durch Sachverständige gar nicht bewiesen werden könnte, sondern nur durch sachverständige Zeugen, wie es auch amtliche Stellen wären, die im Verkehr stehen und ihn überwachen, ist eben hier rechtlich belanglos.

Da hiernach die Bekl. für ihre Färbung des Pflasters jedes Sonderschutzes ermangelt, war und ist, wie im Urteil vom 18. Mai 1940 an der Hand der Rspr. des zweiten wie auch des ersten ZivSen. des RG. dargelegt, die Anwendung dieser Pflasterfärbung grundsätzlich jedem Gewerbetreibenden, der solche Pflaster herstellt und verkauft, erlaubt. Selbst die genaue Nachbildung verstößt nicht gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs und gegen die guten Sitten (s. auch GRUR. 1936, 436; MuW. 1937, 212). Es müßten besondere Umstände hinzutreten, die dies bewirken würden. Daran fehlt es hier aber nach den tatsächlichen Entscheidungen des Vorderrichters und nach der ganzen Sachlage.

Ein solcher besonderer Umstand kann vorweg nicht sein die von der Bekl. behauptete Verkehrsgeltung dieser technisch-funktionellen Gestaltung für ihren Betrieb. Denn sonst würde auf dem Umweg über das UnlWG. und § 826 BGB. wieder das herbeigeführt, was die Versagung des Ausstattungsschutzes für technisch-funktionelle Gestaltungen

verhüten soll, nämlich ein unbegrenzter Schutz für solche Gestaltungen, der nach dem Willen der Schutzgesetzte im Interesse der Allgemeinheit hintangehalten werden muß.

(RG., II. ZivSen., U. v. 20. März 1941, II 108/40.) [N.]

**** 11. RG. — § 7 PatG.** Ist ein Patent auf bestimmte Ausführungsformen eines in ihm offenbarten allgemeinen Erfindungsgedankens erteilt, war dieser allgemeine Gedanke jedoch zuvor schon in vorbenutzten Formen verwickelt und vom Vorbenutzer erkannt, so ergreift das Vorbenutzungsrecht alle Abwandlungen, ja auch eine erfinderische Fortbildung dieses Gedankens, also alle, nicht nur die glatten Gleichwerte, mit Ausnahme derjenigen vorteilhaften Ausführungsformen des allgemeinen Gedankens, die dem Patent eigentümlich sind.

(RG., I. ZivSen., U. v. 8. April 1941, I 46/40.) [He.]

Jüdische Kultusvereinigungen

12. KG. — § 2 Abs. 2 der 1. DurchfVO. v. 30. Jan. 1939 zum Ges. über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen v. 28. März 1938; PrGes. betr. den Austritt aus den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts v. 30. Nov. 1920. Da der Austritt aus einer Synagogengemeinde ebenso zu behandeln ist wie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts, so muß er auch dieselben rechtlichen Folgen haben, nämlich das Ausscheiden aus der Glaubensgemeinschaft überhaupt. †)

Der Bekl., der mit einer Arierin verheiratet ist, ist ein jüdischer Mischling. Sein Vater und seine Großeltern väterlicherseits sind Juden. Seine Mutter und deren Eltern sind deutschen oder artverwandten Blutes. Am 19. Dez. 1928 haben der Bekl. und seine Ehefrau vor dem AG. Schöneberg ihren Austritt, diese aus der Katholischen Kirche, jener aus der Synagogengemeinde, erklärt.

Die Kl., die jüdische Gemeinde in Berlin e. V., die der Ansicht ist, daß der Bekl. ihr Mitglied sei, verlangt von ihm Auskunft über seine Vermögensverhältnisse, die der Bekl. verweigert.

Sie hat vorgetragen: Der Bekl. sei zwar aus der jüdischen Synagogengemeinde ausgetreten, nicht aber aus der jüdischen Religionsgemeinschaft. Er sei deshalb nach § 2 Abs. 2 der 1. VO. v. 30. Jan. 1939 zur Durchführung des Ges. über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen v. 28. März 1938 kraft Gesetzes wieder ihr Mitglied geworden. Er sei deshalb satzungsgemäß zu der verlangten Auskunft verpflichtet.

Sie beantragt, den Bekl. zu verurteilen, ihr über seine wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen und alle hierauf bezüglichen Unterlagen vorzulegen.

Der Bekl. hat Klageabweisung begehrt und vorgetragen: Seinem Austritt aus der Synagogengemeinde habe der Wille zugrunde gelegen, aus der jüdischen Religionsgemeinschaft auszuschneiden, da er mit dem Judentum nichts mehr gemeinsam haben wolle. Er sei nach seinem Austritt aus der Synagogengemeinde auch nicht mehr als Jude angesehen worden. Ihm sei das Wahlrecht zuerkannt und ein Paß ausgestellt worden. Er sei auch Mitglied der Deutschen Arbeitsfront, sein Geschäft sei bei dem Bezugsstellenarchiv der NSDAP. als arisches Geschäft eingetragen.

Das AG. hat die Klage abgewiesen.

Das AG. ist der Auffassung, im Zweifel müsse angenommen werden, daß der Bekl. mit seinem Austritt aus der Synagogengemeinde auch aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgeschieden ist. Die Kl. hätte das Gegenteil darzulegen und zu beweisen gehabt. Dies sei aber nicht geschehen.

Die Berufung der Kl. war erfolglos.

Der Bekl. würde zu der verlangten Auskunftserteilung nur dann verpflichtet sein, wenn er Mitglied der Kl. wäre. Nach § 17 der Satzung der Kl. sind nur ihre Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand der Kl. Auskunft über ihre wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse zu erteilen und alle hierauf bezüglichen Unterlagen vorzulegen. Der Bekl. kann jedoch nicht als Mitglied der Kl. angesehen werden. Nach § 4 der Satzung gehören nur die Personen der Kl. als

Mitglieder an, die jüdischen Glaubens sind und bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen v. 28. März 1938 (RGBl. I, 338) Mitglied einer innerhalb des Bezirkes der Kultusvereinigung „Jüdische Gemeinde zu Berlin“ gelegenen jüdischen Gemeinde waren oder nach Maßgabe der I. VO. v. 30. Jan. 1939 zur Durchführung des genannten Gesetzes (RGBl. I, 153) geworden sind. Bei dem Bekl. liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Unstreitig war er bei Inkrafttreten des genannten Gesetzes nicht Mitglied einer im Bezirk der Kl. gelegenen jüdischen Gemeinde. Auch durch die VO. vom 30. Jan. 1939 ist er nicht Mitglied einer solchen geworden. Nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung gehören vom Tage des Inkrafttretens des Ges. v. 28. März 1938 nur die Personen der jüdischen Kultusgemeinde an, in deren Bereich sie ihren Wohnsitz haben, die nach früherem Recht lediglich aus einer früheren Synagogengemeinde ausgetreten sind, ohne damit gleichzeitig aus der „jüdischen Religionsgemeinschaft“ ausgetreten zu sein. Diese Vorschrift ergreift die Personen mosaischen Glaubens, die nach dem PrGes. betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden v. 28. Juli 1876 (GS. 353) nur ihren Austritt aus der Synagogengemeinde erklärt haben, diese schieden lediglich aus einer früheren Synagogengemeinde aus, ohne damit aber gleichzeitig aus der „jüdischen Religionsgemeinschaft“ ausgetreten zu sein. Der Bekl. fällt nicht unter den Personenkreis des § 2 Abs. 2 VO. v. 30. Jan. 1939. Er trat aus seiner Synagogengemeinde zu einem Zeitpunkt aus, als neben dem Austritt aus einer Synagogengemeinde der auch nach dem Ges. v. 28. Juli 1876 mögliche besondere Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht mehr gegeben war. Das für die Wirkungen des Austritts des Bekl. maßgebende PrGes. betr. den Austritt aus den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts v. 30. Nov. 1920 setzte durch seinen § 5 die bisherigen Ges. v. 14. Mai 1873 und v. 28. Juli 1876 außer Kraft. In § 1 des genannten Gesetzes wird der Austritt aus den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts geregelt. Der preußische Landesverband gesetzestreuere Synagogengemeinden mit dem Sitz in Halberstadt und der Preußische Landesverband jüdischer Synagogengemeinden mit dem Sitz in Berlin waren keine Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Es gab damals also keine jüdische öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft und daher nach Aufhebung des Ges. vom 28. Juli 1876 auch keinen Austritt aus dem Judentum, sondern nur den in § 4 Abs. 1 des Gesetzes von 1920 zugelassenen Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft. Wenn aber der Austritt aus einer Synagogengemeinde nach dem Gesetz ebenso behandelt werden sollte wie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft öffentlichen Rechts, so muß angenommen werden, daß dieser Austritt dieselben rechtlichen Folgen haben sollte wie der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft, d. h. das Ausscheiden aus der Glaubensgemeinschaft überhaupt. Nach Lage der Umstände ist auch anzunehmen, daß der Bekl. die Loslösung vom Judentum mit seinem Austritt beabsichtigte. Nach seinen glaubhaften Erklärungen stand er von jeher dem Judentum fremd gegenüber. Er hatte sich mit einer arischen Frau verheiratet und seine Kinder im christlichen Glauben erzogen. Zugleich mit ihm hat seine Ehefrau den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, was den Schluß zuläßt, daß beide Ehegatten damals entschlossen waren, ihre konfessionellen Bindungen zu lösen. Die Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, daß er einem Vertrauensmann der Synagogengemeinde gegenüber dem entgegenstehende Erklärungen abgegeben hat.

Dazu kommt, daß der Bekl. in der Folgezeit von Seiten der Behörden und Parteidienststellen stets so behandelt worden ist, daß er seine Beziehungen zum Judentum endgültig gelöst hatte. In gleicher Weise ist er auch von Seiten der jüdischen Stellen behandelt worden. Es würde daher unter den gegebenen Verhältnissen eine durch nichts gerechtfertigte Härte bedeuten, wenn der Bekl. gegen seinen Willen als Mitglied der Kl. angesehen und dementsprechend behandelt werden sollte. Die Klage ist vielmehr zutreffend vom AG. abgewiesen worden.

(KG., Urt. v. 16. Jan. 1941, 31 U 4460/40.)

[R.]

Anmerkung: Die Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage des Austritts aus der jüdischen Glaubensgemeinschaft. Es ist klar, daß derartige Fragen mit aller Konsequenz und Schärfe beantwortet werden müssen, um so mehr als auch jedem Tarnungsversuch der Juden von vornherein die Stirn geboten werden muß. Insoweit aber bleibt die Entscheidung des KG. unklar und unbefriedigend. Es ist bekannt, daß der Jude von jeher und wenn die jeweiligen Zeiten es ihm geboten erscheinen ließen, zwar die äußere Bindung zum Judentum aufgab, die innere Bindung und seine Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft nicht fallen ließ.

So waren die Synagogengemeinden der äußere Verband, dem man sich in der Neuzeit sehr gern entzog, ohne damit aber zugleich seine Zugehörigkeit zum mosaischen Glauben aufgeben zu wollen und aufzugeben.

Aus diesem Grunde und um jegliche Möglichkeit einer Tarnung zu verhindern, bestimmte der § 2 Abs. 2 der I. VO. zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen v. 30. Jan. 1939 (RGBl. 153), daß Personen, die nach früherem Recht lediglich aus den früheren Synagogengemeinden ausgetreten sind, ohne damit gleichzeitig aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein, der jüdischen Kultusvereinigung angehören.

Nach dem PrGes. betr. den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden v. 28. Juli 1876 konnte man aus den jüdischen Synagogengemeinden austreten, ohne damit gleichzeitig aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten zu sein. Dieses Gesetz ist aber durch das genannte PrGes. v. 30. Nov. 1920 aufgehoben worden. Das neue Gesetz von 1920 regelte demgegenüber nur mehr den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Die jüdischen Synagogengemeinden waren aber keine Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, und eine sonstige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft des Judentums bestand nicht. Das KG. meint nun, daß man in Preußen deshalb nach dem 30. Nov. 1920 auch nicht mehr aus dem Judentum austreten konnte.

Daraus folgert das KG. weiter, daß der Austritt aus der Synagogengemeinde, der ohne weiteres als auch weiterhin möglich angenommen wird, zugleich auch den Austritt aus der jüdischen Glaubensgemeinschaft zur Folge habe. Das KG. meint, daß das Ges. v. 30. Nov. 1920 den Austritt aus einer Synagogengemeinde ebenso behandeln wollte wie den Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft.

Das sind Folgerungen, die aus dem Gesetz von 1920 nicht ohne weiteres gezogen werden können. Gerade hierzu fehlt eine Begründung. Wie das KG. zu diesen Folgerungen gelangt ist, ist nicht ersichtlich.

Ebenso wie das Gesetz von 1920 durch seine Fassung den Austritt aus der Synagogengemeinde nicht unmöglich gemacht hat, ist auch der Austritt aus der jüdischen Glaubensgemeinschaft nicht, wie das KG. meint, unmöglich geworden. Die Synagogengemeinde war nicht gleichbedeutend mit einer jüdischen Religionsgemeinschaft. Diese gemeinsame Verbindung, die natürlich ist, hat erst die neue Gesetzgebung mit dem Ges. v. 28. März 1938 (RGBl. 338) geschaffen. Wenn schon die jüdische Kultusvereinigung selbst auf dem Standpunkt steht, daß der Austritt eines Juden aus der Synagogengemeinde die Zugehörigkeit zum mosaischen Glauben unberührt ließ, so sollen wir nicht päpstlicher sein als der Papst. M. E. wollte auch die I. DurchfVO. zu dem Ges. über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen in ihrem § 2 Abs. 2 dieser Sachlage Rechnung tragen. Sicher hat sie nicht nur für die Zeit vor 1920 einen Sicherheitsriegel vorschoben wollen. Wer sich vom Judentum trennt, soll das ganz tun und sich durch den Austritt nur aus der Gemeinde keine Hintertür offen halten. Derartige Austritte nur aus der Gemeinde sind recht häufig erfolgt, ohne daß für die gleichzeitige Abkehr vom mosaischen Glauben auch nur der geringste Anhalt gegeben war. Uns stört das im übrigen wenig. Denn der Jude bleibt Jude, auch wenn er den mosaischen Glauben abgelegt hat. Aber die gesetzlichen Bestimmungen, die der Zugehörigkeit zum mosaischen Glauben eine Bedeutung beimessen, sollen Kompromißlos angewandt werden.

Mag der dem KG. vorgelegene Fall die Einzelentscheidung aus noch anderen Gründen rechtfertigen, grundsätzlich vermag ich der Entscheidung nicht zuzustimmen.

RA. Dr. Schmidt-Klevenow, Berlin.

Enteignungsrecht

13. RG. — § 8 PrEnteignG. v. 11. Juni 1874. Für den Fall von Teilenteignungen hält der Senat auch nach nochmaliger Prüfung und unter Berücksichtigung neuer Rechtsauffassungen an seiner bisherigen Rspr. (vgl. u. a. RGZ. 53, 194; JW. 1912, 94⁵⁰ und ⁵¹) fest, wonach grundsätzlich und in aller Regel der Wert des ganzen Grundstücks mit dem Werte des Restgrundstücks bei Unterstellung der möglichen Ausnutzung beider zu vergleichen ist und dem Enteigneten nicht mehr als der Unterschied zwischen den so ermittelten beiden Werten zusteht (sog. Unterschiedsberechnung). Nur das Vorliegen außergewöhnlicher Verhältnisse tatsächlicher Art kann im einzelnen Falle eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen.

Die Grundstücke Schi.gasse 32 und 34 und P.pfuhl 11 und 13 zu K., welche mit den Rückseiten aneinanderstoßen, standen bis September 1930 im Eigentum des Kaufmanns H. In seinem Auftrage errichtete die Kl. auf diesen Grundstücken ein großes Geschäftshaus. Zuvor verlangte die Bekl. (Stadtgemeinde), daß an der Vorderfront zwecks Verbreiterung der Schi.gasse, einer Hauptgeschäftsstraße, 99 Quadratmeter an sie abgetreten würden. Seit dem 1. März 1930 wurden diese 99 Quadratmeter von der Bekl. als Straße in Benutzung genommen, und dementsprechend wurde die Front des neuerrichteten Gebäudes zurückverlegt. H. geriet danach in Vermögensverfall. Am 30. Sept. 1930 ersteigerte die Kl. die Grundstücke mit dem darauf errichteten Neubau. Am 23. Nov. 1931 trat sie als neue Eigentümerin durch beurkundeten Vertrag das Eigentum an jenen 99 Quadratmetern an die Bekl. gegen eine Entschädigung von vorerst 138600 *R.M.* nebst 8% Zinsen seit dem 1. März 1930 unter der von der Bekl. ihr erteilten Zusicherung ab, daß durch diese Zahlung ihr Recht auf höhere Entschädigung und Verzinsung nicht beeinträchtigt werden, vielmehr im Rechtswege verfolgbar sein solle.

Die Kl. hat, gestützt auf ein Gutachten des Architekten He., weitere 100000 *R.M.* nebst Zinsen zu 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskont begehrt. Das LG. hat die Bekl. zu weiteren 85395 *R.M.* nebst 4% Zinsen seit dem 1. März 1930 verurteilt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Auf beiderseitige Berufung hat das OLG. die Bekl. unter einem für das Revisionsverfahren belanglosen Vorbehalt und unter entsprechender Kostenverteilung dazu verurteilt, daß sie an die Deutsche Bank weitere 84900 *R.M.* nebst Zinsen zu 2% über den jeweiligen Reichsbankdiskont, höchstens aber 8% seit dem 1. März 1930 zahle, während es im übrigen bei der Klageabweisung bewenden soll.

RG. hob auf.

Das BG. berechnet die Gesamtentschädigung auf 223500 *R.M.*, wovon auf den Bodenwert der enteigneten Teilfläche von 99 qm 148500 *R.M.* und auf die durch die Teilenteignung verursachte Wertminderung der Restfläche 75000 *R.M.* entfallen, so daß nach Abzug der schon gezahlten 138600 *R.M.* noch 84900 *R.M.* zu zahlen bleiben.

Unter Verwertung von sechs Sachverständigengutachten hat es seine Auffassung wie folgt begründet:

Nach § 8 PrEnteignG. v. 11. Juni 1874 sei der volle Wert des abgetretenen Grundstücks als Entschädigung zu gewähren, die Entschädigung habe, da nur ein Teil eines Grundstücks enteignet (abgetreten) sei, zugleich den Mehrwert, den der abgetretene Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen habe, sowie den Minderwert zu umfassen, der für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung eintrete (§ 8 Abs. 2 das.). Der volle Wert sei namentlich, wenn es sich, wie hier, um ein im Verkehrszentrum liegendes Geschäftsgrundstück handle, nach Maßgabe des Ertragswerts zu ermitteln, jedoch unter Berücksichtigung entsprechender Vergleichserträge (Mieten) und Vergleichsabtretungen. Bei den Schätzungen könne man den Wert des Restgrundstücks ermitteln und den so ermittelten Wert auch auf den abgetretenen Teil anwenden, falls dieser dem Restgrundstück gleichartig sei.

Des weiteren hat der BerR. erwogen, daß Boden an der Schi.gasse an sich wertvoller sei als solcher am P.pfuhl. Denn die Schi.gasse sei eine verkehrsreiche Geschäftsstraße, der P.pfuhl dagegen eine Seitenstraße mit geringem Verkehr, die mehr und mehr Anfahrtsstraße für die daran

stoßenden Rückseiten der großen Geschäftshäuser an der Schi.gasse werde. Trotzdem entscheidet sich das BG. dazu, der Schätzung des Wertes des an der Schi.gasse liegenden abgetretenen Teilstücks die sogenannte Durchschnittsberechnung zugrunde zu legen, d. h. der Kl. für den abgetretenen Teil den Durchschnittswert des Restgrundstücks als ersetzbar zuzusprechen, nicht aber das „Schi.gassenland“ über den Durchschnitt hinaus zu entschädigen und das am P.pfuhl belegene Land unter dem Durchschnitt zu bewerten. Denn das von der Schi.gasse bis P.pfuhl reichende Grundstück der Kl. bilde seit längerer Zeit eine wirtschaftliche Einheit und die Einzelparzellen Schi.gasse 32, 34 und P.pfuhl 11 und 13 befänden sich schon seit 1905 in einer Hand; da das ganze Grundstück seit 1930 mit einem großen Geschäftshaus überbaut sei, dessen Ausstellungsräume im Erdgeschoß bis an den P.pfuhl reichten und das Gebäude nur in den beiden oberen Stockwerken am P.pfuhl Lager-, Geschäfts- und Werkräume, also die für ein großes Geschäftshaus notwendigen Nebenräume, enthalte, so könne man, wenn man bei der Schätzung vom Ertrag dieses wirtschaftlichen Ganzen ausgehe, und auf Grund des Ertrags des Einheitsgrundstücks einen Einheitsbodenwert und davon dann den Durchschnittswert für einen Quadratmeter berechne, nicht hinterher wieder diese Einheit auflösen und von der Vorstellung ausgehen, das ganze sei aus zwei oder drei Teilen zusammengesetzt: aus Schi.gassenland, aus P.pfuhlland und schließlich noch einem Mittelstück, und es lasse sich womöglich auch baulich teilen. Für das wirtschaftliche Ganze sei infolge der Zusammenfassung der eine Teil so wertvoll wie der andere; deshalb lasse sich der eine Teil des Bodens nicht anders bewerten als der andere. Sollte es selbst technisch möglich sein, das verhältnismäßig schmale, in die Tiefe gehende Grundstück baulich wieder zu trennen, so wäre eine solche Teilung doch ein wirtschaftlicher Unsinn, denn abgesehen von den erheblichen Baukosten würde dann der Ertrag des Teiles am P.pfuhl gewaltig sinken, während andererseits der Ertrag aus dem Teile an der Schi.gasse nicht in dem Maße steigen würde, wie die Erträge am P.pfuhl sanken. Das Grundstück müsse deshalb, so lange der wirtschaftliche Zusammenhang bestehe, einheitlich bewertet werden. Auch sei es nicht angängig, den abgetretenen Teil höher zu bewerten als das Restgrundstück, denn dieses habe, von vorübergehenden Schädigungen abgesehen, an seinem Durchschnittsbodenwerte nichts verloren; nach Abtretung der 99 qm bleibe der Rest an der Schi.gasse liegen und könne als Geschäftsgrundstück mit hinreichender Tiefe und Vorderfrontbreite benutzt werden.

Der Vorderrichter prörtert dann eine andere Art der Wertermittlung, nämlich die sogenannte Differenzberechnung, wobei man den Unterschied feststelle, der zwischen dem Wert des Gesamtgrundstücks und dem Wert des dem Enteigneten verbleibenden Restgrundstücks bei gleichartiger Ausnutzung beider Teile bestehe; er betont den „fragwürdigen Wert“ dieser Unterschiedsberechnung und erwähnt, daß die Auffassungen der Sachverständigen sowohl bei der Durchschnittsberechnung wie bei der Unterschiedsberechnung erheblich voneinander abwichen. Nach eingehender Prüfung der Gutachten und Stellungnahme zu ihren Ergebnissen schließt sich der Vorderrichter den Schätzungen der Sachverständigen F. (Durchschnittswert von 1505 *R.M.* je Quadratmeter) und G. (1490 *R.M.* je Quadratmeter) an und kommt so zu der Meinung, den Durchschnitt von 1500 *R.M.* als angemessenen vollen Wertersatz je Quadratmeter anzusehen. Die von beiden Seiten gegen diese Schätzungen erhobenen Einwendungen weist er als unbegründet zurück.

Der Rev. ist darin zustimmen, daß die vorstehenden Ausführungen des BerR. nicht im vollen Umfange rechtlich gebilligt werden können.

Wie aus dem feststehenden Sachverhalt und den zu den Akten gebrachten Grundrißzeichnungen zu ersehen ist, handelt es sich um eine Teilenteignung von 99 qm, welche vor die Fluchtlinie fielen und zur Verbreiterung der Schi.gasse dienten, nunmehr also als Straßenland benutzt werden. Der Vorderrichter hat eine doppelte Berechnung vorgenommen, um zu einer vollen Entschädigung der Kl. zu gelangen, einschließlich der Erfassung des Mehrwertes, der dem abgetretenen Grundstücksstreifen infolge seines Zusammenhangs mit dem Ganzen beizumessen ist. Dabei

geht er so vor, daß er eine „Durchschnittsberechnung“ für den gesamten Grund und Boden aufstellt und deren Ergebnis für den abgetretenen Streifen anwendet. Nur um zu prüfen, ob eine andere Berechnungsweise, nämlich die Feststellung des Unterschieds, der zwischen dem Wert des Gesamtgrundstücks und dem Wert des der Kl. verbliebenen Restgrundstücks bei gleichartiger Ausnutzung beider Teile besteht, einen höheren als den Durchschnittswert ergeben würde, hat der Vorderrichter dann vergleichsweise auch noch diese Unterschiedsberechnung vorgenommen. Er hat aber diese Art der Berechnung nicht abschließend durchgeführt. Er hebt nämlich selbst den „fragwürdigen Wert“ der Unterschiedsberechnung (im Gegensatz zur Durchschnittsberechnung) hervor, insofern sie auf der Annahme aufgebaut sei, daß das Gesamtgrundstück in derselben Weise ausgenutzt worden wäre, wie das Restgrundstück ausgenutzt werde. Auch fügt er hinzu, es müßten also im vorl. Falle ermittelt werden: die Kosten eines Baues, der sich auch auf die abgetretenen 99 qm miterstreckt hätte, und der wirtschaftliche Ertrag eines solchen Baues. Das BG. unterläßt es jedoch, diese Folgerung zu ziehen, und bescheidet sich mit der Prüfung, ob eine richtig aufgestellte Unterschiedsberechnung einen höheren Wert ergeben, als die von ihm zuerst vorgenommene Durchschnittsberechnung, was es verneint.

Bei der Enteignung eines Trennstücks, das infolge eines Zusammenhangs mit dem Restgrundstück als Bauland zu bewerten ist, ist die Entschädigung grundsätzlich und in aller Regel lediglich nach dem Verhältnis des Wertes des ganzen Grundstücks zu dem des Restgrundstücks zu ermitteln (RGEntsch. v. 16. Dez. 1902, VII 289/02; RGZ. 53, 194; v. 7. Nov. 1911, VII 151/11; JW. 1912, 94⁶⁰ und vom 17. Nov. 1911, VII 116/11; JW. 1912, 94⁶¹).

Der Umfang der Ersatzpflicht werde — so hat das RG. in der zuerst erwähnten Entscheidung zur Begründung seiner Meinung ausgeführt — nach § 8 Abs. 1 EnteignG. durch den sachlichen Wert des enteigneten Grundstücks, wie er sich durch dessen Benutzbarkeit in der allgemeinen Verkehrsanschauung bestimme und in dem Verkaufspreise zum Ausdruck gelange, begrenzt. Für den Fall der Teilenteignung würde jedoch dieser Maßstab, insofern er nur den Wert des abzutretenden Grundstücks in Rücksicht ziehe, zur vollständigen Entschädigung des Enteigneten nicht ausreichen. § 8 Abs. 2 EnteignG. lasse deshalb die Berücksichtigung des Umstandes zu, daß es sich um einen Teil handelt, der aus dem Zusammenhang mit einem größeren, aus dem Grundbesitz desselben Eigentümers gebildeten Ganzen gelöst werde. Den Wert, den der Teil als solcher im Hinblick auf seinen Zusammenhang mit den übrigen Teilen besitze, solle dem Eigentümer vergütet werden. Die Schranke sei aber gemäß dem Grundprinzip des Enteignungsrechts zu ziehen, daß dieser Wert nicht höher zu bemessen sei, als die Summen der Nachteile, die dem Eigentümer dadurch erwachsen, daß ihm sein Grundbesitz durch Abtretung eines Teiles verkleinert werde. Mehr als vollständige Entschädigung, also den Unterschied zwischen dem Vermögensstande vor und nach der Enteignung könne der Enteignete in keinem Falle erhalten. Demnach werde der Wert des ganzen Grundstücks mit dem Werte des Restgrundstücks bei Unterstellung der möglichen Ausnutzung beider, jedoch ohne Rücksicht auf die dem letzteren durch das Unternehmen zufließenden allgemeinen Vorteile, zu vergleichen sein, und der Unterschied beider Werte regelmäßig den Betrag des Verlustes ausmachen, den der Eigentümer durch die Enteignung erleide.

An dieser grundsätzlichen Einstellung und ihrer Begründung hat der erk. Senat bisher stets festgehalten (vgl. auch die Urte. v. 12. März 1920, VII 329/19 und v. 29. April 1921, VII 397/20), und er sieht auch bei nochmaliger Nachprüfung und bei Berücksichtigung neuer Rechtsauffassungen keinen Anlaß, davon jetzt abzugehen.

Bei der Teilenteignung bildet demnach die Anstellung der Unterschiedsberechnung die Regel. Es ist nicht so, daß der Enteignete die Wahl hätte zwischen verschiedenen Berechnungsweisen zur Ermittlung des ihm durch die Teilenteignung zugefügten Nachteils und daß er berechtigt wäre, sich die für ihn günstigere auszusuchen und danach seinen Schaden zu errechnen. Nur außergewöhnliche Verhältnisse tatsächlicher Art könnten im einzelnen Falle ein Abgehen von der Regel rechtfertigen. Solche sind hier bis-

her nicht ersichtlich. Allerdings hat der Vorderrichter Gründe tatsächlicher Art erörtert, die nach seiner Ansicht die Unterlassung einer grundsätzlichen und vollständig durchgeführten Unterschiedsbetragsberechnung im Sinne der oben angegebenen Rspr. des erk. Senats rechtfertigen sollen. Diese Gründe beziehen sich aber nur auf die Frage, ob der Durchschnittswert einheitlich für das ganze von der (Teil-) Enteignung betroffene Grundstück oder unter Zerlegung desselben in zwei oder drei Teile (Schi.gassenland — P.pfuhlland — womöglich noch ein Mittelstück), also unter Auflösung der bestehenden (wirtschaftlichen) Einheit berechnet werden müsse, eine Frage, die das BU. unter Ablehnung der zweiten Möglichkeit beantwortet. Diese Erwägungen können es aber nicht rechtfertigen, die Anstellung der in der Rspr. des RG. als grundsätzlich notwendig vorgezeichneten Unterschiedsberechnung zu unterlassen.

Abgesehen von diesem grundsätzlichen Rechtsverstoß ist aber auch die vom Vorderrichter in erster Reihe angeordnete Durchschnittsberechnung nicht frei von Rechtslehren und auch deshalb nicht geeignet, dem von ihm gefundenen Urteilsergebnis eine Stütze zu bieten. Denn einmal hat er unbeachtet gelassen, daß das neue Geschäftshaus an der Schi.gassenfront nach den zur Zeit der Ausführung des Baues geltenden polizeilichen Vorschriften ohne die Enteignung ein bis zwei Stockwerke niedriger hätte gebaut werden müssen. Dies ist nach den vom Vorderrichter verwerteten Ausführungen des Obergutachters G. in dessen Nachtragsgutachten vom 2. Febr. 1940 in der RevInst. als zutreffend zu unterstellen. Die Durchschnittsberechnung des angefochtenen Urteils fußt auf der Grundlage des Ertragswertes; sie geht also von dem Ertrag aus, den das neu errichtete, hinter der Fluchtlinie zurückspringende Geschäftshaus erbringt. Die Berechnung berücksichtigt dabei aber den angenommenen Ertrag aller nunmehr nach dem Neubau vorhandenen sechs Stockwerke; der Ertrag dieser Bauteile wird kapitalisiert, dann wird lediglich ein Betrag für Baukosten abgezogen. So gewinnt der Vorderrichter den reinen Grundstückswert, und er rechnet dann nur noch aus, wieviel davon auf die abgetretenen 99 qm entfällt. Die Kl. hat aber nur Anspruch auf das, was sie bei größtmöglicher Ausnutzung ohne die Enteignung aus den 99 qm nachhaltig hätte erzielen können, während nach der vorliegenden (Durchschnitts-) Berechnung des BU. der Ertrag des neuen sechsstöckigen Gebäudes dem Werte der 99 qm mit zugute kommt.

Weitere Angriffe der Rev. richten sich mit Bezug auf die Durchschnittsberechnung gegen die Berücksichtigung der nach der Auffassung des Rechtsmittels nur zufällig erzielten, außergewöhnlich hohen Miete der J. G. F. Die Bkl. hatte u. a. darauf hingewiesen, daß diese Miete die damaligen „konjunkturbedingten“ hohen Mieten um mehr als das Doppelte überstiegen habe. Auch hatte sie behauptet, daß es der genannten Mieterin und ähnlichen Weltfirmen zur damaligen Zeit nicht darauf ankam, gelegentlich zu Werbezwecken und aus anderen Gründen außergewöhnliche Mieten zu bewilligen. Das BG. hat dieses Tatsachenvorbringen unbeachtet gelassen und damit seine Aufklärungspflicht nicht in vollem Umlange erfüllt (§ 286 ZPO.). Hierzu bedarf es aber ebensowenig einer näheren Ausführung wie der Prüfung anderer gegenüber der Durchschnittsberechnung erhobenen Bedenken der Rev. (so derjenigen, die sich auf die Vergleichsmieten, den „Kapitalisationsfaktor“ und den Baukostenabzug und ihre Bemessung bei der Durchschnittsberechnung beziehen). Denn die Durchschnittsberechnung leidet auch an einem Rechenfehler, der sie ohnehin ungeeignet macht, der Wertschätzer als Grundlage zu dienen. Das BG. führt nämlich aus, daß von der J. G. F. bezahlte Mietzinsen sei zwar hoch gewesen, aber doch nichts Außergewöhnliches, denn er habe einer Durchschnittsmiete von 27,50 *R.M.* je Quadratmeter entsprochen, die Bkl. selbst aber habe damals im E.-Haus 36 *R.M.* und im R.-Haus 50 *R.M.* je Quadratmeter bezahlt. Tatsächlich beträgt aber die J. G. F.-Miete nicht durchschnittlich 27,50 *R.M.*, sondern für 500 qm Ladenfläche 89 080 *R.M.* = 178 *R.M.* je Quadratmeter und für 60 qm im ersten Stock 1920 *R.M.* = 32 *R.M.* je Quadratmeter.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 21. Febr. 1941, VII 77/40.) [He.]

Hypotheken- und Grundbuchrecht

14. KG. — § 1 Ges. über wertbeständige Hypotheken v. 23. Juni 1923 (RGBl. I, 407); 5. DurchfVO. v. 17. April 1924 (RGBl. I, 415); §§ 1, 3, 4 VO. über wertbeständige Hypotheken v. 16. Nov. 1940 (RGBl. I, 1521). Die Eintragung von Goldmarkhypotheken ist zur Zeit noch zulässig. Entsprechende Anträge dürfen daher nicht grundsätzlich abgelehnt werden.

Der Senat hat die Zulässigkeit der Eintragung von Goldmarkhypotheken mit Reichsmarkmindestklauseln in einem Beschlusse vom 15. August 1940 (1 Wx 394/40) mit folgender Begründung anerkannt:

„Durch das Ges. über die wertbeständigen Hypotheken v. 23. Juni 1923 ist als Ausnahme von der die Angabe einzutragender Geldbeträge in Reichswährung fordernden Vorschrift des § 28 Satz 2 GBO. die Eintragung von Goldwerthypotheken zugelassen. Nach der 5. DurchfVO. v. 17. April 1924 kann die Goldwerthypothek in Goldmark eingetragen werden, wobei eine Goldmark die Bezeichnung für den Wert von $\frac{1}{2790}$ kg Feingold bildet. Die Zulassung der Goldmarkhypotheken bezweckte die Werterhaltung des dinglichen Rechts gegenüber dem Währungsverfall. Anlaß und Zweckbestimmung des Gesetzes sind hinlänglich geworden, nachdem die Reichswährung unter der nationalsozialistischen Staatsführung sich so gefestigt hat, daß die Gefahr eines Währungsverfalls und damit das Bedürfnis eines Schutzes der Inhaber von währungsmäßig bestimmten Rechten in Wegfall gekommen ist. Dieser währungswirtschaftlichen Entwicklung suchen die maßgeblichen staatlichen Stellen und die beteiligten Wirtschafts- und Rechtskreise dadurch Rechnung zu tragen, daß der Neuentstehung derartiger Goldwertrechte nachdrücklich entgegengearbeitet wird. Als dahingehende Gesetze kommen insbes. in Betracht: das RoggenschuldG. v. 16. Mai 1934 (RGBl. I, 391), das Ges. über Fremdwährungsschuldverschreibungen v. 26. Juni 1936 (RGBl. I, 515), die 9. DurchfVO. zum SchuldReglG. v. 24. Nov. 1937 (RGBl. I, 1305) und das Ges. über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen v. 26. Aug. 1938 (RGBl. I, 1062).

Ein RdErl. des RERNährMin. v. 2. Jan. 1939 (RMBl. 112 und DNotZ. 1939, 226) sucht diese Bestrebungen dadurch praktisch zu fördern, daß er die Genehmigungsbehörden im Anwendungsbereich der Grundstücksverkehrsbeurkundung v. 26. Jan. 1937 anweist, der Vereinbarung von Leistungen in Goldmark bei Kaufverträgen wegen des darin liegenden Mißtrauens gegen die Sicherheit der deutschen Währung die Genehmigung zu versagen. Auch im Schrifttum wird weitgehend der Standpunkt der Notwendigkeit der Abkehr von den Goldmarkrechten vertreten (vgl. u. a. DJ. 1935, 287; 1936, 1518; JW. 1937, 2944, 2947, 3281; 1938, 216; DNotZ. 1938, 151).

Die höchstgerichtliche Rspr. hat bisher Bedenken getragen, dem Gesetzgeber in dieser Hinsicht vorzugreifen und der Vorschrift des § 28 GBO. durch Nichtanwendung des Ges. v. 23. Juni 1923 und durch dementsprechende Ablehnung von Anträgen auf Eintragung von Goldwertrechten wieder ausnahmslos Geltung zu verschaffen (vgl. besonders RGZ. 150, 379 = JfG. 19, 202 und den zugrunde liegenden Vorlegungsbeschluß des 1. ZivSen. des KG. 1 Wx 611/38 sowie OLG. München v. 23. Nov. 1938: DNotZ. 1939, 653).

In Übereinstimmung mit der vorbezeichneten Entscheidung des OLG. München und den Ausführungen von Stählin: AkadZ. 1938, 777 ist der hier entscheidende Senat der Ansicht, daß es eine Überschreitung der Aufgaben und Befugnisse der Rspr. und einen unzulässigen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Gesetzgebung bedeuten würde, die Eintragung von Goldwertrechten trotz formalen Fortbestehens des Ges. v. 23. Juni 1923 allgemein für unzulässig zu erklären.“

Inzwischen ist die VO. über wertbeständige Hypotheken v. 16. Nov. 1940 (RGBl. I, 1521) ergangen. Deren Bestimmungen geben jedoch dem Senat keine Veranlassung, seinen Standpunkt zu ändern; sie sind eher geeignet, ihn zu stützen. Die Verordnung enthält kein Verbot der Neubestellung von Goldmarkrechten. Es mag anerkannt werden, daß nach nationalsozialistischen Grundsätzen im Rechtsleben, insbes. im Grundbuchverkehr, nicht alles als erlaubt anzusehen ist, was nicht ausdrücklich verboten ist. Für

die Anwendung dieses Satzes ist aber kein Raum, wenn der Staat ein bestimmtes Rechtsgebiet aus Anlaß der Änderung der es beherrschenden öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsverhältnisse im Wege der Gesetzgebung einer Neuordnung unterzieht, sich hierbei aber auf Teilverbote beschränkt und im übrigen die bisherige Regelung nicht nur von dem Verbot ausschließt, sondern durch zusätzliche und ändernde Bestimmungen, welche der veränderten Entwicklung Rechnung tragen, zum mindesten mittelbar eindeutig als fortgeltend anerkennt. Das letztere ist in der VO. vom 16. Nov. 1940 bzgl. der Bestellung von Goldmarkrechten geschehen:

§ 1 ersetzt die durch den Krieg hinlänglich gewordene Vorschrift des § 2 der 1. DurchfVO. v. 29. Juni 1923 über die Bestimmung des für die Feingoldhypothek maßgebenden Londoner Goldpreises durch die in § 14 Abs. 2 Ges. über die Reichsbank v. 15. Juni 1939 (RGBl. I, 1015) vorgeschriebene Berechnung, wonach 2790 *R.M.* dem Werte von 1 kg Feingold gleichzusetzen sind. Schon hierdurch gibt der Gesetzgeber zu erkennen, daß er auch künftighin die Bestellung von Goldmarkrechten nicht grundsätzlich ausschließen will. Dieser Wille wird weiter dadurch außer Zweifel gestellt, daß § 4 von dem Gesetz über die wertbeständigen Hypotheken nur die Vorschriften des § 1 Satz 2 — betr. Kohle, Kali und andere Waren sowie Leistungen als wertbeständige Maßstäbe — und des § 9 — betr. wertmäßig bestimmte Hypothekenspfandbriefe — sowie die Durchführungsvorschriften aufhebt, von den letzteren jedoch die auf die Goldmarkhypotheken bezügliche 5. DurchfVO. v. 17. April 1924 ausdrücklich aufrecht erhält und in dem die einschlägigen Rechtsverhältnisse für die Reichsgaue Ostmark und Sudetenland behandelnden § 3 die Neubestellung von Feingoldrechten unter entsprechender Anwendung des § 1 der Verordnung bezüglich der Feststellung des Feingoldpreises ausdrücklich vorsieht, während er die Neubestellung aller anderen wertmäßig bestimmten Rechte — Kohle, Kali und Dollar — verbietet.

Diese Bestimmungen ergeben bei zusammenhaltender Würdigung mit voller Deutlichkeit, daß der Gesetzgeber von einem Verbot der Neubegründung von Feingoldrechten bewußt abgesehen hat, sie also auch weiterhin zulassen wollte.

Solange die Bestimmung des § 14 Abs. 2 ReichsbankG. für das Wertverhältnis zwischen Reichsmark und Goldmark — 2790 *R.M.* = 2790 Goldmark, also 1 *R.M.* = 1 Goldmark — maßgebend bleibt, kommt allerdings eine Schwankung zwischen den beiden Werteinheiten nicht mehr in Frage. Der Feingoldpreis ist also seit Geltung dieser Vorschrift nicht nur feststellbar, sondern feststehend. Die Goldmarkbezeichnung schlechthin oder in Verbindung mit einer Reichsmarkmindestklausel hat infolgedessen ihre Bedeutung für die Bestimmung des Umfangs des dinglichen Rechts verloren. Dessen ist sich jedoch der Gesetzgeber bei Erlaß der Verordnung sicherlich bewußt gewesen. Wenn er trotzdem im Gegensatz zu der Behandlung der sonstigen wertmäßig bestimmten Rechte bezüglich der Feingoldrechte nicht nur kein Verbot der Neubestellung von solchen ausgesprochen, sondern ihre weitere Zulässigkeit durch die anderweitige Bestimmung des maßgebenden Feingoldpreises und durch ihre Behandlung in § 3 mittelbar anerkannt hat, so muß davon ausgegangen werden, daß er bestimmte Gründe hierfür gehabt hat, die auf ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen, außerhalb der Aufgaben und Befugnisse der über die Zulässigkeit der Eintragung von Goldmarkrechten entscheidenden Gerichte liegt. Es geht nicht an, daß entgegen dem im Gesetz niedergelegten Willen der Reichsregierung die Gerichte die Eintragung von Goldmarkrechten grundsätzlich ablehnen und damit die Rechtslage entgegen dem Gesetzesinhalt so beurteilen, als wäre die Neubestellung verboten. Bei einer solchen Rspr. würde nicht eine Gesetzeslücke ausgefüllt, das heißt das Gesetz auf einen in ihm nicht ausdrücklich geregelten, aber nach Sinn und Zweck ihm unterfallenden Rechtstatbestand ausgedehnt werden, sondern man würde, wie bereits in dem Beschlusse 1 Wx 394/40 hervorgehoben ist, in unzulässiger Weise in den Zuständigkeitsbereich der Gesetzgebung eingreifen.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Neubestellung von Feingoldrechten mit oder ohne Reichsmarkmindestklausel ist also auch fernerhin solange zu bejahen, wie der Gesetz-

geber selbst es nicht für zweckmäßig und geboten hält, das bereits bestehende Verbot der Neubegründung von sonstigen Wertrechten im Sinne des Ges. v. 23. Juni 1923 auch auf die Begründung von Feingoldrechten zu erstrecken.

Da durch die Gleichstellung von Reichsmark und Goldmark der Anreiz zur Bestellung von Feingoldrechten weggefallen ist, werden allerdings die Goldwertrechte allmählich von selbst aus dem Rechtsverkehr verschwinden (vgl. Vogels: DJ. 1940, 1309; Pfundtner-Neubert, „Das neue deutsche Reichsrecht“, II b 721). Es darf insbes. erwartet werden, daß die Notare und die Gerichte bei der Aufnahme von Schuldurkunden die Beteiligten über die Zwecklosigkeit von Goldmarkklauseln belehren.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 20. März 1941, 1 Wx 55/41.)

*

15. KG. — § 879 BGB.; §§ 6, 48 GBO. Sind im Bestandsverzeichnis zwei Grundstücke Nr. 1 und 2 eingetragen, von denen Nr. 1 mit zwei Hypotheken a und b belastet ist, so bedarf es, wenn die Hypotheken mit ihrem bisherigen Rangverhältnis auf die Nr. 2 erstreckt werden sollen, bei der Eintragung der Mithaft keines besonderen Rangvermerks.

Das GBA. hat in der Veränderungsspalte lediglich eingetragen, daß das Grundstück Nr. 2 für die Hypotheken a und b mithaftet. Der Gläubiger von a ist der Meinung, daß damit — entgegen dem Antrage — hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2 ein Gleichrang der Hypotheken zum Ausdruck gebracht werde; denn die Belastung der Nr. 2 mit den Rechten a und b sei „eine völlig selbständige und neue“ und unterliege deshalb nicht der bezüglich der Nr. 1 bestehenden Rangordnung.

Dem ist entgegen der Meinung von Gütthe-Triebebel (GBO., 6. Aufl., S. 1010/1011, Anm. 14) nicht zuzustimmen. In einem Falle der vorl. Art genügt zur Verpfändung des Grundstückes Nr. 2 ein entsprechender Mithaftvermerk in der Veränderungsspalte. Das bisherige Rangverhältnis zwischen den Hypotheken a und b bleibt also ohne weiteres auch hinsichtlich des Grundstückes Nr. 2 bestehen. Denn die Eintragungen in der Haupt- und in der Veränderungsspalte dürfen für die Feststellung der Rangfolge nicht getrennt, sondern müssen zusammen gelesen werden; der Mithaftvermerk ist eine lediglich den Gegenstand der Belastung betreffende Zusatz-eintragung zu der den Inhalt der Belastung verlauterbaren Haupteintragung in der Spalte 4 (wie hier Henke-Mönch, § 48 Erl. 3 A b am Ende). Aus dieser Spalte ergibt sich aber in dem angenommenen Beispiel zweifelsfrei, daß die Hypothek a den Rang vor der Hypothek b hat. Es bedürfte also umgekehrt eines besonderen Rangvermerks, wenn das bisherige Rangverhältnis zwischen den Rechten geändert werden soll.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 24. April 1941, 1 Wx 99/41.)

*

16. LG. — § 18 GBO. Zwischenverfügung. Fristbemessung. Bei unangemessen kurzen Fristen tritt die an die Fristversäumnis geknüpfte Verwirklichungsfolge nicht ein.

Am 9. Okt. 1940 hat Notar H. einen von ihm beglaubigten Antrag des O. auf Eintragung einer Höchstbetragssicherungshypothek beim GBA. A. eingereicht. Dieses hat mit Zwischenverfügung v. 26. Okt. 1940 die Eintragung der Hypothek von der Erteilung der Genehmigung nach § 8 VO. über den Einsatz jüdischen Vermögens v. 3. Aug. 1938 (RGBl. I, 1709) abhängig gemacht und zur Beseitigung dieses Hindernisses dem Notar H. eine Frist bis 15. Nov. 1940 gestellt. Die Verfügung wurde Notar H. am 29. Okt. 1940 zugestellt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wies das GBA. mit Beschluß v. 22. Nov. 1940 den Antrag auf Eintragung der Sicherungshöchstbetragshypothek mangels Hebung des in der Zwischenverfügung bezeichneten Hindernisses zurück.

Notar H. hat gegen diesen Beschluß beim GBA. am 17. Febr. 1941 Beschw. eingelegt mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß aufzuheben, weil die in der Zwischenverfügung gesetzte Frist zu kurz gewesen und die Fristsetzung daher wirkungslos sei.

Die Beschw. ist begründet. Steht einer beantragten Eintragung ein Hindernis entgegen, so hat das GBA., wenn es den Antrag nicht zu-

rückweist, dem Antragsteller eine angemessene Frist zur Hebung des Hindernisses zu bestimmen (§ 18 GBO.). Im vorl. Falle war die Frist keine angemessene, sondern objektiv zu kurz, denn sie lief nur v. 29. Okt. bis 15. Nov. Es ist ohne weiteres einzusehen, daß ein Genehmigungsverfahren über den Einsatz jüdischen Vermögens in der Regel nicht in einem halben Monat durchgeführt werden wird. Im vorl. Falle ist, wie Notar H. in der Beschw. mitteilt, das Genehmigungsverfahren selbst im Zeitpunkte der Abfassung der Beschw., das ist am 13. Febr., noch nicht abgeschlossen gewesen. Ist aber die Frist nach den besonderen Umständen des Falles objektiv zu kurz bemessen, so tritt die an die Fristversäumnis geknüpfte Verwirklichungsfolge nicht ein (JW. 1939, 249). Der angefochtene Beschluß des GBA. v. 22. Nov. 1940 war daher als unbegründet aufzuheben.

Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Beschw. vielleicht in der Lage gewesen wäre, um eine Fristverlängerung vor deren Ablauf nachzusuchen. Die Wirksamkeit einer Fristsetzung kann nicht davon abhängen, ob die Partei im Stande ist, das Gericht darauf aufmerksam zu machen, daß die Frist zu kurz bemessen ist oder nicht.

(LG. Aschaffenburg, Beschl. v. 24. Febr. 1941, T 15/41.)

[He.]

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

17. OLG. — § 91 ZPO.; § 50 RAGeO. Beauftragt ein Streitgenosse, der zunächst mit den anderen Streitgenossen durch einen gemeinsamen Prozeßbevollmächtigten vertreten war, im Laufe des Rechtszugs einen anderen Anwalt mit seiner alleinigen Vertretung, so muß die kostenpflichtige Gegenpartei ihm die Kosten dieses Anwalts erstatten und kann sich nicht darauf berufen, daß ein Anwaltswechsel nicht notwendig gewesen sei.

(OLG. Dresden, 14. ZivSen., Urt. v. 30. April 1941, 14 W 72/41.)

*

18. RG. — § 233 ZPO. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Rechtsanwalts dürfen nicht überspannt werden. Es kann von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden, daß er sich im einzelnen Fall darum kümmert, ob eine von ihm verfügte Eintragung einer Notfrist in den Kalender auch tatsächlich vorgenommen wird.

Das BG. hat nicht für dargetan erachtet, daß der Bekl. durch einen unabwendbaren Zufall i. S. des § 233 ZPO. verhindert worden sei, die Berufung rechtzeitig zu begründen. Es hat dazu ausgeführt: Angesichts der infolge des Krieges schwierigen Verhältnisse müsse der Anwalt sich in gesteigertem Maße selbst um die Einhaltung der Notfristen kümmern, zumal da eine tägliche eigene Durchsicht des Notfristenkalenders nur geringe Mühe und Zeit erfordere. Im vorl. Falle habe der Prozeßbevollmächtigte des Bekl., obwohl die Begründungsfrist am 10. Febr. 1941 abgelaufen sei, die Vorlegung der Akten erst auf den 8. Febr., einen Sonnabend, angeordnet. Infolgedessen sei es kaum möglich gewesen, ein etwaiges Übersehen der Frist noch rechtzeitig unschädlich zu machen. Die Frist habe auch zur Fertigung der Berufungsbegründung nicht ausgereicht, wie sich daraus ergebe, daß die Berufungsbegründung erst 7 Tage nach Erkennung der Fristversäumnis gefertigt worden sei.

Demgegenüber macht der Bekl. geltend, es könne nicht verlangt werden, daß der Anwalt sich selbst täglich um die Vorlegung der Fristen kümmere, es müsse genügen, wenn er regelmäßige sorgfältige Stichproben mache, sein Personal überwache und auch im allgemeinen für die Innahaltung von Fristen Sorge, wie dies im vorl. Falle geschehen sei. Er führt hierzu aus: sein Prozeßbevollmächtigter zweiter Instanz führe einen Notfristenkalender, außerdem würden die Notfristen auch in den allgemeinen Fristenkalender eingetragen. Der Anwalt kontrolliere regelmäßig in gewissen Zeitabständen persönlich die Kalender. Im vorl. Falle sei zunächst eine Frist zur Vorlegung auf 6. Febr. 1941 eingetragen gewesen. Später habe der Anwalt eine Promptfrist auf 8. Febr. 1941 verfügt in der Absicht, dann die Berufungsbegründung zu fertigen und sie spätestens am 10. Febr. 1941 durch Boten beim BG. ein-

zureichen. Das Büropersonal habe aber die Promptfrist nicht notiert und ihm die Akten am 8. Febr. nicht vorgelegt. Er habe auf seinem Büro nur einen Bruchteil seines früheren Personals. Seit Kriegsbeginn habe er vier eingearbeitete Stenotypistinnen und zwei männliche Hilfsarbeiter verloren.

Die sofortige Beschw. muß als begründet angesehen werden. Nach Lage der Sache kann nicht anerkannt werden, daß den Anwalt an der Fristversäumung, die lediglich auf ein Versehen seines Büropersonals zurückzuführen ist, ein Verschulden trifft. Das BG. überspannt die Anforderungen, die — auch in Kriegszeiten — an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts zu stellen sind. Es kann nicht verlangt werden, daß der Anwalt sich im einzelnen Falle selbst darum kümmert, ob eine von ihm verfügte Eintragung einer Notfrist in den Kalender auch tatsächlich vorgenommen wird. Er kann unmöglich die Ausführung einer von ihm getroffenen Anordnung gewöhnlicher Art, wie es die Eintragung einer Frist ist, selbst noch persönlich überwachen. Es muß genügen, wenn er den Bürobetrieb im allgemeinen überwacht und sich durch regelmäßige Stichproben überzeugt, ob seine Anordnungen, insbes. die Eintragung von Fristen, von seinen Angestellten ausgeführt werden (vgl. den Beschl. dieses Senats v. 26. April 1939, VI 296/38: DR. 1939, 1463⁹⁹). Daß dies geschehen sei, hat der Anwalt des Bekl. pflichtgemäß versichert. Auch der Umstand, daß hier der Ablauf der Berufungsfrist nahe bevorstand, kann angesichts der durch die Kriegsverhältnisse notwendig gewordenen starken Einschränkung des Büropersonals und der dadurch bedingten Erschwerung des Geschäftsgangs eine andere Beurteilung des Falles nicht rechtfertigen. Wenn das BG. weiter beanstandet, daß der Anwalt die Vorlegung der Akten erst auf 8. Febr. angeordnet habe, obwohl die Begründungsfrist schon am 10. Febr. abließ, so kann auch dem nicht gefolgt werden. Daß der Anwalt nicht imstande gewesen wäre, in der Zeit vom 8. bis 10. Febr. die Berufungsbegründung zu fertigen, kann nicht daraus gefolgert werden, daß er die Begründung erst 7 Tage nach Erkennung des Fristablaufs gefertigt hat; der Anwalt hatte nach § 234 ZPO. die Möglichkeit, binnen zwei Wochen die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen. Übrigens ist auch nicht ersichtlich, daß die Festsetzung des Vorlegungstermins auf den 8. Febr. ursächlich für die Versäumung der Frist gewesen wäre.

(RG., VI. ZivSen., Beschl. v. 25. April 1941, VI B 3/41.)
[He.]

*

19. OLG. — §§ 256, 640 ZPO.

1. Der Übergang vom Feststellungsantrag zum Unterlassungsantrag enthält eine Klageänderung.

2. Die blutmäßige Abstammung ist — im Gegensatz zur Rassezugehörigkeit — nicht nur ein Tatbestandselement oder eine biologische Tatsache, sondern ein Rechtsverhältnis.

3. Wenn auch das Rechtsverhältnis, dessen Feststellung begehrt wird, nicht zwischen den Streitparteien zu bestehen braucht, so müssen doch zur Rechtfertigung seiner Feststellung gegenüber einem Dritten besondere Gründe vorliegen.

4. Das Bestehen oder Nichtbestehen blutmäßiger Abstammung von einem bestimmten Mann kann ein Kind nur diesem — nicht einem Dritten gegenüber — feststellen lassen.

5. Besteht nach dem Gesetz zwischen zwei Personen ein Eltern- (Vater-) Kindesverhältnis und will das Kind die Abstammung von einem anderen Manne feststellen lassen, so muß zunächst das Eltern-Kindesverhältnis durch die Statusklage des § 640 ZPO. ausgeräumt werden. †)

I. 1. Der Kl. ist am 24. Jan. 1908 als uneheliches Kind von der Verkäuferin W. geboren worden. Am 13. Mai 1908 erkannte der Bekl. zu 1 die Vaterschaft an und heiratete die Mutter des Kl. am 30. Nov. 1912. Am 22. April 1913 erkannte er erneut die Vaterschaft an, was der Standesbeamte im Geburtsregister des Kl. am Rande vermerkte.

2. Das LG. schied durch Urteil vom 17. Febr. 1928 die Ehe des Bekl. zu 1 aus dessen Alleinschuld. Er verheiratete sich wieder, blieb aber seiner früheren Ehefrau unterhaltspflichtig. Anfang Mai 1938 erklärte er dem Kl., nicht er

sei sein wirklicher Vater, sondern ein Jude namens Z., mit dem seine Mutter früher gegangen sei. Im gleichen Sinne schrieb er ihm am 13. Sept. 1938.

Zur gleichen Zeit erhob die uneheliche Tochter der Bekl. zu 2, Tilly H., welche den Kl. am 2. April 1936 geheiratet hatte, Klage auf Aufhebung ihrer Ehe, weil der Kl. zum ehelichen Verkehr nur sehr beschränkt fähig sei, und erzielte aus diesem Grunde ein obsiegendes Urteil. Sie hatte am 29. Aug. 1938 den Bekl. zu 1 nach dem wahren Vater ihres damaligen Ehemannes, des Kl., gefragt und von ihm am 6. Sept. 1938 den Namen Z. erfahren. Zugleich kündigte der Bekl. zu 1 den Besuch seiner Frau an. Diese besuchte dann auch die Bekl. zu 2. Die beiden Frauen begaben sich zum Revierluftschutzführer Sch., in dessen Revier der Kl. Luftschutzlehrer war, und erklärten ihm, die Ehefrau des Bekl. zu 1 habe Unterlagen über die jüdische Abstammung des Kl. Darauthin erklärte Sch. dem Kl., daß er in Anbetracht verschiedener Unklarheiten betreffend seiner Abstammungsfrage es für klüger hielte, wenn er sich nicht weiter im RLB. betätige.

In der Folge schrieb der Bekl. zu 1 dem Kl. am 23. Sept. 1938: „Ich bleibe bei meinem Versprechen, daß ich mich in die Angelegenheit nicht mehr einmische.“

Dagegen richtete der klägerische Prozeßbevollmächtigte an den Rechtsanwalt des Bekl. am 3. Mai 1940 ein Schreiben, in welchem er sich alle weiteren Bemerkungen der Bekl. zu 2 über die jüdische Abstammung des Kl. verbat.

II. Der Kl. hat vorgetragen, die Behauptung, er stamme von einem Juden ab, sei in weitere Kreise gedrungen. Ihm müsse daher sehr viel daran liegen, diese Behauptung zu widerlegen; denn tatsächlich stamme er weder vom Bekl. zu 1 noch von Z., sondern von dem am 10. Jan. 1878 zu N. geborenen K. H. Sch. ab. Wohl habe seine Mutter während der Empfängniszeit, letztmals an Ostern 1907, mit Z. verkehrt, hernach aber ihre Periode wieder bekommen. Der Kl. hat zunächst beantragt, die Bekl. zur Unterlassung der Behauptung zu verurteilen, daß sein Vater Jude sei oder er nicht arisch sei; später hat er den Antrag gestellt, festzustellen, daß die von dem Bekl. aufgestellte Behauptung, der Kl. stamme von einem Juden ab oder der Kl. sei nicht arisch, nicht wahr ist.

Die Bekl. haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben behauptet, die Mutter des Kl. habe gegenüber der wiederholten Bemerkung des Bekl. zu 1, der Kl. stamme von Z. ab, nie den Namen Sch. erwähnt; erst jetzt sei sie damit hervorgetreten. Ihre eidestattliche Versicherung sei unrichtig. Z. selbst habe dem Kl. gegenüber die Vaterschaft nicht abgeleugnet.

III. Das Gericht hat die Zeugen Z., Alma D., den Kl. und die Bekl. vernommen, die Blutgruppen des Kl., des Z. und Alma D. bestimmen lassen und ein erbbiologisch-rassenkundliches Gutachten über den Kl., den Bekl. zu 1, die Mutter des Kl. und Z. vom rassenbiologischen Institut der Universität T. eingeholt.

Durch Urteil vom 26. Juli 1940 hat es festgestellt, daß die von den Bekl. aufgestellte Behauptung, der Kl. stamme von einem Juden ab oder der Kl. sei nicht arisch, nicht wahr ist.

IV. Mit der Berufung stellen die Bekl. den Antrag, das Urteil des LG. abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen, und stellt im Wege der Anschlußberufung den Antrag: Die Bekl. zu verurteilen, es bei Vermeidung der von dem Gericht für den Fall einer jeden Zuwiderhandlung auszusprechenden Haft- oder Geldstrafe zu unterlassen, Dritten gegenüber die Behauptung aufzustellen, der Vater des Kl. sei Jude oder der Kl. selbst sei nicht arisch, oder sonstige Behauptungen dieses oder eines dem Sinne nach ähnlichen Inhalts. Das OLG. hat unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Bekl. verurteilt, bei Vermeidung der vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung auszusprechenden, gesetzlich zulässigen Geld- oder Haftstrafen, Dritten gegenüber die Behauptung zu unterlassen, der Kl. stamme vom Juden Artur Israel Z. in F. ab. Im übrigen hat es die Klage als unbegründet abgewiesen.

A. I. Die Berufung und die Anschlußberufung sind nach §§ 511 a, 516, 518, 519 und §§ 521, 522 a ZPO. zulässig. Nur mittels der Anschlußberufung ist es dem Kl. möglich, von dem Feststellungsantrag zum Unterlassungsantrag überzugehen (Jonas, „ZPO.“ [1939], § 521 I 1). Dieser Übergang enthält eine Klageänderung. Man wird zwar

im einen wie im anderen Falle als Klagegrund das Rechtsverhältnis anzusehen haben, welches durch die Behauptungen der Bekl. über den Kl. diesem gegenüber entstanden und auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens gerichtet ist. Aber eine bloße Erweiterung oder Beschränkung i. S. des § 268 Ziff. 2 ZPO. stellt der Unterlassungsantrag gegenüber dem Feststellungsantrag nicht dar (vgl. RGZ. 88, 130, 132) und, um § 268 Ziff. 3 ZPO. anzuwenden, fehlt es schon an einer später eingetretenen Veränderung. Die Klageänderung ist jedoch nach §§ 523, 264, 269 ZPO. zulässig.

Dagegen liegt keine Zurücknahme der Klage und Erhebung einer neuen Klage vor. Daraus folgt, daß nunmehr nur noch über den geänderten Antrag auf Unterlassung zu erkennen ist (Jonas, § 268 VII 2 Abs. 1). Trotzdem muß der Senat auf den Feststellungsantrag eingehen, um mit Rücksicht auf die Kosten (§ 97 Abs. 2 ZPO.) zu entscheiden, ob die Berufung der Bekl. von Erfolg begleitet gewesen wäre.

II. Dies ist in der Tat der Fall; das LG. hätte die Feststellungsklage als unzulässig abweisen müssen.

1. Die Fassung des Klageantrags geht von vornherein fehl, denn die Wahrheit oder Unwahrheit einer Behauptung kann nie Gegenstand der Feststellung sein, vielmehr lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses (Jonas, „ZPO.“¹⁰ [1938], § 256 II 1 Abs. 2). Man mag den Antrag zugunsten des Kl. umdeuten (Jonas, § 256 II 1 Abs. 3) und annehmen, daß der Kl. die Feststellung begehrt, er stamme blutsmäßig nicht von dem Juden Z. ab. Nehmen die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils eine solche Umdeutung vor, so hätte der Urteilssatz eine entsprechende Fassung erhalten müssen. Er hätte sich ferner auf die Abstammung von Z. beschränken müssen. Denn selbst wenn man die Behauptung rassischer Zugehörigkeit in die Feststellung einer Rasseeigenschaft auslegt, ist diese einer Klage nach § 256 ZPO. unzugänglich, wie das LG. selbst betont.

Die eingeschränkte Feststellung, der Kl. stamme nicht von dem Juden Z. ab, hätte ein Rechtsverhältnis i. S. des § 256 ZPO. zum Gegenstand gehabt. Die blutsmäßige Abstammung ist nicht nur ein Tatbestandselement oder eine biologische Tatsache, sondern selbst ein Rechtsverhältnis — im Gegensatz zur Rassezugehörigkeit (RG. v. 14. Okt. 1937: JW. 1938, 245¹⁰, 246 I).

2. Es fehlt indes am Rechtsschutzbedürfnis für diese Feststellung. Das ist von vornherein klar gegenüber der Bekl. zu 2. Braucht auch nicht das Rechtsverhältnis, dessen Feststellung begehrt wird, zwischen den Streitparteien zu bestehen, so müssen doch besondere Gründe seine Feststellung gegenüber einem Dritten rechtfertigen (Jonas, § 256 II 3). Solche fehlen. Die Tatsache, daß die Bekl. zu 2 die blutsmäßige Abstammung des Kl. zu Z. behauptet hat, stellt keinen Eingriff in das Rechtsverhältnis des Kl. gegenüber Z. dar, genau so wenig wie etwa die Behauptung eines Dritten, der Schuldner habe eine Verbindlichkeit gegenüber seinem Gläubiger nicht erfüllt. Der Schuldner wird gegen diesen Dritten nicht mit der Feststellungsklage, daß er seinem Gläubiger nichts schulde, vorgehen, sondern mit der Unterlassungsklage.

Dem Bekl. zu 1 gegenüber hat der Kl. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes nach § 1719 BGB. erlangt. Der Bekl. zu 1 hat der Mutter des Kl. innerhalb der Empfangniszeit vom 28. März bis 27. Juli 1907, wie diese glaubhaft angibt, beigeohnt, abgesehen davon, daß diese Beiwohnung kraft seines zweimaligen Vaterschaftsanerkennnisses vermutet wird (§ 1720 II BGB.). Es besteht also ein Eltern-Kindesverhältnis zwischen dem Kl. und dem Bekl. zu 1; die Feststellung blutsmäßiger Abstammung des Kl. von Z. wäre geeignet, auf dieses Verhältnis einzuwirken. Gleichwohl ist das Rechtsschutzbedürfnis zu verneinen:

a) Gewiß besteht ein Interesse, die blutsmäßige Abstammung festzustellen (RG. v. 14. Okt. 1937: JW. 1938, 245¹⁰, 246). Im Verhältnis des Kindes zum Vater hat man dies so gut wie nie bezweifelt, eher im umgekehrten Verhältnis (s. z. B. Günther: JW. 1938, 1701 III 1 c, d; Weh: DR. 1939, 133, 134 III 2; Peter: JW. 1938, 1293; Küchler: DR. 1939, 1562 I 2). Aber alle Erörterungen und Entscheidungen (so z. B. OLG. Naumburg und RG.: JW. 1939, 117¹⁴ und 313¹⁷) gehen von dem Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem angeblichen Erzeuger aus und konnten den grundlegenden Wandel nicht berücksichtigen, welchen das RG. auf vielfaches Drängen (s. z. B. Weh: DR. 1939,

134 ff. IV, V) am 15. Juni 1939 (RGZ. 160, 293) dadurch vollzog, daß es die Feststellung der blutsmäßigen Abstammung dem Bereich der bloßen Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) entzog und zur Statusklage (§§ 640—643 ZPO.) erhob.

b) Daraus ergibt sich, daß der Kl. das Bestehen oder Nichtbestehen blutsmäßiger Abstammung von Z. nur diesem gegenüber feststellen lassen kann. Die blutsmäßige Abstammung stellt das RG. dem Eltern-Kindesverhältnis gleich; wenn dieses gemäß § 640 Abs. 1 ZPO. nur zwischen den als Eltern und Kindern in Anspruch genommenen Personen festzustellen ist, so gilt das gleiche für den blutsmäßigen Vater und sein Kind. Dies ist erst recht anzunehmen, weil ein solches Urteil gemäß § 643 ZPO. auch Dritten gegenüber Rechtskraft wirkt. Lediglich da, wo das Rechtsverhältnis von Eltern und Kindern oder vom blutsmäßigen Vater zu seinem Kinde als Vorfrage auftaucht, mag es in einem Rechtsstreit Dritter zur — mittelbaren — Entscheidung gelangen (Jonas, vor § 640 II 2 Abs. 2). Der Kl. ist also nicht in der Lage, die Feststellung, er stamme nicht von Z. ab, gegenüber den Bekl. gemäß § 256 ZPO. zu begehren.

c) Dieses Ergebnis leuchtet noch mehr ein, hält man sich folgendes vor Augen:

Das zwischen dem Kl. und dem Bekl. zu 1 bestehende Verhältnis kann nur durch die Statusklage beseitigt werden. Hätte der Standesbeamte am Rande der Geburtsurkunde des Kl. nicht nur die Vaterschaftsanerkennung, sondern eine vom VormGer. gemäß § 26 Abs. 2 PersStG. a. F. getroffene Feststellung der Legitimation vermerkt, so soll sogar nach neuerer Auffassung zu § 31 PersStG. n. F. (Jonas, § 640 I 1 a Abs. 3, 2 a d; s. A. für § 26 Abs. 2 PersStG. a. F. Stölzel, „PersStG.“⁴ [1936] § 26 8) nur die Ehelichkeitsanfechtungsklage zugelassen sein. Wie dem auch sei, in beiden Fällen ist gemäß § 640 Abs. 1 ZPO. die Mitwirkung des Staatsanwalts vorgesehen (§ 607 Abs. 1), die Parteiherrschaft beseitigt, der Sachverhalt von Amts wegen festzustellen (§§ 617, 619, 626) und der Umfang der Rechtskraft erweitert (§ 643 ZPO.). Es geht nicht an, neben der Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern-Kindesverhältnisses bzw. neben der Ehelichkeitsanfechtungsklage die Abstammungsklage zuzulassen. Sonst könnte, jeweils mit Rechtskraftwirkung gegenüber Dritten, durch die Abweisung der einen Klage die Ehelichkeit aufrechterhalten und durch die Bejahung der Abstammungsklage die blutsmäßige Abstammung desselben Kindes von einem Dritten festgestellt werden. Ein derart widersprechendes Ergebnis erklärte man sogar früher, als die Abstammungsklage noch nicht zur Statusklage erklärt worden war, für unmöglich und ließ letztere Klage des ehelichen Kindes nicht zu (OLG. Naumburg und Hamburg: JW. 1936, 2819⁵³ und 3063⁵²). Wenn das RG. (JW. 1937, 154⁶ = RGZ. 152, 390) damals aussprach, die Feststellung der Ehelichkeit eines Kindes schließe keineswegs die Möglichkeit aus, daß die blutsmäßige Abstammung in einem entgegengesetzten Sinne festgestellt werde, so veranlasste dazu den Obersten Gerichtshof lediglich die damalige Rechtslage. Aus dem gleichen Grunde läßt sich eine Entscheidung des KG. (JW. 1938, 240¹¹), das eine Klage des ehelichen Kindes gegen seinen Vater auf Verneinung der blutsmäßigen Abstammung als nicht von vornherein aussichtslos bezeichnete, heute nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr hat folgendes zu gelten: Zunächst muß die Ehelichkeit oder das Eltern-Kindesverhältnis durch die Statusklage des § 640 ZPO. aus dem Wege geräumt sein, selbst wenn unter den Beteiligten die Abstammung von einem anderen Manne feststünde (vgl. RG. v. 23. Mai 1938: DJ. 1938, 1317). Erst dann ist die Abstammungsklage wie bei jedem unehelichen Kinde zulässig. Die durch Ges. v. 12. April 1938 (RGBl. I, 380) eingeführte Fassung der §§ 1591 ff. BGB., insbes. die Klagebefugnis des Staatsanwalts nach § 1595 a, legt die Entscheidung, ob das Interesse an der Wahrung der Sippe oder an der Feststellung der blutsmäßigen Abstammung überwiegt, in die Hand des Staatsvertreters. Das ist „eine klare und befriedigende Lösung“ (Küchler: DR. 1939, 407), ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Abstammungsklage des ehelichen Kindes ist nicht anzuerkennen (Günther: JW. 1938, 1701 III; Palandt, „BGB.“ [1940], vor § 1591 2; Jonas, § 640 I 1 c). Diese Erwägungen sind ebenso maßgebend, wo das Eltern-Kindesverhältnis der Abstammungsklage entgegen-

steht. Ja, während das Kind auf die Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage durch den Staatsanwalt angewiesen ist, steht ihm hier die Klagebefugnis selbst zu, und damit die Möglichkeit, sich den Weg für eine spätere Abstammungsklage zu eröffnen. Das Interesse an der Aufrechterhaltung des Eltern-Kindesverhältnisses ist gewahrt, die Gefahr widersprechender Entscheidungen gebannt.

III. Die Unterlassungsklage ist zulässig und zum Teil begründet:

1. Zwar erfüllt das Vorbringen des Kl. nicht die Voraussetzungen der sogenannten wiederherstellenden Unterlassungsklage. Diese ist lediglich eine Form des Schadensersatzes wegen unerlaubter Handlung, wenn ein dauernd schädigender Zustand entstanden ist, welchen man nur durch die Unterlassung weiterer Störungen beseitigen und dadurch den früheren Zustand wiederherstellen kann (RGZ. 77, 217, 219). Das trifft z. B. auf die Rücknahme einer Veröffentlichung, verbunden mit der Unterlassung weiterer Veröffentlichungen (RGZ. 82, 59, 62), auf die Entfernung und Nichtwiederveröffentlichung von Plakaten (RGZ. 91, 266, 267; 148, 114, 122), auf den Widerruf und die Unterlassung einer Behauptung (RGZ. 97, 343, 344), kurz, auf die Beseitigung der Fortwirkung eines unerlaubten Eingriffs (RGZ. 113, 33, 35) zu. Der Kl. aber verlangt lediglich die künftige Unterlassung; der ihm in der Vergangenheit erwachsene Schaden ist abgeschlossen, auch die Entfernung aus seiner Stellung als Lehrer des Reichsluftschutzbundes durch seine Einberufung tatsächlich erledigt. Er legt endlich gar nicht dar, daß die Bekl. eine unerlaubte Handlung i. S. der §§ 823, 826 BGB. gegen ihn begangen haben.

Dem Kl. steht die sogenannte vorbeugende Unterlassungsklage zu Gebote, die aus dem Schutze einzelner absoluter Rechte (z. B. §§ 12, 1004 BGB.) — unabhängig von Verschulden — entwickelt (RGZ. 77, 217, 218) und auf alle Rechtsgüter i. S. des § 823 Abs. 1 u. 2 BGB. erstreckt worden ist (RGZ. 82, 59, 62). Soll einer solchen Klage stattgegeben werden, so müssen die Voraussetzungen des § 823 Abs. 2 BGB., §§ 185 ff. StGB. zu bejahen sein und die Wiederholung der Behauptung ernstlich befürchtet werden (RGZ. 82, 59, 63). Die Rspr., welche früher den zivilrechtlichen Schutz versagte, wenn eine mit Strafe bedrohte Handlung vorlag (RGZ. 77, 217, 222; 82, 59, 64; 88, 130, 132; 91, 267, 268), hat ihn neuerdings auch in diesem Falle gewährt (RGZ. 116, 151, 155; 128, 298, 307; 156, 372, 378).

2. Hiernach kann der Klage stattgegeben werden.

a) Die Bekl. haben die ehrenrührige Behauptung, der Kl. stamme von Z. ab, verbreitet (§ 186 StGB.). Der Kl. braucht nicht die Unwahrheit zu beweisen und das Gericht hat nicht zu untersuchen, ob wirklich die Aussagen der Mutter des Kl. und das Sachverständigen Gutachten die jüdische Abstammung des Kl. ausschließen. Vielmehr liegt den Bekl. der Beweis für die Wahrheit ihrer Behauptung ob. Diese Umkehrung der Beweislast ergibt sich ferner aus der Tatsache, daß der Kl. sich auf die rechtliche Stellung als eheliches Kind des Bekl. zu 1 gemäß § 1719 BGB. zu berufen vermag. Auch insoweit ist es Sache der Bekl., darzutun, daß der Kl. unmöglich aus der Beiwohnung des Bekl. zu 1 innerhalb der Empfängniszeit stammen kann (§ 1720 Abs. 1 BGB.). Es ist zwar, wie schon erwähnt, nicht erforderlich, zu diesem Zwecke zunächst eine Statusklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindesverhältnisses durchzuführen; vielmehr kann das Gericht über die Abstammung des Kl. als Vorfrage entscheiden.

Wenn es dies aber tut, so muß es feststellen, daß den Bekl. der Nachweis nicht gelungen ist, der Kl. stamme vom Juden Z. ab.

b) Der Bekl. zu 1 hat nicht in Wahrung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.) gehandelt; ihm war es lediglich darum zu tun, vermittels des Kl. seine Unterhaltspflicht gegenüber der Mutter des Kl. — tatsächlich — herabzusetzen und die damalige Ehefrau des Kl. gegen diesen oder gegen seine Mutter einzunehmen.

Ob die Bekl. zu 2 ihre Anzeige an den Gruppenführer Sch. des RLB. als dienstliche Anzeige nach § 193 StGB. rechtfertigen kann, ist zweifelhaft. Um dem Kl. seine dortige Stellung als Lehrer zu entziehen, hätte der Hinweis genügt, daß er nach wie vor mit seinem Onkel, dem Juden Wo. (Ehemann der Schwester seiner Mutter) verkehrt und dort Mitteilungen des RLB. preisgibt. Außerdem versagt § 193 StGB. da, wo die Anzeige ohne Prüfung des Sach-

verhalts leichtfertig erstattet wird (RGSt. 63, 92, 94 und 202, 204).

c) Die Gefahr der Wiederholung bejaht der Senat. Die Bekl. zu 2 hat noch während des Rechtsstreits die Behauptung aufrechterhalten, der Bekl. zu 1 sich allerdings mehr zurückgehalten, aber doch nicht seine Behauptung zurückgenommen. Beide Bekl. können sie jederzeit wiederholen; dagegen ist dem Kl. Schutz zu gewähren.

3. Hiernach ist dem Unterlassungsantrag des Kl. stattzugeben, allerdings mit der bedeutsamen Einschränkung, daß die Bekl. nur die von ihnen tatsächlich gemachte Äußerung, der Kl. stamme von Z. ab, zu unterlassen haben. Nur insoweit hat der Kl. einen Anspruch.

(OLG. Stuttgart, 1. ZivSen., Urt. v. 18. Dez. 1940, 1 U 75/40.) [R.]

Anmerkung: Wenn der uneheliche Vater eines Kindes dessen Mutter heiratet, erlangt das Kind kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes. Als Vater gilt jeder Mann, der der Mutter während der Empfängniszeit beigezogen hat. Die Rechtsstellung als eines ehelichen Kindes kann das Kind nur dann verlieren, wenn in einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Vater rechtskräftig festgestellt wird, daß ein Eltern- und Kindesverhältnis zwischen ihnen nicht besteht. Hierzu ist der Nachweis erforderlich, daß entweder der angebliche Vater der Mutter nicht innerhalb der Empfängniszeit beigezogen hat, oder der Nachweis, daß aus dieser Beiwohnung das Kind offenbar unmöglich abstammen kann. Es handelt sich dabei nicht um eine Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit, sondern um eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses. Das Urteil, welches das Bestehen oder Nichtbestehen dieses Eltern- und Kindesverhältnisses feststellt, wirkt für und gegen alle. Die Feststellung, ob das Kind wirklich von dem Ehemann der Mutter blutmäßig abstammt, kann ausschließlich in einem derartigen Statusprozeß getroffen werden. Ich halte es für unzulässig, daß diese Rechtsfrage in anderen Prozessen als Vorfrage entschieden wird. Insbesondere ist es unzulässig, die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des Eltern- und Kindesverhältnisses auf Grund der Legitimation in einem Rechtsstreit zu klären, in welchem nicht die beiden Beteiligten, Vater und Kind, sondern dritte Personen beteiligt sind.

Es ist deshalb richtig, daß das OLG. Stuttgart dem Kl. die Befugnis abspricht, durch eine Klage gegen einen Dritten feststellen zu lassen, daß er nicht von dem Juden Z. abstamme. Der Kl. hätte dagegen gegen den Ehemann der Mutter die Klage auf Feststellung dahingehend erheben können, daß er von diesem nicht erzeugt sei. Erst dann hätte er die Möglichkeit gehabt, die Klage auf Feststellung der blutmäßigen Abstammung von Sch., den er als Vater für sich in Anspruch nimmt, zu erheben.

Für unrichtig halte ich es, wenn das OLG. Stuttgart es für zulässig erklärt, die Frage der Abstammung von dem Juden Z. über den Umweg des Wahrheitsbeweises des § 186 StGB. in den Prozeß einzuführen. Solange nicht durch eine Statusklage festgestellt ist, daß ein Eltern- und Kindesverhältnis zwischen dem Kl. und dem Ehemann seiner Mutter nicht besteht, darf sich auch kein Dritter auf das Nichtbestehen eines solchen Verhältnisses berufen. Demgemäß ist jedem Dritten die Möglichkeit versagt, in einem Beleidigungsprozeß oder in einem Unterlassungsprozeß den Wahrheitsbeweis dahin anzutreten, daß dieses Eltern- und Kindesverhältnis nicht besteht.

RA. und Notar Dr. Roquette.

*

20. OLG. — §§ 253, 182, 203 ZPO. Der Mangel der Klagerhebung macht jede gegen den Bekl. gerichtete Verfahrenshandlung unzulässig. Ist trotzdem Versäumnisurteil gegen den Bekl. ergangen und die öffentliche Zustellung des Urteils bewilligt worden, kann die Frist für den Einspruch gegen dieses Urteil nicht in Lauf gesetzt werden.

Die Kl. ist 1927 außer der Ehe geboren. Sie nahm den Bekl. als ihren Erzeuger auf Unterhalt in Anspruch und reichte eine Klageschrift beim AG. ein. Abschrift der Klageschrift mit der Terminbestimmung übergab am 25. Nov. 1927 der Justizwachmeister der Post zum Zwecke der Zustellung. Der Postbote hat darüber, wie er sich dieses

Auftrages entledigt hat, in der zu den Gerichtsakten gegebenen Postzustellungsurkunde folgendes erklärt: Er habe den Empfänger in der Wohnung nicht angetroffen. Auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person, den Hauswirt oder Vermieter sei nicht ausführbar gewesen. Deshalb habe er den zuzustellenden Brief bei der Postanstalt in H. niedergelegt. Diese Niederlegung habe er durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige und durch mündliche Mitteilung an einen Nachbarn bekannt gemacht. Auf dem Umschlag des bei der Post niedergelegten Briefes hat der Postbote vermerkt: „Empfänger auf unbestimmte Zeit nach Polen verreist.“ Der Brief ist dann sechs Monate danach von der Post dem Gericht zurückgegeben worden, weil er nicht abgefordert war.

In dem Termin zur mündlichen Verhandlung erschien nur die Kl. Sie stellte den Antrag aus der Klageschrift und beantragte Versäumnisurteil gegen den Bekl. Die Verhandlungsniederschrift besagt im Anschluß daran, es sei festgestellt worden, daß der Bekl. „zum heutigen Termin ordnungsmäßig geladen sei“. Darauf wurde das Versäumnisurteil antragsgemäß erlassen.

16 Monate später beantragte die Kl. die öffentliche Zustellung des Urteils. Und abermals 8 Monate später wurde sie nach Anstellung von Erhebungen bewilligt. Die Einspruchsfrist wurde auf einen Monat festgesetzt. Nach Ausführung der öffentlichen Zustellung wurde am 29. März 1930 der Kl. auf ihren Antrag bescheinigt, daß das Urteil seit dem 8. Jan. 1930 rechtskräftig ist.

Nach 10 Jahren hat der Bekl. geltend gemacht, er habe erstmalig Anfang März 1940 durch einen an ihn gerichteten Brief des Jugendamts vom 27. Febr. 1940 von dem Verfahren erfahren. Er hat in einem Schriftsatz eine Reihe von Anträgen gestellt, die nach seiner Meinung geeignet sind, die Urteilswirkungen zu beseitigen. Unter anderem hat er gegen das Versäumnisurteil Einspruch eingelegt und beantragt, es aufzuheben und auszusprechen, „daß der Prozeß nicht existent und die Klage gegenstandslos sei“, hilfsweise aber die Klage abzuweisen.

Das AG. hat den Einspruch dem Antrage der Kl. entsprechend als unzulässig verworfen.

Der Bekl. hat Berufung eingelegt. Der Senat hat entschieden, daß mangels Klagerhebung jedes Verfahren unzulässig war und damit auch die Bewilligung der öffentlichen Zustellung des Versäumnisurteils. Infolgedessen sei dagegen noch jetzt der Einspruch zulässig, weil die Einspruchsfrist noch gar nicht zu laufen begonnen habe. Er hat deshalb das angefochtene Urteil, das Versäumnisurteil und das Verfahren seit der Zustellung der Klage durch Niederlegung bei der Post aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung der Klageschrift (§ 253 ZPO.), in der Regel also durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift davon an den Bekl. (§ 170 ZPO.). Wenn hier der mit der Zustellung beauftragte Postbote das nicht ausführen konnte, weil er den Bekl. in der auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks angegebenen Wohnung nicht antraf und auch Ersatzzustellung nach § 181 ZPO. (an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, eine in der Familie dienende erwachsene Person oder den im Hause wohnenden und zur Annahme bereiten Hauswirt oder Vermieter) nicht ausführbar war, wie der Inhalt der Zustellungsurkunde ergibt, dann konnte allerdings unter Umständen die Zustellung auf dem durch § 182 ZPO. gewiesenen Wege durch Niederlegung erfolgen. Der Postbote konnte dann nach der damaligen, später (1933) abgeänderten Fassung der Bestimmung das zu übergebende Schriftstück bei der Postanstalt niederlegen und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung des Zustellungsempfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit tunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt machen. In diesem Falle, in dem es an der regelmäßig notwendigen Übergabe des zuzustellenden Schriftstücks fehlt, läßt das Gesetz die Zustellungswirkungen zu, weil davon auszugehen ist, daß der Empfänger mit seiner Wohnung irgendwie in Verbindung steht, demnachst von der Niederlegung Kenntnis erhält und die Möglichkeit hat, das niedergelegte Schriftstück in seinen Besitz zu bringen. Daraus folgt zugleich, daß die Zustellung wirkungslos bleiben muß, wenn

die Tür, an der die Mitteilung von der Niederlegung befestigt worden ist, die Tür zur Wohnung des Zustellungsempfängers nicht oder nicht mehr ist.

Der Bekl. hat nun geltend gemacht, er habe am 26. Nov. 1927, dem Tage, an dem der Postbote die Mitteilung von der Niederlegung an der Tür der auf dem Briefe angegebenen Wohnung angeheftet habe, dort nicht mehr gewohnt. Und das ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung auch festzustellen. Auf Grund der Auskunft des Einwohnermeldeamts in H. steht fest, daß der Bekl. am 21. Nov. 1927 „nach Polen“ zur Abmeldung gekommen ist und seitdem in H. nicht wieder zur Anmeldung gelangt ist. Der PolPräs. in L. hat mitgeteilt, daß der Bekl. am 15. Dez. 1927 „von H. kommend“ in L. gemeldet worden ist und seitdem mit kurzen Unterbrechungen dort wohnt. Dazu hat der Bekl. vor dem Senat glaubhaft erklärt, er habe damals H. endgültig verlassen und nach L. übersiedeln wollen. Vorher habe er aber noch seine im ehemals deutschen Gebiet Polens wohnhaften Eltern besuchen und von dort aus gleich nach L. gehen wollen. Deshalb habe er seine aus einem möblierten Zimmer bestehende Wohnung in H. schon mit seiner sicher vor dem 26. Nov. 1927 erfolgten Abreise nach Polen aufgegeben. Es ist auch festzustellen, daß der Bekl. am 26. Nov. 1927 tatsächlich abgereist war, als der Postbote die Mitteilung von der Niederlegung an der Tür der Wohnung, die der Bekl. innegehabt hatte, anheftete. Denn das war dem Postboten an diesem Tage im Hause gesagt worden, wie sein Vermerk auf dem Umschlag des zuzustellenden Schriftstücks darzutut. Aber selbst wenn man annehmen wollte, daß Machenschaften des Bekl. mitspielten, durch die er die von ihm erwartete Klagezustellung vereiteln wollte, dann mußte erst recht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß er, um dieses Ziel zu erreichen, wenigstens unverzüglich seine Wohnung aufgegeben hat, selbst wenn er noch weiter in H. geblieben sein sollte. Und wenn er nach seiner polizeilichen Abmeldung vom 21. Nov. 1927 und vor der Niederlegung des Briefes am 26. Nov. 1927 H. verlassen hat, um nicht dahin zurückzukehren, was man glauben kann, weil er tatsächlich am 15. Dez. 1927 in L. zur Anmeldung gekommen ist, dann ist auch seine Angabe, er habe seine nur aus einem möblierten Zimmer bestehende Wohnung mit seiner Abreise endgültig aufgegeben, glaubhaft.

War sonach nach alledem die Tür, an der die Mitteilung von der Niederlegung befestigt worden war, die Tür der Wohnung des Bekl. nicht mehr, dann ist die Zustellung nicht bewirkt und deshalb die Klage bis heute nicht erhoben.

Dieser Mangel der Klagerhebung verbot den Erlaß eines Urteils. Welche Wirkung dem trotzdem ergangenen Versäumnisurteil als einem vom berufenen Richter vorgenommenen staatlichen Hoheitsakt zukommt, konnte dahinstehen. Denn hier handelte es sich zunächst nur darum, ob das Versäumnisurteil rechtskräftig geworden ist oder vom Bekl. noch mit dem Einspruch angefochten werden kann. Letzteres war zu bejahen.

Da eine Klage überhaupt nicht erhoben war, war nicht nur der Erlaß eines Urteils unzulässig, sondern jede Verfahrenshandlung, die zur notwendigen Voraussetzung hat, daß ein Rechtsstreit überhaupt anhängig geworden ist. Deshalb dürfte auch der Beschluß, durch den die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils bewilligt wurde, nicht ergehen. Wenn er trotzdem ergangen ist und demgemäß die öffentliche Zustellung bewirkt worden ist, dann kann das gegen den Bekl. nicht wirken, **der in dem Urteil und in dem Beschluß zwar als Bekl. bezeichnet ist, in Wahrheit es aber bei dem Mangel einer Klagerhebung nicht ist.** Daß ein äußerlich ordnungsmäßiges, vom berufenen Richter gesprochenes Urteil vorlag, ändert daran nichts. Denn die **Bewilligung der öffentlichen Zustellung war als eine gegen den Bekl. gerichtete Verfahrenshandlung unzulässig, wenn eine Klage nicht zugestellt war.**

War aber somit die öffentliche Zustellung des Versäumnisurteils unwirksam, dann ist auch der Einspruch des Bekl. dagegen zulässig, weil dann die Einspruchsfrist noch nicht zu laufen begonnen hat.

Der Einspruch ist auch begründet, wie sich aus den Erörterungen über den wesentlichen Verfahrensmangel der fehlenden Klagerhebung ohne weiteres ergibt. Dieser Mangel nötigte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils,

des Versäumnisurteils und des Verfahrens seit dem 26. Nov. 1927, dem Tage, an dem die Klage und die Ladung bei der Postanstalt niedergelegt worden sind. Die Sache war an das AG. zurückzuverweisen, das nunmehr durch Zustellung der Klageschrift für eine ordnungsmäßige Erhebung der Klage Sorge zu tragen und demnächst auch wegen der Kosten der Berufung mit zu entscheiden hat.

(OLG. Naumburg, Urt. v. 17. Dez. 1940, 7 U 125/40.)

*

21. RG. — §§ 322, 256, 640 ff. Die rechtskräftige Abweisung einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. steht einer neuen Statusklage nach §§ 640 ff. ZPO. nicht entgegen.

Der Kl. klagt auf Feststellung, daß die Bekl. — die er in einem früheren Unterhaltsrechtsstreit als sein Kind anerkannt und der er auf Grund des in dem Unterhaltsrechtsstreit gegen ihn ergangenen Anerkenntnisurteils Unterhalt zu zahlen hat — blutsmäßig nicht von ihm abstamme. Die gleiche Feststellung hatte der Kl. bereits in einem früheren Rechtsstreit begehrt, doch ist die damalige Klage durch Urteil v. 25. April 1939 mit der Begründung abgewiesen worden, daß dem Kl. das erforderliche rechtliche Interesse an der Feststellung fehle. Die jetzige Klage ist im ersten Rechtszuge ebenfalls abgewiesen worden; das LG. hat es dabei dahingestellt gelassen, ob die frühere rechtskräftige Entscheidung der jetzigen Klage entgegenstehe, ist vielmehr auf das Klagebegehren sachlich eingegangen, aber zur Abweisung gelangt, weil der Kl. den ihm obliegenden Beweis nicht geführt habe. Das KG. hat die Berufung des Kl. mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klageabweisung wegen der Rechtskraftwirkung des Urteils v. 25. April 1939 erfolge. RG. hob auf.

Wenn die Rev. geltend macht, die Rechtskraft des Urteils v. 25. April 1939 stehe der vorliegenden Klage schon deshalb nicht entgegen, weil es sich jetzt nicht um die einfache Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO. handle, sondern um den durch die Vorschriften der §§ 640 ff. geregelten sogenannten Statusprozeß, so ist dem jedenfalls im Ergebnis beizutreten. Denn mag auch an sich die Rechtskraft des früheren Urteils unberührt bleiben, so kommt es doch im Statusverfahren auf den Punkt, über den das damalige Urteil entschieden hat, nicht mehr an. Die Klage aus § 256 ZPO. erforderte ein besonderes rechtliches Interesse des Kl. an der begehrten Feststellung; die dem Statusverfahren unterfallende Abstammungsfeststellungsklage aber nicht; vielmehr ist hierbei das rechtliche Interesse, das an sich auch erforderlich ist, regelmäßig zu bejahen, soweit nicht besondere Umstände dagegen sprechen (vgl. RGZ. 160, 293 ff. [299] = DR. 1939 1258²⁰). Nur dies besondere rechtliche Interesse, dessen Nachweises es für die Klage nach §§ 640 ff. ZPO. gar nicht bedarf, ist durch das frühere Urteil verneint worden. Dadurch mußte zwar die damalige Klage aus § 256 ZPO. zu Fall kommen, wird aber die jetzige Statusklage in keiner Weise berührt. Demgemäß ist das BU. aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, die sich nun auf die sachliche Berechtigung des Feststellungsbegehrens zu erstrecken hat, an das BG. zurückzuverweisen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 30. April 1941, IV 12/41.) [He.]

*

22. RG. — § 707 ZPO. In entsprechender Anwendung des § 707 ZPO. ist es zulässig, die Zwangsvollstreckung aus einem im Urkundenprozeß ergangenen rechtskräftigen Vorbehaltsurteil einzustellen.

An sich erscheint eine derartige Einstellung gegenüber einem im Urkundenprozeß ergangenen rechtskräftig gewordenen Vorbehaltsurteil in entsprechender Anwendung des § 707 ZPO. zulässig (Jonas, „ZPO.“, 16. Aufl., § 599 Erl. III; derselbe in JW. 1939, 48; Baumbach, „ZPO.“, 15. Aufl., § 599 Erl. 2B; Müller in DGen.u. WirtschRecht 1938, 139). Die Zuständigkeit des RG. für die Entscheidung über die Einstellung ist gegeben, weil der Rechtsstreit im Nachverfahren zur Zeit bei ihm anhängig ist. Vor Erlass einer solchen gegenüber einem rechtskräftigen Urteil immerhin außer-

gewöhnlichen Entscheidung ist aber unter Beachtung aller Umstände des Falls sorgfältig zu prüfen, ob eine Einstellung angemessen erscheint. Das ist hier schon mit Rücksicht darauf nicht der Fall, daß die Bekl. bisher keinen Anlaß zu einem derartigen Antrage gefunden haben und die Entscheidung über die schwebende Revision schon am 28. April 1941 ergehen wird. Sollte sich danach ergeben, daß der Rechtsstreit noch länger dauern wird, so ist dann eine neue Sachlage gegeben, bei der die Bekl. erneut die Frage der Einstellung aufwerfen mögen.

(RG., V. ZivSen., Beschl. v. 27. März 1941, V 26/41.)

[He.]

*

23. AG. — § 5 Ges. v. 16. Okt. 1934; § 766 ZPO. Ansprüche gegen die Verrechnungskasse sind ohne Einwilligung des Schuldners unpfändbar. — Vollstreckungsschutzanträge sind der Sache nach Erinnerungen. Unzulässige Pfändungsbeschlüsse sind auf einen Aufhebungsantrag hin auch dann aufzuheben, wenn der Antrag dies aus einem anderen Grunde verlangt.

Mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ein angeblicher Anspruch des Schuldners gegen die Verrechnungskasse gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Schuldner hat gegen den Beschuß Erinnerung, gestützt auf das VollstrMißbrG. v. 13. Dez. 1934, eingelegt und Aufhebung des Beschlusses beantragt.

Gläubiger ist der Erinnerung entgegengetreten.

Im Hinblick auf ein Schreiben der Verrechnungskasse, in welchem diese auf § 5 des Ges. v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I, 997) verweist, hat das VollstrGer. bei dem Gläubiger angefragt, ob er die Pfändung aufheben lassen wolle.

Gläubiger hat erwidert, die Verrechnungskasse habe sich nur gegen die mit dem Einstellungsbeschuß verbundene „Sperre“ gewandt, und die Pfändung sei nach § 5 des Ges. nicht verboten, zudem habe Schuldner auch nur Vollstreckungsschutz angerufen.

Einen Vollstreckungsmissbrauch i. S. des Ges. vom 13. Dez. 1934 kann das Gericht in dem Verhalten des Gläubigers nicht erblicken, ohne daß es eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf. Denn der Pfändungsbeschuß ist aus einem anderen Grunde aufzuheben, so daß auch die nach Ansicht des Gerichts bestehende Unanwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1 Nr. 3 der VO. vom 1. Sept. 1939 nicht näherer Begründung bedarf.

In § 5 des angeführten Gesetzes heißt es: „Pfändungen . . . bleiben unberücksichtigt, es sei denn, daß ihnen in dem Zahlungsauftrag Rechnung getragen ist.“

Diese Bestimmung ist nicht dahin aufzufassen, daß die Pfändung an sich ohne Zustimmung (Zahlungsauftrag) des Schuldners zulässig ist und nur die Überweisungspflicht des Drittschuldners (Verrechnungskasse) so lange nicht besteht, als Schuldner keinen Zahlungsauftrag gegeben hat.

Gegen diese, offenbar vom Gläubiger vertretene Auffassung spricht schon der Umstand, daß dann Pfändungsbeschlüsse bestehen bleiben, die in Wahrheit keine Wirkung ausüben können, solange nicht der Schuldner diese Wirkung aus freien Stücken entstehen läßt, indem er einen Zahlungsauftrag an die Verrechnungskasse erteilt. Die Pfändung ist ein Staatsakt, deren Wirksamkeit nicht grundsätzlich von einer nachträglichen freien Willensbestimmung des Schuldners abhängig sein kann.

Im übrigen würde eine Aufhebung der Pfändung als von Anfang an unzulässig auch die Wirkung eines später etwa doch erfolgenden Zahlungsauftrages des Schuldners zugunsten des Gläubigers nicht berühren; denn ein solcher Auftrag wäre für die Verrechnungskasse nach § 5 Abs. 1 des Ges. verbindlich.

Das VollstrGer. faßt daher den § 5 des Ges. dahin auf, daß der Anspruch des Schuldners gegen die Kasse ohne vorherige Zustimmung des Schuldners (Zahlungsauftrag) unpfändbar ist und tritt damit der Meinung von Jonas (16. Aufl., § 850h ZPO., Anm. IV 7) bei.

Es verschlägt nichts, daß Schuldner seinen Aufhebungsantrag nicht mit § 5 des Ges. begründet hat.

Daß es sich bei dem Vollstreckungsschutzantrag der Sache nach um eine Erinnerung (§ 766 ZPO.) handelt, steht fest (vgl. Baumbach, 14. Aufl., Anm. 3 A zum Ges. v. 13. Dez. 1934 im Anhang zu § 802 ZPO.). Dann aber muß das VollstrGer. auch ein absolutes Pfändungsverbot beachten; denn nur von Amts wegen kann es einen unzulässigen Pfändungsbeschluß nicht aufheben, ist aber hierzu verpflichtet, wenn ein Schuldner im Erinnerungs- (und Vollstreckungsschutz-) Verfahren Aufhebungsantrag stellt, wenn auch mit einer anderen Begründung (die übrigens für eine Erinnerung gar nicht erforderlich ist!).

Der Pfändungsbeschluß war daher aufzuheben, da er gegen ein absolutes Pfändungsverbot verstößt.

(AG. Hamburg, Beschl. v. 17. März 1941, 79 M 14476/40.)

*

24. LG. — § 3 Ziff. 2 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940. Abschlußprämien gehören nicht zu den unpfändbaren Bezügen.

Ein Gläubiger hatte die Forderung des Schuldners auf Zahlung von Gehalt und sonstigen Bezügen aus seinem Arbeitsverhältnis bei einer Firma nach § 5 LohnpfändungsVO. 1940 pfänden lassen.

Bald darauf erhielt der Schuldner von der Firma eine sog. Abschlußprämie von 150 *RM* ausgezahlt. Der Schuldner beantragte mit der Erinnerung, diese Prämie für unpfändbar zu erklären. Das AG. wies die Erinnerung zurück und führte aus:

Es handele sich nicht um eine Zuwendung für besondere Ereignisse, weder innerhalb des Betriebes, noch in der Person des Berechtigten. Die Zuwendung sei nicht als Treugeld anzusehen.

Das LG. hat die sofortige Beschwerde des Schuldners mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die LohnpfändungsVO. erklärt in § 3 Ziff. 2 für unpfändbar: „Zuwendungen aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.“

Nach der Auskunft der Firma haben die Aufsichtsräte ihrer Gesellschaften auf Grund des finanziellen Ergebnisses des Geschäftsjahres 1939/40 über die Höhe der Dividenden und der von ihr abhängigen Abschlußprämie Beschlüsse gefaßt. Danach konnten die Beträge der Abschlußprämien wiederum in der Höhe des Vorjahres festgesetzt werden. Die Abschlußprämie erhielten alle Tarifangestellte und Arbeiter, die am 1. Okt. 1939 mindestens 5 Jahre ununterbrochen den beteiligten Firmen angehört haben und auch während des ganzen Geschäftsjahres 1939/40 bei ihnen tätig waren.

Außerdem hatte es das Geschäftsergebnis nach Mitteilung der Firma zugelassen, den Gefolgschaftsmitgliedern in Anerkennung für ihre gewissenhafte und unermüdete Arbeit, mit der sie unter den schwierigen Kriegsverhältnissen innerhalb der Betriebsgemeinschaft den an sie gestellten hohen Anforderungen entsprochen haben, nochmals eine „besondere“ Zuwendung zu gewähren. Diese besondere Zuwendung erhielten alle Tarifangestellte und Arbeiter, die seit dem 1. April 1940 ununterbrochen bei den beteiligten Firmen beschäftigt waren.

Die Sätze der Abschlußprämie liegen zwischen 200 *RM* und 60 *RM*, die Sätze der besonderen Zuwendung zwischen 80 *RM* und 10 *RM*.

Nach diesen Feststellungen können die 150 *RM*, die der Schuldner als Abschlußprämie erhalten hat, nicht als Treugeld angesehen werden. Denn Treugelder sind besondere Belohnungen für treue Dienste. Aus Anlaß einer langjährigen treuen Angehörigkeit zu einem Betriebe erhält ein Angestellter oder Arbeiter ein sog. Treugeld (Merten, Lohnpfändungsrecht zu § 3 III 3). Hier werden die Abschlußprämien aber jedem Gefolgschaftsmitglied gewährt, das mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei der Firma tätig war. Es handelt sich also tatsächlich um eine gewisse Gehaltserhöhung oder jedenfalls um ein Entgelt für geleistete Dienste, das in die Form einer Abschlußprämie gekleidet ist. Und die Gewährung dieses Entgeltes ist bedingt durch den günstigen Jahresabschluß. Treugelder aber sind nicht abhängig von der Höhe der gezahlten Dividende oder sonst von dem wirtschaftlichen Ergebnis des vergangenen Jahres.

Ebensowenig liegt bei der „besonderen Zuwendung“ der Tatbestand des Treugeldes vor. Die Gesellschaft gewährt diese Zuwendung ohne Unterschied allen Tarifangestellten und Arbeitern, die seit dem 1. April 1940 bei ihr beschäftigt sind.

Aber auch ein besonderes Betriebsereignis i. S. von § 3 Ziff. 2 LohnpfändungsVO. 1940 ist nicht gegeben. Unter einem besonderen Betriebsereignis ist z. B. ein Jubiläum der Firma oder auch ein solches eines Angestellten oder Arbeiters zu verstehen. Die Begriffe des Treugeldes und der Zuwendung aus Anlaß eines besonderen Betriebsereignisses können sich überschneiden (Jonas, Die LohnpfändungsVO. zu § 3 Bemerkung 2 b). Wenn aber eine Firma eine Abschlußprämie gewährt, die nach ihrer eigenen Auskunft von der Höhe der jährlich gewährten Dividende abhängig ist, so stellt dies kein besonderes Betriebsereignis i. S. von § 3 Ziff. 2 dar. Die Ansicht von Jonas, der Zuwendungen bei günstigem Jahresabschluß unter § 3 Ziff. 2 VO. zählt, hält das Beschwerdegericht nicht für gerechtfertigt.

Nach Ansicht des Beschwerdegerichts handelt es sich bei den 150 *RM* und überhaupt bei der Abschlußprämie um ein Entgelt, das durch den günstigen Jahresabschluß der Gesellschaft bedingt ist. Ein solches Entgelt ist mangels besonderer Aufzählung im § 3 Ziff. 2 VO. nach den allgemeinen Grundsätzen der VO. pfändbar, mag man dieses Entgelt als Tantieme bezeichnen oder nicht.

(LG. Berlin, Beschl. v. 3. April 1941, 209 T 1262/41.)

*

25. LG. — §§ 4, 6, 7 LohnpfändVO. 1940. Ruhegeldansprüche sind keine Unterhaltsrenten i. S. von § 4 Ziff. 2 der Verordnung, sondern nach den allgemeinen Vorschriften pfändbar. Kriegsbeschädigtenrenten sind grundsätzlich unpfändbar.

Der Schuldner bezog nach der Behauptung der Gläubigerin, einer ärztlichen Verrechnungsstelle, ein Ruhegeld von 112 *RM* monatlich und eine Kriegsbeschädigtenrente von 33,50 *RM* im Monat. Die Gläubigerin hat beim AG. die Pfändung des Ruhegeldes mit der Maßgabe beantragt, daß nicht mehr als monatlich 5 *RM* gepfändet werden sollten. Das AG. hatte den Antrag abgelehnt, weil nach § 7 Ziff. 2 LohnpfändVO. 1940 nur mehrere Arbeitseinkommen bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens zusammenzurechnen seien. Das LG. hat die Beschw. der Gläubigerin zurückgewiesen und ausgeführt:

Nach § 11 Abs. 4 LohnpfändVO. 1940 bleiben die Versorgungsvorschriften über die Pfändung von Ansprüchen bestimmter Art unberührt, also auch die dort genannten Pfändungsbeschränkungen. Die Ansprüche auf Versorgungsgeldern können nach § 68 RVGes. i. d. Fass. vom 1. April 1939 (RGBl. I, 663) nur wegen gewisser Vorrechte, wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und wegen gewisser Rückzahlungsansprüche gepfändet werden (vgl. Jonas, „LohnpfändVO.“, VI 1b und c zu § 11). Die Voraussetzungen der Pfändbarkeit i. S. von § 68 a. a. O. sind hier nicht gegeben. Die Kriegsbeschädigtenrente des Schuldners von 33,50 *RM* im Monat ist also unpfändbar. Da sie unpfändbar ist, kann sie auch mit dem Arbeitseinkommen aus dem Ruhegehalt nicht nach § 7 Ziff. 2 LohnpfändVO. zusammengerechnet werden.

Der Anspruch auf Ruhegeld ist nach den allgemeinen Vorschriften der LohnpfändVO. der Pfändung unterworfen. Es handelt sich hierbei nicht um bedingt pfändbare Bezüge i. S. von § 4 der Verordnung, wie die Gläubigerin meint. Ruhegeldansprüche gehören nicht zu den Unterhaltsrenten i. S. von § 4 Ziff. 2 der Verordnung. Damit sind vielmehr nur Unterhaltsansprüche i. S. von § 6 LohnpfändVO. gemeint.

Nach den allgemeinen Pfändungsbeschränkungen des § 5 der Verordnung unterliegt ein Arbeitseinkommen und damit auch das Ruhegehalt des Schuldners in Höhe von 130 *RM* monatlich keinesfalls der Pfändung. Im Ergebnis hat also der Rechtspfleger mit Recht den Pfändungsantrag der Gläubigerin zurückgewiesen.

(LG. Berlin v. 10. März 1941, 209 T 1244/41.)

Reichsarbeitsgericht

**** 26. RArbG. — §§ 72 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 2, § 3 Abs. 1 ArbGG.; §§ 35, 37 GmbHG.**

1. Die Revision gegen ein Urteil des LArbG. ist auch ohne ausdrückliche Neufestsetzung des Streitwerts zulässig, wenn sich aus dem Urteilsspruch klar ergibt, daß das LArbG. einen die Revisionssumme übersteigenden Streitwert angenommen hat.

2. Rechtlicher Zusammenhang i. S. des § 3 Abs. 1 ArbGG. kann für die Ansprüche auch bei verschiedenen Tatbeständen gegeben sein, wenn sie in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen.

3. Ist im Gesellschaftsvertrag einer GmbH. bestimmt, daß die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten werde, und daß die mehreren Geschäftsführer nur entweder gemeinschaftlich oder einer zusammen mit einem Prokuristen oder Bevollmächtigten vertreten können, so ist beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitgeschäftsführer der dann allein verbleibende Geschäftsführer nunmehr allein vertretungsberechtigt (§ 35 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2 GmbHG.).

4. Niederlegung des Geschäftsführerpostens durch einseitige Erklärung ist wirkungslos. Doch ist die Rückgabe des Amtes an die GmbH. mit deren Einverständnis rechtlich möglich; zur Entgegennahme einer dahingehenden Erklärung ist auch bei mehreren Geschäftsführern ein Geschäftsführer allein berechtigt, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt (§ 35 Abs. 2 Satz 3 GmbHG.).

Der Kl. war früher Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der beklagten GmbH. Im Mai 1936 fand bei der Bekl. eine Kapitalerhöhung von 30 000 *RM* auf 500 000 *RM* statt, bei der von dem Inhaber der Firma Br. & Co., Wilhelm O., 150 000 *RM* übernommen und eingezahlt wurden. Danach wurde bekannt, daß der Kl. Strafen erlitten hatte, und daß der Registerrichter und das FinA. die bare Einzahlung seiner Stammeinlagen von 140 000 *RM* in Zweifel zogen. Es kam darauf am 21. und 22. Sept. 1936 zwischen dem Kl., dem inzwischen zum Mitgeschäftsführer bestellten Brü., dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bekl., H., und dem Mitgesellschafter der Bekl., O., zu längeren Verhandlungen, als deren Ergebnis von dem Notar Dr. A. in B. Urkunden aufgenommen wurden, die sich u. a. verhielten über die Anbietung der Geschäftsanteile des Kl. im Nennbetrage von 173 000 *RM* für 100 000 *RM* an O. (Firma Br. & Co.), ferner über die Niederlegung des Geschäftsführerpostens durch den Kl. Die Ausfertigung des letzteren Notariatsaktes sollte dem Registergericht erst eingereicht werden, wenn der ins Auge gefaßte Anstellungsvertrag der Bekl. mit dem Kl. geschlossen sei. Anschließend kam am 22. Sept. noch folgende, von dem Notar Dr. A. verfaßte schriftliche Vereinbarung zustande:

„Herr Albert B. in H. (der Kl.) hat heute der Firma Br. & Co. in B. in notarieller Form das bindende Angebot gemacht, seine sämtlichen Geschäftsanteile im Betrage von 173 000 *RM* (i. B. ...) an die Firma Br. & Co. zu übertragen. Gleichzeitig hat Herr Albert B. sein Amt als Geschäftsführer der N. N.-GmbH. (der Bekl.) niedergelegt. Für den Fall der Annahme des Abtretungsangebots durch die Firma Br. & Co. verpflichten sich die Unterzeichneten, dafür zu sorgen, daß Herr B. von der Deutschen N. N.-GmbH. zu folgenden Anstellungsbedingungen einen leitenden Posten als Werks- oder Betriebsleiter erhält:

1. Das Gehalt soll wie bisher monatlich 1000 *RM* betragen.

2. ...

3. Die Kündigung des Anstellungsvertrags darf vor Erreichung des 60. Lebensjahres nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

4. ...

Berlin, den 22. Sept. 1936.

gez. Albert B.
gez. W. Brü.

gez. Wilhelm O.
gez. Wilhelm H.“

In den Gesellschafterversammlungen v. 18. Jan., 6. März und 23. April 1937 wurde der Kl. als Geschäftsführer abberufen, am 18. März 1937 wurde er auch gemäß dem

Beschluß der Gesellschafterversammlung v. 6. März fristlos entlassen. Die Urkunde über die Niederlegung des Geschäftsführerpostens durch den Kl. hat Brü. gegen den Willen des Notars beim Registergericht eingereicht.

Der Kl. steht auf dem Standpunkt, daß er, nach Niederlegung seines Geschäftsführerpostens und im Zusammenhang damit, durch die Vereinbarung v. 22. Sept. 1936 von der Bekl. als technischer Betriebsleiter vertraglich angestellt worden sei, daß in dieser Vereinbarung zum mindesten die Übernahme der Verpflichtung zu dieser seiner Anstellung durch die Bekl. zu erblicken sei. Er verlangt daher auf Grund des Vertrags, gegebenenfalls aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, das vorgesehene Gehalt von monatlich 1000 *RM*, jedoch beschränkt auf den unpfändbaren und unaufrechenbaren Teil, welches er im ersten Rechtszug vorerst für die Monate November 1936 bis Juni 1937 mit $8 \times 550,41 \text{ RM} = 4403,28 \text{ RM}$ geltend gemacht hat.

Das ArbG. hat der Klage stattgegeben. Gegen das Urteil hat die Bekl. Berufung eingelegt und außer der Abänderung des Urteils und Abweisung der Klage widerklagend beantragt, festzustellen, daß die Bekl. dem Kl. aus den in der Klage geltend gemachten Rechtsgründen über den — von dem Kl. in der Berlnst. erhöhten — Antrag hinaus keine weiteren 10 200 *RM* schulde. Der Kl. hat außer der Zurückweisung der Berufung und der Abweisung der Widerklage weiter beantragt, die Bekl. zur Zahlung von 5796,72 *RM* zu verurteilen. Das LArbG. hat die Klage abgewiesen und dem Widerklageantrag hinsichtlich des Hauptanspruchs entsprochen, jedoch die Widerklage hinsichtlich des Hilfsanspruchs abgewiesen.

Das RArbG. hat aufgehoben und zurückverwiesen.

In dem Urteil des ArbG. ist der Wert des Streitgegenstandes auf 4403,28 *RM* festgesetzt worden. Das Urteil des LArbG. enthält, trotz der Erweiterung des Klageantrags in der Berlnst. und der dort von der Bekl. erhobenen Widerklage, keine anderweitige Wertfestsetzung. Auch ist die Rev. in dem Urteil nicht zugelassen worden. Da die vom ArbG. vorgenommene Festsetzung des Wertes nach §§ 61 Abs. 2, 69 Abs. 2, 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. für das weitere Verfahren, insbesondere auch für das Verfahren vor dem Revisionsgericht maßgebend ist, sofern das LArbG. bei einer Änderung des Wertes keine anderweitige Wertfestsetzung vorgenommen hat, so könnten Zweifel entstehen, ob die gesetzlich bestimmte Revisionssumme von mehr als 10 000 *RM* (§ 12 Abs. 2 in Verb. m. § 7 VereinfVO. v. 1. Sept. 1939, RGBI. I, 1658) gegeben und die Rev. zulässig sei. Das RArbG. hat indes schon zu der Frage der Streitwertfestsetzung durch das ArbG. (§ 61 Abs. 2 ArbGG.) wiederholt ausgesprochen (Urt. v. 26. Jan. 1929, RAG 535/28; ArbRspr. 1929, 122; RArbG. 3, 38 [39/40 mit Nachweisungen] = JW. 1929, 1811^a mit Anm. Volkmar; RArbG. 14, 33 [38] = JW. 1934, 2358; RArbG. 23, 170 [172] = DR. 1940, 1646²⁶), daß es als genügend anzusehen sei, wenn sich aus der Urteilsformel ohne weiteres ein für die Berufung genügender Streitwert ergebe, so wenn die Verurteilung auf die entsprechende Summe laute oder wenn eine im Urteil nach § 61 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. vorgenommene Kostenfestsetzung klar erkennbar mache, daß das ArbG. einen die Berufungssumme übersteigenden Streitwert angenommen habe. Es muß sich aber, wie hervorzuheben ist, immer aus dem Urteilsauspruch selbst eine Erklärung über die Höhe des Streitwertes, sei es auch in einer dieser besonderen Formen, ergeben; eine Ergänzung aus dem Tatbestand, etwa aus den dort gestellten Anträgen, ist nicht statthaft. Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken, diesen Rechtsgedanken auf die Anwendung des § 69 Abs. 2 ArbGG., die Neufestsetzung des Streitwertes durch das LArbG., zu übertragen, wenn eine Wertfestsetzung durch das ArbG. vorliegt. Aus dem vorliegenden Urteil des LArbG. ist nun aus der Entscheidung zur Klage, die lediglich auf Abweisung lautet, nichts über den Streitwert zu entnehmen. Dagegen ist auf die Widerklage festgestellt, daß der Kl. von der Bekl. über den (erhöhten) Klageantrag hinaus keine weiteren 10 200 *RM* zu fordern habe. Darin ist eine ausreichende Erklärung des LArbG. im Sinne des § 69 Abs. 2 ArbGG. zu finden, daß es, unabhängig vom Klageanspruch, schon für die Widerklage einen Wert von über 10 000 *RM* angenommen

hat. Das muß für die Zulässigkeit der Rev. als genügend angesehen werden, auch bei Berücksichtigung dessen, daß im arbeitsrechtlichen Verfahren, abweichend von § 5 zweiter Halbsatz ZPO., der Wert der Klage und der Widerklage, wenn sie verschiedene Gegenstände betreffen, wie nach § 13 Abs. 1 Satz 2 DGKG., zusammenzurechnen sind.

Die Klageerweiterung hat das BG., ohne besondere Begründung, aber wohl als im Wege der Anschlußberufung geschehen, für zulässig erklärt. Sie ist auch in dieser Gestalt, ohne daß der BerBekl. die Erhebung der Anschlußberufung bei der Erweiterung des Klageantrags besonders zu erwähnen braucht, für zulässig zu erachten (RGZ. 156, 291 [295] = JW. 1938, 516).

Die Zuständigkeit der ArbG. ist, soweit der Kl. zunächst seinen Anspruch auf Gehaltszahlung auf den nach seiner Meinung in der Vereinbarung v. 22. Sept. 1936 liegenden Anstellungsvertrag oder Anstellungsvertrag stützt, mit dem BG. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. Verb. m. § 5 Abs. 1 ArbGG. zu bejahen.

Während das ArbG. die strittige Vereinbarung dahin ausgelegt hat, daß durch sie als Anstellungsvertrag oder als Vorvertrag zu dem ins Auge gefaßten Anstellungsvertrag für den Kl. eine unmittelbare Verpflichtung der Bekl. selbst habe begründet werden sollen und begründet worden sei, sieht das LArbG. in dieser Vereinbarung nur die Übernahme einer persönlichen Verpflichtung durch ihre Unterzeichner, Brü. (den Mitgeschäftsführer der Bekl.), H. (den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Bekl.) und O. (den Mitgesellschafter und kommenden Hauptgesellschafter der Bekl.), die Anstellung des Kl. als Werks- oder Betriebsleiters bei der Bekl. herbeizuführen.

Die Darlegungen des BG. begegnen in einem für seine Urteilsbildung wesentlichen Punkt, nämlich in dem Recht des Brü. zur Vertretung der Gesellschaft bei dem Abschlusse der Vereinbarung v. 22. Sept. 1936, Rechtsbedenken. Das Urteil klärt nicht, in welcher Rechtsgestalt die „Niederlegung des Geschäftsführerpostens“ durch den Kl. erfolgt ist und welche Rechtsbedeutung sie für seine Stellung zur Bekl. und dann weiter für die Rechtsstellung des Mitgeschäftsführers Brü. im Verhältnis zu ihr hatte.

Für die gesetzliche Vertretung der GmbH. ist zu beachten: Schreibt der zunächst maßgebende Gesellschaftsvertrag die Vertretung der Gesellschaft durch mehrere Geschäftsführer (Gesamtvertretung) vor, so kann ein sie verpflichtendes Rechtsgeschäft nur durch die Geschäftsführer gemeinsam abgeschlossen werden. Im anderen Falle richtet sich die dann mögliche Vertretungsbefugnis des einzelnen Geschäftsführers nach der näheren Bestimmung des Gesellschaftsvertrags hierüber und bei dessen Schweigen nach der in § 35 Abs. 2 Satz 2 GmbHG. festgelegten Regel (Mitwirkung aller etwa bestellter Geschäftsführer). Eine Bestimmung, daß die Bekl. nur durch mehrere Geschäftsführer vertreten werden könne, enthält der Gesellschaftsvertrag nicht. Vielmehr ist darin bestimmt, daß die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten werde, und daß, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, diese die Gesellschaft nur gemeinschaftlich oder einer zusammen mit einem Prokuristen oder einem Bevollmächtigten vertreten können. Scheiden bei solcher Regelung der oder die weiteren Geschäftsführer aus und bleibt nur ein Geschäftsführer, so ist dieser nunmehr alleinvertretungsberechtigt und auch an die Mitwirkung eines Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten nicht gebunden. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis des alleinigen Geschäftsführers in der Weise, daß er nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder einem Bevollmächtigten die Gesellschaft verpflichten könne, wäre mit seiner Stellung als gesetzlichen Vertreters nicht vereinbar und auch Dritten gegenüber unwirksam (§ 37 Abs. 2 GmbHG.; Beschl. des KG. v. 12. Jan. 1905: RJA. 5, 242; auch KG.: RJA. 1, 50 und 12, 215 betr. den gleichliegenden Fall der Vertretungsbefugnis des aus einer Person bestehenden Vorstandes der Aktiengesellschaft und des einzigen vertretungsberechtigten Gesellschafters der OHG.).

Hiernach kommt es für die Frage, ob der bisherige Mitgeschäftsführer Brü. bei der maßgebenden Vereinbarung v. 22. Sept. 1936 allein oder nur in Gemeinschaft

mit einem Prokuristen oder einem Bevollmächtigten die Bekl. verpflichten konnte, entscheidend darauf an, ob der Kl. bei den Verhandlungen am 21. und 22. Sept. 1936 als Mitgeschäftsführer ausgeschieden war oder nicht. Das GmbHG. sieht die Niederlegung des Geschäftsführerpostens nicht vor; eine solche einseitige Erklärung kann also mit Rechtswirksamkeit nicht erfolgen und bringt das Amt nicht zum Erlöschen. Doch ist die Rückgabe des Amtes als Geschäftsführer an die Gesellschaft mit deren Einverständnis — die vorliegend offenbar nicht in Betracht kommenden Möglichkeiten der Kündigung seiner Stellung durch den Geschäftsführer müssen unbeachtet bleiben — für rechtlich möglich zu erachten. Zur Entgegennahme einer dahin gehenden Erklärung und ihrer Annahme ist auch im Falle der Vertretung der Gesellschaft durch mehrere Geschäftsführer, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, nach § 35 Abs. 2 Satz 3 GmbHG. ein Geschäftsführer berechtigt. Dieses Recht gebührte also, mangels einer anderen Bestimmung in dem Gesellschaftsvertrag, nach dem Gesetz gegenüber dem Kl. dem Mitgeschäftsführer Brü. (Wird eingehend weiter ausgeführt.)

Soweit der Kl. seinen Anspruch auf Gehaltszahlung auf den behaupteten Anstellungsvertrag oder, unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, auf den Anstellungsvertrag stützt, mußte das Urteil nach dem Ausgeführten der Aufhebung verfallen, und es mußte die Zurückverweisung der Sache an das BG. erfolgen.

Das Urteil konnte aber auch keinen Rechtsbestand haben, soweit der Kl. seinen Anspruch hilfsweise aus seiner fortdauernden Stellung als Geschäftsführer der Bekl. herleitet. Für diesen Anspruch hat das BG. zu Unrecht die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verneint. Nach § 5 Abs. 2 i. Verb. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. ist allerdings für die Ansprüche des gesetzlichen Vertreters einer juristischen Person — ein solcher ist nach § 35 Abs. 1 GmbHG. der Geschäftsführer der GmbH. — gegen diese die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte an sich nicht gegeben. Das BG. hat aber die Bestimmung des § 3 Abs. 1 ArbGG. nicht beachtet. Danach können bei den Arbeitsgerichten auch nicht unter § 2 fallende Klagen gegen Unternehmer ... erhoben werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem ArbG. anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der im § 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist. Ein solcher rechtlicher Zusammenhang kann für die Ansprüche auch bei verschiedenen Tatbeständen bestehen, wenn sie in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen (RGZ. 61, 409 [413]). Das trifft für den hilfsweise geltend gemachten Anspruch des Kl. im Verhältnis zu dem arbeitsrechtlichen Hauptanspruch zu, insofern als er auf das Fortbestehen seiner Geschäftsführerstellung bei der Bekl. gegründet ist, falls es nicht zu einer für die Bekl. rechtsverbindlichen Vereinbarung zwischen ihm und der Bekl. über die Herbeiführung seiner Anstellung bei ihr gekommen ist. Das BG. wird in der neuen Verhandlung daher zu dem Hilfsanspruch Stellung zu nehmen haben, wenn es wiederum zur Verneinung des Hauptanspruchs kommen sollte.

(R ArbG., Ur t. v. 7. Jan. 1941, RAG 127/40. — Berlin.)

**** 27.** R ArbG. — §§ 99, 308 Abs. 2 ZPO. Die Revision gegen ein Schlußurteil, das nach vorangegangenem Teilurteil nur noch über die Kosten entscheidet, ist sachlich ohne selbständige Bedeutung. Es wird damit nur die schon in der Revision gegen das Teilurteil enthaltene Bemänglung der Kostenentscheidung wiederholt. Solchenfalls braucht für die Revision ebenso wie für die Berufung nicht noch die gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels vorzuliegen. Es genügt, daß die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen das Teilurteil gegeben ist (vgl. R ArbG. 23, 289 = DR. 1940, 2029 m. Anm. Sch ö n k e).

Entsprechendes gilt für ein Ergänzungsurteil über die Kosten nach § 321 ZPO.: RGZ. 151, 304 (310) = JW. 1936, 2924 m. Anm. J o n a s; R ArbG. 18, 246 (249) = JW. 1937, 2863 m. Anm. J o n a s.

(R ArbG., Ur t. v. 25. Febr. 1941, RAG 184/40. — Stuttgart.)

**** 28. RArbG. — § 19 FürsPflVO.** Die Entscheidung der Frage, ob das Arbeitsverhältnis jüdischer Arbeiter im Betrieb einer Stadtverwaltung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, hat in besonderen Fällen wegen ihres staats- und rassepolitischen Einschlags eigenen Rechtsregeln zu folgen, die notfalls dem werdenden Recht entnommen werden müssen.

Der Kl., der Jude ist, war vom 21. Aug. bis zum 21. Nov. 1939 beim Straßenbauamt der bekl. Stadtgemeinde als Erdarbeiter im Ausstellungsgelände beschäftigt. Er erhielt einen Stundenlohn von 0,66 *R.M.*, welcher der Höhe nach dem tariflichen Satze entspricht. Er arbeitete in einer Gruppe, die lediglich aus Juden zusammengestellt war und etwa 160 Personen umfaßte, wovon 11 nicht ortseingesessen waren. Zu letzteren gehörte der Kl. Am 21. Nov. 1939 wurde er gegen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr entlassen und erhielt den Tagelohn nur für 3 Stunden ausgezahlt. Er beanspruchte auf Grund der TarO. für das Baugewerbe den vollen Lohn für diesen Arbeitstag, ferner den Arbeitslohn für weitere 3 Arbeitstage, weil ihm nach dem Tarif nur mit dreitägiger Frist habe gekündigt werden können.

Die Bekl. hat geltend gemacht, sie habe auf Anregung des Arbeitsamts für die im Baugewerbe zerstreut beschäftigten Juden eine einheitliche Baustelle eingerichtet. Das sei geschehen, damit diese Juden nicht mit anderen Bauarbeitern zusammenarbeiten sollten und andererseits nicht der Fürsorge zur Last fielen. Die Juden seien daher aus ihren früheren Arbeitsplätzen herausgezogen und durch das Arbeitsamt der von der Bekl. eingerichteten Stelle zugewiesen worden. Es handle sich also um eine öffentlich-rechtliche Maßnahme politischer und fürsorglicher Art, die selbstverständlich aber nur für ortsansässige Juden gedacht gewesen sei. Als sich nun herausgestellt habe, daß sich unter den Betreuten auch auswärtige Juden befunden hätten, seien diese auf Veranlassung des Arbeitsamts entlassen worden mit der Weisung, sich sofort bei ihren zuständigen Arbeitsämtern zu melden. Um ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis könne es sich daher nicht handeln. Deshalb ständen dem Kl. überhaupt keine privatrechtlichen Ansprüche zu; insbes. könne er sich nicht auf die von ihm angeführte Tarifordnung berufen.

Das ArbG. hat ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis angenommen und die Klage deshalb abgewiesen. Das LArbG. hat dagegen ein bürgerlich-rechtliches Arbeitsverhältnis für vorliegend erachtet und hat die Klage daher stattgegeben. Die Rev. führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

I. Die Zulässigkeit des Rechtswegs kann nicht fraglich sein. Der Kl. behauptet, mit der Bekl. einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben, den er zur Grundlage seiner Ansprüche macht. Diese sind daher nach § 13 GVG. im Rechtswege verfolgbar. Die Verteidigung der Bekl., die Rechtsbeziehungen der Parteien ständen lediglich auf öffentlich-rechtlichem Boden, ändert daran nichts; sie würde, wenn sie zuträfe, nur dazu führen, daß die Klage als unbegründet abgewiesen werden müßte (vgl. RArbG. 20, 228 sowie Urt. v. 14. Dez. 1938, RAG 121/38: ArbRSamml. 35, 179).

II. Nach der gegebenen Sachlage, insbes. dem Inhalte der im BU. erwähnten amtlichen Auskünfte, handelte es sich um Maßnahmen, welche die beklagte Stadtgemeinde zufolge Anregung des seinerseits auf höhere Weisung handelnden Arbeitsamts getroffen hat. Das BG. wird der Sachlage nicht gerecht, wenn es diese Maßnahme einfach als Ausübung öffentlich-rechtlicher Fürsorge behandelt. Dabei wird übersehen, daß die Maßnahmen vor allem einen Zustand herbeiführen sollten, der damals angesichts der drohenden Kriegsgefahr im Interesse der Staatssicherheit geboten erschien. Die in verschiedentlichen Betrieben beschäftigten jüdischen Arbeiter sollten von den Belegschaften getrennt und in geschlossenem Einsatze auf einer von der beklagten Stadtgemeinde besonders eingerichteten Baustelle zusammengefaßt werden. Demnach lag der Schwerpunkt der Regelung gerade darin, daß den jüdischen Arbeitern jede Einflußnahme auf die Belegschaften unterbunden wurde, während sie andererseits auch nicht sich selbst überlassen bleiben, sondern mit Arbeit beschäftigt werden sollten. Daß ihnen dafür eine Vergütung — und zwar damals in Höhe der für solche Arbeit üblichen Tarifsätze — gewährt wurde, zeigt zunächst nur, daß ihnen

bei alledem keine vermeidbaren Nachteile zugefügt werden sollten. Soweit darin eine fürsorgliche Maßnahme öffentlich-rechtlicher Stellen erblickt werden kann, tritt sie aber gegenüber der politischen Bedeutung der damaligen Regelung zurück. Keinesfalls kann es sich um einen der Regelfälle öffentlich-rechtlicher Fürsorge gehandelt haben. Insoweit kam ein Eingreifen des Arbeitsamts gemäß § 91 ArbVermG. v. 16. Juli 1927 (RGBl. I, 187) mangels jeder dafür erkennbaren Voraussetzung nicht in Betracht. Ebenso wenig gibt § 19 FürsPflVO. v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 100) eine unmittelbar zutreffende Rechtsgrundlage für die Maßnahmen ab. Denn nach § 35 a der zugehörigen Reichsgrundsätze v. 1. Aug. 1931 (RGBl. I, 439) — der § 35 a ist diesen durch die VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden v. 19. Nov. 1938 (RGBl. I, 1649) eingefügt worden — sind Juden im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen, und nur, soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein. Die Arbeitszuweisung an die jüdischen Arbeiter ist aber, soweit ersichtlich, ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob diese Voraussetzung und überhaupt eine Hilfsbedürftigkeit des einzelnen jüdischen Arbeiters gegeben war. Das alles zeigt, daß es sich um einen Sonderfall handelt, der angesichts seines staats- und rassepolitischen Einschlags eigenen Rechtsregeln zu folgen hat, die notfalls dem werdenden Rechte entnommen werden müssen.

Der aus politischen Gründen der vorstehenden Art notwendig gewordene geschlossene Arbeitseinsatz größerer Mengen jüdischer Arbeiter wäre in privaten Betrieben kaum durchführbar gewesen. Daher ist zu diesem Zwecke die öffentliche Hand eingeschaltet worden. Schon das legt es nahe, daß die neuen Arbeitsverhältnisse ihrem Entstehungsgrunde nach eher dem öffentlichen als dem privaten Rechtsgebiete zuzurechnen sind. Insoweit ergeben sich in der Tat gewisse Vergleichsmöglichkeiten mit der durch § 19 FürsPflVO. getroffenen Regelung, weniger freilich wegen einer fürsorglichen Seite der damaligen Maßnahmen, als vielmehr wegen der behördlich durchgeführten Arbeitszuweisung. Nach feststehender Rspr. führt die Heranziehung zur Arbeit auf Grund des § 19 in der Regel ein öffentlich-rechtliches Pflichtarbeitsverhältnis herbei, in Ausnahmefällen kann freilich bei übereinstimmendem Willen der Beteiligten auch ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis begründet werden (vgl. Baath-Kneip, „Fürsorgepflicht“, 12. Aufl., Anm. 3 zu § 19 FürsPflVO.; vgl. auch JW. 1933, 2081^o). Von ähnlichen Gesichtspunkten ist auch hier auszugehen. Indessen würde die Annahme, daß etwa mit den in Betracht kommenden jüdischen Arbeitern ausnahmsweise auch privatrechtliche Arbeitsverhältnisse begründet wären, nicht zu rechtfertigen sein, und zwar wegen der Zugehörigkeit dieser Arbeiter zur jüdischen Rasse und der sich daraus ergebenden Folgen.

Die bekl. Stadtgemeinde hat die jüdischen Arbeiter auf ihrem Ausstellungsgelände mit „zusätzlichen“, also gemeinnützigen Arbeiten beschäftigt. Es handelte sich demnach um solche Arbeiten, wie sie mindestens durch tatsächliche Übung der öffentlichen Hand vorbehalten sind. Betriebe städtischer Verwaltungen, die solchen Aufgaben dienen, sind öffentliche Betriebe i. S. des ÖffArbOG. v. 23. März 1934 (RGBl. I, 220), wie sich aus § 1 Abs. 1 b dieses Gesetzes ergibt. Auf sie findet daher die AllgTarO. für Gesellschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RARBBl. VI, 471) nach deren § 1 Abs. 1 Anwendung und damit zugleich die zugehörige AllgDienstO. v. 30. April 1938 (RGBl. I, 461). Diese enthält aber zu § 2 AllgTarO. unter Nr. 1 die Bestimmung, daß die Einstellung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind, im Reichsgebiet unzulässig ist; Ausnahmen sind nur unter ganz besonderen, hier aber nicht vorliegenden Voraussetzungen zugelassen. Die bekl. Stadtgemeinde beruft sich also mit Recht darauf, daß ihr eine Beschäftigung der jüdischen Arbeiter beim Straßenbauamt im privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht anzuzinsen gewesen wäre. Eine Beschäftigung der jüdischen Arbeiter in einem solchen Verhältnisse würde nach den angeführten Bestimmungen darüber hinaus sogar unzulässig gewesen sein. Die Annahme, daß sich die Stadtverwaltung darüber habe hinwegsetzen wollen, würde den Vorwurf einer groben Pflichtverletzung einschließen, für dessen Berechtigung nicht der geringste Anhaltspunkt gegeben wäre. Der Vorder Richter hat auch keineswegs festgestellt, daß die bekl.

Stadtgemeinde etwa den Willen gehabt habe, die auswärts wohnenden Juden in einem gewöhnlichen Arbeitsverhältnis zu beschäftigen. Seine Ausführungen haben, wie aus ihrem Zusammenhange ersichtlich ist, vielmehr den Sinn: weil die getroffene öffentlich-rechtliche Maßnahme nur die ortsansässigen Juden habe erlassen sollen, bleibe für die Beschäftigung der auswärtigen Juden eben nur eine arbeitsrechtliche Grundlage übrig. Dieser Schluß geht jedoch fehl. Er beachtet nicht, daß die damalige Regelung eine einheitliche war. Sie lief auf den geschlossenen Einsatz der jüdischen Arbeitskräfte hinaus, und das hatte eine grundsätzlich gleichartige Behandlung dieser Arbeitskräfte zur Voraussetzung. Daher kann die Maßnahme ihren öffentlich-rechtlichen Charakter auch denjenigen Juden gegenüber nicht verlieren, auf die sie — annehmbar infolge von Versehen untergeordneter Verwaltungsstellen der Bekl. — unnötigerweise oder objektiv zu Unrecht angewendet worden ist. Für die Entscheidung kommt es nicht darauf an, ob vertretungsberechtigten Stellen der Bekl. bekannt war, daß der Kl. nicht zu den ortsansässigen Juden gehörte. Es kann auch nicht entscheidend sein, welche Vorstellungen sich der Kl. von der Rechtsnatur seines Arbeitsverhältnisses gemacht hat. Es genügt, daß die Maßnahmen der Bekl., wie sie nach außen hin in Erscheinung getreten sind, in den Bereich des öffentlichen Rechts fielen. Dem Kl. stehen daher keine privatrechtlichen, insbes. auch keine tarifrechtlichen Ansprüche gegen die Bekl. zu. Es war in deren pflichtmäßiges Ermessen gestellt, wann sie das Arbeitsverhältnis mit dem Kl. beenden wollten.

(R ArbG., Urt. v. 28. Jan. 1941, RAG 142/40. — Krefeld.)

*

29. R ArbG. — § 2 ArbOG.; § 616 BGB.

1. Da die Fürsorgepflicht aus dem Gemeinschaftsverhältnis im Betriebe begründet ist, kann sie auch nur innerhalb der Betriebsgemeinschaft erfüllt werden. Die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes kann also gegebenenfalls nur innerhalb desselben Betriebes verlangt werden.

2. Abdingbarkeit der Vorschrift in § 616 Abs. 1.

Der Kl. war seit Oktober 1937 als Hauer auf der Zeche R. der beklagten Bergwerks-AG. beschäftigt. Da er in letzter Zeit mehrfach krampfähnliche Ohnmachtsanfälle hatte, wurde er im Knappschaftskrankenhaus B. beobachtet. Die ärztliche Beobachtung führte zu dem Ergebnis, daß der Kl. für Untertagarbeiten im Bergbau nicht mehr verwendungsfähig ist und für Arbeiten über Tage nur, soweit diese in einer Arbeitskolonne ausgeführt werden und er nicht in der Nähe von Maschinen, Wasser und sonstigen gefährlichen Anlagen tätig zu sein braucht. Die Bekl. lehnte daher, als der Kl. sich am 27. Febr. 1940 wieder zur Aufnahme der Arbeit meldete, seine Beschäftigung ab, da sie solche Arbeiten über Tage für ihn nicht habe, riet ihm, sich beim Arbeitsamt eine andere Arbeitsstelle zuweisen zu lassen, und erklärte sich auch dem Arbeitsamt gegenüber bereit, den Kl. zwecks Arbeitsplatzwechsels zu entlassen. Das Arbeitsamt konnte ihm aber zunächst keine andere Arbeitsstelle vermitteln. Eine Kündigung wurde von keiner Seite ausgesprochen; der Kl. blieb zunächst ohne Beschäftigung; erst am 29. April 1940 — nach Erlass des arbeitsgerichtlichen Urteils — wurde er auf der Ziegelei der Zeche K. der Bekl. von dem Ziegelmeister, der die Arbeit auf Grund eines Akkordantenvertrages ausführt, eingestellt.

Der Kl. verlangt den Schichtlohn eines Übertagearbeiters von 5,95 R.M. für die Zeit vom 27. Febr. bis 24. April 1940, d. h. bis zur Verhandlung vor dem ArbG., insgesamt 285,60 R.M., mit der Begründung, daß die Bekl. in der Lage gewesen sei, ihn mit passender Arbeit über Tage zu beschäftigen oder ihm zum mindesten für die genannte Zeit auf Grund ihrer Fürsorgepflicht den Lohn auch ohne Arbeit zu bezahlen habe.

Das BG. hat auf Grund der Bekundungen des Betriebsführers und des Betriebsobmannes festgestellt, daß eine Beschäftigungsmöglichkeit, die dem erwähnten ärztlichen Gutachten entsprach, auf der Schachanlage nicht vorhanden gewesen ist.

Mit Recht hat das L ArbG. nur darauf abgestellt, ob eine solche Beschäftigungsmöglichkeit auf der Zeche R. vorhanden war und nicht geprüft, ob der Kl. auf einem anderen Betrieb der Bekl., insbes. auf der Ziegelei der Zeche K., schon im Februar beschäftigt werden konnte. Da die

Fürsorgepflicht aus dem Gemeinschaftsverhältnis im Betriebe begründet ist, kann sie auch nur innerhalb der Betriebsgemeinschaft erfüllt werden. Die Zuweisung des anderen Arbeitsplatzes könnte also nur innerhalb desselben Betriebes verlangt werden, zumal ja auch die Verlegung in einen anderen Betrieb nur unter Änderung des Arbeitsverhältnisses, d. h. nach Kündigung oder mit Einverständnis des Gefolgsmannes, zulässig ist, falls dieser nicht etwa ausdrücklich für mehrere Betriebe eingestellt ist oder eine solche Einstellung sich aus der Art seiner Beschäftigung, Tätigkeit für mehrere Betriebe, ohne weiteres ergibt (vgl. R ArbG. 23, 270 = DR. 1940, 1855³⁶). Das ist aber bei einem Bergmann nicht der Fall, er wird vielmehr für eine bestimmte Schachanlage angelegt. Mit dem Recht auf Zuweisung einer anderen Tätigkeit kann also die Klageforderung nicht begründet werden.

Nicht ersichtlich ist, inwiefern die Bekl. den Lohn deswegen fortzahlen soll, weil sie dem Kl. nicht gekündigt habe. Der Kl. erlitt dadurch keine Nachteile, sondern behielt nur seine sonstigen Rechte aus der Tarifordnung, wie z. B. den Anspruch auf Deputatkohlen, und blieb auch Mitglied der Knappschaft. Daß ihm infolge der Nichtkündigung eine andere Anstellung verlorengegangen sei, ist nicht geltend gemacht.

Zu Unrecht glaubt die Rev., den Klageanspruch endlich daraus herleiten zu können, daß der Führer des Betriebes auf Grund seiner Fürsorgepflicht gehalten sei, dem Gefolgsmann für vorübergehende Zeit auch ohne Arbeitsleistung den Lohn fortzuzahlen. Einmal verlangt der Kl. gar nicht Fortzahlung seines bisherigen Hauerverdienstes, sondern Zahlung des Lohnes für eine andere Beschäftigung, nämlich den geringsten Schichtlohn der Übertagearbeiter. Vor allem aber verkennt die Rev., daß die schon in § 616 BGB. geregelte Verpflichtung zur Fortzahlung des Lohnes bei Erkrankung für verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit ebenso wie durch Vertrag und Tarifordnung auch durch Betriebsordnung näher geregelt, ja für Arbeiter gänzlich ausgeschlossen werden kann. Gegen die Zulässigkeit solcher Regelungen bestehen auch von der Treu- und Fürsorgepflicht aus keine Bedenken, wie sich schon daraus ergibt, daß in zahlreichen nach dem Inkrafttreten des ArbOG. erlassenen Tarifordnungen und Betriebsordnungen solcher Lohnausfall vorgesehen ist (vgl. im übrigen RAG 187/39 v. 30. Okt. 1940: R ArbG. 24, 68 = DR. 1941, 1893 m. Anm. W. Franke). In § 17 Abs. 5 der Betriebsordnung der Zeche R. ist aber ausdrücklich bestimmt, daß ein Lohn für die Zeit nicht beansprucht werden kann, in der der Gefolgsmann durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch wenn die Versäumnis entschuldbar und von nicht erheblicher Dauer ist. Besondere Umstände, die etwa die Berufung der Bekl. auf diese Bestimmung als unzulässige Rechtsausübung erscheinen lassen könnten, liegen nicht vor.

Der Anspruch des Kl. ist somit nicht begründet.

(R ArbG., Urt. v. 14. Jan. 1941, RAG 149/40. — Duisburg.)

*

** 30. R ArbG. — § 358 RVO.; § 5 Abs. 5 der 2. DurchfVO. zum BWHG. v. 4. Mai 1933. Die Festsetzung der Bezüge eines politisch gemäßregelten früheren Krankenkassenangestellten durch die nach § 5 Abs. 5 der 2. DurchfVO. zuständige Verwaltungsstelle ist der gerichtlichen Nachprüfung entzogen und kann auch nicht im Wege des Beschlußverfahrens durch das OVerSA. abgeändert werden.

§ 358 Abs. 3 RVO. eröffnet den Klageweg für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis des Angestellten der Krankenkasse nicht nur für den Angestellten, sondern auch für die Kasse. Die Versicherungsbehörden entscheiden über den Streit nicht als Aufsichtsbehörden, an deren Weisungen die Kasse gebunden wäre, sondern im Beschlußverfahren. § 358 Abs. 2 u. 3 sprechen auch nicht allein von vermögensrechtlichen Ansprüchen des Angestellten und nicht allein von der Klage des Angestellten, sondern allgemein von solchen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten und von der Klage, der die Entscheidung des Oberversicherungsamts vorangehen muß.

Die Kl. (Ortskrankenkasse) hat anfänglich Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet, weil der Bekl. (Kassenangestellter) nach der 2. DurchfVO. zum Berufsbeamten-

gesetz (BWHG.) v. 4. Mai 1933 (RGBl. I, 233) gemäßregelt worden sei und deshalb Streitigkeiten über die zu gewährenden Bezüge unter Ausschluß der Nachprüfung durch Gerichte nach § 5 Abs. 5 VO. allein durch die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen dazu ermächtigten Stellen zu entscheiden seien. In der Verhandlung vor dem ArbG. hat sie den Einwand fallen gelassen. Er ist aber von Amts wegen zu prüfen.

Der Bekl. war zum 1. Okt. 1933 auf seinen Antrag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Schon vorher war sein Besoldungsdienstalter auf Grund seiner Einstufung nach dem 7. Nachtrag zur DienstO. v. 1. Juli 1933 (erlassen von dem für die Kl. bestellten Reichskommissar) auf den 1. Okt. 1925 festgesetzt worden. Diese Festsetzung ist Gegenstand des Streits. Erst einige Zeit nach seiner Zuruhesetzung wurde das Ruhegehalt des Bekl. durch Verfügung des Reichskommissars v. 8. Febr. 1934 gemäß der 2. DurchVO. zum BWHG. um $\frac{1}{4}$ gekürzt. Die umstrittene Festsetzung des Besoldungsdienstalters hing also weder zeitlich noch ursächlich mit der Maßregelung des Bekl. aus politischen Gründen zusammen. Dennoch ist sie nach feststehender Rspr. (RARbG. 134/39 v. 17. Jan. 1940; ArbRSamml. 39, 332; RARbG. 181/39 v. 17. April 1940; RARbG. 23, 163) durch § 5 Abs. 5 a. a. O. der gerichtlichen Nachprüfung entzogen. Denn durch diese Bestimmung werden schlechthin und ohne jede Einschränkung alle Streitigkeiten über die nach der Maßregelung zu gewährenden Bezüge erfaßt.

Nach § 1 der 2. DurchVO. gelten als Angestellte i. S. des § 15 BWHG. auch die von Körperschaften des öffentlichen Rechts durch privatrechtlichen Dienstvertrag verpflichtet gewesenen Personen, in diesem Falle hinsichtlich der Bezüge, die sie im Hinblick auf das frühere Dienstverhältnis erhalten. Auch ihre Ruhegeldbezüge sind demnach in Anwendung des § 4 mit § 3 Abs. 1 Satz 3 DurchVO. auf drei Viertel zu kürzen, wenn sie überhaupt Anspruch auf Ruhegeld hatten. Um einen Streit über die Bezüge, die dem Bekl. nach seiner Maßregelung zu gewähren sind, handelt es sich.

Nur dann ist nach der Rspr. der Rechtsweg nicht mehr ausgeschlossen, wenn zeitlich nach der gegen den Angestellten erfolgten Anwendung des BWHG. durch ein neues Ereignis, so eine Vereinbarung zwischen den Parteien, eine neue Rechtsgrundlage für den Vermögensanspruch des Angestellten geschaffen worden ist (RARbG. 22, 55 [60, 61]; 23, 163 [168, 169]). Das kann aber nicht auch umgekehrt gelten, wenn die Ruhegeldgewährung bei der Maßregelung nach dem BWHG. auf einer schon früher erfolgten Festsetzung, auf zeitlich vorangegangenen Rechtsvorgängen fußt. Sonst würde jede Gehaltsfestsetzung aus Anlaß einer Verfügung nach dem BWHG. in ihrer Grundlage wieder angreifbar, und es bliebe hier nur die einfache Berechnung des $\frac{3}{4}$ -Betrags dem Rechtsweg entzogen, ein Ergebnis, das dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen kann. Mit der Maßnahme auf Grund der DurchVO. ist der Rechtsweg über die nun zu gewährenden Bezüge abgeschnitten, gleichviel, ob sie neu festgesetzt oder nach der bisherigen Höhe ohne Neufestsetzung der Kürzung um ein Viertel unterworfen werden. Es bleibt dem Angestellten nur noch die Anrufung der Obersten Landesbehörde oder der von ihr ermächtigten Stelle übrig.

Der Rechtsweg kann für die Nachprüfung der Bezüge des Bekl. auch dadurch nicht eröffnet werden, daß er sonst nach § 358 RVO. für vermögensrechtliche Ansprüche des Angestellten offen steht. Die Sonderbestimmung der 2. DurchVO. zum BWHG. geht der allgemeinen Bestimmung der RVO. vor. Die Gerichte dürften infolgedessen schon aus dem Grunde der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht prüfen, ob die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters gegen die Bestimmungen der Dienstordnung verstieß, ob sie ausgeschlossen war, weil

die Versetzung des Bekl. in die Besoldungsgruppe V des 7. Nachtrags der DienstO. nicht als Beförderung anzusehen sei, oder ob sie als Angleichungsmaßnahme gerechtfertigt war. Der Streit über all diese Fragen konnte nach der Festsetzung der Ruhegeldbezüge auf Grund der politischen Maßregelung des Bekl. nicht mehr im Rechtsweg ausgetragen werden.

Die Gerichte sind nicht übergeordnete Instanzen der Versicherungsbehörden, obwohl die Klage gegen ihre Entsch. durch § 358 RVO. zugelassen ist. Die Entsch. der Versicherungsbehörden können daher nach feststehender Rspr. durch die Gerichte nicht aufgehoben werden, wenn diese zu einer anderen Entsch. in der Sache kommen (so das angeführte Urteil v. 17. Jan. 1940 und RAG 260/39 v. 10. Juli 1940: RARbG. 23, 236 [243]). Andererseits muß die gerichtliche Entsch. sachlich die Entscheidung der Versicherungsbehörden unvermeidlich bestätigen oder berichtigen. Daraus allein ergibt sich eine Rechtswirkung auf die an sich nach § 358 Abs. 5 RVO. vollstreckbare Entsch. der Versicherungsbehörden dahin, daß die Vollstreckung unzulässig wird, wenn das Gericht zu einer gegenteiligen Entsch. gekommen ist. Anders hätte die Eröffnung des Rechtswegs gegen die Entsch. des Obergewerksamts keinen Sinn.

Aus diesem Grunde war hier festzustellen, daß aus der Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Festsetzung der Ruhegehaltsbezüge nach der politischen Maßregelung des Bekl. folgt, daß auch die Versicherungsbehörden zur sachlichen Entsch. im Beschlußverfahren nicht zuständig waren. Die Entsch. des Obergewerksamts konnte die unangreifbare Festsetzung der Bezüge durch die nach der 2. DurchVO. zum BWHG. dazu zuständigen Verwaltungsstelle nicht beseitigen.

Sachlich war somit der Klageanspruch der Krankenkasse berechtigt, wenn sie verlangte, festzustellen, daß an der Verfügung v. 8. Febr. 1934, die die Ruhegeldbezüge des Bekl. mit dem Besoldungsdienstalter v. 1. Okt. 1925 festsetzte, weder durch die Versicherungsbehörden noch durch die Gerichte noch etwas zu ändern sei. Dann kann aber insoweit an dem Urte. des RARbG. v. 17. Jan. 1940 nicht festgehalten werden, als dort die Klage abgewiesen worden ist, weil der Rechtsweg nicht offen stehe. Vielmehr war im Urteilsatz die Unantastbarkeit der Ruhegehaltsfestsetzung wenigstens dadurch auszudrücken, daß der Rechtsweg für die Ruhegehaltsbezüge für unzulässig erklärt wurde. Freilich wäre der Antrag der Kl., die Entsch. des Obergewerksamts aufzuheben, dem Wortlaut nach abzuweisen gewesen. Aber der Antrag birgt den anfänglich gestellten Antrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Rechtswegs in sich und hat nur rechtsirrig versucht, aus diesem ersten Antrag die förmliche Folgerung zu ziehen, die der gerichtlichen Entsch., daß der Rechtsweg unzulässig sei, zwar sachlich innewohnt, aber aus den erwähnten Gründen des Instanzenzugs förmlich nicht ausgesprochen werden kann. Nur wegen dieser in der Form zu weitgehenden Überspannung des Klageantrags konnte er aber nicht der Abweisung verfallen, da er in seinen sachlichen Grundlagen sich als berechtigt erwies. Das RARbG. hat deshalb unter Aufhebung des BU. den Rechtsweg für die Ruhegehaltsansprüche des Bekl. für unzulässig erklärt.

(RARbG., Urte. v. 4. März 1941, RAG 181/40. — Hamburg.)

Berichtigung

Die Heft 27/28 S. 1497 in der ersten Zeile der Anmerkung von Kubisch erwähnte Entscheidung des KG. 20 W 167/41 ist versehentlich erst Seite 1499 Ziff. 39 abgedruckt. Die Entscheidung gehört sinngemäß vor die erwähnte Anmerkung und vor die Entscheidung 20 Wa 11/41.

Schriftleitung.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreislise Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

§§ 253, 182, 203 ZPO. Der Mangel der Klagerhebung macht jede gegen den Bekl. gerichtete Verlahrenshandlung unzulässig. Ist trotzdem Versäumnisurteil gegen den Bekl. ergangen und die öffentliche Zustellung des Urteils bewilligt worden, kann die Frist für den Einspruch gegen dieses Urteil nicht in Lauf gesetzt werden. OLG. Naumburg: DR. 1941, 1560 Nr. 20

§§ 322, 256, 640 ff. ZPO. Die rechtskräftige Anweisung einer Feststellungsklage nach § 256 ZPO. steht einer neuen Statusklage nach §§ 640 ff. ZPO. nicht entgegen. RG.: DR. 1941, 1562 Nr. 21

§ 707 ZPO. In entsprechender Anwendung des § 707 ZPO. ist es zulässig, die Zwangsvollstreckung aus einem in Urkundenprozess ergangenen rechtskräftigen Vorbehaltsurteil einzustellen. RG.: DR. 1941, 1562 Nr. 22

§ 5 Ges. v. 16. Okt. 1934; § 766 ZPO. Ansprüche gegen die Verrechnungskasse sind ohne Einwilligung des Schuldners unpfändbar. — Vollstreckungsschutzanträge sind der Sache nach Erinnerungen. Unzulässige Pfändungsbeschlüsse sind auf einen Aufhebungsantrag hin auch dann aufzuheben, wenn der Antrag dies aus einem anderen Grunde verlangt. AG. Hamburg: DR. 1941, 1562 Nr. 23

§ 3 Ziff. 2 LohnpfändVO. v. 30. Okt. 1940. Abschlussprämien gehören nicht zu den unpfändbaren Bezügen. LG. Berlin: DR. 1941, 1563 Nr. 24

§§ 4, 6, 7 LohnpfändVO. 1940. Ruhegeldansprüche sind keine Unterhaltsrenten i. S. von § 4 Ziff. 2 der Verordnung, sondern nach den allgemeinen Vorschriften pfändbar. Kriegsbeschädigtenrenten sind grundsätzlich unpfändbar. LG. Berlin: DR. 1941, 1563 Nr. 25

Reichsarbeitsgericht

§§ 72 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 2, § 3 Abs. 1 ArbGG.; §§ 35, 37 GmbHG.

Die Revision gegen ein Urteil des LArbG. ist auch ohne ausdrückliche Neufestsetzung des Streitwerts zulässig, wenn sich aus dem Urteilsspruch klar ergibt, daß das LArbG. einen die Revisionssumme übersteigenden Streitwert angenommen hat.

Rechtlicher Zusammenhang i. S. des § 3 Abs. 1 ArbGG. kann für die Ansprüche auch bei verschiedenen Tatbeständen gegeben sein, wenn sie in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen.

Ist im Gesellschaftsvertrag einer GmbH. bestimmt, daß die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten werde, und daß die mehreren Geschäftsführer nur entweder gemeinschaftlich oder einer zusammen mit einem Prokuristen oder Bevollmächtigten vertreten können, so ist beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitgeschäftsführer der dann allein verbleibende Geschäftsführer nunmehr allein vertretungsberechtigt (§ 35 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2 GmbHG.).

Niederlegung des Geschäftsführerpostens durch einseitige Erklärung ist wirkungslos. Doch ist die Rückgabe des Amtes an die GmbH. mit deren Einverständnis rechtlich möglich; zur Entgegennahme einer dahingehenden Erklärung ist auch bei mehreren Geschäftsführern ein Geschäftsführer allein berechtigt, sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt (§ 35 Abs. 2 Satz 3 GmbHG.). RArbG.: DR. 1941, 1564 Nr. 26

§§ 99, 308 Abs. 2 ZPO. Die Revision gegen ein Schlußurteil, das nach vorangegangenen Teilurteil nur noch über die Kosten entscheidet, ist sachlich ohne selbständige Bedeu-

tung. Es wird damit nur die schon in der Revision gegen das Teilurteil enthaltene Bemängelung der Kostenentscheidung wiederholt. Solchenfalls braucht für die Revision ebenso wie für die Berufung nicht noch die gesetzliche Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels vorzuliegen. Es genügt, daß die Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen das Teilurteil gegeben ist. RArbG.: DR. 1941, 1565 Nr. 27

§ 19 FürsPflVO. Die Entscheidung der Frage, ob das Arbeitsverhältnis jüdischer Arbeiter im Betrieb einer Stadtverwaltung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist, hat in besonderen Fällen wegen ihres staats- und rassepolitischen Einschlags eigenen Rechtsregeln zu folgen, die notfalls dem werdenden Recht entnommen werden müssen. RArbG.: DR. 1941, 1566 Nr. 28

§ 2 ArbOG.; § 616 BGB. Da die Fürsorgepflicht aus dem Gemeinschaftsverhältnis im Betriebe begründet ist, kann sie auch nur innerhalb der Betriebsgemeinschaft erfüllt werden. Die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes kann also gegebenenfalls nur innerhalb desselben Betriebes verlangt werden.

Abdingbarkeit der Vorschrift in § 616 Abs. 1. RArbG.: DR. 1941, 1567 Nr. 29

§ 358 RVO.; § 5 Abs. 5 der 2. DurchfVO. zum BWHG. v. 4. Mai 1933. Die Festsetzung der Bezüge eines politisch gemaßregelter früheren Krankenkassenangestellten durch die nach § 5 Abs. 5 der 2. DurchfVO. zuständige Verwaltungsstelle ist der gerichtlichen Nachprüfung entzogen und kann auch nicht im Wege des Beschlufverfahrens durch das OVerSA. abgeändert werden. RArbG.: DR. 1941, 1567 Nr. 30

Zur Beachtung!

Bewerbungen auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt.

Bei **Bewerbungen auf Stellenanzeigen** niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete **Zeugnisabschriften** beifügen. Auf **Lichtbildern** müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Umschlag die Ziffernummer **nicht** tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten.

Anzeigenpreis: die viergespaltene 46 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 23 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf.; Ziffergebühr für Stellenangebote 1,50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf.

Anzeigenschluß: jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche.

Zahlungen für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 45176.

„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18, Fernruf 22 40 86

Offene Stellen

Vertreter

für Anwaltschaft und Notariat infolge Einberufung für sofort in kleine Stadt in der Grafschaft Glatz (unmittelb. Nähe mehrerer Bäder) **gesucht.**

Angebote unter **A. 1618** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

für Anwaltschaft und Notariatspraxis in Ostseebad **gesucht.**

Meldungen mit Honorarforderungen unter **A. 1614** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

für Kriegsdauer für sofort oder später **gesucht.**

Rechtsanwalt Simon, Merseburg.

Vertreter

für Anwaltschaft und Notariat für ca. 5 Wochen **gesucht,**

möglichst ab 1. August 1941. Rechtsanwalt und Notar Gerhard Weise, Danzig, Langgasse 28, I.

Vertreter

wegen Einberufung des jetzigen Vertreters **gesucht.** Langjähriger Bürovorsteher vorhanden.

Dr. Beyer, Rechtsanwalt und Notar, Elsterwerda, Prov. Sachsen.

Urlaubsvertreter

für einige Wochen im Laufe des Sommers oder Herbstes für landgerichtliche Praxis **gesucht.**

Rechtsanwalt Holzhauser, Memmingen/Allgäu.

Vertreter

ab 15. 8. 41 auf 4-6 Wochen **gesucht.**

Anschließend Vertretung mehrer hiesiger Berufskameraden möglich und erwünscht.

Dr. Fritz Dietz, Rechtsanwalt, Saarbrücken 3, Adolf-Hitler-Straße 78.

Urlaubsvertreter

für zwei bis vier Wochen im August / September **gesucht.**

Althaus, Rechtsanwalt und Notar, Perleberg.

Wegen
Einberufung zur Wehrmacht
Vertreter
für Anwaltschaft und Notariat ab
sofort gesucht.
Dr. Paul Fritsche,
Rechtsanwalt und Notar,
Finsterwalde, NL.,
Schloßstraße 6.

Notarvertreter
für 10 bis 14 Tage innerhalb
15. Juli bis 15. August 1941
gesucht.
Notar Dr. Magerhans,
Lemgo/Lippe.

Für die Dauer meiner Wehrtätigk.
suche ich f. m. mittl. Rechtsanw.-
u. Notariatspr. einen zuverlässigen
Vertreter.
Langjähr. Bürovorsteher vorhand.
Gefl. Angeb. m. Zeugnisabschr. u.
Refer. an Dr. Karl Zuschlag,
Rechtsanwalt und Notar,
Stendal, Karlstraße 1b.

Ich suche
für sofort oder später auf
3 bis 4 Wochen
Urlaubsvertreter.
Rechtsanwalt Hundt,
Füssen (Allgäu).

**Großunternehmen in Mitteldeutschland
sucht**
für seine Patentabteilung zum baldigen Eintritt einen
jüngeren Volljuristen
(Kenn.-Nr. VJP. 202), der nach Möglichkeit Kennt-
nisse auf dem Gebiete des gewerblichen Rechts-
schutzes besitzt und wirtschaftlich zu denken ver-
steht, in Anfangsstellung.
Angebote mit handgeschriebenem Lebenslauf, Licht-
bild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsan-
sprüche, des frühesten Eintrittstermines und der
Kenn-Nr. erbeten unter **A. 1620** an Anzeigen-Abteilung
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist(in)
auch **Referendar(in)**
zur Unterstützung des Syndikus eines großen Unternehmens
gesucht. Angebote unter Beifügung aller Unterlagen, die
zur Beurteilung dienen können, unter **A. 1609** an Anzeigen-
Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Großfirma der Elektroindustrie in Berlin
sucht
jüngeren Juristen oder Juristin
für die Patentabteilung
zur Mitarbeit an dem Lizenzvertragswesen
Wir bitten um Bewerbungen mit Lebenslauf, Licht-
bild und Zeugnisabschriften, ferner Angabe der
Gehaltsansprüche und des frühesten Eintrittstages
unter **A. 1605** an Anzeigen-Abteilung Deutscher
Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

**Stellvertreter
des Hauptschriftleiters**
für führende Steuer- und Wirtschafts-Zeitschrift
auf Kriegsdauer gesucht.
Eingehende Kenntnis des Steuerrechts und flüssiger
Stil Bedingung. Ausführliche Angebote erbeten unter
A. 1613 an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag,
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir suchen
zur Unterstützung des Betriebsführers einen
Sachbearbeiter für Devisenfragen
Herren, die bereits in gleichen oder ähnlichen
Stellungen tätig waren und in der Lage sind,
die erforderlichen Verhandlungen mit den Be-
hörden zu führen, werden gebeten, Zuschriften
zu richten an die Personalabteilung der
Kodak A. G., Berlin SW 68, Lindenstr. 27

Wirtschaftsgruppe (Sitz Berlin)
sucht erfahrenen Sachbearbeiter für Fragen des
Steuerrechts
Bewerbungen unter Beifügung der üblichen Unterlagen und An-
gabe der Gehaltsansprüche sind zu richten unter **A. 1610** an
Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Betriebsprüfer
von großer Berliner Industrie-Verwaltung zum baldigsten Ein-
tritt **gesucht.** Es kommen nur solche Bewerber in Frage, die
gediegene betriebswirtschaftliche Vorbildung, fachliche Be-
fähigkeit und erfolgreiche Tätigkeit in der Industrie oder bei
Revisionsgesellschaften nachweisen und Prüfungen selbstständig
durchführen können. — Angebote mit handgeschr. Lebenslauf,
Zeugnisabschriften, Lichtbild, Angabe von Gehaltsansprüchen
und Referenzen unter **A. 1602** an Anzeigen-Abtlg. Deutscher
Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Perfekte
Anwaltsstenotypistin
die auch zu Bürovorsteherge-
schäften herangezogen werden
soll (Bürovorsteher vorh.), nur
erste bes. tüchtige Kraft, **sucht**
Rechtsanwalt Dr. Karl Kühne,
Berlin W 35,
Admiral-von-Schröder-Straße 8.

Bürovorsteher(in)
oder Gehilfe, firm in beiden
Fächern, ab sofort oder später
gesucht.
Stenografie und Schreibmaschine
nicht Bedingung.
Dr. Martens,
Rechtsanwalt und Notar,
Eberswalde, Gerichtsstr.

Junger Bürovorsteher
oder älterer Gehilfe für beide
Fächer
gesucht.
Hans Wächter,
Rechtsanwalt und Notar,
Oberweißbach, Thür. Wald.

Vertreter
(Assessor oder Referendar) Büro-
vorsteher und Buchhalter mög-
lichst pers sofort
gesucht.
Rechtsanwalt Koch l.,
Bremen, Am Wall 192.

Gesuchte Stellen

Dolljurist

Mitte der 30er, arbeitsam, gewandt im Verkehr mit Behörden, m. Eriahrungen im Arbeits- u. Wirtschaftsrecht, repräsentative Erscheinung, **sucht** Tätigkeit in Industrie. Angebote mit Gehaltsvorschlag erbeten unter **A. 1623** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jünger Rechtsanwalt am Kammergericht sucht Bürogemeinschaft
in guter Verkehrslage Berlins, evtl. Übernahme der Vertretung eines eingezogenen Kollegen. Angebote u. **A. 1606** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, Dr. jur., sucht
Tätigkeit bei Rechtsanwalt und Notar, **der zugleich Wirtschaftsprüfer ist.** Gesuch um Übernahme als Anwaltsassessor schwebt z. Zt. - Alle Examen mit Präd. Gute Bilanz- und Steuerkenntnisse, z. Zt. in Rechts- und Revisionsabteilung einer Treuhandgesellschaft. Zuschriften erbeten unter **A. 1619** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher
sucht, infolge Einberufung des jetzigen Anwalts, für sofortige **Stellung.** Arbeitsleistung: beide Fächer firm und selbständig. Ausführliche Angebote mit Gehaltsangabe unter **A. 1607** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Wirtschafts- u. Steuerfachverständiger

43 Jahre, Treuhand-Provinzverbandsgeschäftsführer, daneben eigene Bücherrevisor- und Steuerpraxis, früher langjähriger Anwaltsbürovorsteher mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen auf sämtlichen Rechtsgebieten, **speziell im Wirtschafts- und Steuerrecht** (neuezeitliche Buchführung - Bilanz - Prüfungs - Treuhand-Kalkulationswesen usw.) wünscht sich zu verändern, auch in den Ostgebieten, und **sucht** für sofort oder später

Mitarbeit oder leitende Stellung
in Industrie, größeren Wirtschafts- oder Genossenschaftsverbänden, Prüfungs-Treuhandstellen, auch bei Einzelwirtschaftsprüfer oder Treuhänder mit größerer Praxis oder als kaufm. Leiter mittlerer Betriebe usw. Angebote unter **A. 1617** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir kaufen zurück:
Deutsches Recht, Ausgabe A,
Hefte 6, 7, 8, 40, 45/46 und 47 vom Jahrgang 1940
Vergütung von 75 Pfg. je Heft zuzügl. Versendungsspesen
Übersendung erbeten an
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Zweigniederlassung Leipzig C 1, Inselstraße 10

Industriejurist,
Berl. Rechtsanwalt, langj. Leiter großen Industrierwerkes, **sucht** geeignete Stellung in Süddeutschland, möglichst München. Angebote unter **A. 1616** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalt- oder Notarvertretung
in Düsseldorf übernimmt Wirtschaftsjurist (Gerichtsassessor a. D. mit mehrjähr. Gerichtspraxis). Angebote unter **A. 1603** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Rechtsanwalts- u. Notariats-Bürovorsteher
mit langj. Erfahrung, Pg., 30 J., möchte sich zum 15. August 1941 **verändern.** (Anwalt, Bank, Vers. oder Industr.) Angebote unter **A. 1622** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Eine Anzeige
in dieser Größe, 30 mm
einspaltig, kostet 6.90 RM

Bekanntmachungen verschiedener Art

Rechtsanwalt-Kanzlei

in Marktgemeinde der Ostmark (Oberdonau) unter mäßigen Bedingungen **abzugeben.**

Angebote unter **Nr. 44970** an Ala-Anzeigen A.-G., Wien I, Wollzeile 16.

Die sehr gute **Praxis**
eines verstorbenen Rechtsanwalts und Notars in nordwestdeutscher Großstadt kann **sofort abgegeben**

werden. Angebote u. **A. 1608** an Anz.-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen aus der Anwaltsbücherei eines verstorb. Anwalts: Rechtspr. d. OLG 1900-1928 / Dtsch. Recht, 1934-39, n. geb. / Jur. Wochenschr., 1921-40, z. T. n. geb. / RGBl. I, 1921-40, z. T. n. geb. / Hess. Regierungsbl., 1923-40, z. T. n. geb. / Gesetzessamml. f. Hess., Reh, Heyer Groß, I.-XVIII. / Pfundtner-Neubert, 12 Bd. bis Liefer. 64 / BOB, Staudinger, 8. Aufl. / BGB RGRäte / Jur. Rundschau, 1925-30 / Handwörterb. d. Staatswissensch. v. Conrad, 3. Aufl., 8 Bd. / HGB, Staub, 11. Aufl., 4 Bd. / Entsch. Reichsgericht i. kurz. Ausz. 1914-24 / ZPO Stein-Jonas, 12.-13. Aufl., 2 Bd. u. Nachtr. / GO Landmann, 7. Aufl., 4 Bd. / Arbeitszeitordn., 4. Aufl. v. Rohmer / Komm. z. Gaststättenges., Rohmer, Erg.-Bd. z. vorher. / Freiwil. Gerichtsbarkeit, Schlegelberger, 3. Aufl. / Grundb.-Ordng. Glätte-Triebe, 4. Aufl., 2 Bd. / Parisius-Crüger, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaftsges., 11. Aufl. / Grundbuchpraxis, Riex, 8. Aufl. / Mietrecht, Krieg, 5. Aufl. / Mietrecht der Gegenwart, Aufl. 1939, v. Pritsch-Rexroth, Strafgesetz, Obermeyer, 2. Aufl., 1922 / Haftpflichtprozeß, Aufl. 1939 / Das Reichsrecht, v. Wörmann, 2. Aufl. / Konkursordn. v. Mentzel, 1926 / Arbeitsrecht, Hoeniger, 14. Aufl., und andere Bücher. Näheres bei Frau M. Brücher, Butzbach/Hessen.

3 Leerzimmer,

beste Lage Berlins, mit Küchen- u. Badbenutzung, großem Balkon, ruhig, allem Komfort **abzugeben.**

Nur an Assessor oder Rechtsanwalt. Angebote unter **A. 1615** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gute Anwaltspraxis
in Marktgemeinde der Ostmark unter mäßigen Bedingungen **abzugeben.**

Angebote unter **A. 1611** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Todesfallshalber
Anwalts- und Notariatspraxis in schön geleg. Kleinstadt Ostpreuß. **abzugeben.**

Angebote unter **A. 1576** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjähr. Rechtsanwalts- und Notariatspraxis

(4. Anwalt im gleichen Hause) meines gefallenen Mannes mit sämtl. Inventar u. anschließender schöner Wohnung **sofort abzugeben.** Angebote an Frau Elisabeth Lange, Spremberg, NL, Schloßbezirk 5.

Praxis,
gut eingeführt, in schön gelegener Industriestadt Württembergs, mit sämtlichem Inventar alsbald **abzugeben.**

Angebote unter **A. 1621** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Verkaufe

HRR, SeuffA, WarnR, LZ, OLG, KGJ, DJZ, ROHG. Angebote u. **A. 1604** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anzeigenschluß
ist jeweils der **Donnerstag der Vorwoche!**
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.,
Anzeigen-Abteilung,
Berlin W 35, Lützowufer 18.
Telefon 22 40 86.

Antiquarisches Angebot:
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928) geb. RM 150.—
Staudinger, Kommentar z. BGB, 9. u. 7. Bde. in 13. 1925/31 geb. RM 140.—
Entscheidungen des Reichsgerichts, Zivilsachen, Bd. 1-103
und Bes. 1/100, 1890-1941 geb. RM 450.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900-1932/33, u. Deutsche Justiz,
1933-1940, geb. RM 300.—
BGB, Kommentar v. RG-Räten, 8. u. 1934/35 geb. (143.—) RM 60.—
Reichsgericht, 1900-1939 (ab 1922 Z. I und II) geb. RM 280.—
Wochenchrift, Jurist., 1900-1938 (ab 1936 in Heften) geb. RM 200.—
Wir kaufen:
Entscheidungen d. RG. in Strafsachen; Ebermayer u. Dshausen, Strafgesetz-
Kommentare; Goldammer, Archiv für Strafrecht u. a. Werke.
J. Schweiker Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 1211 67/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Die Bücher des Deutschen Rechtsverlages erhalten Sie in jeder Buchhandlung. Katalog und Prospekte liefern wir auf Wunsch kostenlos und direkt.
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35 - Wien I



Geka Duplex
das neue
KOHLEPAPIER
mit dem grünen
Stumpfwachsrücken
rollt sich nicht, rutscht nicht,
ist besonders ergiebig u. grifftsauber.
Die hauchdünne Stumpfwachsschicht
verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!
GEHA-WERKE · HANNOVER




VOLK PARTEI REICH

Heft 2 der Schriftenreihe „Rechtspflege und Verwaltung“
von

DR. CARL JOHANNY

Regierungsrat im Reichsministerium des Innern
und

DR. OSKAR REDELBERGER

Assessor beim Regierungspräsidenten in München
vorm. Fakultätsassistent an der Universität Berlin

Die Neuerscheinung will dem Rechtswahrer und darüber hinaus jedem Volksgenossen die Entwicklung des Reiches und seine Grundlagen vor Augen führen, wie sie sich seit der Machtergreifung tatsächlich und rechtlich herausgebildet haben. Die Schrift stellt einen aktuellen Verfassungsgrundriß dar, der alles Wesentliche über das Reich und seine Grundlagen in knapper und allgemeinverständlicher Form bringt. Wissenschaftliche Theorien und Streitfragen wurden beiseite gelassen. Unter Betonung der weltanschaulichen Grundlagen ist die Entwicklung des Reiches bis zu den jüngsten Ereignissen dargestellt. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und Sachregister erhöhen die praktische Brauchbarkeit des Werkes, das auch für Ausbildung und Schulung ein hervorragendes Hilfsmittel darstellt.

287 Seiten. Kart. 4.80 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GMBH.
BERLIN W 35 · LEIPZIG C 1 · WIEN 1

12 Millionen RM Antragssumme
allein im Jahre 1940 sind das Ergebnis
unseres seit Jahren bewährten Werbe-
systems, das Hunderte von ehrenamtlichen
Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen
des NSRB. sehr wirkungsvoll unterstützen.

**Die werben
in der Lebensversicherung
um jeden Rechtswahrer!**

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin
Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a
Vertrauensgesellschaft des NSRB.

Machen Sie mir Vorschläge:

Ich bin
geboren am: _____
Beruf: _____
Wohnung: _____
Fernruf: _____



ALLIANZ
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT
ALLIANZ
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

*Vertragsgesellschaften des
N.S. Rechtswahrerbundes für*

**BERUFSHAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG GEGEN
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-
VERSICHERUNG**